

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom April 1965

(11. Tagung der 1959 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1965

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats	V
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	V
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	V
IV. Altestenrat der Landessynode	VII
V. Ausschüsse der Landessynode	VII
VI. Verzeichnis der Redner	VIII
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	IX
VIII. Predigt des Herrn Landesbischofs	X
IX. Verhandlungen	1 ff.
X. Anlagen	
 Erste Sitzung, 26. April 1965, vormittags und nachmittags	1—26
<p>Eröffnung durch den Präsidenten. — Grußwort des Vertreters der Hessen-Nassauischen Landeskirche. — Nachruf für Dekan Dr. Barner und Herrn Dr. Brixner. — Bekanntgabe der Eingänge. — Antrag zum Altersaufbau der Pfarrerschaft. — Antrag betr. Einrichtungen für Spätberufene. — Antrag betr. Besichtigung von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen durch Ausschüsse der Landessynode. — Antrag betr. das Amt des Prälaten. — Wort des Herrn Landesbischofs zur Lage. — Berichte: a) zum Entwurf einer Ordnung der Konfirmation, b) zum Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“, c) zur Agende Band I. — Bericht über Finanzhilfe für Aufgaben der Weltmission. — Berichte des Kleinen Verfassungsausschusses: a) zum Gesetzentwurf zur Durchführung der Militärseelsorge in der Landeskirche, b) zum Geltungsbereich der Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über die Zurrühesetzung. — Berichte betr. Neuordnung des kirchlichen Pressewesens. — Bericht betr. diakonische Lehrausbildung. — Jahresabschluß 1964. — Antrag betr. den Termin des Jugendsonntags.</p>	
 Zweite Sitzung, 28. April 1965, vormittags	27—49
<p>Grußwort des Vertreters der Berlin-Brandenburgischen Kirche. — Bericht des Prüfungsausschusses der Landessynode über die Prüfung landeskirchlicher Rechnungen. — Antrag betr. Geltungsbereich der Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über die Zurrühesetzung. — Gesetzentwurf über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung. — Anwendung des § 16 der Grundordnung bei den allgemeinen Kirchenwahlen. — Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“. — Antrag betr. die Stellung der hauptamtlichen Religionslehrer im Kirchengemeinderat. — Gesetzentwurf betr. Durchführung der Militärseelsorge in der Landeskirche und Änderungsantrag des Konvents der Militärpfarrer in Baden.</p>	
 Dritte Sitzung, 29. April 1965, nachmittags	50—70
<p>Grußwort des Vertreters der Württembergischen Landeskirche. — Antrag des Diakonissenmutterhauses Mannheim auf Finanzhilfe. — Antrag auf Finanzhilfe für den Neubau des Kinderkurheimes Siloah in Bad Rappenau. Antrag der Johannesanstalten in Mosbach auf Finanzhilfe. — Antrag auf Finanzhilfe für den Bau eines evangelischen Kinderheims in Lahr-Dinglingen. — Antrag des Evang. Diakonissenvereins Siloah in Pforzheim auf weitere Finanzhilfe. — Antrag betr. Taufe von Kindern aus katholisch getrauten Mischen. — Antrag betr. soziologische Untersuchungen. — Antrag betr. Bezirksbeilagen des Kirchenblattes „AUFBRUCH“. — Antrag betr. Hilfswerksammlung. — Bericht über diakonische Lehrausbildung. — Antrag betr. Pfarrerbesoldung. — Antrag des Schulvereins Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau auf Finanzhilfe. — Antrag betr. Behandlung der Rundfunkarbeit auf der Herbstsynode.</p>	

Grußtelegramm des Präsidenten der Pfälzischen Landessynode. — Gesetzentwurf über die Durchführung der Militärseelsorge in der Landeskirche (2. Lesung). — Entwurf einer Konfirmationsordnung. — Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats (Abschnitt A, C. VIII 3 Oberseminar, D I). — Stellungnahme zum Wort des Herrn Landesbischofs zur Lage. — Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats (Abschnitte K und L). — Zuständigkeit des Planungsausschusses. — Schlußansprache des Herrn Landesbischofs. —

X. Anlagen

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evang. Landeskirche in Baden (vom Kleinen Verfassungsausschuß überarbeitete Fassung).
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung.
(Die in der Fußnote zu § 2 dieses Gesetzentwurfs erwähnte Anlage ist jetzt auf S. 35 ff. des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes 1965 abgedruckt.)
3. Entwurf einer Ordnung der Konfirmation.

Der zur Frühjahrstagung 1965 erstattete Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 8. 1961 bis 31. 12. 1964 (besonderes Heft) ist den Pfarrämtern usw. im Mai 1965 übersandt worden.

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,
 Oberkirchenrat Hans **Katz**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
 Oberkirchenrat Günther **Adolph**,
 Oberkirchenrat Ernst **Hamann**,
 Oberkirchenrat Professor D. Otto **Hof**,
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**,
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

- a) Landesbischof
Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**,
- b) Präsident der Landessynode, Oberstaatsanwalt
Dr. Wilhelm **Angelberger** in Mannheim
 - (1. Stellvertreter: Dekan Andreas **Schühle**,
Karlsruhe-Durlach)
 - 2. Stellvertreter: Bürgermeister i. R. Hermann **Schneider** in Konstanz),
- c) Landessynodale:
 - 1. Universitätsprofessor D. Dr. Constantin **v. Dietze** in Freiburg,
(Stellvertreter: Oberreg.-Medizinalrat Dr. Christian **Götsching** in Freiburg)
 - 2. Verwaltungsrat Richard **Eck** in Karlsruhe-Durlach
(Stellvertreter: Bürgermeister Albert **Höfflin** in Denzlingen),
 - 3. Dekan Dr. Ernst **Köhnlein** in Karlsruhe
(Stellvertreter: Landeswohlfahrtspfarrer Wilhelm **Ziegler** in Karlsruhe),
 - 4. Architekt Dr.-Ing. Max **Schmeichel** in Mannheim
- (Stellvertreter: Landgerichtsdirektor i. R. Hermann **Schmitz** in Brühl),
- 5. Fabrikdirektor Georg **Schmitt** in Mannheim-Feudenheim
(Stellvertreter: Prakt. Arzt Dr. Helmut **Hetzl** in Ichenheim),
- 6. Bürgermeister i. R. Hermann **Schneider** in Konstanz
(Stellvertreter: Amtsgerichtsdirektor i. R. Arnold **Kley** in Konstanz),
- 7. Pfarrer Karlheinz **Schoener** in Heidelberg
(Stellvertreter: Dekan Otto **Katz** in Freiburg)
- 8. Pfarrer Gotthilf **Schweikhart** in Obrigheim
(Stellvertreter: Pfarrer Dr. Karl **Stürmer** in Mannheim).
- d) sämtliche Oberkirchenräte,
- e) ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg: z. Zt. unbesetzt,
- f) mit beratender Stimme die Prälaten Dr. Hans **Bornhäuser** und (ab 1. Mai 1965) Prälat Dr. Manfred **Wallach**.

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim (K.B. Schopfheim)
Bäßler, Erhard, Industriekaufmann, Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.
Bartholomä, Heilmuth, Dekan, Wertheim (K.B. Wertheim/Boxberg) FA.
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim) RA.

Berger, Friedrich, Oberfinanzrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.
Berggötz, Reinhart, Pfarrer, Schriesheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.
Blesken, Dr. Hans, wissensch. Angestellter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) HA.
Böhmer, Martin, Rektor, Wertheim (K.B. Wertheim) FA.

- Brändle, Karl**, Schulrat, Niefern
(K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Brunner, D. Peter**, Universitätsprofessor, Neckargemünd (ernannt) HA.
- Cramer, Max-Adolf**, Pfarrer, Siegelsbach
(K.B. Neckargemünd/Neckarbischofsheim) HA.
- Debbert, Elfriede**, Dipl.-Volkswirtin, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
- v. Dietze, D. Dr. Constantin**, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) RA.
- Eck, Richard**, Verwaltungsrat, Karlsruhe-Durlach
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Ernst, Karl**, Bürgermeister, Gemmingen
(K.B. Sinsheim) RA.
- Frank, Albert**, Pfarrer, Donaueschingen
(K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel, Emil**, Industriekaufmann, Münzesheim
(K.B. Bretten) FA.
- Götsching, Dr. Christian**, Oberreg.-Medizinalrat, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Götz, Gustav**, Kaufm., Ihringen
(K.B. Freiburg) FA.
- Hausmann, Dr. Hans Günther**, Oberregierungsrat, Rheinfelden (K.B. Lörrach) HA.
- Henrich, Wilhelm**, Sozialsekretär, Karlsruhe
(ernannt) RA.
- Herb, August**, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide
(K.B. Karlsruhe-Land) RA.
- Hertling, Werner**, Prokurst, Weisenbach-Fabrik
(K.B. Baden-Baden) FA.
- Hetzl, Dr. Helmut**, prakt. Arzt, Ichenheim
(K.B. Lahr) HA.
- Hindemith, Alfred**, Gutspächter (Landwirt), Waldhausen, Kr. Buchen (K.B. Konstanz) HA.
- Höfflin, Albert**, Bürgermeister, Denzlingen
(K.B. Emmendingen) FA.
- Hoffmann, Dr. Dieter**, prakt. Arzt, Schliengen
(K.B. Müllheim) HA.
- Hollstein, Heinrich**, Pfarrer, Wiesloch
(K.B. Oberheidelberg) FA.
- Horch, Anni**, Hausfrau, Freiburg (ernannt) HA.
- Hürster, Alfred**, Geschäftsführer, Villingen
(K.B. Hornberg) FA.
- Hütter, Karl**, Landwirt und Müller, Neumühle über Neckarbischofsheim (K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Katz, Otto**, Dekan, Freiburg
(K.B. Freiburg) HA.
- Kittel, Dr. Eberhard**, Facharzt, Kehl
(K.B. Kehl) RA.
- Kley, Arnold**, Amtsgerichtsdirektor i. R., Konstanz
(K.B. Konstanz) HA.
- Köhlein, Dr. Ernst**, Dekan, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Lampe, Dr. Helgo**, Chemiker, Grenzach
(K.B. Lörrach) HA.
- Lauer, Otto**, Kaufmann, Pforzheim
(K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Lohr, Willi**, Pfarrer, Blumberg (K.B. Konstanz) HA.
- Mennicke, Werner**, Pfarrer, Rheinfelden
(K.B. Lörrach) FA.
- Merkle, Dr. Hans**, Dekan, Buggingen
(K.B. Müllheim/Schopfheim) HA.
- Mölber, Emil**, Werkmeister, Mannheim-Neckarau
(ernannt) FA.
- Müller, Karl**, Reg.-Vermessungsoboberinspektor, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
- Müller, Dr. Siegfried**, Lehrbeauftragter, Heidelberg
(K.B. Heidelberg) FA.
- Rave, Dr. Paul**, Oberstudiendirektor i. R., Heidelberg
(ernannt) HA.
- Schaal, Wilhelm**, Dekan, Kehl
(K.B. Baden-Baden/Kehl) HA.
- Schlapper, Dr. Kurt**, Professor, Heidelberg
(K.B. Neckargemünd) RA.
- Schlesinger, Wilhelm**, Pfarrer, Eutingen
(K.B. Pforzheim-Stadt / Pforzheim-Land) RA.
- Schmeichel, Dr.-Ing. Max**, Architekt, Mannheim
(K.B. Mannheim) FA.
- Schmitt, Georg**, Fabrikdirектор, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitz, Hermann**, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl
(K.B. Oberheidelberg) RA.
- Schneider, Hermann**, Bürgermeister i. R., Konstanz
(ernannt) FA.
- Schoener, Karlheinz**, Pfarrer, Heidelberg
(K.B. Heidelberg) HA.
- Schreiber, Dr. Friedrich-Karl**, Oberarzt, Heddesheim
(K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
- Schröter, Siegfried**, Pfarrer, Lahr
(K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schühle, Andreas**, Dekan, Karlsruhe-Durlach
(K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) FA.
- Schweikhart, Gotthilf**, Pfarrer, Obrigheim
(K.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
- Stürmer, Dr. Karl**, Pfarrer, Mannheim
(K.B. Mannheim) HA.
- Ulmrich, Friedrich**, Abteilungsleiter, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Viebig, Joachim**, Oberforstmeister, Eberbach
(ernannt) HA.
- Weisshaar, Fritz**, Diplomlandwirt, Gut Seehof über Lauda (K.B. Boxberg) FA.
- Ziegler, Reinhold**, Pfarrer, Berwangen
(K.B. Bretten/Sinsheim) FA.
- Ziegler, Wilhelm**, Landeswohlfahrtspfarrer, Karlsruhe (ernannt) FA.

IV. Ältestenrat der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Schühle, Andreas, 1. Stellvertreter des Präsidenten
Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses
Cramer, Max-Adolf, Schriftführer der Landessynode
Herb, August, Schriftführer der Landessynode
Kley, Arnold, Schriftführer der Landessynode
Schweikhart, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Schoener, Karlheinz, Vorsitzender des Hauptausschusses
Henrich, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied
Hetzl, Dr. Helmut, von der Synode gewähltes Mitglied
Katz, Otto, von der Synode gewähltes Mitglied
Rave, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied
Stürmer, Dr. Karl, von der Synode gewähltes Mitglied

V. Ausschüsse der Landessynode

Hauptausschuss

Schoener, Karlheinz, Pfarrer, Vorsitzender
Katz, Otto, Dekan, stellv. Vorsitzender
Berggötz, Reinhard, Pfarrer
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftl. Angestellter
Brändle, Karl, Schulrat
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer
Eck, Richard, Verwaltungsrat
Frank, Albert, Pfarrer
Hausmann, Dr. Hans Günther, Oberregierungsrat
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Hindemith, Alfred, Gutspächter
Hoffmann, Dr. Dieter, prakt. Arzt
Horch, Anni, Hausfrau
Hütter, Karl, Landwirt und Müller
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker
Lohr, Willi, Pfarrer
Merkle, Dr. Hans, Dekan
Müller, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspektor
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor i. R.
Schaal, Wilhelm, Dekan
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer
Viebig, Joachim, Oberforstmeister

Rechtsausschuss

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., stellv. Vorsitzender
Bässler, Erhard, Industriekaufmann
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt

Ernst, Karl, Bürgermeister
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär
Herb, August, Landgerichtsdirektor
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan
Schlapper, Dr. Kurt, Professor
Schlesinger, Wilhelm, Pfarrer
Schreiber, Dr. Friedrich-Karl, Oberarzt
Schröter, Siegfried, Pfarrer
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer

Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., Vorsitzender
Schühle, Andreas, Dekan, stellv. Vorsitzender
Bartholomä, Hellmuth, Dekan
Berger, Friedrich, Oberfinanzrat
Böhmer, Martin, Rektor
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin
Gabriel, Emil, Industriekaufmann
Götsching, Dr. Christian, Oberreg.-Medizinalrat
Götz, Gustav, Kaufmann
Hertling, Werner, Prokurist
Höfflin, Albert, Bürgermeister
Hollstein, Heinrich, Pfarrer
Hürster, Alfred, Geschäftsführer
Lauer, Otto, Kaufmann
Mennicke, Werner, Pfarrer
Möller, Emil, Werkmeister
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter
Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor
Ulrich, Friedrich, Abteilungsleiter
Weisshaar, Fritz, Diplomlandwirt
Ziegler, Reinholt, Pfarrer
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer

VI.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günther, Oberkirchenrat	36f.
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt	
Präsident der Landessynode	1, 2ff., 11, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 25f., 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 40, 43, 44f., 45f., 47ff., 49 56, 57, 78, 88
Bäßler, Erhard, Industriekaufmann	20ff., 59
Bartholomä, Hellmuth, Dekan	64f., 78
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt	52
Berger, Friedrich, Oberfinanzrat	34f., 57, 85f.
Berggötz, Reinhard, Pfarrer	58
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftl. Angestellter	37f., 56, 71
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	59
Brändle, Karl, Schulrat	59
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer	59, 88
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin	51
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Univ.-Professor	17f., 33f., 44, 45, 58f., 68f., 71f., 76, 77f., 87, 88, 89f.
Frank, Albert, Pfarrer	54f., 84f.
Gabriel, Emil, Industriekaufmann	54, 88, 89, 92f.
Götsching, Dr. Christian, Oberreg.-Medizinalrat	58, 59, 66, 76f., 78
Hammann, Ernst, Oberkirchenrat	69f., 70, 87
Heidland, Prof. Dr. Hans-Wolfgang, Landesbischof	Xf., 6f., 57, 68, 69, 70, 87, 88, 93f., 95f.
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär	30
Herb, August, Landgerichtsdirektor	40ff., 73f., 77, 88, 94
Höfflin, Albert, Bürgermeister	87
Hof, D. Otto, Oberkirchenrat, Professor	56f., 88, 89
Hollstein, Heinrich, Pfarrer	43f., 46, 72f., 75f., 82
Hürster, Alfred, Geschäftsführer	32, 53, 82f., 94
Hütter, Karl, Landwirt und Müller	86
Katz, Hans, Oberkirchenrat	86f.
Katz, Otto, Dekan	1, 36, 83
Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat	11ff.
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker	63f.
Lauer, Otto, Kaufmann	78, 86, 87f., 94
Leutke, Fritz, Superintendent i. R.	27f.
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat	16f.
Lohr, Willi, Pfarrer	49, 78ff.
Lutz, Heinrich, Dekan	2
Mennicke, Werner, Pfarrer	26, 60
Merkle, Dr. Hans, Dekan	56
Mölber, Emil, Werkmeister	65f.
Müller, Karl, Reg.-Vermessungs-Oberinspektor	59f.
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter	30f., 34, 49, 57, 74f., 76
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor i. R.	47, 65, 66, 83f.
Schaal, Wilhelm, Dekan	27, 55f.
Schlesinger, Wilhelm, Pfarrer	50
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.	29f., 31f., 46, 47, 66f., 88, 94
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R.	23ff., 26, 46, 47, 57, 58, 60ff., 66, 67, 78, 88, 90ff., 94
Schoener, Karlheinz, Pfarrer	44, 46, 56, 67, 68, 73, 94f.
Schosser, Alfons, Dekan	50f.
Schröter, Siegfried, Pfarrer	35f., 77
Schühle, Andreas, Dekan, Vizepräsident	32f., 46f., 50, 51f., 52f., 53f., 55, 56, 57f., 58, 59, 60, 63, 64, 66, 67f., 70, 71, 72, 77, 78, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 96
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer	18ff., 46, 58, 59, 67, 69, 70, 75
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter	28f.
Viebig, Joachim, Oberforstmeister	33, 38ff., 70, 89, 94
Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat, Professor	31, 76
Ziegler, Reinhold, Pfarrer	70
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer	22f.

VII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Agende	15f.
„Aufbruch“, Bezirksbeilagen	57f.
Bad Rappenau, Kinderkurheim Siloah, Neubau	51
Barner, Dr. Hans, Dekan, Nachruf	2
Bauwesen, kirchliches	92f.
Berlin-Brandenburgische Kirche, Grußwort des Vertreters	27f.
Besichtigung kirchlicher und diakonischer Einrichtungen durch Ausschüsse der Landessynode	5f.
Besuchsdienst	85f.
Brixner, Dr. Georg, Nachruf	2
Campingseelsorge	85f.
Diakonische Lehrausbildung	20ff., 59
Dispenserteilung (Ältestenwahlen)	31ff.
Ehe und Trauung, Entwurf einer kirchlichen Lebensordnung	13ff., 33f.
Elsässische Kirche, Beziehungen zur	86f.
Finanzwesen der Landeskirche	90ff.
Freiwilligkeitskräfte, Sammlung (Antrag)	86, 87, 94
Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats	83ff., 89ff.
Hessen-Nassauische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	2
Hilfswerksammlung	58f.
Jahresabschluß 1964	23ff.
Jugendsonntag, zeitliche Festlegung	25f.
Kirchenrecht, Entwicklungen	89f.
Kirchenwahlen, Anwendung des § 16 der Grundordnung	31ff.
Konfirmation, Entwurf einer Ordnung	11ff., 78ff.
Lahr-Dinglingen, Kinderheim, Neubau	53f.
Landesbischof, Wort zur Lage	6ff., 85f.
Lebensordnung „Ehe und Trauung“	13ff., 33f.
Mannheim-Neckarau, Schulverein Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium, Antrag auf Finanzhilfe	60ff.
Militärseelsorge, Gesetzentwurf zur Durchführung der ... in der Evangelischen Landeskirche in Baden	38ff., 71ff., 95f.
Mission, Finanzhilfe für Aufgaben der Weltmission	16f.
Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung, Gesetzentwurf	30ff.
Mosbach, Johannesanstalten, Antrag auf Finanzhilfe	52f.
Oberseminar in Freiburg	83f.
Ökumene	83
Pfälzische Landessynode, Grußtelegramm	71
Pfarrerbesoldung, Änderungsantrag	59f.
Pfarrerdienstgesetz, Anwendungsbereich der Ruhestandsbestimmungen	18, 29f.
Pfarrerschaft, Altersaufbau	5
Pforzheim, Diakonissenverein Siloah, Finanzhilfe	54
Planungsausschuß, Zuständigkeit	69f., 93f.
Prälatenamt	6
Pressewesen, kirchliches	18ff., 57f.
Prüfungsausschuß der Landessynode, Bericht	28f.
Religionslehrer, Stellung im Kirchengemeinderat	34ff.
Rundfunkarbeit, kirchliche	69f.
Soziologische Untersuchungen betr. pfarramt. Dienst	55ff.
Spätberufene, Einrichtungen für...	5
Stiftungen, landeskirchliche	89
Taufe von Kindern aus katholisch getrauten Mischehen	54f.
Theologischer Nachwuchs	84f., 86
Vermögensverwaltung der Landeskirche	90
Württembergische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	50f.
Zentralpfarrkasse, Evangelische	89

Die Predigt beim Gottesdienst

Predigt des Herrn Landesbischofs zur Eröffnung der Tagung der Landessynode

am 25. April 1965 in Herrenalb

Text: Lukas 20, 27—40

Der Pfarrer, der sich bei der Vorbereitung auf diese Predigt die Mühe machte und sich genauer über die Sadduzäer informierte, erlebte eine Überraschung: jene religiöse Partei des damaligen Judentums hat heute neue Anhänger gefunden in einer Strömung unserer modernen Theologie! Jeder Gedanke an das Jenseits und das Weltende ist dieser theologischen Schule verpönt. Der Glaube wird auf das irdische Dasein konzentriert, und man wacht eifrig darüber, daß er nicht darüber hinaus oder daran vorbeiblickt. Die Bibel wird den Maßstäben der modernen Wissenschaft unterworfen und auf das Selbstverständnis des Menschen hin ausgelegt. Christ sein heißt, den Nächsten lieben. Das Ziel der Kirche ist echte Weltlichkeit.

Das aber ist Punkt für Punkt das Programm der Sadduzäer. Sie lehnten es ab, wie die Pharisäer auf einen kommenden Messias zu warten. Das Judentum sollte sich in dieser Zeit bewähren. Sie glaubten nicht an Wunder, sondern an die Macht der Vernunft. Das Alte Testament wurde nur zum Teil anerkannt. Man suchte sich der modernen Lebensart der Griechen anzupassen, und sollte es bei diesen Mode gewesen sein, so trug man einen Existentialistenbart und eine Beatlefrisur.

Nur daß sie damals eine kleine Partei bildeten, während jene moderne theologische Richtung offen ausspricht, was die Lebenshaltung der Masse unserer Gemeindeglieder ist. — Wer von uns freut sich denn auf das Leben in der Welt der Auferstehung! Sind wir nicht ganz auf diese Erde ausgerichtet!

Einen Mann wie Jesus, der alles von der kommenden Tat Gottes erwartet, können die Sadduzäer nur milde belächeln. Sie führen ihn mit klugen Argumenten ad absurdum. Die Frage, die sie Jesus stellen, ist für sie ein Witz: Bekanntlich ist im 5. Buch Mose einem Mann befohlen, daß er die Frau seines verstorbenen Bruders heiratet, wenn dessen Ehe kinderlos geblieben war. Die Sadduzäer dachten nicht daran, dieses alte Gebot wortwörtlich auf sich zu beziehen. Sie benützten es nur, um es zu überspitzen und daran für jeden vernünftigen Menschen zu zeigen: es kann keine Auferstehung geben, denn sonst entstünden ja die peinlichsten Situationen.

Das ist immer die Taktik der Sadduzäer: man mißt Gottes Leben an den Maßstäben dieser Erde, genauer: an den Maßstäben, die man dieser Erde meint anlegen zu können. Was nicht in diese Maßstäbe hineinpaßt, existiert nicht. Wenn die Astronauten Gott nicht begegnen, gibt es keinen Gott.

Jesus denkt umgekehrt. Er denkt von Gott her. Gott ist lebendig, und weil er lebendig ist, leben ihm alle, die er hier angesprochen und mit sich verbunden

hat. Was er anfaßt, wird in Leben verwandelt und bleibt lebendig. Darum gibt es Auferstehung.

Auch daß Gott lebendig ist, entnimmt Jesus nicht der Vernunft oder dem Gefühl. Er beruft sich auf die Schrift, auf das, was Gott selbst von sich kundgetan hat. Weil da Gott der Lebendige genannt wird, der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs, können wir gewiß sein, daß er lebendig ist.

Wir, die wir nach Ostern leben, wissen, daß Gott sein Leben am deutlichsten in der Auferstehung Jesu Christi erwiesen hat — für den, der Ohren hat zu hören. Die Sadduzäer konnten, als sie mit Jesus stritten, von Ostern natürlich noch nichts wissen. Immerhin, sie konnten seine Predigt hören, sie sahen ihn, wie er Menschen heilte und um sich das Leben aufblühen ließ. Doch sie standen blind und taub vor dem Zeichen, das Gott hier mitten unter ihnen für sein Leben aufgerichtet hat. Sie belächeln Jesus und sind selbst Narren. Sie erinnern an die Regenwürmer in der Fabel Manfred Kybers: die Regenwürmer waren unter der Erde auf die Puppe eines Schmetterlings gestoßen. Sie hielten einen Kongreß mit klugen Reden darüber ab, welche Bewandtnis es wohl mit dem toten Gegenstand habe. Bis eines Tages die Hülle zerbrochen war. Bedächtig stellten sie fest: jetzt ist er ganz tot! Der Schmetterling schwebte oben in der Frühlingssonne.

Der Glaube an die Auferstehung ist die Probe auf die Echtheit des Glaubens. Hier zeigt sich, ob der Glaube Gott wirklich ernst nimmt. Wer Gott ernst nimmt, muß damit rechnen, daß Gott noch ganz andere Möglichkeiten besitzt als diese Erde, und daß er den Menschen, dessen er sich angenommen hat, hindurchträgt durch alle kosmischen Katastrophen in einen neuen Himmel und eine neue Erde. Wer Gott allein auf diese Welt beschränkt, denkt klein von ihm und hat einen traurigen Glauben. Kein Wunder, daß unser Glaube schwermüdig ist. Schon Paulus wußte: Hoffen wir allein in diesem Leben auf Christus, so sind wir die elendesten unter allen Menschen.

Weil Jesus von Gott her denkt, kommt er auch zu einer anderen Vorstellung von der Art und Weise der künftigen Welt. Das Leben der Auferweckten ist nicht verlängertes irdisches Dasein. Sie leben „wie die Engel“ und sind „Kinder Gottes“. Kinder Gottes, mit dem Wort Kind übernimmt Jesus wohl eine Vorstellung von dieser Erde. Aber er tut es erst, nachdem er festgestellt hat: die Auferstehung ist ganz anders. „Sie werden nicht freien und sich nicht freien lassen.“ Aber unter diesem Vorbehalt sagt er: wie ein Kind die Art seines Vaters empfängt, so der Bürger der neuen Welt die Art Gottes.

Die Bilder der Offenbarung des Johannes wollen nichts anderes als andeuten, wie diese Art Gottes,

die in Jesus vollkommene Gestalt gefunden hat, ein ganzes Leben gestaltet: Gottes Art ist die Stärke, mit der Jesus den Versucher überwand und den Stein vom Grab wälzte. Das ganze Leben der Auferstehung wird durchdrungen sein von dieser Stärke und darum einer mächtigen Stadt gleichen, die keine Feinde fürchten muß und offene Tore hat. Gottes Art ist die Fülle des Lebens, die Jesus um sich breitete, wenn er die Fünftausend speiste und seine Jünger keinen Mangel spüren ließ. Bei der Auferstehung wird diese Lebensfülle das ganze Dasein durchdringen und das neue Leben einem Baum vergleichbar machen, der monatlich Früchte bringt und an dessen Blättern die Völker genesen. Gottes Art ist die Hingabe, mit der Jesus das Kreuz auf sich nahm und als Auferstandener seinen Jüngern Anteil gab an seinem Geist. Die neue Welt wird ein einziges Schenken sein, wie ein Festmahl, zu dem ein König seine Leute einlädt. Gottes Art ist die Treue, mit der Jesus den Menschen nachging und an seinen Jüngern festhielt, selbst wenn sie ihn verraten hatten. Wir werden in dieser Treue geborgen sein, wie eine Braut sich ihrem Bräutigam anvertraut. Gottes Art ist die Frische, die Jesus dem Menschen gab, der verzweifelt und gescheitert war. Die Kinder Gottes werden leben in dieser Frische, die wie ein Quell klaren Wassers vor ihnen strömt. Gottes Art ist die Herrschaft, mit der Jesus dem Sturm und den Wellen gebot. In der neuen Welt Gottes werden seine Kinder gleichsam auf Thronen sitzen und mit ihm herrschen über den Kosmos. Wir können also sehr wohl über das künftige Leben etwas sagen, ohne zu phan-

tasieren. Wir können gefüllt von ihm sprechen, weil wir wissen, wer es füllt. In Jesus ist diese Fülle, wenn auch verborgen, in die Geschichte der Menschheit getreten. Am Tage, den allein Gott kennt und bestimmt, wird das, was in Jesus leibhaftig lebte, entfaltet werden, wie man einen Fächer ausbreitet.

Weil das Leben der Auferstandenen so gefüllt ist, kann es unsere Sehnsucht wecken. Nicht das ist die rechte Sehnsucht, daß wir der Welt überdrüssig sind. Es wäre immer noch eine menschliche Brücke, die wir hinüberbauen in jene Welt. Die rechte Sehnsucht hat, wer Jesus liebt und Gottes Art und darum sich danach sehnt, aus dem Stückwerk in das Vollkommene zu gelangen. Ob wir Menschen einander wiedersehen, darüber schweigt das Evangelium. Wohl aber sagt es, daß wir Jesus sehen werden. Und gibt es Besseres?

Es ist schön, daß dieses Evangelium am Beginn unserer Synode steht. Wir werden daran erinnert, worum es in der Kirche geht, der wir mit unseren Beratungen dienen wollen. Es geht darum, daß wir Anteil erhalten an der Auferstehung. Kirche ist die Gemeinschaft derer, die Anwärter der Auferstehung sind und bleiben wollen. Haben wir den Mut, von diesem neuen Leben zu sprechen und auf dieses Leben hin zu leben! Die Welt wird schon nicht zu kurz kommen, im Gegenteil: das Evangelium stößt die Fenster auf und bringt frische Luft. Das ist die höchste Lebenskunst, daß wir uns auf die Ewigkeit vorbereiten wie auf ein Fest. „O Ewigkeit, so schöne, mein Herz an dich gewöhne! Mein Heim ist nicht in dieser Zeit.“

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 26. April 1965, 9.00 Uhr.

Tagesordnung

- | | |
|---|-------|
| Eröffnung der Synode | I. |
| Begrüßung | II. |
| Nachrufe | III. |
| Entschuldigungen | IV. |
| Bekanntgabe der Eingänge | V. |
| Bekanntgabe von Schreiben und Stellungnahmen | VI. |
| Wort des Landesbischofs zur Lage.
Landesbischof Prof. Dr. Heidland | VII. |
| Berichte des Evangelischen Oberkirchenrats: | VIII. |

1. Ordnung der Konfirmation
Oberkirchenrat Kühlewein
2. Lebensordnung: Ehe und Trauung
Oberkirchenrat Kühlewein
3. Herausgabe der neuen Agende
Oberkirchenrat Kühlewein
4. Finanzhilfe für Aufgaben der Weltmission
Oberkirchenrat Dr. Löhr

IX.

- Berichte des Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses:
1. Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in Baden.
 2. Antrag der Synoden Dr. Müller und 2 andere: Geltungsbereich der Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über die Zurrhesetzung.
 3. Weitere Planung.
Synodaler D. Dr. v. Dietze

X.

Berichte des Planungsausschusses:

1. Neuordnung des Pressewesens der Landeskirche
Synodaler Dr. Stürmer
2. Diakonische Lehr-Ausbildung
Synodaler Bartholomä

XI.

Bericht des Finanzausschusses über den Jahresabschluß 1964

Synodaler Schneider

XII.

Verschiedenes

I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Sitzung unserer 11. Tagung und bitte Herrn Dekan Katz um das Eingangsgebet.

Synodaler Katz spricht das Eingangsgebet.

II.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Mein erster Willkommensgruß gilt Ihnen, meine lieben Konsynoden, die Sie zu unserer zweitletzten Tagung gekommen sind. Leider können einige unserer Brüder infolge Krankheit oder beruflicher Unabkömlichkeit nicht bei uns in Herrenalb sein. Daß Sie zu uns kommen konnten, erfüllt mich mit dankbarer Freude. Zugleich darf ich die Hoffnung anknüpfen, daß Sie alle bis zum Freitag bleiben können, damit wir auch alle Arbeiten mit der erforderlichen Stimmenzahl erledigen können.

Unser inniger Gruß gilt Ihnen, lieber Herr Landesbischof, mit Ihren Herren Referenten. Herzlich erfreut und dankbar sind wir Ihnen, verehrter Herr Altlandesbischof, daß Sie unserem Wunsche auf Teilnahme an unseren Sitzungen entsprochen haben. Trotz anderweitiger Beschäftigung und Inanspruch-

nahme infolge eines Pfarrkonvents der südwestdeutschen Militärpfarrer konnte Herr Militärdekan Weymann sein Erscheinen doch noch ermöglichen; vielen Dank! Unser herzlicher Willkommensgruß gilt unseren liebworten Gästen der Paten- und Nachbarkirchen. Für unsere Patenkirche wird Herr Superintendent Leutke als unser alter Freund unter uns sein. Er wird voraussichtlich morgen kommen. Unsere Nachbarkirchen im Norden und Osten sind durch Herrn Dekan Lutz aus Roßdorf bei Darmstadt und Herrn Dekan Schosser, den wir als langjährigen Gast und Nachbarn lieben und schätzen gelernt haben, vertreten. Herr Schosser kann leider erst am Mittwoch zu uns kommen. Allen Gästen sei bereits jetzt für Ihr Kommen gedankt und zugleich auch dafür, daß sie die lebendige Verbindung mit unseren Paten- und unseren Nachbarkirchen herstellen. Seien Sie bei uns, Herr Dekan Lutz, der Sie schon anwesend sind, herzlich willkommen. (Beifall!)

Falls Sie ein Grußwort zu sprechen wünschen, Herr Dekan, gebe ich Gelegenheit.

Dekan Lutz: Hochverehrter Herr Präsident! Hochverehrter Herr Landesbischof! Liebe Brüder und Schwestern! Es ist mir eine große Freude, daß ich hier bei Ihnen, bei dieser Synodaltagung sein darf. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat mich beauftragt, ihre Grüße und ihren Segenswunsch für Ihre Arbeit zu übermitteln. Es ist auch mein persönliches Interesse und mein persönlicher Wunsch und Bitte für das Gelingen Ihrer Arbeit zur Auferbauung der Kirche unseres gemeinsamen Herrn. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ihnen, sehr geehrter Herr Dekan Lutz, innigen Dank für Ihr Kommen zu unserer Tagung, für Ihr herzliches Wort des Grußes und die guten Wünsche für unsere Arbeit für die nunmehrige Frühjahrstagung 1965.

Zugleich darf ich Sie, lieber Herr Dekan, bitten, unseren Dank an Ihre Kirchenleitung und Synode zu übermitteln für Ihre Entsendung zu uns trotz der gleichzeitig jetzt in Frankfurt tagenden Synode. Ihnen persönlich wie auch Ihrer Kirche unsere herzlichsten Segenswünsche.

III.

Liebe Schwestern und Brüder! Bevor wir in die geschäftliche Erledigung unserer Aufgabe eintreten, müssen wir zweier Männer gedenken, die früher zu unserem Kreis gehört haben. Es sind dies die Herren Dr. Barner und Dr. Brixner.

— Die Synodalen erheben sich von ihren Plätzen. —

Herr Dekan Dr. Barner ist von Gott im Alter von 63 Jahren mitten im Festakt in der Schwarzwaldhalle in Karlsruhe am 30. Oktober 1964 heimgenommen worden. Wir alle durften den liebgewonnenen Bruder und treuen Freund auf dem Wege zum Einführungsgottesdienst noch begrüßen; zwei Stunden später erfüllte uns tiefe Trauer über seinen plötzlichen, für uns alle unfaßbaren Heimgang. Der Heimgegangene hat der Landessynode in der Zeit von 1949 bis 1959 angehört. Sowohl im Plenum wie

auch im Rechtsausschuß ist er durch seine wohlabgewogene und bestimmte Meinung und seine unverbrüchliche Einstellung zur Sache immer geschätzt und beliebt gewesen. Gerade bei der Ausarbeitung der einzelnen Teile unserer Grundordnung haben wir stets gern auf seinen Rat gehört. Durch seine bescheidene, ruhige und sachliche Art und sein freundliches Wesen ist er uns ein lieber Mitarbeiter und guter Freund gewesen. Ich habe Anlaß genommen, den Hinterbliebenen die herzliche Teilnahme der Landessynode auszusprechen und an der Trauerfeier in Heidelberg teilzunehmen. Heute wollen wir unserem lieben heimgegangenen Freund für seinen Dienst und seine echte und wahre Kameradschaft danken.

Am 4. Februar 1965 starb in Karlsruhe im Alter von 67½ Jahren Herr Dr. Brixner, den Sie alle als einen treuen Mitarbeiter zunächst hier in der Synode bei der Mithilfe zum Protokoll, später bei der Abfassung der gedruckten Verhandlungen und in der badischen kirchlichen Pressearbeit kennengelernt haben. Trotz schwerer Erkrankung und schwieriger Operation hat er viele Jahre hindurch mit einem unermüdlichen Fleiß, einer unerschütterlichen Treue und vorbildlichen Gewissenhaftigkeit bei uns mitgearbeitet. Wir gedenken auch seines Dienstes bei aller Stille, in der er getan worden ist, in Dankbarkeit.

Wir neigen uns in Dank und Ehrfurcht vor unseren Toten und wollen ihr Andenken in Ehren halten.

Sie haben sich zum Zeichen des Mitempfindens und der Trauer von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

— Die Synodalen setzen sich wieder. —

IV.

Vor Eintritt in den vierten Punkt unserer Tagesordnung habe ich im Hinblick auf die Zahl der Entschuldigungen eine Bitte an Sie. Als Schriftführer fallen in dieser Tagung unsere Brüder Schweikhart und Kley aus. Aus diesem Grunde möchte ich um Ihre Zustimmung bitten, daß unsere Brüder Höfflin und Ulrich während dieser Tagung zum Protokoldienst eingesetzt werden dürfen. (Allgemeine Zustimmung!)

Danke schön! —

Durch Krankheit und Kuraufenthalt, bedingt durch vorhergegangene Erkrankungen, können an unserer Tagung nicht teilnehmen unsere Brüder Dr. Schmeichel, Köhnlein, Schweikhart, Ernst, Brunner und Kley. Alle Brüder lassen die Teilnehmer unserer Synode herzlich grüßen und wünschen der Synode zu ihrer Arbeit Gottes Segen und einen fruchtbaren Verlauf. Allen kranken Brüdern werde ich, auch in Ihrem Namen, herzlich grüßend beste Wünsche für eine baldige Wiederherstellung ihrer Gesundheit übermitteln. (Allgemeiner Beifall!)

Infolge beruflicher Unabkömmlichkeit müssen der Tagung zu ihrem Bedauern fernbleiben die Herren Dr. Schlapper und Dr. Schreiber. Teilweise fallen durch berufliche Verhinderung aus die Synodalen Schmitt und Bässler sowie auch ich am kommenden Donnerstag.

V.

Nun zu den Eingängen, die uns auf dieser Synode beschäftigen werden.

1. Vorlage: Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden, überarbeitet durch den Kleinen Verfassungsausschuß. Sie haben die Vorlage alle in Besitz. Die drei Ausschüsse werden um Vorbereitung und Bericht im Plenum am kommenden Mittwochvormittag gebeten.

2. Mitarbeitervertreter in der landeskirchlichen Verwaltung. Die Vorbereitung für diese Vorlage übernimmt der Rechtsausschuß.

3. Ebenfalls übernimmt der Rechtsausschuß die Besprechung der 3. Vorlage: Anwendung des § 16 der Grundordnung bei allgemeinen Kirchenwahlen.

4. Den Antrag des Diakonissenmutterhauses Mannheim auf Finanzhilfe, Neubau des Kinderkurheimes Siloah in Bad Rappenau, wird der Finanzausschuß übernehmen.

5. Das Evangelische Pfarramt in Menzingen bittet um eine Stellungnahme zur evangelischen Taufe von Kindern aus katholisch getrauten Mischehen. Diese Vorlage geben wir an den Hauptausschuß.

6. Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer in Nordbaden: Stellung der hauptamtlichen Religionslehrer im Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis. Der Hauptausschuß und Rechtsausschuß werden gemeinsam diese Vorlage vorbereiten.

7. Der Ettlinger Konvent hat einen Antrag eingereicht, der die Pfarrbesoldung betrifft. Ich bringe ihn zur Verlesung:

„Die Synode wolle das Gesetz über die Dienstbezüge der Pfarrer (GVBl. 12/1959 Seite 92) insoweit ändern, daß die für die Aufrückung nach Gruppe A 14 LBesG. maßgebende Grenze einer Seelenzahl von 4000 entweder erheblich herabgesetzt wird oder die Gruppe A 14 in Verbindung mit zukünftigen Gehaltserhöhungen wegfällt.“

Begründung:

Die Mitglieder des Ettlinger Konvents sind sich darin einig, daß eine fruchtbare Gemeindearbeit am besten geschehen kann in Gemeinden, die etwa 1500 bis 2000 Seelen umfassen. Jeder Pfarrer in einer solchen Gemeinde ist voll ausgelastet und wird aus innerer Verpflichtung versuchen, seine ganze Arbeitskraft seiner Gemeinde zur Verfügung zu stellen. In größeren Gemeinden müssen dagegen viele Aufgaben liegen bleiben, weil sie die Kräfte des Pfarrers weit übersteigen. Immer wieder erwächst daraus eine schwere gewissensmäßige Belastung der Pfarrer. Es dürfte jedoch eine fragwürdige Ordnung sein, die diese Belastung durch Aufrücken in eine höhere Besoldungsordnung auszugleichen versucht.

Für den Ettlinger Konvent:

Hermann, Freiburg,
Schröter, Lahr,
Emlein, Lahr.“

Diesen Antrag geben wir dem Hauptausschuß und dem Finanzausschuß zur Bearbeitung.

8. Antrag des Evangelischen Dekanats Lörrach:

Die Landessynode wolle sich mit der Bezirksbeilage des neuen Gemeindeblattes AUFBRUCH nochmals beschäftigen.

Begründung:

„Unsere Bestrebungen für ein einheitliches Gemeindeblatt der Evangelischen Kirche in Baden wurden durch die Landessynode dahingehend verabschiedet, daß der Presseverband in neuer Gestalt dieses Blatt herausgeben soll. Unter dem Motto Freiheit und Unabhängigkeit von der Landeskirche praktiziert der neue Presseverband nun Abhängigkeit von Inserenten und, was noch schlimmer ist, Abhängigkeit der Gemeinden vom Presseverband. Das Direktorium des Verbandes hat offensichtlich weniger die Dienste an den Gemeinden im Sinne. Seine Entscheidungen tragen den Charakter monopolkapitalistischer Interessen (Große Heiterkeit), die mit diktatorischen Methoden einer vergangenen politischen und kirchlichen Ara durchgefochten werden.“

In meiner Gemeinde haben von ca. 650 Gemeindeblattbeziehern schwach die Hälfte das neue Gemeindeblatt bestellt. Das Pfarramt wünscht für die Abbesteller jedoch die Bezirksbeilage, um den Kontakt mit diesen Familien aufrechtzuerhalten. Das Direktorium des Presseverbandes lehnt die Lieferung solcher Bezirksbeilagen ohne Gemeindeblatt kategorisch ab. Wir sind dadurch gezwungen, ein eigenes Blatt für die Kirchengemeindemitglieder herauszugeben, halten aber die Entscheidung des Presseverbandes nicht für kirchlich, sondern, wie gesagt, für eigenwillig und das kirchliche Leben schädigend.“

Diesen Antrag des Evangelischen Dekanats Lörrach geben wir dem Hauptausschuß mit der Bitte um Vorbereitung.

9. Das Dekanat Schopfheim hat einen Antrag gestellt mit dem Ziel, Untersuchungen durch einen Soziologen durchführen zu lassen. Sie haben alle eine Durchschrift dieses Antrages erhalten.

10. Hierzu hat der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Müllheim mit Schreiben vom 6. April 1965 die Unterstützung dieses Antrages begeht mit dem Wortlaut:

„Der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Müllheim hat auf seiner Zusammenkunft am 5. April dieses Jahres den ihm in diesen Tagen zugegangenen Antrag des Evangelischen Pfarrkonvents Schopfheim vom 22. März 1965 an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Die Landessynode möge durch den Evangelischen Oberkirchenrat einem Soziologen folgende Aufgabe stellen: ...

— sie sind nicht aufgeführt —
eingehend beraten und eingehend beschlossen, sich diesen Antrag zu eigen zu machen und ihn der Landessynode zur Annahme zu empfehlen.

Wir bitten deshalb, sehr geehrter Herr Präsident, diese Empfehlung des Pfarrkonvents Müllheim der Landessynode auf ihrer Frühjahrssitzung vorlegen zu wollen.“

Diesen Unterstützungsantrag geben wir mit dem Erstantrag dem Hauptausschuß zur weiteren Bearbeitung.

11. Mit Schreiben vom 26. März 1965 hat Herr Fritz Köhler in Heidelberg Ausführungen zur Hilfs-

werksammlung gemacht. Dieses Schreiben übergeben wir dem Hauptausschuß zur weiteren Befprechung und eventuellen Regelung durch seinen Vorsitzenden, der ja zugleich der Gemeindepfarrer des Antragstellers ist.

12., 13. Die nächsten beiden Vorlagen betreffen Finanzhilfe für die Johannesanstalten in Mosbach und Finanzhilfe für den Bau eines evangelischen Kinderheimes in Lahr-Dinglingen. Sie haben diese Vorlagen schriftlich erhalten. Der Finanzausschuß hat auch einen Beschußvorschlag schon unterbreitet. Diese Vorlagen werden am kommenden Donnerstag hier im Plenum durch den Finanzausschuß vorgetragen werden.

14. Der Evangelische Oberkirchenrat hat zum Entwurf einer Konfirmationsordnung Ihnen allen Unterlagen zugehen lassen. Sie werden jetzt im Hauptausschuß besprochen werden.

15. Der Evangelische Diakonissenverein Siloah Pforzheim hat am 13. April 1965 nachstehendes Schreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe und an mich gerichtet:

„Betr. Krankenhausneubau Siloah in Pforzheim.
Bitte um ein weiteres Darlehen.“

Am 12. April 1962 hatten wir dem Regierungspräsidenten von Nordbaden das Baugenehmigungsgeuch mit einem Kostenvoranschlag von 19 976 000 DM eingereicht. Inzwischen hat sich der Preisindex für Bauleistungen an Wohngebäuden — es ist auf eine Anlage Bezug genommen — bis einschließlich November 1964 um 19,8 Prozent (neuere Angaben liegen noch nicht vor) erhöht. Wir haben deshalb unsere Architekten mit der Erstellung eines neuen Kostenvoranschlages beauftragt, der auf Grund der seither vergebenen Arbeiten und unter Berücksichtigung des erhöhten Preisindex aufgestellt ist und eine Gesamtkostensumme von 24 100 000 DM ausweist. Gegenüber dem Stand vom 12. April 1962 mit 19 976 000 DM ergibt dies Mehrkosten in Höhe von 4 124 000 DM. In diesen Mehrkosten sind allerdings 1 969 000 DM für Arbeiten enthalten, die im Kostenvoranschlag vom 12. April 1962 nicht vorgesehen waren.

— Es wird hierbei auf eine beigelegte Anlage Bezug genommen. —

Die tatsächlichen Preissteigerungen betragen also 2 155 000 DM oder rund 10,8 Prozent. Daraus ist ersichtlich, daß wir mit äußerster Wachsamkeit den Preissteigerungen, die seit unserem Baubeginn auf dem Baumarkt aufgetreten, begegnet sind. Der neue Kostenvoranschlag, der Gesamtkosten in Höhe von 24 100 000 DM ausweist, macht einen neuen Finanzierungsplan notwendig, den wir in Anlage 3 ebenfalls vorlegen. Aus ihm ist ersichtlich, daß wir von der Landeskirche ein weiteres Darlehen von 1,5 Millionen DM zu 2 Prozent Zins und 2 Prozent Tilgung erbitten. Die Tilgung soll wie bei dem anderen schon gewährten Darlehen am 1. Juli 1967 beginnen, wenn das neue Krankenhaus etwa ein Jahr in Betrieb genommen sein wird.

Da nach § 1a und § 6 Ziffer 4 der Vereinbarung mit der Stadt und dem Landkreis Pforzheim, die dem Evangelischen Oberkirchenrat vorliegt, Stadt und Landkreis Pforzheim für die gesamten Zinsen aller Darlehen, die von uns aufgenommen werden müssen, aufkommen, geht die Landeskirche mit der Bewilligung eines weiteren Darlehens kein finan-

zielles Risiko ein. Wenn die Landessynode, die wir herzlich darum bitten, unserem Antrag stattgibt, werden unsere jährlichen Tilgungsverpflichtungen wie folgt aussehen:

1 % von 1 200 000 DM	12 000 DM
2 % von den bereits gewährten 3 000 000 DM	60 000 DM
2 % von dem jetzt beantragten weiteren Darlehen von 1 500 000 DM	30 000 DM
	<hr/>
	zusammen 102 000 DM.

Den Tilgungszahlungen werden wir gerecht werden können, da nach § 1b und § 4 der genannten Vereinbarung Stadt und Landkreis Pforzheim zusammen 85 Prozent eines eventuellen Betriebsverlustes unseres Vereins in bar auszahlen.

In der Hoffnung, daß wir keine Fehlbitte tun,
grüßt herzlich.
Dürr, Oberkirchenrat.“

Diese Vorlage geben wir dem Finanzausschuß zur Bearbeitung.

16. Anträge des Kuratoriums des Schulvereins Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium vom 23. Februar 1965 und 20. April 1965 sowie eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. April 1965 haben Sie bereits alle erhalten. Wir bitten den Haupt- und Finanzausschuß um die weitere Behandlung.

17. Wie Sie nachher aus einem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats hören werden, sind weitere Beschlüsse hinsichtlich des Entwurfs für eine kirchliche Lebensordnung Ehe und Trauung vorzubereiten und zu fassen. Um die Bearbeitung bitten wir Haupt- und Rechtsausschuß.

18. Der Kleine Verfassungsausschuß hat bei seiner letzten Sitzung einen Antrag der Synoden Dr. Müller und zwei andere, — Geltungsbereich der Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über die Zurruhesetzung — behandelt. Sie werden dies nachher durch den Bericht des Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses hören. Der Rechtsausschuß wird um Vortrag dieses Berichtes im Plenum gebeten.

19. Sie alle haben den Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten. Alle drei Ausschüsse werden um Behandlung der im Hauptbericht gegebenen Themen gebeten, insbesondere der Hauptausschuß hinsichtlich des Oberseminars in Freiburg und der Punkte, die wir gestern Abend im Altestenrat bereits besprochen haben. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden dies durch ihren Vorsitzenden in der Ausschusssitzung hören.

20. Als letztes liegt ein Antrag des Pfarrkonvents der evangelischen Militärpfarrer in Baden vor, der teilweise Änderungen der Vorlage 1, Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden, wünscht. Sie haben diese Anträge ebenfalls in Abschrift bereits erhalten.

Die Bearbeitung dieser Abänderungsvorschläge erfolgt durch alle drei Ausschüsse gemeinsam mit der Vorlage Nr. 1.

Soweit die Eingänge.

VI.

Im VI. Punkt der Tagesordnung gebe ich einige Stellungnahmen bekannt:

In der letzten Sitzung unserer 10. Tagung ist durch unseren Bruder Lauer der Antrag gestellt worden (gedrucktes Protokoll Herbst 1964 Seite 71), „die Landessynode wolle beschließen, den Oberkirchenrat zu bitten, sie über den Altersaufbau der Pfarrerschaft in Kenntnis zu setzen, den Bedarf bis zum Jahre 1980 auszuweisen, um so ermitteln zu können,

a) ob und wie Übergänge aus nicht altsprachlichen Zweigen unseres Schulwesens geschaffen,

b) ob Einrichtungen für Spätberufene gegebenenfalls mit einer Nachbargliedkirche geschaffen werden sollten.“

Zum ersten Teil haben Sie bei dem Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. April 1965 bereits den Hinweis erhalten, der lautet:

„Der Hauptbericht enthält im Anhang unter Ziffer XIV eine Übersicht über die Altersgliederung der Pfarrerschaft unserer Landeskirche und entspricht insoweit einem auf der Herbsttagung der Landessynode geäußerten Anliegen. Die damals in Aussicht gestellte Übersendung des Pfarrerverzeichnisses war leider nicht möglich, da das Verzeichnis völlig vergriffen ist.“

Zugleich ein weiteres Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. April 1965, betrifft Einrichtungen für Spätberufene:

„Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 1964 den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, zu prüfen, „ob Einrichtungen für Spätberufene gegebenenfalls mit einer Nachbargliedkirche beschlossen werden können“. Wir teilen der Landessynode das Ergebnis unserer Prüfung mit.

Sofern es sich bei den Spätberufenen, die in den Dienst der Verkündigung treten wollen, um solche handelt, die aus irgendwelchen Gründen den Weg zur Reifeprüfung und zum Theologiestudium nicht einschlagen können, steht ihnen der Zugang zu unserem Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg i. Br. offen. Dort können sie die Ausbildung als Gemeindehelfer erhalten, später das Oberseminar besuchen und damit die Befähigung zum Dienst des Pfarrdiakons und gegebenenfalls des Pfarrverwalters erlangen.

Für solche Spätberufene, die auf dem sogenannten Zweiten Bildungsweg in das Pfarramt streben, sind in einigen anderen Landeskirchen Einrichtungen geschaffen worden, die zur Hochschulreife führen.

Das Laubach Kolleg in Laubach am Vogelsberg, das von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichtet wurde, ist eine staatlich genehmigte Einrichtung, die jungen Menschen, welche eine abgeschlossene Volksschulbildung oder die Mittlere Reife besitzen und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Möglichkeit bietet, die Hochschulreife zu erlangen. Die Ausbildung dauert vier Jahre und schließt mit der Reifeprüfung ab. Die alten Sprachen Latein und Griechisch (wahlfrei auch Hebräisch) nehmen einen besonderen Platz im Lehrplan ein. Das Mindestalter für die Aufnahme ist 18 Jahre, das Höchstalter 25 Jahre. Eine Berufs- oder Nebentätigkeit darf neben der Arbeit im Kolleg nicht ausgeübt werden. Die Mitglieder des Kollegs leben zusammen in einer Hausgemein-

schaft. Es wird kein Schulgeld erhoben. Für die Kosten der Ausbildung und der Unterbringung können Stipendien gewährt werden.

Das von den Evangelischen Kirchen von Rheinland und Westfalen gegründete Jung-Stilling-Institut in Espelkamp hat eine ganz ähnliche Struktur. Nur beträgt hier das Höchstalter für den Eintritt 28 Jahre. Was die finanzielle Regelung betrifft, so hat der Studierende zu den Unterhaltskosten des ersten Halbjahrs monatlich durchlaufend einen Anteil von 150 DM beizutragen. Später kann dieser Beitrag ermäßigt oder ganz erlassen werden. Schulgeld wird nicht erhoben, wohl aber sind die Lernmittelkosten (etwa 15 DM monatlich) aufzubringen. — Ähnliche Einrichtungen sind in letzter Zeit von den Landeskirchen Schleswig-Holstein und Kurhessen-Waldeck geschaffen worden.

Die genannten Anstalten nehmen auch junge Leute aus anderen Landeskirchen auf, und insoweit ist die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits gegeben. Bei dieser Sachlage meinen wir, von der Planung einer besonderen Einrichtung für unsere nicht große Landeskirche absehen zu sollen. Wir wollen aber selbstverständlich gern Spätberufenen aus unserer Landeskirche, die sich an uns wenden, den Zugang zu einer der bestehenden Einrichtungen vermitteln. Außerdem sind wir bereit, ihnen mit Stipendien und gegebenenfalls auch mit Beihilfen für ihre Familien zu helfen. Wir sind der Meinung, daß der Plan eines Spätberufenen nicht an der finanziellen Frage scheitern soll und wollen gern in dieser Hinsicht das Unsige tun.“

Ebenfalls in der dritten Sitzung unserer letzten Tagung hat unser Konsynodaler Dr. Merkle mit vier anderen Synodalen den Antrag gestellt:

„Im Namen einiger Synodalen bitte ich, den Wunsch aussprechen zu dürfen, es möchte den Mitgliedern des Haupt- und Rechtsausschusses erlaubt werden, an den Besichtigungen von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, Heimen usw. durch den Finanzausschuß teilzunehmen.“

Diesen Antrag haben wir gleichfalls dem Oberkirchenrat zugeleitet, der am 7. Januar 1965 nachstehendes Schreiben an mich gerichtet hat:

„Zu dem Antrag von Herrn Dekan Dr. Merkle nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Synodalausschüsse bearbeiten die ihnen vom Plenum übertragenen Anträge und Vorlagen; in der Regel wird eine Sache nur lediglich einem Ausschuß zur Beratung zugewiesen. Die Folge davon ist, daß von der späteren Beratung im Plenum die Mitglieder des zuständigen Ausschusses gründlicher informiert sind als die Mitglieder der nicht-beteiligten Ausschüsse. In dieser Weise arbeiten wohl alle Synoden und größeren Körperschaften; ein besserer Weg zur Bewältigung der ihnen gesetzten Aufgaben hat sich bisher noch nicht ergeben. Insofern ist die Lage der Mitglieder des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses bei der Behandlung von Finanzausschußangelegenheiten im Plenum nicht schlechter als die Lage der Mitglieder des Finanzausschusses bei der Beratung von Hauptausschuß- oder Rechtsausschußangelegenheiten. (Heiterkeit!)

Bisher hat der Finanzausschuß unseres Wissens erst einmal während der Synodaltagung eine

Besichtigungsfahrt unternommen. Schließen sich ihm die Mitglieder der anderen Ausschüsse an, so können diese Ausschüsse nicht gleichzeitig die ihnen überwiesenen Angelegenheiten behandeln. Der geplante Zeitablauf der gesamten Synodaltagung könnte hierdurch unter Umständen gründlich gestört werden; deshalb dürfte wohl nur im Einzelfall den Mitgliedern des Haupt- oder Rechtsausschusses zugestanden werden können, sich etwaigen Besichtigungsfahrten anzuschließen.

Einige Male hat der Finanzausschuß Besichtigungsfahrten im Rahmen einer Sondersitzung zwischen den Synodaltagungen durchgeführt. Wenn dazu auch die übrigen Synodalen eingeladen werden sollten, würden sich die Sitzungen des Finanzausschusses fast zu einer Synodaltagung ausweiten und auch die Finanzausschusssitzungen durch die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen und die gebotene Rücksichtnahme auf die anderen Synodalen in ihrer Durchführung nicht unerheblich beschwert und gehemmt. Der Finanzausschuß hat die Besichtigungsfahrten jeweils nur im nahen Bereich seines jeweiligen Tagungsortes durchgeführt; es wäre allenfalls möglich, dazu die dort wohnenden Synodalen zu der Fahrt einzuladen.

Wir meinen aber, daß es grundsätzlich dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß überlassen sein muß, für erforderlich gehaltene Besichtigungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durchzuführen. Eine Absprache hierüber im Blick auf die anstehenden Verhandlungspunkte könnte zwischen den Vorsitzenden der Ausschüsse erfolgen.

Ebenfalls in der dritten Sitzung unserer letzten Tagung ist der Antrag gestellt worden von unserem Konsynodalen Lauer und 37 weiteren Synodalen:

„Wir fragen den Oberkirchenrat,
a) ob er das in der Grundordnung gesicherte und nur mit Zweidrittelmehrheit aufgebbare Amt des Prälaten mit umfassender Sinnerfüllung bejahen und neu beleben kann, und
b) ob er die vorhandene dritte Prälatenstelle baldigst besetzen will.“

Hierzu die Erklärung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. April 1965 zur Frage einer dritten Prälatur:

1. Zunächst ist zur Rechtslage festzustellen, daß nach § 86 Absatz 2 der Grundordnung die Anzahl der Prälaten und der Umfang ihrer Kirchenkreise durch Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt werden. Der Landeskirchenrat hat indessen eine dritte Prälatur nicht errichtet. Wohl sah das Kreisdekanatgesetz von 1945 drei Kreisdekanen vor; doch ist es abgelöst von dem Prälatengesetz von 1956 und der Grundordnung. Daß seinerzeit auf Grund des Kreisdekanengesetzes der dritte Kreisdekan nicht ernannt wurde, geht zurück auf einen einstimmigen Beschuß der Landesynode von 1953. Auch die gegenwärtige Landesynode hat sich in ihrer Frühjahrstagung von 1961 ausführlich mit der dritten Prälatur befaßt und es abgelehnt, beim Landeskirchenrat die Errichtung der dritten Prälatur anzuregen.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat prüft zur Zeit erneut die Angelegenheit nach ihrer grundsätzlichen und praktischen Seite. Für die Vermehrung der Prälaturen spricht vor allem, daß erstens

die zunehmende Überlastung der Pfarrer auch ein vermehrtes Angebot seelsorgerlicher Hilfe notwendig macht und daß zweitens die theologische Zurüstung von Pfarrern, Pfarrdiakonen und Ältesten angesichts der Spannung von Theologie und Gemeindefrömmigkeit intensiviert werden muß.

Gegen die dritte Prälatur spricht vor allem, daß erstens der Mangel an Gemeindepfarrern immer spürbarer wird, und

daß zweitens die Seelsorge am Pfarrer, soweit sie überhaupt institutionell vollziehbar ist, auch durch die theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats wahrgenommen werden kann.

Sollte sich der Evangelische Oberkirchenrat davon überzeugen, daß die zugunsten der dritten Prälatur sprechenden Gründe die gewichtigeren sind, wird er mit einem entsprechenden Antrag an den Landeskirchenrat herantreten.“

Soweit die Bekanntgaben.

VII.

Nun kämen wir zum Punkt VII unserer Tagesordnung, und ich darf Sie, Herr Landesbischof, um Ihr Wort zur Lage bitten.

Landesbischof Dr. Heiland:

Liebe Brüder und Schwestern! In den meisten Landeskirchen ist es eine bewährte Sitte, daß zu Beginn einer jeden Tagung der Synode vom Bischof oder Präsidenten ein Bericht über wichtige Vorgänge, verbunden mit einer Stellungnahme zu schwierenden Fragen, erstattet wird. Ich bin dem Herrn Präsidenten dankbar, daß er heute und künftig auch mir ein solches Wort ermöglicht.

Die Thematik dieses Wortes ist insofern nahegelegt, als ein ausführlicher Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats in Gestalt des Hauptberichtes bereits in Ihren Händen liegt. Damit sind mir einerseits Einzelheiten erlassen, andererseits empfiehlt es sich, daß ich diesen Hauptbericht mit einigen Akzenten versehe und unter bestimmten Gesichtspunkten zusammenfasse. Ich verzichte also heute und in diesem Zusammenhang darauf, daß ich zu bestimmten Vorgängen des öffentlichen Lebens Stellung nehme und konzentriere mich auf die kirchliche Arbeit, und zwar auf ihre Ordnung und Gestalt, wobei ich nicht vergesse, daß ihr Inhalt, die Verkündigung, ihr Lebenselement darstellt. Ich verzichte also auch auf eine Diagnose der Verkündigung und hebe nur hervor, was mir an den Mitteln und Wegen der Verkündigung beachtenswert erscheint in Gemeinde, Bezirk und Landeskirche. Ich unterlasse erst recht jede Prognose. Ist sie nicht eine Anmaßung! Und wirkt es nicht allmählich langweilig, wenn solche Prognosen immer in einen Grabgesang über die Volkskirche einmünden! Gerade weil es üblich geworden ist, über die Institution der Kirche und insbesondere über ihre volkskirchliche Struktur den Stab zu brechen, und gerade weil es so leicht ist, die Fehler und Krisenpunkte der Kirche aufzuzählen, möchte ich das gegenteilige Verfahren einschlagen. Ich wage es einmal, positiv und dankbar von Erscheinungen im kirchlichen Leben zu sprechen

und auf Anzeichen dafür hinzuweisen, daß lebendige Gegenkräfte gegen die Verfallserscheinungen wirksam sind.

Richtig ist, daß die augenblickliche Spannung zwischen Kirche Jesu Christi und Volkskirche wohl nicht mehr lange durchgehalten werden kann, die Spannung zwischen dem, was nach dem Willen ihres Herrn die Kirche ist, und dem, was heute Kirche heißt. Wir befinden uns im Stadium des Überganges entweder zu einer irgendwie gearteten „Freiwilligkeitskirche“ oder zu einer neuen Integration von Evangelium und Gesellschaft. Sehe ich recht, so bieten sich Hinweise dafür, daß es tatsächlich zu einer positiven Lösung der Krise kommen kann, und einige dieser Symptome will ich nennen, — wenn es nicht schon wieder übereilt sein sollte, daß ich nun doch diese Erscheinungen mit einer solchen Voraussage verbinde! Sie sind positiv und erfreulich, weil sie mit dem biblischen Geist übereinstimmen, aus ihm entsprungen sind und seine Werkzeuge darstellen. Wozu sie der Herr der Kirche dann benutzt, ob zu einer entscheidenden Bewegung hinein in unser Volk oder zu einer Distanz seines Volkes zu der Masse, ist seine Sache. Unsere Sache ist, daß wir seinem Maß entsprechen.

Die Kirche besitzt ein ganz bestimmtes Gefüge, das uns im Neuen Testamente in seiner Grundstruktur verbindlich vorgegeben ist. Mitte der Gemeinde ist und bleibt der Gottesdienst. Dieser Gottesdienst entfaltet sich freilich in das Leben der Gemeinde hinein in einer Fülle von Funktionen, als da sind Mission, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und anderes mehr. Will man das Erscheinungsbild, die Struktur und Ordnung einer Kirche prüfen, so ist zu untersuchen, ob der Gottesdienst die Mitte ist und ob er sich tatsächlich in jenen Funktionen entfaltet. Doch davon soll jetzt nicht die Rede sein, wohl aber von folgendem:

Das Neue Testament bietet auch Weisungen darüber, wie diese Funktionen einschließlich der Grundfunktion des Gottesdienstes gestaltet sein sollen. Die Kirche hat ihre Arbeit so einzurichten, daß sie in dieser Arbeit

1. dem Menschen nachgeht,
2. auf ihn eingeht,
3. mit ihm zusammengeht.

Die Kirche soll dem Menschen nachgehen an den Ort, wo er lebt: „Geht hin in alle Welt!“ Sie soll nicht darauf warten, daß der Mensch zu ihr kommt, sondern sich aufmachen und ihn suchen, wo er sich aufhält, wie Gott sich in Jesus Christus aufmachte mitten hinein in diese Welt. Die Inkarnation ist der Grund für die Mobilität kirchlicher Arbeitsformen.

Die Kirche soll auf den Menschen eingehen, indem sie seine Sprache spricht, seine Freuden und Sorgen ernst nimmt und den Bezug zwischen ihm und der Freude und Sorge Gottes herstellt, wie der Fleisch gewordene Gottessohn Knechtsgestalt annahm und an Gebärden als ein Mensch erfunden wurde. Die Knechtsgestalt Jesu Christi ist der Grund für die Intensität der kirchlichen Verkündigung.

Die Kirche soll ihre Mitarbeiter zusammen-

gehen lassen und nicht zum Einzelgängertum verführen. Sie soll, was sie auch tut, in Gemeinschaft und den Menschen in ihre Gemeinschaft eingliedern, wie Jesus seinen Jüngerkreis um sich sammelte und den gewonnenen Menschen in seine Gemeinde einfügte. Die Königsherrschaft Jesu Christi ist der Grund für die Kommunität des kirchlichen Lebens.

Alle diese drei Aspekte sind gleichzeitig zu beachten. Wie der Inkarnierte es war, der Knechtsgestalt annahm, und wie dieser inkarnierte Knecht Gottes seinen Jüngerkreis als Anbruch der Gottesherrschaft konstituierte, so soll jede kirchliche Aktion als Aktion dieses Jesus zugleich Ausdruck der Mobilität sein und dem Menschen nachgehen, Vollzug der Intensität und auf den Menschen eingehen und Verwirklichung der Kommunität und aus Gemeinschaft kommen und zur Gemeinschaft führen.

Immer wieder hat die Kirche es unterlassen, diese drei Aspekte zu beachten, oder sie meinte, auf deren einen verzichten zu können. Ich halte es für ein Zeichen echten Lebens in unserer Kirche, daß sich heute unsere Arbeit, und sei es auch nur im Ansatz, wieder so gestaltet, daß dabei diesen Aspekten entsprochen wird.

1. Dem Gebot des Nachgehens scheinen mir drei Arbeiten in besonderem Maße nachzukommen, die ich anstelle vieler anderer Kennzeichen, die hier aufzuzählen wären, nenne: die Campingseelsorge, der gemeindliche Besuchsdienst und die Presse- und Fernseharbeit. Alle diese Arbeiten tragen dem Umstand Rechnung, daß unsere Gesellschaft — verzeihen Sie die banale Feststellung — eine Mobilität erreicht hat, der die Kirche mit einer nur parochialen, und das heißt ortsgebundenen Arbeitsweise nicht mehr gerecht wird. Zwischen parochialer und überparochialer Arbeit darf es kein Entweder — Oder geben. Beide ergänzen sich, wie beide ihre Wurzeln im biblischen Bild der Gemeinde haben.

a) Die Campingseelsorge folgt dem Menschen in seine Freizeit hinein und hin an seinen Erholungsort. Es ist nicht nur Gleichgültigkeit gegenüber den Gottesdiensten in der Wohngemeinde, wenn unsere städtischen Straßen am Sonntagvormittag ausgestorben scheinen und sich dafür die Wiesen und Rastplätze unserer Landschaften füllen. Es ist der Hunger nach Luft und Bewegung, der bei Menschen verständlich ist, die ihre Woche unter der Dunstglocke der Großstadt, in der verbrauchten Luft der Fabrik, des Kontors und der Schulstube verbringen. Es ist darum ein Stück Liebe und Barmherzigkeit, wenn die Kirche ihnen folgt und nicht in falschem Trotz lieber vor leeren Bänken predigt. Bis jetzt ist das freilich nur höchst sporadisch geschehen, mehr auf ausländischen Zeltplätzen als auf unseren heimischen Campingwiesen. Dabei sind die Erfahrungen, die etwa der Zeltwagen unserer Volksmission und einige wenige wagemutige Pfarrer gemacht haben, aufs Ganze gesehen ermutigend, namentlich auf solchen Plätzen, die nicht nur für eine Übernachtung frequentiert werden. Daß mehr geschieht, ist eine Sache der Organisation und des Geldes. Der Organisation, sofern in einem Kirchenbezirk während der Sommerzeit durch Vertretungsdienst all-

sonntäglich ein oder zwei Pfarrer freizumachen wären für Gottesdienste auf Campingplätzen. Eine finanzielle Frage wäre es, daß der Zeltwagen der Volksmission durch weitere ergänzt wird.

b) Der gemeindliche Besuchsdienst will zwischen den Wohnungen der Gemeindeglieder und der Kirche Kontakt herstellen. In einer erfreulichen Anzahl von Gemeinden ist ein Helferkreis gebildet, der namentlich die Neuhinzugezogenen besucht. Besonders in den Großstädten bildet dieser Besuchsdienst die einzige Möglichkeit, daß die Gemeinde eine persönliche Verbindung mit einem Neuhinzugezogenen anknüpft. Auch hier sind die Besucher aufs Ganze gesehen angenehm überrascht, wie erfreut der Besuchte ist, nun einmal keinem Handelsvertreter die Tür geöffnet zu haben, sondern einem Menschen, der nichts will als menschlichen Kontakt. Daß das Gespräch dann nicht an der Oberfläche bleibt, hängt im wesentlichen von der Gewandtheit des Besuchers ab, aber diese Gewandtheit kann gefördert werden durch Seminare und regelmäßige Besprechungen des Helferkreises. Damit Erfahrungen, die positiv und negativ gemacht wurden, verwertet werden können für das Ganze, ist es nötig, eine zentrale Beratungsstelle einzurichten, der sowohl die Programmatik als auch die Durchführung von Seminaren obliegt, aber auch die Initialzündung in der Gemeinde. Mancherorts wird der Besuchsdienst spezialisiert auf Alte und Altenheime, auf Kranke und Krankenhäuser. Wie dem auch sei, es sollte in der Großstadtgemeinde der Besuchsdienst so selbstverständlich und als so notwendig anerkannt werden wie der Gottesdienst.

c) Wohin aber Pfarrer und seine Helfer nicht mehr kommen, kommt die Zeitung, der Rundfunk und das Fernsehen. Sehen wir doch in diesen Massenmedien nicht nur die Konkurrenz zu unserer Verkündigung, sondern die Chance, diese Verkündigung durch ein Medium dorthin gelangen zu lassen, wohin sie sonst nicht mehr gelangte! Diese Chance muß direkt und indirekt wahrgenommen werden. Direkt ist sie wahrgenommen in unserem Kirchenblatt. Vor einigen Tagen machte mir am Telefon der Chefredakteur einer der größten deutschen Zeitungen ein Kompliment, das ich fröhlich an Sie weitergebe als an die eigentlichen Adressaten: „Daß es in Baden möglich war, die verschiedenen Kirchenblätter zusammenzulegen zu einem einzigen, scheint mir in dieser Nachkriegszeit ein Wunder zu sein!“ Auf meine Frage, warum, meinte er, er habe als einer, der außerhalb der Kirche lebt, den Eindruck, daß in der Kirche die Eigenbrötelei geradezu kultiviert würde. — Lassen wir das dahingestellt, wir haben jedenfalls das Blatt. Es ist unser Blatt, und wir sind dafür verantwortlich. Helfe jeder von uns mit ebenso liebevoller wie unerbittlicher Kritik und Mitarbeit dem Blatt, den Dienst zu leisten, den es leisten kann! Jede Landeskirche hat das Kirchenblatt, das sie verdient.

Eine indirekte Nutzung unserer Chance nimmt der Fernsehpfarrer in Baden-Baden wahr. Im persönlichen Gespräch mit den Abteilungen der Anstalt kann er manchen auf seine christliche Verantwortung hin ansprechen, der sich ihrer zunächst nicht bewußt

war. Es sollten aber auch alle Kirchenbezirke ihn in Gemeindekreisen und Pfarrkonferenzen einladen, um mit ihm zu überlegen, wie unsere Gemeindeglieder gegen die bewußte und unbewußte Meinungsbildung immunisiert werden, die heute von einigen wenigen Personen durch die Massenmedien manipuliert wird.

2. Als Typ für die eingehende, intensive Arbeit der Kirche seien genannt das Arbeiterwerk in Bruchsal, die Dorfkirchenwoche in Meckesheim, die Schulwoche und das Seminar für Kirchenälteste, wie es neuerdings in großem Stil in Mannheim durchgeführt wird. Es ist nun einmal so gekommen, daß der einzelne mit der Öffentlichkeit so eng verwachsen ist, wie das frühere Zeiten nicht gekannt haben. Und man mag es bedauern oder nicht, er ist bewegt von beruflichen Fragen weit stärker als unsere Vorfahren. Im Gottesdienst kann die Kirche auf diese Problematik der Politik und der Wirtschaft kaum eingehen. Einmal, weil die, die angesprochen werden müßten, meist nicht zugegen sind. Sodann, weil vor allem die Gruppen und Verbände anzusprechen sind, die das öffentliche Leben beeinflussen. Drittens fehlt dem Pfarrer in der Regel die Sachkenntnis, um hier ein begründetes Wort mitsprechen zu dürfen. Die Kirche kann das nur mit Hilfe ihrer Glieder, die Fachleute sind. Und endlich ist zu bedenken, daß das Medium für die intensive Arbeit heute das Gespräch um den runden Tisch ist.

Solche seelsorgerliche Beratung, die außerhalb des Gottesdienstes vor sich geht, ist der Gemeinde ebenso aufgetragen wie der Gottesdienst.

a) Um so dankbarer bin ich für das Arbeiterwerk in Bruchsal. Angehörige eines Bruchsaler Betriebes fanden sich vor 10 Jahren zu einem „Betriebskern“ zusammen, zu dem bald auch andere stießen, die die Schizophrenie ihres Lebens, hie Privatperson und Familie, dort Beruf und Öffentlichkeit überwinden wollten. Nicht nur, daß sie Fragen ihres Betriebes und der Wirtschaft ins Auge fassen; sie betreuen das Krankenhaus, besuchen in der Weihnachtszeit die Patienten mit einem Tonbandgerät, auf dem sie eine Ansprache des Gemeindepfarrers ablaufen lassen, und kümmern sich um das Flüchtlings- und Altenheim. Wo ein Mensch lernt, sein Leben als *Ganzes* Gott unterzuordnen, werden Kräfte entbunden, die er sich selbst nicht zugetraut hätte.

b) Ähnliches ist über die Dorfkirchenwoche in Meckesheim zu sagen. Auch diese Einrichtung, die ebenfalls in diesem Jahr auf ein Jahrzehnt ihrer Arbeit zurückblickt, wird nahezu vollständig getragen von den Gliedern der Gemeinde. Arbeitskreise bereiten die Thematik vor, schreiben die Referenten an und tragen die Durchführung der Woche. Ich habe zum Abschluß einer solchen Woche knappe Zusammenfassungen über Referate und Aussprachen aus dem Munde von Gemeindegliedern gehört, die in ihrer Präzision, Schlichtheit und Eindringlichkeit geradezu vorbildlich waren. Hier war das Evangelium intensiv verarbeitet.

c) Der Religionsunterricht befindet sich aus mancherlei Gründen in einer viel besprochenen Krise. Besonders beeinträchtigt ihn der schulische Rahmen, in den er gestellt ist. Gerade weil es zum Wesen

einer jeden kirchlichen Funktion gehört, daß sie eingefügt ist in das Ganze des kirchlichen Lebens, stellt die Schulwoche eine wichtige Ergänzung des alltäglichen Religionsunterrichts dar. Es ist wiederum überraschend, wie offen die Lehrerschaft, aber auch wie bereit die Schülerschaft ist, einmal eine Woche hindurch dem Gebot der Ganzheit zu entsprechen und von der Mitte des Evangeliums her hinein in alle Bereiche des schulischen Denkens und Lebens die Kräfte der kommenden Welt fließen zu lassen.

d) Dem Menschen nachgehen und auf ihn eingehen bedeutet, sich mit seinen Fragen auseinanderzusetzen. Seit es keine Selbstverständlichkeit mehr ist, Christ zu sein, wächst in unseren Gemeinden das Bedürfnis nach Information, nach, sagen wir schlichter, Christenlehre für Erwachsene. Unter den vielen Möglichkeiten, diesem Bedürfnis zu entsprechen, scheint mir das Mannheimer Seminar für Kirchenälteste vorbildlich zu sein. Hier sind an den beiden Tagen des Wochenendes Kirchenälteste von morgens bis abends zusammen, um miteinander Fragen des kirchlichen, beruflichen und geistigen Lebens überhaupt zu besprechen.

e) Diese geistige Auseinandersetzung ist natürlich die besondere Aufgabe des Pfarrers. Sie beginnt schon bei dem werdenden Pfarrer. Wieder ist es ein glückliches Symptom, daß unsere Theologie-studenten neuerdings ausdrücklich wünschen, mit der Landeskirche schon während des Studiums in ein engeres Verhältnis zu kommen. Sie erkennen, daß die Theologie ihren Sitz im Leben der Gemeinde hat. Wir sollten alles tun, um diesem Bedürfnis zu entsprechen.

Was die theologische Arbeit des Pfarrers betrifft, so muß gesehen werden, daß es die Klage aller akademischen Berufe ist, keine Zeit zur Fortbildung zu finden, wiewohl es dringend geboten erscheint, wissenschaftlich auf dem laufenden zu bleiben. Und sollte es sich dieser oder jener Beruf wirklich leisten können, durch Fabrikate und Rezepte die geistige Weiterarbeit seiner Vertreter zu überbrücken, wir dürfen das nicht. Weil das Evangelium lebendig ist, mit lebendigen Menschen und deren Überlegungen zu tun hat, muß sich der Sprecher dieses Evangeliums in der Auseinandersetzung mit den Strömungen seiner Zeit befinden. Der Pfarrer, der sein Amt ernst nimmt, muß umfassend gebildet sein wie wohl sonst kein anderer Akademiker. Daß es dazu kommt, hängt davon ab, daß wir die Pfarrerrüstzeiten, die Pfarrseminare, wie ich sie lieber nennen möchte, forcieren und vermehren. Alles, was wir an Arbeitskraft, Geld und Zeit in diesen Geisteskampf um Christus, den unsere Pfarrer auszufechten haben, investieren, ist gut angelegt. Verzichten wir darauf, hört unsere Kirche auf, Kirche des Wortes, das heißt des lebendigen Wortes zu sein, und wird tatsächlich rituelle Institution.

3. Bezeichnend für das Zusammengehen scheinen mir zu sein der Gemeindeaufbau in Haslach, die Familienfreizeit und nicht zuletzt die Mitarbeit der Gemeinde im Gottesdienst. Unser Fernsehpfarrer sagte neulich: wir sollten dem Fernsehen nicht Konkurrenz machen wollen dort, wo es unschlagbar ist, in der Sensation und in dem attrak-

tiven Portrait. Geben wir dem Menschen, was das Fernsehen ihm nicht geben kann, und das ist — eine Gemeinschaft, die ihn trägt! Was der Mensch heute braucht und was ihm kein Massenmedium bietet, ist Gemeinschaft und als Kern dieser Gemeinschaft das Gespräch. Beachten Sie einmal die Geselligkeit junger Leute! Sie ist laut, aber stumm, ohne Gespräch. Sie ist Betrieb, aber von Einzelpaaren, ohne Gemeinschaft. Weil es aber die Gabe und Vollmacht Jesu Christi an seine Gemeinde ist, Gemeinschaft zu schaffen und als Kern dieser Gemeinschaft ein Gespräch zu führen, sollten wir diesem Gespräch in der Gemeinschaft, in der Lebensgemeinschaft besondere Beachtung schenken.

a) So hat sich in Haslach und anderswo eine besondere Form des Gemeindelebens entwickelt. Man trifft sich nicht, wie sonst üblich, in naturständischen Gruppen, also als Männer-, Frauen- und Jugendkreis. Es bilden sich Dienstgruppen, die bestimmte Aufgaben anfassen, als da sind diakonische Maßnahmen, Besuche, Gestaltung von Gottesdienst, Durchführung von Veranstaltungen und anderes mehr. Bei diesen Zusammenkünften schließt sich beides zusammen: das Zusammengehen im Sinne der gemeinsamen Arbeit und das Zusammengehen im Sinne des Sammelns derer, die durch diese gemeinsame Arbeit gewonnen sind. Kern der Zusammenkunft ist das Gespräch, das Gespräch einmal als Planung der Aufgaben, die anstehen, sodann als Information über Fragen des kirchlichen Lebens und Glaubens und endlich als Gespräch um die Bibel. Es hat sich ferner erwiesen, daß dort, wo Kreise so arbeiten, ihre Glieder auch im Alltag näher zusammenrücken.

b) Das wird besonders deutlich bei den Familienwochenenden. Man lädt die Mitarbeiter mit ihren Familien für ein Wochenende, ja für eine Ferienzeit in ein Heim ein, wo man miteinander lebt, spielt und spricht. Unsere Familienerholung sollte sich dadurch von dem allgemeinen Tourismus unterscheiden, daß sie mit der Erholung das gemeinsame Leben und die Einübung in die gemeinschaftliche Bewältigung des Alltags verbindet. Es hat sich auch hier gezeigt, daß in unseren Gemeinden eine überraschende Bereitwilligkeit besteht, in dieser Weise Tuchfühlung miteinander aufzunehmen, und zaghaft wie ein zartes Blümlein im Frühling wagt sich in unserer so diffusen Zeit da und dort wieder ein Zeichen von christlicher koinonia, vita communis, ans Tageslicht.

c) Die Zusammenkunft der Gemeinde aber ist der Gottesdienst. Bekanntlich wurde er in der alten Kirche eine Zeitlang schlicht Zusammenkunft genannt, synaxis, weil in ihm alle zusammenkamen, die in erreichbarer Nähe als Christen lebten. Daß diese Zusammenkunft wieder ihre biblische Gestalt gewinnt, wird heute deutlich einmal daran, daß mehr und mehr das hl. Abendmahl gefeiert wird, nicht einfach als Anhänger an den sog. Gottesdienst, sondern als wichtiger Teil dieses Gottesdienstes. Ob die Nichtkommunikanten vorher entlassen werden oder nicht, ist eine Frage zweiter Ordnung. Erfreulich ist, daß, und sei es auch nur bei unserer Kerngemeinde, der Hunger nach dem Brot des Lebens wächst.

Darüberhinaus beteiligt sich die Gemeinde auch stärker an der Liturgie, ja an der gottesdienstlichen Verkündigung. Das urchristliche Herrenmahl, das uns hier Vorbild sein muß, war getragen von einer Fülle liturgischer Personen. Da und dort beginnen diese wieder in Erscheinung zu treten. Vor einiger Zeit nahm ich an einem, allerdings zu einem besonderen Anlaß veranstalteten Gottesdienst teil, der für diese Mitarbeit vorbildlich war: Die Eingangsliturgie begann damit, daß der Posaunenchor — eine liturgische Person — eine Intrade blies, der Kirchenchor — wieder eine liturgische Person — ein Lied anfügte, der Organist — wieder eine liturgische Person — durch ein Vorspiel zum Gemeindegebet überleitete. Die Gemeinde, auch sie liturgische Person, sang aufgelockert den einen Vers durch die Konfirmanden, den anderen durch die Konfirmierten, den dritten durch den Chor, den vierten als ganze. Am Altar stand der Gemeindepfarrer als Liturg, aber die Schriftlesung vollzog ein Kirchenältester als Lektor, auf der Kanzel stand als Prediger der Bischof. Das Hauptgebet war mit seinen Gebetsanliegen in tage-langer Arbeit durch einen Kreis von Gemeindegliedern vorbereitet. Vier oder fünf dieser Gemeindeglieder standen nun vor dem Altar, und jeder nannte, wie es einer alten Form des Gemeindegebets entspricht, das Anliegen, von dem er glaubte, daß heute dafür gebetet werden sollte; der Pfarrer sprach das Gebet, und die Gemeinde bekräftigte es mit Amen. Als die Abkündigungen vorgetragen wurden, traten die einzelnen Gemeindeglieder, deren Veranstaltungen bekanntgegeben werden sollten, in Gestalt eines Vertreters vor die Gemeinde hin und gaben bekannt, was sie vor hatten. Nicht zuletzt waren Diakonissen und Älteste zugegen, die das Opfer der Gemeinde sammelten. Und für die Ausschmückung der Kirche hatte liebevoll der Küster, auch eine liturgische Person, mit den Konfirmanden gesorgt.

Der Pfarrer wird als Leiter eines solchen Gottesdienstes zu einem besseren Verständnis seines Amtes kommen. Um wieder nur zu berichten: Ein jüngerer Amtsbruder sagte mir neulich, er fühle sich als Koordinator seiner Gemeinde. Koordination aber ist das, was Paulus im ersten Korintherbrief von Kapitel 12 bis 14 tut, wenn er den Gottesdienst seiner Gemeinde ordnet. Die vielerlei Gaben, die in Korinth einander zu überlagern und zu stören drohten, werden vom Apostel zusammengefügt, weil Gott kein Gott der Unordnung, sondern des Friedens ist. Damit ist Paulus Leiter der Gemeinde. Und weil das, was im Gottesdienst geschieht, sich im Leben der Gemeinde überhaupt zu bewahren hat, wird der Pfarrer, der sich im Gottesdienst als Koordinator versteht, auch außerhalb des Gottesdienstes versuchen, die Kräfte seiner Gemeinde zu koordinieren. Dazu gehört noch das andere: wo immer Paulus in eine Gemeinde leitend eingreift, tut er es, um ihre Kräfte zu wecken. In der modernen Gruppenpädagogik wird scharf unterschieden zwischen zwei Typen von Leitung: Man spricht einmal englisch vom leader, vom Führer, und dann vom enabler, der befähigt und Kräfte weckt. Der Leiter der Gemeinde ist

nicht leader, sondern enabler; er hat Kräfte zu wecken und zu koordinieren.

Daß wir doch die Mitarbeit unserer Gemeindeglieder nicht als notwendiges Übel verstehen, zu dem wir uns nur deshalb bereitfinden, weil die Zahl und Arbeitskraft der Pfarrer nicht ausreicht! Die Gemeindeglieder zu aktivieren ist ein Gebot, das uns gegeben ist, auch wenn wir Pfarrer in Hülle und Fülle besäßen. Daß wir dem Gemeindeglied doch lohnende, interessante Aufgaben zuweisen, die den Einsatz eines Mannes wert sind, nicht nur lächerliche Lückenbüßereien, für die der Pfarrer selber sich zu schade ist! Es gehört zum Wesen der Gemeinde, daß in ihr Kräfte nur darauf warten, geweckt und geordnet zu werden. Vor einigen Tagen sagte mir ein nun sogar ganz junger Pfarrer, der eben erst in der Diaspora eine Gemeinde übernommen hat: „Ich weiß, daß ich Mitarbeiter brauche, und ich glaube auch, daß sie vorhanden sind, ich muß sie nur sehen; und ich sehe sie wohl dann, wenn ich um sie bete.“ Ordination ist nicht Auftrag zur Monarchie und zum Monolog. Ordination ist Auftrag zur Koordination.

Das mag genügen. Ich wiederhole noch einmal: Nur einige Akzente wollte ich setzen, einige Symptome nennen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, im Gegenteil. Wer von Ihnen den Hauptbericht des Oberkirchenrats liest, und erst recht, wer den demnächst erscheinenden Bescheid auf die Bezirkssynoden durcharbeitet, steht verwirrt vor der augenscheinlich verwirrenden Fülle dessen, was in der Kirche vor sich geht. Wir brauchen eine neue theologische Wissenschaft: eine Ökonomie des kirchlichen Lebens, eine Dringlichkeitsstufung und Rangordnung der kirchlichen Arbeit. Wir können natürlich nicht alles tun, was getan werden müßte, aber wir dürfen es nicht einfach dem Zufall, den Umständen oder dem jeweiligen Geschick des Pfarrers überlassen, was getan wird und was ungetan bleibt. Eine solche Ökonomie müßte damit beginnen, daß sie die Grundstruktur der neutestamentlichen Gemeinde aufdeckt und fragt, wie weit diese Grundstruktur in unseren Gemeinden lebendig und verwirklicht ist. Sie hätte zweitens jene Gestaltungsaspekte, von denen ich sprach, als kritischen Maßstab allem, was in der Kirche vor sich geht, anzulegen. Und sie hätte dann in einem schwierigen, wohl dem schwierigsten Arbeitsgang zu überlegen, in welchem Grad die einzelne Funktion der Kirche jener Grundstruktur der Gemeinde und jenen Grundaspekten entspricht und darum anderen Funktionen vor- oder nachgeordnet ist.

Wir sind zuweilen versucht, sehnuchtsvoll an jene Zeit des Kirchenkampfes zurückzudenken, wo unsere Arbeit zwangsläufig so einfach geworden war; wo Jugendarbeit nur noch darin bestehen darfte, daß wir die Bibel auslegten; wo in vielen Gemeinden nur noch das erlaubt war, was als Gottesdienst sich im kirchlichen Raum ausweisen konnte. Ob wir nicht jene Zeit der schlichten, klaren Beschränkung auf das Eine zum Modell machen sollten? Liebe Brüder, ich glaube, dies wäre undankbar und kurzsichtig. Wie wir uns nachher dankbar an einen reichlich gedeckten Tisch begeben und nicht uns beschränken auf Pellkartoffeln und Rote Rüben,

auf die Kost jener Notzeit im Krieg, so meine ich, sollten wir auch dankbar die Möglichkeiten aufgreifen, die uns heute für unsere Arbeit gegeben sind. Da gilt jener Satz des großen Historikers: „Jede Zeit ist unmittelbar zu Gott“, auch jede kirchliche Zeit. Wir dürfen uns nicht durch das, was sich einmal zu seiner Zeit bewährt hat, den Blick verbauen lassen für Chancen, die sich heute uns anbieten und nur darauf warten, daß wir sie nutzen. Wir verpaßten den Kairos.

Es gehört zu der Wachsamkeit, zu der Jesus Christus seine Gemeinde bevollmächtigt, daß wir den Augenblick dankbar ergreifen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Hochverehrter Herr Landesbischof! Der starke und lang anhaltende Beifall hat sowohl den Ausdruck aufrichtigen Dankes wie auch die Billigung und das Einverständnis der Brüder und Schwestern gezeigt. Als Sprecher darf ich diese Kundgebung noch in die Worte herzlichsten Dankes kleiden. Ihre eingehenden und Richtung gebenden Ausführungen zur Lage, insbesondere zu einigen von Ihnen besonders herausgestellten oder auch angeschnittenen Themen und Punkten mit Vorschlägen und Anregungen haben Beifall, Interesse und auch Zustimmung gefunden. Hierfür sei Ihnen unser von Herzen kommender Dank.

Die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse bitte ich, diese interessanten und bereichernden Ausführungen zum Gegenstand eingehender Beratungen zu machen und über das Ergebnis im Plenum mit Beschußvorschlägen zu berichten. Ihnen, lieber Herr Landesbischof, nochmals herzlichen Dank!

Ich lasse nun eine Pause eintreten bis 10.55 Uhr.

— Kurze Pause —

VIII, 1

Im VIII. Punkt der Tagesordnung kommen jetzt die Berichte des Evangelischen Oberkirchenrats. Ich darf hierzu Herrn Oberkirchenrat Kühlewein bitten.

Oberkirchenrat Kühlewein: Liebe Synodale! Im strengen Sinn des Wortes nicht als Referent des Oberkirchenrats, sondern als ständiger Mitarbeiter bei den von der Landessynode gebildeten Ausschüssen, nämlich Lebensordnungsausschuß I und Liturgische Kommission, möchte ich eine Einführung geben zu dem Ihnen vorliegenden Entwurf der Ordnung der Konfirmation.

a) Zur Vorgeschichte dieses Entwurfs:

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 1961 einen „Ausschuß für Lebensordnung“ gebildet, gemeinhin bei uns genannt „Lebensordnungsausschuß I“, und ihn mit der Ausarbeitung des Abschnittes „Konfirmation“ der geplanten und mit der Taufordnung begonnenen Lebensordnung beauftragt. Auf Grund langjähriger und gründlicher Vorarbeiten von verschiedenen Seiten konnte im Frühjahr 1962 ein Entwurf vorgelegt werden, der alsbald von der Landessynode mitsamt theologischer Begründung und agendarischem Formular den Pfarrkonferenzen für ihre Tagungen im Herbst 1962 zu theologischer Vorarbeit und Durcharbeitung übergeben wurde. Im

Winter 1962/63 wurden die Beschlüsse, Anregungen und Anträge der Pfarrkonferenzen ausgewertet und, wie Sie sich erinnern werden, auf der Frühjahrtagung der Landessynode 1963 vorgetragen. Bei aller Anerkennung der Arbeit des Ausschusses mußte festgestellt werden, daß der Entwurf zu einer endgültigen Verabschiedung noch nicht reif sei, wie im Protokoll nachzulesen ist, und von einem erweiterten Lebensordnungsausschuß noch einmal überarbeitet werden soll. Dieser neue Ausschuß bestand aus den Synodalen Eck, der die ganzen Jahre über die Leitung dankenswerterweise übernommen hatte, Dr. Köhnlein, Schmitz, Schaal und dem damaligen Synodalen Professor Dr. Heidland und dem zuständigen Referenten des Oberkirchenrats. Cooptiert wurden, um von vornherein eine breite Diskussionsbasis zu gewährleisten, die Amtsbrüder Zeilinger, Wiegering, Hölzle und Paul Katz, dem wir für fleißige und intensive Mitarbeit besonders dankbar sind, und Frau Schulrätin Hofmann in Tauberbischofsheim, die den Ausschuß vom pädagogischen und schulischen Sektor her bestens beraten hat. Das Ergebnis dieser zweijährigen Arbeit des Ausschusses, zuletzt im Zusammenwirken mit der Liturgischen Kommission, liegt Ihnen heute vor:

nämlich ein Entwurf der Ordnung der Konfirmation,
agendarische Formulare für den Einsegnungsgottesdienst,
Begründung des Entwurfes und der agendarischen Formulare
und schließlich eine Anlage zur Begründung des Entwurfes.

b) Ein Wort zum Entwurf allgemein:

Als Material wurde verwendet und teilweise eingearbeitet:

Der vorhin genannte erste Entwurf samt theologischer Begründung von 1962, eine Vorarbeit, die wir weithin unserem Freund Jörg Erb verdanken,

die Ergebnisse, Anträge, Diskussionsbeiträge, die von den Pfarrkonferenzen 1962 vorgelegt waren, und viele andere Anregungen, die inzwischen von den verschiedensten Seiten eingegangen sind, und dann

die Anregungen des vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzten Ausschusses zur Konfirmationsfrage, damit, wie es dort hieß, „nach Möglichkeit alles getan wird, was an gegenseitiger Hilfe bei der Lösung dieser Frage geschehen kann“.

Was der Entwurf und auch die agendarischen Formulare bieten, ist deutlich und gewissermaßen ein Kompromiß, das Ergebnis stundenlanger theologischer Diskussion. Wie jeder gute Kompromiß ist auch dieser Entwurf der Versuch, sehr divergierende Meinungen nach Möglichkeit auf einen Nenner zu bringen. Mit Freude darf festgestellt werden, daß alle Mitglieder des Ausschusses bereit waren zur Verständigung und zu brüderlichem Aufeinanderhören, wenn auch einerseits auf bestimmte Überzeugungen verzichtet werden mußte, andererseits nicht immer eine restlose Befriedigung erzielt werden konnte. Aber es wurde so lange diskutiert, bis wir uns klar darüber waren, daß es richtiger

und wichtiger ist, den Versuch eines gemeinsamen Vorschlags der Synode vorzulegen, als auf der eigenen, wenn auch noch so gut begründeten Ansicht zu verharren. Auch der Abschnitt „Konfirmation“ der Lebensordnung wie unsere Taufordnung wird als Anhang eine Anweisung für die Hand des Pfarrers haben müssen. Ein Katalog hierfür ist stichwortartig auf Seite 9 der Vorlage entworfen. Acht Punkte sind vorgesehen, selbstverständlich ohne Anspruch auf Vollzähligkeit.

c) Einige Einzelheiten zum Entwurf der Ordnung, die von besonderer Bedeutung sind.

a) Nach dem Entwurf fällt die Konfirmation in das letzte Jahr der allgemeinen Schulpflicht, also ab 1967 in das 9. Schuljahr oder Obertertia. Damit folgt der Entwurf dem überwiegenden Wunsch der Pfarrkonferenzen, das Konfirmationsalter nicht herabzusetzen, sondern eher hinaufzusetzen.

b) An Stelle des mißverständlichen Wortes „Konfirmanden - Prüfung“ verwendet der Entwurf das Wort „Konfirmations - Gespräch“. Dies Gespräch kann zeitlich von der sogenannten „Einsegnung“ abgesetzt werden, also etwa schon, nach dem Entwurf, vor Ostern stattfinden. Vor allem war uns wichtig festzustellen, daß dies Gespräch nicht nur die Konfirmanden eltern, sondern die ganze Gemeinde angeht. Es sind die jungen Menschen der Gemeinde, die vor der Gemeinde Einblick geben in ihren Wissens- und Glaubensstand.

c) Der Einsegnungstag selbst ist für die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten vorgesehen. Auf einen bestimmten Sonntag konnte sich der Ausschuß nicht einigen — jeder dieser Sonntage (Quasimodogeniti, Misericordias domini, Jubilate) wäre an sich sinnvoll unserer Meinung nach, sinnvoller als die Passionszeit.

Da zudem auch nach der heutigen Praxis ein einheitlicher Termin nicht festgelegt war, besonders in Städten, wo an einer Kirche mehrere Pfarreien sind, könnte in Zukunft jeder Gemeinde die Wahl des Sonntags zwischen Ostern und Pfingsten freigestellt sein. Der Konfirmationstermin in der Freudenzeit der Kirche ist ab dem Jahre 1967 möglich, da das Schuljahr dann im Herbst beginnt und damit das Zusammenfallen von Konfirmation und Schulentlassung vermieden wird. Eine knappe Mehrheit der Pfarrkonferenzen hat diesem Termin übrigens schon zugestimmt.

d) Zudenagendarischen Formularen.

In dem Formular für den Einsegnungsgottesdienst, vorgeschlagen vom Lebensordnungsausschuß I und der Liturgischen Kommission in gemeinsamer Arbeit, wird auffallen, daß drei Möglichkeiten angeboten sind:

Einmal das von der Landessynode im Herbst 1961 beschlossene Formular, das sich ganz eng an den Wortlaut der alten Agende anschließt. Wir hielten dafür, daß dies Formular bleiben soll für all die Gemeinden, die in fester Tradition verwurzelt sind. Der Begriff „Gelübde“ ist — erinnern Sie sich an die Verhandlungen der Synode damals — vermie-

den, weil er im heutigen Bewußtsein nicht ohne katholischen Beigeschmack ist und weil er das für uns wesentliche Moment der Einsegnungsfeier auch nicht ausspricht.

Weiter ist angeboten ein neues Formular mit einer einfachen schlichten Frage an die Konfirmanden:

Nach dem gemeinsam gesprochenen Glaubensbekenntnis spricht der Pfarrer zu den Konfirmanden: „In diesem Glauben sollt ihr bleiben und wachsen. Das geschieht, wenn ihr in unserer Kirche lebt.“ Und dann folgt die Frage:

Darum frage ich euch: Seid ihr dazu bereit? So antwortet: Ja. Die Konfirmanden antworten: Ja.

Und zu diesem neuen Vorschlag ein Alternativvorschlag — eine ausgesprochene Neuerung für unsere badische Landeskirche — ein Formular ohne Konfirmationsfragen, aber mit starker und deutlicher Mahnung:

Darum ermahne ich euch: Haltet euch zur christlichen Gemeinde und bezeugt euren Glauben durch Wort und Tat.

Dies Formular soll der Gewissensnot derjenigen Brüder im Amt entgegenkommen, die es nicht übers Herz bringen, einem ganzen geschlossenen Konfirmandenjahrgang ein Versprechen, ein „Ja“ abzunehmen. Siehe hierzu besonders die Anlage zur Begründung des Entwurfs, die ich Ihrem Studium insbesondere empfehlen möchte.

Alle drei Formularentwürfe beziehen sich selbstverständlich nur auf die Konfirmationshandlung im engeren Sinne; Anfang und Schluß des Gottesdienstes erfolgt nach einem eigenen Proprium oder dem Proprium des Konfirmationssonntags.

e) Zusammenfassend.

Es war uns deutlich geworden in allen Beratungen, daß der junge Christ angesichts einer ihm unsicher gewordenen Welt nichts so nötig hat wie ein confirmari, ein Festgemachtwerden im Glauben. Es war aber ebenso deutlich, daß nichts in der Kirche heute so umstritten ist wie die Feier dieser Festmachung. Die Unsicherheit entspringt unserem Bedürfnis nach Ehrlichkeit. Wie auch immer die Vorschläge der Abhilfe aussehen mögen, sie haben den Wunsch gemeinsam: fort von Täuschungen; fort von großen, oft unehrlichen Worten; fort von der Heuchelei. Aber alle Vorschläge werden Stückwerk — vorläufig — bleiben müssen, solange wir in der Kirche den Menschen in Massen abfertigen müssen, wie übrigens bei allen anderen kirchlichen Handlungen ähnlich, ohne doch an der Situation der gegenwärtigen Volkskirche etwas ändern zu können oder zu wollen.

Somit können wir die Fragen um die Konfirmation gar nicht ernst genug nehmen. Wir müssen leidenschaftlich daran arbeiten, daß sie nicht Familienfeier bleibt und erst recht nicht ein Schulentlassungsritus. Konfirmation setzt Glauben voraus; nicht eine meßbare und feststellbare Bekehrung oder Wiedergeburt, aber doch den Willen und die Bereitschaft, das Bekenntnis als ein eigenes zu sprechen und unter Gottes Wort und am Tisch des Herrn und

das heißt: mit seiner Gemeinde zu leben. Ob diese Bereitschaft durch eine einfache Frage an die Konfirmanden erfragt oder durch ein Versprechen der Konfirmanden belegt und bewiesen werden soll, scheint uns kein so sehr wesentlicher Unterschied zu sein. Wichtig aber scheint uns zu sein eben die eigentliche Not der Konfirmation, die darin liegt, ob ein echtes und wirkliches „Ja“ des Glaubens in den wahllosen Massenkonfirmationen unserer jetzigen Praxis überhaupt möglich ist. Die nüchterne kirchliche Erfahrung läßt uns mehr als kritisch sein. Wie dem auch sei: Es ist uns klar, und dies zeichnet sich im Entwurf an verschiedenen Stellen ab, wenn Sie ihn genau beachten wollen, daß es ohne Mithilfe der Gemeinden, vorab der Eltern, zu einer wirklichen Erneuerung der Konfirmation nicht kommen kann. Das Elend des volkskirchlichen Massenbetriebs, das wir tagtäglich selber spüren, das auch die Wurzel aller Konfirmationsnot heute ist, findet unseres Erachtens da ein Ende, wo Eltern als Christen mit ihren Kindern leben und glauben wollen.

Der Lebensordnungsausschuß I und die Liturgische Kommission haben die Bitte an die Landessynode, wie vorhin schon der Herr Präsident gesagt hat, den vorliegenden Entwurf zu beraten und dann den Bezirkssynoden, die im Herbst dieses Jahres zusammenentreten, zur Begutachtung zu überweisen.

(Allgemeiner Beifall!)

VIII, 2

Das Zweite ist ein Bericht über die Stellungnahme der Bezirkssynoden im Jahre 1964 zum Entwurf des Abschnittes der Lebensordnung „Ehe und Trauung“.

Die Landessynode hatte im Herbst 1963 beschlossen, den vom Lebensordnungsausschuß II erarbeiteten Entwurf einer Lebensordnung „Ehe und Trauung“ samt theologischer Begründung über den Oberkirchenrat den Bezirkssynoden zur Stellungnahme zuzuleiten.

Demgemäß haben sich die Bezirkssynoden auf einer außerordentlichen Tagung 1964 mit dem Entwurf eingehend beschäftigt.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen:

25 Bezirkssynoden lehnen den Entwurf ausdrücklich ab,

2 Bezirkssynoden haben eine positive Stellung, wünschen aber Ergänzungen und Neuformulierungen.

Kritisiert wird in der Hauptsache Sprache und Stil sowie die thetische Ausdrucksweise — das sind Zitate aus den Bezirkssynoden, die sich immer wieder finden. Der Entwurf sei, so heißt es, lebensfremd und für die volkskirchliche Situation ungeeignet.

Gewünscht wird von der Mehrheit der Bezirkssynoden eine Neubearbeitung unter Hinzuziehung von Fachleuten, obwohl, was ich ausdrücklich sagen möchte, solche Fachleute auch im bisherigen Ausschuß tätig waren und mit großer Treue und ebenso großer Gewissenhaftigkeit mitgearbeitet haben.

Weiter wird gewünscht: Zusammenarbeit mit der Liturgischen Kommission, weil alle Überlegungen parallel gehen müssen mit der Ausarbeitung eines neuen agendarischen Formulars, das ja für die Agende II vorgesehen ist.

Und schließlich: Teilung des ganzen Abschnittes der Lebensordnung „Ehe und Trauung“ in eine Teil Lebensordnung für Gemeindeglieder und in eine, man könnte sagen, Kasualordnung für die Hand des Pfarrers. Dem letzten Wunsch kann ohne weiteres zugestimmt werden, wenn man an die ebenso strukturierte Taufordnung unserer Landeskirche denkt.

Bevor ich auf die vier von der Landessynode den Bezirkssynoden vorgelegten Sonderfragen eingehe, einige wenige Einzelheiten zu den sieben Abschnitten des Entwurfes:

I. Von der Vorbereitung zur Ehe:

16 Bezirkssynoden — wir haben 27 Bezirkssynoden, danach kann jedermann die Verhältniszahl sich errechnen — unterwerfen den Abschnitt einer starken Kritik bzw. sie votieren für Streichung des ganzen Abschnittes.

II. Von der kirchlichen Trauung:

Kritik von 18 Bezirkssynoden, die aber brauchbare Ergänzungen vorschlagen. Vor allem wird in diesem Punkt auf deutliche Definierung von standesamtlicher und kirchlicher Eheschließung Wert gelegt.

III. Von der Unterlassung der kirchlichen Trauung:

15 Bezirkssynoden üben Kritik oder sind für Streichung des Abschnittes. Es mißfällt die, wie es immer wieder in den Bezirkssynoden heißt, „kirchenzuchtmäßige Diktion“, die als zu streng, zu hart, zu wenig dem Evangelium gemäß empfunden wird.

IV. Von glaubensverschiedenen Ehen:

18 Bezirkssynoden haben diesen Abschnitt eingehend untersucht, Ergänzungen oder Änderungen werden gewünscht. Man will eine freundlichere Fassung gegenüber dem nicht-evangelischen Partner. Der Passus in IV 2, 1. Absatz — ich lese diesen Passus, weil ich denke, wenige haben die Vorlage heute vor sich liegen:

„Hat ein evangelisches Gemeindeglied den Wunsch, mit einem Glied einer nicht evangelischen christlichen Kirche die Ehe zu schließen, so soll es versuchen, sich mit seinem Partner zu prüfen, ob sie nicht zu gemeinsamem Glauben und Bekenntnis hinfinden können.“

Dieser Passus wird als eine nicht gut zu heißende Aufforderung zur Konversion verstanden bzw., möchte ich eigentlich sagen, mißverstanden.

V. Von der Eheführung:

Dieser Abschnitt findet am wenigsten Kritik. Der Passus über die Geburtenregelung (V. 3, 2. Absatz) — ich lese auch diesen Passus —

„Die Kirche weiß aber auch um die Sorgen und Nöte, die heute bei wachsender Kinderschar für

Eltern entstehen können. Sie lehnt daher den Versuch einer bewußten Geburtenregelung — besser müßte es wohl heißen: Empfängnisregelung; aber darüber wäre noch zu sprechen — nicht in jedem Falle ab."

So ist der Wortlaut des Entwurfs gewesen.

Dieser Passus wird weithin gut geheißen von der Mehrheit der Synoden und nicht beanstandet. Man meint, unsere Lebensordnung sei die erste, die den Mut habe, davon zu sprechen. Das stimmt nicht ganz, da inzwischen zum Beispiel die Bayerische Landeskirche in ihrem Entwurf der Lebensordnung auch davon handelt. Daß in diesem Abschnitt ein hilfreiches Wort für kinderlose Ehen stehen sollte, ist sicher richtig.

Ich übergehe Abschnitt

VI. Von der Ehescheidung und Trauung Geschiedener und

VII. Von der Versagung kirchlicher Trauung,

weil ich nachher darauf zu sprechen komme.

Ich möchte jetzt nur noch sagen:

Wie immer ist es bei vielen Bezirkssynoden zu keinem ganz klaren Beschuß gekommen. Die Verhältniszahlen sind oft so, daß der Beschuß gefaßt worden ist mit 1 oder 2 oder 3 Stimmen Mehrheit. Man sieht, wie sehr die Dinge in der Diskussion geblieben sind. In manchen Bezirkssynoden sind die ablehnenden Beschlüsse bzw. Änderungsanträge nur mit ganz knapper Mehrheit gefaßt worden. Neben harter, oft — möchte ich fast sagen — ein wenig ungerechter Kritik ist auch viel Freundliches und Anerkennendes über die Arbeit des Ausschusses gesagt worden. Da ich als Referent des Oberkirchenrats in allen Sitzungen des Ausschusses mitgearbeitet habe, möchte ich das Freundliche und Anerkennende unterstreichen. Es ist mit viel Ernst und großer Hingabe oft stundenlang um einen jeden Satz und um jeden Abschnitt gerungen worden.

Zu den vier Fragen:

Wie erinnerlich, hatte die Landessynode nach einer ersten Beratung den Bezirkssynoden vier Fragen zwar nicht zur ausschließlichen, aber schwerpunktartigen Behandlung gestellt:

Die erste Frage lautete:

Wie könnte der Einleitungssatz formuliert werden, damit er noch besser erklärend zu den nachfolgenden biblischen Aussagen hinführt?

Wird die Auswahl der biblischen Stellen in der Einleitung für zureichend gehalten? Sollte etwas ergänzt oder gestrichen werden? (Entwurf Seite 1.)

19 Bezirkssynoden wünschen Neu- bzw. Umarbeitung der Einleitungssätze in Richtung des Entwurfs des Evangelischen Frauenwerks oder auch Streichung aller oder einiger Bibelworte. Von 13 Bezirkssynoden stammen positive gute neue Vorschläge,

Die zweite Frage lautete:

Wird in dem Abschnitt I „Von der Vorbereitung der Ehe“ eine Aussage über die vorehelichen Be-

ziehungen der Geschlechter für notwendig erachtet? Welche Formulierungen werden dafür vorgeschlagen?

16 Bezirkssynoden halten eine Aussage für notwendig, 8 lehnen eine solche ab, 3 Bezirkssynoden konnten keinen eindeutigen Beschuß herbeiführen. Ein Formulierungsvorschlag wurde von keiner Bezirkssynode vorgelegt. (Heiterkeit!)

Die dritte Frage lautete:

Soll die Trauung Geschiedener (Abschnitt VI, 3 im Entwurf) grundsätzlich in allen Fällen versagt werden?

Über dieser Frage erwachsen naturgemäß die lebhaftesten und leidenschaftlichsten Diskussionen. Das ganze Problem wurde in großer Ausführlichkeit durchdacht. Wir alle kennen ja die Schwierigkeiten dieser Frage, die seit Jahren die Gemüter bewegt.

Einige Stimmen sprechen sich grundsätzlich gegen die Trauung Geschiedener in allen Fällen aus. Sie sehen deutlich den Schaden, der durch die Laune einer Eheauflösung entstanden ist, welche eine Wiedertrauung Geschiedener allzu leicht und damit die kirchliche Trauung als Versprechen vor Gott unglaublich macht.

Andererseits hat die überwiegende Mehrheit der Synoden schwere Bedenken, Geschiedenen, ob schuldlos oder schuldig, eine zweite kirchliche Trauung in Anlehnung an den Standpunkt der katholischen Kirche einfach zu versagen und hält darum mindestens Ausnahmefälle für notwendig. Es wurden Beispiele aufgezählt: Man denke etwa an ein christliches Mädchen, dem die kirchliche Trauung versagt wird, weil es einen schuldig oder gar schuldlos geschiedenen Mann heiratet. Man denke an die vielen Grenzfälle, wo sich die Schuld nicht bestimmen oder abgrenzen läßt. Man denke daran, daß es auch Fälle gibt, wenn auch selten, wo Ehescheidungen ausgesprochen werden gegen den Willen eines Partners. Es erhebt sich also ernsthaft die Frage, ob durch eine grundsätzliche Versagung der Trauung der ungewöhnlich hohe Prozentsatz der Scheidungen eingedämmt und ob durch eine eiserne Ordnung, wie es manche sehen, auch eine echte innere Wahrhaftigkeit erreicht werden kann. Noch schwieriger ist die Frage, wenn wir bedenken, ob die Kirche das Recht hat, einem reuigen Menschen auf dem Wege der Kirchenzucht die Zusage des Segens des Herrn zu verweigern. Wie vielen Menschen müßte das durch das Konfirmationsversprechen erworbene Patenrecht zum Beispiel versagt werden, weil sie nicht in der christlichen Lebensordnung geblieben sind. Wie viele junge Paare dürften wir trauen, da wir ihnen nicht ins Herz schauen können, wie ernst sie es mit ihrem Versprechen meinen.

Es ist sicher, darüber waren sich alle Bezirkssynoden einig, daß der zuvor erwähnten Leichtigkeit der Eheschließung gesteuert werden muß. Aber durch generelle Radikallösungen entstehen unlösbare Probleme. Jede Trauung, ob zum ersten oder zum zweiten Mal, ist ein seelsorgerlicher Fall. Es bleibt unsere Aufgabe, mit Gebet und Fürbitte den Reuigen zum Segen des Herrn zu führen und dem Reuelosen diesen Weg zu verweigern. Diese Einsicht kann aber

nur in einem ernsten seelsorgerlichen Gespräch, so weit es überhaupt menschenmöglich ist, gewonnen werden. Es waren alle Bezirkssynoden der Meinung, daß darum der größte Wert auf das seelsorgerliche Gespräch gelegt werden muß, und die überwiegende Mehrheit der Bezirkssynoden stimmen mit dem Entwurf überein, daß die Trauung Geschiedener nicht grundsätzlich in allen Fällen versagt werden soll. Ob der oft kritisierte Ausdruck im Entwurf, also dieser Satz bezüglich Trauung Geschiedener: „sie sind keineswegs selbstverständlich“ den eben skizzierten Tatbestand trifft oder ob er etwa zu schwach ist, darüber wäre noch nachzudenken und weiter zu verhandeln.

Vielleicht interessiert es die Synode, daß der bayrische Entwurf zu einer ganz anderen Konzeption kommt.

Infolge dieser hier jetzt ausgeführten Grundeinstellung spricht sich die Mehrheit der Bezirkssynoden dafür aus, daß die letzte Entscheidung in der Frage einer Trauung Geschiedener vom seelsorgerlichen Gespräch abhängig gemacht, also letzten Endes vom Seelsorger allein verantwortet werden muß, der selbstverständlich seine Ältesten ins Vertrauen ziehen kann, aber — besonders im Blick auf kleine dörfliche Verhältnisse; darauf haben die Bezirkssynoden besonders großen Wert gelegt — nicht ins Vertrauen ziehen muß.

Die vierte Frage:

Der Entwurf sieht wie die kirchlichen Lebensordnungen anderer Gliedkirchen der EKD vor, daß eine kirchliche Trauung nicht erfolgen soll, wenn ein Partner keiner christlichen Kirche angehört (Abschnitt VII, 1). Ist das mit 1. Kor. 7, 14 vereinbar? Sind etwa Unterschiede zu machen bei Ehen

- a) mit Getauften, die aus der Kirche ausgetreten sind,
- b) mit Juden,
- c) mit Angehörigen von Sekten,
- d) mit Anhängern nichtchristlicher Religionen, wie Mohammedanern, Buddhisten usw.?

Eine klare Meinungsbildung konnte in dieser Frage beim besten Willen nicht festgestellt werden. Merkwürdigerweise sprechen sich nur drei Bezirkssynoden klar aus, und zwar für die Formulierung des Entwurfs: „Eine Trauung findet nicht statt, wenn keiner der Partner evangelisch ist oder wenn ein Partner keiner christlichen Kirche angehört.“ 5 Bezirkssynoden wollen Unterschiede in den vier aufgeführten Gruppen gewahrt wissen. Die übrigen Synoden sprechen sich nicht aus oder sie lehnen die Frage als eine kasuistische ab und sehen in ihr eine unerlaubte Kirchenzuchtmaßnahme. Es könne immer nur von Fall zu Fall und nach reiflicher Überlegung und ernster Prüfung entschieden werden. Leider geht keine Synode auf die gestellte theologische Frage nach 1. Kor. 7, 14 ein. Darüber müßte also noch theologisch in nächster Zeit von uns weitergearbeitet werden.

Endlich sei mitgeteilt, daß — angeregt durch den vorliegenden Entwurf des Lebensordnungsausschusses — drei weitere wesentliche Entwürfe erarbeitet worden sind, und zwar:

einer vom Evangelischen Frauenwerk der Landeskirche,
einer vom Ettlinger Konvent
und ein dritter von einem Heidelberger Arbeitskreis.

Vor allem ist der erstgenannte Entwurf, also der vom Evangelischen Frauenwerk, mit starker Resonanz aufgenommen worden. Seine Spuren gehen wie ein roter Faden durch die Verhandlungen und Beschlüsse zahlreicher Bezirkssynoden.

Zum Schluß bleibt die Frage nach dem weiteren modus procedendi. Es müßte also, wenn die Synode es beschließt, ein erweiterter Ausschuß gebildet werden, so wie wir es bei dem Konfirmationsentwurf taten, aus Synodalen und anderen Mitgliedern, die sich inzwischen in den letzten zwei Jahren mit den Problemen beschäftigt haben. Mitarbeiter in diesem Ausschuß würden sich anbieten aus den Reihen derer, die Gegenentwürfe, Vorschläge und Ergänzungen vorgelegt haben. Außer den vorhin erwähnten drei Gegenentwürfen haben 16 Bezirkssynoden 81 fest formuliert und einige hundert nicht fest formuliert Anträge an die Landessynode gestellt, die wir alle gesammelt haben als Material, darunter Baden-Baden allein 14 und Hornberg 12. Die Referate auf den Bezirkssynoden, gehalten von Ärzten, Juristen und Theologen, standen meist auf einem hohen geistigen und geistlichen Niveau. Es ist so viel gute Vorarbeit geleistet worden auf diesen Bezirkssynoden, daß es denkbar wäre, daß ein zweiter Entwurf die Billigung der Landessynode finden könnte. (Beifall!)

VIII, 3

Nur eine ganz kurze Erklärung jetzt noch zur Agende Band I.

Der Evangelische Oberkirchenrat hatte als Termin für die Einführung der Agende Band I Pfingsten 1965 vorgesehen. Auf diesen Termin hin haben sich die Liturgische Kommission und auch die Druckerei Tron, Karlsruhe-Durlach, eingestellt. Leider hat sich aber im Verlauf der letzten Drucklegung herausgestellt, daß dieser Termin nicht ganz eingehalten werden kann. Ich möchte das doch auch vor der Landessynode erklären, und zwar aus folgenden Gründen:

Infolge des Auftrages der Landessynode an die Liturgische Kommission, „die Gebete auf ihre Theologie hin durchzusehen und sie auch hinsichtlich der sprachlichen Gestaltung noch einmal redaktionell zu überarbeiten“ (Protokoll vom November 1963 Seite 33) war eine solche Unmenge von Korrekturen notwendig, die das ursprünglich angenommene Maß weit überschritten.

Eine weitere Verzögerung brachte die notwendige Einarbeitung des im letzten Augenblick vor der Drucklegung erschienenen alttestamentlichen Bibeltextes nach der neusten Revision.

Und schließlich kam das technische Mißgeschick dazu, nämlich daß die Druckmaschine bei Druckerei Tron für etwa acht Tage ausfiel, da sie zuvor über Gebühr beansprucht war, so daß erst noch eine Überholung der Maschine vorgenommen werden mußte.

Im übrigen sind die Buchbinderarbeiten vorbereitet, auch die Voraussetzungen für den Versand,

so daß nach Fertigstellung des Druckes mit Noten-
anhang die weiteren Arbeiten so schnell wie möglich
erledigt werden können.

Wir bitten die Synode um Verständnis dafür. Und
das ist der Grund, warum ich das heute noch eben
schnell sagen möchte, daß jetzt nicht im letzten
Augenblick übereilt gehandelt werden darf, sondern
daß das Werk, wenn es gediegen ausgeführt werden
soll, was wir doch alle wünschen, auch in der letzten
Phase ausreifen muß. Wir hoffen, daß es wenige
Wochen nach Pfingsten unseren Pfarrern in die Hand
gegeben werden kann.

Bei der Gelegenheit möchten wir nicht versäumen,
der ganzen Liturgischen Kommission und ihren ver-
schiedenen Vorsitzenden, zu denen auch der vorhin
erwähnte Dekan Dr. Barner eine Zeitlang gehört
hat, für ihre unermüdliche Arbeit zu danken, vor
allem unserem Amtsbruder Rektor Schulz, Heidel-
berg, für seine sachkundige Beratung und immer-
währende ideenreiche Initiative und auch unserem
Amtsbruder Erbacher, der sowohl als Protokollant
der Sitzungen gewirkt wie auch als Korrektor bei
der Drucklegung die letzte Hand angelegt hat. (All-
gemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Liebe Schwestern und
Brüder! Ich glaube, Ihr Einverständnis voraussetzen
zu dürfen, daß wir dieser zeitlichen Verschiebung
gern zustimmen im Interesse einer gründlichen und
guten Arbeit.

Zugleich dürfen wir uns auch dem soeben aus-
gesprochenen Dank anschließen. — Sind Sie damit
einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

VIII, 4

Darf ich Sie, Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, bitten!

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Sehr verehrte Synodale!
Der Bericht des Oberkirchenrats vom 12. d. M. über
Finanzhilfen für Aufgaben der Weltmission ist Ihnen
zugegangen. In Zusammenfassung und Ergänzung
dieses Berichts darf ich mich daher auf folgende Aus-
führungen beschränken.

Der jetzige Bericht ist die seinerzeit in Aussicht
gestellte Fortsetzung des Berichts zum gleichen
Thema, der der Landessynode zur Herbsttagung
1964 erstattet und nach Beratung im Finanzausschuß
von dem Synodalen Gabriel näher erläutert worden
ist.

Bei dem Bericht zur Herbstsynode 1964 handelte
es sich um die Finanzhilfen im Bereich von Welt-
mission und Okumene, die bereits durch Beschlüsse
der Landessynode und durch die Haushaltsberatun-
gen festgelegt waren, sowie um die Finanzhilfen,
die die Landeskirche im Rahmen der Südwestdeut-
schen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission und über
die mit ihr verbundenen Missionsgesellschaften ge-
währt, und zwar

im Bereich der Basler Mission	225 000 DM
im Bereich der Herrnhuter Mission	102 400 DM
für das Syrische Waisenhaus	20 000 DM
insgesamt also	347 400 DM

Inzwischen sind bei uns nicht nur Dankesschreiben
der Missionsgesellschaften, sondern auch der Lei-

tungen einiger Junger Kirchen, denen die bewillig-
ten Hilfen zugutekommen, eingetroffen, insbeson-
dere der Moravian Church in Tanganjika und der
Bruderkirche in Südafrika.

Wie aus dem Kollektetenplan der Landeskirche für
1965 ersichtlich, hat der Oberkirchenrat die Gemein-
den zu einer Kollekte für die Arbeit der Bibelschule
in Chunya, die von der Moravian Church betrieben
wird, aufgerufen, ferner für den Bau eines Jugend-
zentrums in Victoria, einer Einrichtung der Presby-
terianischen Kirche in West-Kamerun.

Bei dem jetzigen Bericht handelt es sich um die
Finanzhilfen für Aufgaben der Weltmission, die von
der Landeskirche im Rahmen der EKD-Arbeitsge-
meinschaft für Weltmission im Rechnungsjahr 1965
gegeben werden. Über Aufgaben und Arbeitsweise
dieser Arbeitsgemeinschaft ist der Landessynode auf
der Herbsttagung 1963 ausführlicher berichtet
worden.

Die Ihnen vorliegende Übersicht über die Bedarfs-
liste der Arbeitsgemeinschaft schließt mit einem Ge-
samtbetrag von rund 5,4 Millionen DM ab. Setzt
man hiervon die Beiträge der dem Lutherischen
Weltbund angeschlossenen Landeskirchen mit 2 Mil-
lionen DM ab, so verbleiben 3,4 Millionen DM, an
denen Aufbringung sich die Landeskirche beteiligen
soll. Der Oberkirchenrat hat für die Bedarfsliste der
EKD-Arbeitsgemeinschaft 150 000 DM im Rahmen
planmäßiger Haushaltsumittel zur Verfügung gestellt.

Ein Betrag von 50 000 DM ist für den „Fonds für
theologische Ausbildung“ bestimmt worden, der vom
Weltkirchenrat 1957 gegründet worden ist. Dieser
Fonds hat vornehmlich die Aufgabe, im Bereich der
Jungen Kirchen theologische Ausbildungsstätten zu
schaffen, die Übersetzung theologischer Bücher in
verschiedene Sprachen der Jungen Kirchen zu finan-
zieren und theologische Büchereien im Bereich
Junger Kirchen aufzubauen.

20 000 DM sind zur Unterstützung Junger Kirchen
bestimmt, die mit der Pariser Mission verbunden
sind. Schon im Jahre 1963 hatte unsere Landeskirche
sich an einer solchen Hilfe beteiligt. Wir meinten deshalb, uns auch jetzt dieser Not annehmen
und die damals aufgenommene Verbindung ver-
stärken zu sollen. Näheres ergibt der schriftliche
Bericht.

30 000 DM sind als Finanzhilfe für die Japanische
Christliche Akademie bestimmt. Von Anfang an
haben wir uns an dem Aufbau dieser Akademie
beteiligt. Unsere Landeskirche ist in dem Deutschen
Kuratorium für die Akademie vertreten. Weiteres
hierzu bitte ich dem schriftlichen Bericht zu ent-
nehmen.

Schließlich haben wir der EKD-Arbeitsgemein-
schaft für ihre Aufgaben 50 000 DM ohne spezielle
Zweckbindung gegeben. Eine solche Bewilligung
ohne Zweckbindung geschieht, um der Arbeits-
gemeinschaft zu ermöglichen, gewisse Beträge aus-
gleichend und zusätzlich zu zweckbestimmten Be-
willigungen zu verwenden.

Faßt man die Bewilligungen für 1965 nach dem
Bericht vom Herbst 1964 und dem jetzt vorliegenden
Bericht zusammen, so ergibt sich eine Summe von
623 000 DM rund. Um den Überblick über unsere

Ausgaben für Weltmission und Ökumene zu vervollständigen, ist noch folgendes zu sagen:

Zu den genannten Beträgen kommen hinzu weitere Ausgaben für die Pfarrer, die in den Dienst Junger Kirchen abgeordnet sind, sowie einige Bewilligungen auf Grund von Einzelanträgen, die im Laufe eines Jahres immer wieder eintreffen. Das wird dazu führen, daß unsere bei der Landeskirchenkasse sich vollziehenden Ausgaben für Weltmission und Ökumene einschließlich Kollektien im Rechnungsjahr 1965 den vorjährigen Betrag von über 800 000 DM wohl erreichen werden. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe den Punkt VIII unserer Tagesordnung mit unserem herzlichen Dank an die beiden Herren Oberkirchenräte Kühlein und Dr. Löhr für ihre grundlegenden und zutreffenden Berichte.

IX, 1

Zu Tagesordnungspunkt IX wird der Vorsitzende des Kleinen Verfassungsausschusses über die bisherige Arbeit und die Planung im Ausschuß berichten.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Dem Kleinen Verfassungsausschuß ist in der letzten Tagung der Landessynode der Auftrag erteilt worden, die Vorlage über das Militärseelsorgegesetz und die Durchführung der Militärseelsorge nochmals zu beraten und dabei die Berichte der drei Ausschüsse und die Voten in der Generalaussprache in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Dies sollte ursprünglich im Januar geschehen. Das war infolge mehrerer Behinderungen, auch durch eine Erkrankung des Vorsitzenden, nicht möglich. Die Beratung des Kleinen Verfassungsausschusses hat am 1. und 2. März stattgefunden. Wir sind, das darf ich schon zu Anfang sagen, einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, der Landessynode die in Anlage 1 umgearbeitete Vorlage vorzulegen und ihre Annahme zu empfehlen.

Dem Kleinen Verfassungsausschuß lagen vor: die drei Ausschußberichte von der Herbsttagung, die Eingabe, die von Dekan Schmidt aus Mannheim zur Herbsttagung eingereicht war und die Berichte über die Aussprache, die wir gestern ja nun alle in dem gedruckten Verhandlungsprotokoll von der Herbstsynode bekommen haben.

Ich will sie noch über die Teilnehmer an der Sitzung unterrichten. An der Sitzung konnten von den Mitgliedern des Kleinen Verfassungsausschusses nicht teilnehmen: Dekan Köhnlein und Pfarrer Hegel. Von den Mitarbeitern des Kleinen Verfassungsausschusses konnten nicht teilnehmen: Oberkirchenrat Dr. Friedrich, und es hat teilgenommen — wir haben ihn ausdrücklich darum gebeten, nun, nachdem er dem Kleinen Verfassungsausschuß nicht mehr als Mitglied angehört, als Mitarbeiter weiter bei uns mitzuwirken — Herr Oberkirchenrat Adolph. Es waren also unter den Mitgliedern des Kleinen Verfassungsausschusses Mitglieder aus allen Ausschüssen der Synode, Rechtausschuß, Hauptausschuß, Finanzausschuß. Ich nenne sie in der Stärke der Beteiligung, aber es waren vom Hauptausschuß drei Mitglieder auch bei diesen Beratungen des Kleinen Verfassungsausschusses anwesend.

Es ist nach der ersten gründlichen Generalaus-

sprache Übereinstimmung über folgende Punkte erzielt worden:

1. Wir sind gebunden in dem, was wir in einem neuen Gesetz beschließen können, an den Militärseelsorgevertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik und an das Gesetz der Evang. Kirche in Deutschland; denn unsere Landeskirche hat durch Gesetz vom 2. Mai 1957 diese Dinge ausdrücklich durch ein Kirchengesetz für sich übernommen, ein Kirchengesetz, das älter ist als unsere Grundordnung von 1958.

2. Die in der Herbsttagung verschiedentlich vorgetragene Meinung, daß durch den Entwurf des Gesetzes die Grundordnung verletzt werde oder einer Änderung bedürfe, haben wir nicht teilen können. Wir sind der Auffassung, daß dieser Entwurf, sowohl wie er im Herbst vorlag als auch wie er jetzt in der Umarbeitung vorlag, mit unserer Grundordnung übereinstimmt.

— Ich werde soeben dankenswerterweise darauf aufmerksam gemacht, daß ich vergessen habe, die sachverständigen Gäste zu erwähnen, also die nicht ständigen Mitarbeiter, sondern die sachverständigen einmaligen Gäste, die wir bei unserer Beratung noch haben konnten; das waren Oberkirchenrat Hammann, unser Konsynodaler Cramer und Militärpfarrer Herion aus Walldürn. —

Wir sind weiter nach der erwähnten Generalausprache uns darüber einig geworden, daß wir eine möglichst enge Verflechtung zwischen der Gemeinde der Militärseelsorge und der Ortsgemeinde anstreben und dafür eine Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Befugnisse und der Pflichten, der einen und der anderen Seite, wenn ich so sagen darf, auch gewählt werden soll. Für diese Gleichmäßigkeit war die Entscheidung zu treffen, ob wir die Mitwirkung, sei es also der Militärpfarrer oder der Angehörigen des Militärpfarrers in der Ortsgemeinde und umgekehrt die Mitwirkung von den Ortsgemeinden und den sonstigen Gremien unserer Landeskirche, zu einer Mitgliedschaft mit Sitz und Stimme oder zu einer Mitgliedschaft mit beratender Stimme ausgestalten wollen. Wir haben uns nach langen Überlegungen im Kleinen Verfassungsausschuß aus einer ganzen Reihe von Gründen für die beratende Stimme entschieden. Es haben sich aus diesen Erwägungen eine ganze Anzahl von Änderungen ergeben. Sie sehen äußerlich in der Vorlage einen § 2a. In diesem § 2a kommt das Wort Gemeinde der Militärseelsorge vor, im alten Entwurf stand Soldatengemeinde. Wir haben uns hier an den Wortlaut der Grundordnung in § 44, der ja auch ausdrücklich zitiert ist, gehalten. Es ist in den Abänderungsvorschlägen, u. a. also etwa in § 5 — gerade über die Stellung des Mitarbeiterkreises waren ja besonders zahlreiche Äußerungen zu beachten — der Entwurf des Hauptausschusses aufgenommen worden. Wir haben auch an anderen Stellen die sonst uns vorliegenden Anregungen gebührend berücksichtigt. Auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen, ist jetzt nicht meine Aufgabe. Die Vorlage wird ja in allen Ausführungen noch beraten, und mir lag es nur ob, die Art der Behandlung im Kleinen Verfassungsausschuß in großen Zügen Ihnen hier zu schildern und

das Ergebnis, zu dem wir im Kleinen Verfassungsausschuß gelangt sind, bekanntzugeben.

Ich sage schon, es ist einstimmig beschlossen worden, diese Vorlage hier der Synode empfehlend vorzulegen. Wir haben dabei auch eine gründliche Aussprache gehabt über die Frage, ob jetzt überhaupt ein Gesetz angebracht sei oder nicht. Da waren die Meinungen zunächst durchaus nicht alle in der gleichen Richtung, aber auch da ist dann für die Gesamtvorlage doch keine Gegenstimme mehr am Ende verblieben. Es bedeutet das nun nicht, daß diese einstimmige Annahme auf jede einzelne Vorschrift und ihren Wortlaut die einzelnen Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses festgelegt hätte, aber daß in den Grundsätzen, die ich Ihnen eben auszuführen mich bemühte, doch Übereinstimmung herrschte.

IX, 2

Die zweite Angelegenheit, mit der sich der Kleine Verfassungsausschuß zu befassen hatte, war der Antrag der Synodalen Dr. Müller und zwei anderer, die hier in der Tagesordnung genannt sind — es sind die Konsynodalen Schoener und Dr. Stürmer —, der ja schon im Herbst eingereicht worden ist mit der Frage: Geltungsbereich der Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über die Zurruhesetzung des Landesbischofs und der theologischen Mitglieder des Oberkirchenrats und der Prälaten. Hierüber liegt ein Gutachten des juristischen Referenten, Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt, vom 29. September 1964 vor, das sich für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen hat, und zwar in Übereinstimmung mit der Auffassung, die im Evangelischen Oberkirchenrat überhaupt vertreten wird und die auch unser verehrter Altlandesbischof teilte; also das Ergebnis dieses Gutachtens: auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs, der theologischen Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats und der Prälaten findet die gesetzliche Altersgrenze gemäß § 84 des Pfarrerdienstgesetzes Anwendung. Das ist keine starre Vorschrift. Es kann eine Verlängerung, auch eine mehrmalige Verlängerung, eintreten. Aber wenn — etwa für den Landesbischof liegt da die Zuständigkeit beim Landeskirchenrat — von dort aus nichts geschieht, dann endet eben das Amt der Genannten mit der Erreichung der Altersgrenze. Der Kleine Verfassungsausschuß hat mit einer Enthaltung diesem Ergebnis zugestimmt und empfiehlt der Synode also, in einer authentischen Interpretation zu der hier nicht ganz eindeutigen Bestimmung der Grundordnung das Ergebnis dieses Gutachtens sich zu eigen zu machen.

Ich darf hier noch erwähnen, obwohl es nicht ausdrücklich auf der Tagesordnung steht, daß wir uns auch mit dem einen Antrag befaßt haben, der noch im Verlauf der Synode, und zwar nach Vorbereitung in Haupt- und Rechtsausschuß, zu behandeln ist, nämlich mit dem Antrag der Religionslehrer. Und wir haben es dabei nicht für möglich gehalten, jedenfalls bestimmt nicht im Rahmen der geltenden Grundordnung, daß diesem Antrage entsprochen wird, und wir sind auch zu der Auffassung gekommen, daß wir hier nicht eine Änderung der Grundordnung vorschlagen wollen, wohl aber, insbesondere nach-

dem auch Oberkirchenrat Adolph uns in dieser Frage beraten und Ausführungen dazu gemacht hat, daß wir die Stellung der Religionslehrer, ihre Aufgaben und die Nöte, die zu ihrem Wunsch geführt haben, gebührend berücksichtigen, aber auch gerade deswegen sehr nachdrücklich auf die Möglichkeiten, die schon jetzt in der Grundordnung gegeben sind, und die volle Mitgliedschaft in den kirchlichen Körperschaften hinweisen.

IX, 3

Schließlich die weiteren Aufgaben; wenn nicht, was ja schon öfters geschehen ist, die Landessynode uns wieder durch neue Aufgaben, die wir selbstverständlich immer gern übernehmen, soweit wir dazu in der Lage sind, unsere Pläne oder zum mindesten die zeitliche Abwicklung unserer Pläne erschwert oder gar unmöglich macht, so ist unser Ziel, jetzt die Visitationsordnung zu beraten. Anfängliche Besprechungen haben darüber schon stattgefunden. Ein endgültiger Entwurf für die Beratung ist aber noch nicht erarbeitet worden. Wir müssen auch zumindest für Teile dieses Entwurfes noch abwarten. Es ist für den Herbst ja eine Generalvisitation in einem Teil des Landes geplant, und wir werden auf dieser Tagung der Landessynode besprechen, wann wir zur nächsten Sitzung zusammentreten können mit dem Thema: Visitationsordnung.

Präsident Dr. Angelberger: Herr v. Dietze, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre einweisenden und hinweisenden Worte in Ihrem Bericht.

Wir lassen jetzt eine Pause eintreten bis 15.30 Uhr.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Darf ich noch anfügen: Der Antrag, der jetzt auf dem Tisch liegt, ist in meinen Ausführungen noch nicht berücksichtigt; der war uns noch nicht bekannt.

— Mittagspause —
15.30 Uhr

X, 1

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte Herrn Pfarrer Dr. Stürmer um seinen Bericht „Neuordnung des Pressewesens“ für den Planungsausschuß.

Berichterstatter Synodaler Dr. Stürmer: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Die Synode hatte bei ihrer Frühjahrstagung 1964 den Planungsausschuß beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats die nötigen Schritte in die Wege zu leiten, daß die in der Landeskirche erscheinenden kirchlichen Blätter nach Möglichkeit ab 1. Januar 1965 vereinigt werden. Ich habe die Ehre, der Synode die Erfüllung ihres Auftrages anzuzeigen. (Beifall!)

Dank der Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter des Evangelischen Presseverbandes konnte trotz mancher Schwierigkeiten zum ersten Sonntag dieses Jahres die neue Kirchenzeitung AUFBRUCH pünktlich erscheinen.

Die Umstellung von der vierzehntäglichen zur wöchentlichen Erscheinungsweise ist in Südbaden nahezu reibungslos erfolgt. Bei der Angleichung der Bezugsgebühren am 1. April ist es lediglich in zwei Lörracher Gemeinden zu empfindlicheren Einbußen gekommen: In der Johannespfarrei Lörrach ist die

Bezieherzahl von 620 auf 316 gesunken, und in der Pauluspfarrei Lörrach von 800 auf 550. Der Wunsch der Synode, daß ein gemeinsames Blatt die Landeskirche von Wertheim bis Konstanz verbinden soll, ist bei Pfarrern und Gemeinden auf eine solche Aufgeschlossenheit gestoßen, daß sich die Abgänge nicht nur im Rahmen des Üblichen hielten, sie konnten durch Zugänge, die in manchen Gemeinden bis zu 100 und 150 Bezieher betragen, längst ausgeglichen werden.

Die Zahl der ständigen Bezieher, also Abonnenten, betrug am 3. April dieses Jahres 102 393. An Heime und Anstalten wurden 5207 Exemplare geliefert. Dies sind insgesamt 107 600 Exemplare. Die Druckauflage betrug 110 500 Exemplare. Davon werden die Freiexemplare, die zur Werbung an die Gemeinden geliefert werden, bestritten.

Der Inhalt und die Aufmachung haben in Fachkreisen lobende Anerkennung gefunden. Wenn auch ältere Gemeindeglieder sich von dem bisher Geholtenen, Liebgewordenen nur ungern trennen, beweisen doch die überraschend zahlreichen und vielseitigen Leserstimmen, daß die Beiträge des AUFBRUCH aufmerksam und kritisch gelesen werden. Nicht eine allgemein anerkannte kirchliche Normalmeinung zu propagieren, sondern zuzurüsten für den Geisteskampf der Gegenwart, ist heute nach ökumenischer Erkenntnis die wichtigste Aufgabe der Kirche. Dem sollte auch eine Kirchenzeitung dienen. Daß über sie debattiert wird, daß — bei grundsätzlicher Anerkennung des Bekenntnisstandes — ihre Beiträge zur eigenen Urteilsbildung und Stellungnahme herausfordern, ist ein besserer Gradmesser, wie weit sie ihre Aufgabe erfüllt, als wenn sie sich bemüht, nirgends anzuecken.

Die Redaktionsgemeinschaft des AUFBRUCH ist sich bewußt, daß manches noch verbessert werden kann und muß. Auch wer Jahrzehntlang in der Pressearbeit gestanden hat, steht mit einer neuen Zeitschrift vor einer ähnlichen Aufgabe wie ein Pfarrer, der in eine neue Gemeinde kommt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Tradition muß der Stil der neuen Arbeit behutsam entwickelt werden. Neue Mitarbeiter zu gewinnen und sie aufeinander abzustimmen, ist eine Aufgabe, die nicht von heute auf morgen gelöst werden kann.

Neben dem Hauptblatt erscheinen bis jetzt 25 Bezirks- und 17 Gemeindebeilagen. — Die Kirchenbezirke Heidelberg und Ladenburg-Weinheim haben sich bisher zur Herausgabe gemeinsamer Bezirksbeilagen noch nicht entschließen können und ziehen Gemeindebeilagen vor. — Der Umfang der Bezirksbeilagen ist nahezu in allen Fällen gegenüber bisher stark erweitert worden. Schwierigkeiten bestehen noch im Kirchenbezirk Konstanz, wo der bisherige „Gemeindebote“ nur monatlich erschien und unregelmäßig ohne festgesetzten Bezugspreis verteilt wurde. Für die wöchentliche Zustellung steht noch keine Trägerorganisation zur Verfügung, weshalb — im Kirchenbezirk Konstanz — häufig Zustellung durch die Post veranlaßt werden mußte. Seit 1. April ist nun aber auch der „Gemeindebote für den Kirchenbezirk Konstanz“ als Beilage zum AUFBRUCH gekennzeichnet, und der Evangelische Pressever-

band hat seinen Verlag übernommen. Der Vertriebsleiter des Evangelischen Presseverbandes widmet den Erfordernissen des Kirchenbezirks Konstanz seine besondere Aufmerksamkeit, und es besteht Hoffnung, daß die im ersten Vierteljahr 1965 bestehende Diskrepanz zwischen den bisherigen Beziehern des „Gemeindeboten“ mit 11 000 Exemplaren und der neuen Kirchenzeitung AUFBRUCH, ca. 1450 Exemplare, noch weitgehend verminder werden kann.

Im Herbst dieses Jahres ist eine allgemeine größere Werbeaktion beabsichtigt. Es hat sich erwiesen, daß dies die günstigste Zeit ist. Vor allem sollte jede Familie, die ein Kind zum Konfirmandenunterricht schickt, auch Bezieher der Kirchenzeitung sein.

Für die besonderen Aufwendungen, die durch die Zusammenfassung der Blätter und den Ausbau des Evangelischen Presseverbandes erforderlich wurden, gab die Kapitalienverwaltung der Landeskirche auf Bitten des Vorstandes des Presseverbandes ein Darlehen von 100 000 DM. Da die getrennt arbeitenden Kirchenblätter einzeln einen zum Teil nicht geringen Ertrag erzielen konnten, besteht die begründete Hoffnung, daß für die gemeinsame Kirchenzeitung auch in Zukunft kein Zuschuß der Landeskirche erforderlich ist, ja daß sogar das gewährte Darlehen in absehbarer Zeit zurückgezahlt werden kann. Allerdings muß der Presseverband, wie schon bei der Herbstsynode angedeutet, dringend darum bitten, daß er für die Exemplare, die laufend an Heime und Anstalten geliefert werden, eine Vergütung erhält, da sonst zwischen Verkaufsauflage und Druckauflage eine zu große Spanne entsteht und andere Objekte des Presseverbandes wie Handreichung, Gemeindebuch, Pfarrerverzeichnis nicht mehr vom Presseverband bezuschußt werden können. Zur gezielten Werbung werden jedoch nach wie vor Freiexemplare in jeder angeforderten Menge zur Verfügung gestellt.

Eine Rechnungslegung, aus der sich Rückschlüsse ziehen ließen über die künftige Entwicklung des Evangelischen Presseverbandes, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich:

1. Weil verschiedene vertragliche Verpflichtungen abgelöst werden mußten.
2. Weil den bisherigen Beziehern des Kirchenblattes für Südbaden im ersten Vierteljahr ein Sonderbezugspreis von 1,60 DM eingeräumt wurde.
3. Weil der Ertrag der Anzeigen noch nicht abgeschätzt werden kann: Die Firmen pflegen im Herbst ihren Anzeigenetat zu vergeben. Mit Jahresaufträgen für den AUFBRUCH kann daher erst ab 1966 gerechnet werden.
4. Weil die Redaktionsgemeinschaft bisher ehrenamtlich gearbeitet hat, das Gehalt eines Chefredakteurs nach den Erfahrungen des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Presse aber nicht zu gering veranschlagt werden darf.

In Übereinstimmung mit dem Schatzmeister des Evangelischen Presseverbandes habe ich jedoch begründete Hoffnung, daß nach einer Einlaufszeit die neue Kirchenzeitung sich selber tragen wird,

wenn die an Heime und Anstalten gelieferten Exemplare ordnungsgemäß bezahlt werden.

So möchte ich abschließend allen danken, die bei der Vereinigung der bisherigen Blätter mitgewirkt haben: den Mitgliedern des Planungsausschusses und dem Kuratorium des Evangelischen Presseverbandes wie dem Herrn Landesbischof, der durch seinen Aufruf, den ersten seiner Amtszeit, die Vereinigung wesentlich gefördert hat; den Angestellten des Presseverbandes wie den Pfarrern und Kirchengemeinderäten im Lande, den Austrägern wie den Autoren und der Redaktionsgemeinschaft, Pfarrer Meerwein, Professor Wolfinger und Dekan Mono. Vor allem aber gilt der Dank dem, der ihnen allen das Herz lenkt (Psalm 33, 15). Ohne ihn wären wir oft ratlos gewesen. (Beifall!)

X. 3

Präsident Dr. Angelberger: Ebenfalls für den Planungsausschuß berichtet nun Herr Dekan Bartholomä über Diakonische Lehr-Ausbildung.

Berichterstatter Synodaler Dr. Bartholomä: Hohe Synode! Auf der Herbsttagung der Landessynode 1963 (siehe Bericht Seite 93) hat der Synodale Lauer den einstimmig angenommenen Antrag gestellt:

„Die Landessynode wolle beschließen, es möge durch den Evangelischen Oberkirchenrat geprüft werden, ob und wie durch Mutter- und Krankenhäuser im Zusammenwirken mit der staatlichen Schulverwaltung jungen Menschen bereits ab der Schulentlassung der Zugang zur Ausbildung eines pflegerischen Berufes ebenso normal eröffnet werden kann wie in kaufmännischen und in anderen Berufen.“

Oberkirchenrat Hammann hat in seinem Bericht auf der Frühjahrstagung 1964 unter Ziffer 5 (siehe Bericht Seite 12) zu diesem Vorschlag kurz Stellung genommen; in der letzten Sitzung der Frühjahrstagung 1964 (siehe Bericht Seite 77) wurde der Antrag Lauer an die Ausschüsse zur Behandlung verwiesen. Über das Ergebnis der Verhandlungen in den Ausschüssen haben die Synodalen Dr. Müller und Frank am 28. Oktober 1964 dem Plenum der Synode berichtet (Seite 45 des neuen Synodalberichts). Dem Vorschlag des Hauptausschusses folgend wurde der Planungsausschuß beauftragt, in Verbindung mit dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats und dem Diakonieausschuß das Anliegen des Hauptausschusses und des Synodalen Lauer: Die Eröffnung eines Weges für Mädchen zur Ausübung eines pflegerischen Berufes bereits ab Schulentlassung intensiv zu ventilieren und zu betreiben und der Synode sobald als möglich vom Ergebnis ihres Bemühens zu berichten.

Hier muß eine kleine Anmerkung vorweg gemacht werden: Es wird im Zusammenhang mit einer Lehre für pflegerische Berufe immer nur von Mädchen gesprochen. Es ist zu beachten, daß auch der junge Bursche für eine solche Lehre ebenso in Betracht kommen kann, denn auch für ihn gibt es pflegerische Berufe.

Im Vollzug der gestellten Aufgabe fanden Besprechungen mit dem Gesamtverband der Inneren Mission und dem Referenten des Evangelischen

Oberkirchenrats statt. Das Ergebnis wird hiermit der Synode vorgelegt.

Die pflegerischen Berufe leiden heute bekannterweise unter einem erheblichen Mangel an Arbeitskräften. Sie nehmen damit natürlich teil an einer Allgemeinerscheinung unserer Tage. Jedoch besteht für sie noch eine besondere, den Zugang zu diesen Berufen erschwerende, den Zugang manches Mal verhindernende Sachlage: Der Zugang zur eigentlichen Berufsausbildung kann nach den gesetzlichen Bestimmungen erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres beginnen. Wie soll die Zeit von der Schulentlassung bis dahin sinnvoll und zweckmäßig überbrückt werden?

Einen Lösungsversuch bieten die Pflegevorschulen oder sonstige schulmäßige Einrichtungen an, die auf die Vorbereitung zur Berufsausbildung abgestimmt sind. Sie werden schon lange in Westfalen mit Erfolg praktiziert und auch in unserer Landeskirche wird ihre Einrichtung betrieben. Mit ihrer Hilfe wird die Zeit zwischen Schulentlassung und Berufsausbildung durch Berufsvorbildung überbrückt. Daß dies im Rahmen einer Schule geschieht, wenn auch mit praktischem Einsatz, ist zwar nicht unzweckmäßig, hat aber auch Nachteile. Der Synodale Dr. Müller hat in seiner Berichterstattung am 28. Oktober 1964 treffend formuliert (Seite 46): „Die Pflegevorschule, so nötig und richtig sie ist, erscheint gerade breiten Kreisen unserer christlichen Eltern nur als Verlängerung der Schule-Zeit und nicht als Anfang einer Berufs-Zeit“. So empfinden aber nicht nur die Eltern; auch der junge Mensch steht dem erwählten Beruf selbstständiger und selbstbewußter gegenüber, wenn er ihn in einer Lehre erlernt, statt sich erst auf der Schulbank auf seinen Beruf noch weitervorbereiten zu sollen. Auch die Tatsache, daß der Lehrling verdient, ist ein Ansporn; bei vielen Eltern hat sich erfahrungsgemäß eben dieser Umstand, daß ihre Kinder, die einen pflegerischen Beruf sich erwählen, erst noch weiter ohne Verdienst in eine Schule gehen sollen, als die Ursache erwiesen, ihren Kindern den Zugang zu dem gewünschten Beruf zu verwehren. Wertvoll war weiter, bei den angestellten Recherchen gerade von Diakonissen den Gedanken aussprechen zu hören, daß durch Einrichtung einer diakonischen Lehre den in der Diakonie tätigen Kräften, die jetzt nur als Hilfskräfte erscheinen, eine klare, ihr Selbstbewußtsein stärkende Stellung geben werden sollte. Man denke etwa an die Kindergarten-Helferin. Nicht zuletzt ist zu bedenken, daß dem evangelischen Ethos eine Lehre in manchen Stücken mehr entspricht als die Schule; die Lehre beläßt die Freiheit der Berufswahl und das Recht der Eltern auf Mitsprache stärker als die Schule. Die Lehre gibt bei externer Unterbringung im Elternhaus einerseits dem Lehrling mehr Freiheit als die Schule, ermöglicht zugleich andererseits eine stärkere Bindung an das Elternhaus, als solche bei Internatsunterbringung möglich ist.

Es sprechen also von vornherein eine ganze Reihe von Gesichtspunkten dafür, die Einführung einer diakonischen Lehre ernsthaft ins Auge zu fassen. Es gibt aber auch eine Reihe von Einwendungen, die bedacht werden müssen:

Man macht darauf aufmerksam, daß ein allzu frühes Einspannen in den Organisationsbetrieb eines Krankenhauses, Alterspflegeheimes oder einer Kindertagesstätte gerade bei heranwachsenden Mädchen wichtige Anlagen verkümmern ließe, während es im Sozialberuf später auf seelische Kräfte ganz entscheidend ankommt. Auch ist nicht außer acht zu lassen, daß das Mitansehen müssen schwieriger Krankheitsfälle abstoßend und den Beruf verleidend wirken könnte. Dem ist entgegenzuhalten, daß diese Gefahr bei jeglicher Art von Lehre besteht. Jede Lehre kann Berufsfreudigkeit verderben und kann Anlagen verkümmern lassen oder sie zur Entfaltung bringen. Entscheidend wird immer sinnvolle, maßgerechte Planung und der klug leitende Meister sein.

Im Hinblick auf die Planung wird geltend gemacht, daß die Berufsgenossenschaften für qualifizierte Tätigkeiten derart strenge Anordnungen haben, daß etwa Mädchen unter 16 Jahren als Sonntagshelferin keine einfachen Tätigkeiten an Krankenbetten ausüben dürfen. Es müßte verwunderlich zugehen, wenn bei einer planvoll gestalteten Lehre, für die dann doch genaue Richtlinien und Anweisungen vorliegen werden, nicht auch die notwendige Abstimmung mit den Berufsgenossenschaften zu erzielen wäre.

Hinsichtlich der „Lehrmeister“ wird gefragt, ob z. B. eine in weiter zurückliegenden Jahren ausgebildete Schwester über das notwendige Rüstzeug verfügen wird, wie das heute für eine Lehrausbildung notwendig ist — und ob umgekehrt etwa ganz nach neuzeitlichen Gesichtspunkten ausgebildete Kindergärtnerinnen nicht zu jung zur Lehrmeisterin seien. Dies muß bedacht werden. Jedoch in jeder Lehre werden eben die qualifizierten Kräfte an die Front gestellt werden müssen.

Es wird z. B. auch bei der Einrichtung einer Haushaltslehre nicht jeder Hausfrau die Lehrbefähigung zuerkannt. Es werden sich aber ausreichend Lehrkräfte finden lassen für die angestrebte pflegerische Lehre.

Sehr zu bedenken sind die Möglichkeiten des Fortkommens im pflegerischen Beruf nach beendeter Lehre. Die Fachausbildung zur Krankenschwester verlangt außer dem Alter von 18 Jahren als Voraussetzung das Zeugnis der Mittleren Reife oder den Besuch einer Pflegevorschule. Der Beruf der Krankenpflegerin oder Krankenpflegehelferin verlangt nur den Besuch der bisherigen Volksschule und ein Alter von 16 bzw. 17 Jahren. Es entsteht die Frage: Wird ein Besucher der Volksschule durch den Besuch der Pflegevorschule nicht weiterkommen, als wenn er nur eine Lehre besucht? Durch den Besuch der Pflegevorschule wird dem Absolventen der Volksschule der Zugang zum Krankenpflegeberuf in seiner höchstmöglichen Form ermöglicht; — wird das durch die Lehre auch geschehen? Dazu ist zu sagen: das kommt darauf an, wie die Lehre ausgebaut wird und welche Stellung sie dann in dem zu erwartenden Gesetz über die Krankenpflege einnimmt. Sollte es nicht möglich sein, sie so auszustalten, daß auch sie den Zugang zur Ausbildung auf der höchsten Ebene vermittelt? Sie wird eine neue Einrichtung

sein, die von vornherein entsprechend ausgerichtet werden kann.

Schließlich wird noch darauf verwiesen, daß zu junge Lehrlinge für den allgemeinen Krankenhausbetrieb eine kaum zumutbare Belastung bedeuten. Nun — wenn wir schon die pflegerischen Kräfte dringend benötigen, werden wir sie ohne Mühe und Opfer nicht erhalten können. Jede Lehre ist nicht nur Hilfe für den Meister, sondern auch Aufgabe und Last. Mühe und Opfer werden aber gemildert durch den sinnvollen Einsatz.

Mit diesen Überlegungen wurde für den Planungsausschuß eine Vorklärung für die Einführung einer diakonischen Lehre getroffen. Es wurde auch angesichts der Bedenken nichts gefunden, das grundsätzlich verlangte oder gewichtig genug wäre, von einer weiteren Erörterung abzusehen. Die Angelegenheit erscheint unbedingt der Förderung wert.

In welcher Weise könnte nun durch die Synode die Einrichtung einer solchen Lehre gefördert werden? Es kann sich hierbei nur um eine Förderung, nicht aber um eine Einführung durch uns handeln. Einführen kann diese Lehre nur der Staat. Wollten wir sie nur einführen in unserem kirchlichen Bereich, so wäre Teilnahme an dieser Lehre und deren Auswirkung gehemmt und eingeschränkt: die Teilnahme an dieser Lehre könnte nur Anrechnung finden in den kirchlichen Anstalten unserer Landeskirche; bereits in den Nachbarkirchen wäre die Anerkennung fraglich und müßte jedenfalls erst herbeigeführt werden. Sinnvoll kann also nur die Einrichtung dieser Lehre durch den Staat sein. Der Weg hierzu ist folgender:

Die Landessynode kann an die „Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung“ in Bonn einen Antrag einreichen auf „Schaffung eines sozialen Lehrberufs“. Hier wäre gleich zu entscheiden, ob dieser Lehrberuf nur für Mädchen geschaffen werden soll oder für beide Geschlechter.

An dieser „Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung“ wird im Zusammenwirken mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag zunächst die Grundlage für ein solches Berufsbild erarbeitet und gegebenenfalls den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden zur Beurteilung vorgelegt. Dann geht dieses erarbeitete Berufsbild als Vorschlag an das Bundesarbeitsministerium, das danach die staatliche Anerkennung ausspricht.

Der Weg zur Einführung dieser Lehre in sinnvollem Umfang ist demnach ein komplizierter und langwieriger. Die Synode wird sich also zunächst einmal zu entscheiden haben, ob sie ihn angesichts dieser Schwierigkeit gehen will. Dabei ist noch ein weiterer Faktor zu bedenken: Bislang waren von der Schulentlassung bis zum Beginn der Berufsausbildung drei Jahre zu überbrücken. Nach Einführung des 9. Schuljahres sind es deren noch 2. Eine gewisse Tendenz, einen früheren Zugang zur Ausbildung zu ermöglichen, zeichnet sich da und dort ab. Dies könnte dazu führen, daß vielleicht in Kürze nur noch ein Jahr zu überbrücken ist. Immerhin könnte auch und gerade für dieses eine zweckmäßige Lehre einzurichten von Vorteil sein. — Also, ich

meine damit, man sollte da eben gerade nun mit im Gespräch und in der Planung bleiben.

Wenn sich die Synode entschließt, einen solchen Antrag auf Einrichtung einer Lehre für pflegerische Berufe zu stellen, so empfiehlt der Planungsausschuß die Bildung einer Kommission, die diesen Antrag mit entsprechenden Unterlagen ausarbeitet bis zur nächsten Tagung, die also Vorarbeit leistet für die notwendige Erhebung des Berufsbildes. Hierdurch könnte die Bearbeitung des Antrages durch die staatlichen Stellen gefördert und vielleicht auch beschleunigt werden. Zweckmäßigerweise sollte sich diese Kommission zusammensetzen aus

dem Referenten des Oberkirchenrats,
dem Leiter des Gesamtverbandes der Inneren Mission,
einem rechtskundigen Mitglied der Synode,
einem Mitglied des Diakonie-Ausschusses,
einem Mitglied des Planungsausschusses.

Wir haben hiermit der Landessynode den uns aufgetragenen Bericht erstattet. Mit der Errichtung eines solchen neuen Lehrberufs wird Neuland betreten. Neuland zu betreten ist immer ein Wagnis. Die Synode ist vor die Entscheidung gestellt, ob sie sich diesem Wagnis öffnen und damit tätig sein will für die Schaffung einer neuen Lehre und die Förderung des Berufsbildes für pflegerische Berufe.

Soweit mein Bericht.

Darf ich noch ein persönliches Wort anfügen. Dazu bringt mich gerade die Tagesordnung von heute. Man sollte sich einmal einigen auf einen ganz bestimmten Ausdruck. Wir haben bisher von Diakonischer Lehre geredet. Da die Sache nun einen ganz weiten Kreis zieht und wir den Staat dazu brauchen, habe ich den Ausdruck gebraucht: Einrichtung einer Lehre für pflegerische Berufe. Man sollte sich aber einmal wirklich auf einen Ausdruck einigen, und ich würde diesen vorschlagen, solange nicht jemand einen besseren findet. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben den Bericht gehört, und es wirft sich hier die Frage auf, ob wir uns entschließen, den Weg — um die Worte des Berichterstatters zu gebrauchen — ins Neuland anzutreten oder nicht. Im bejahenden Fall käme dann die Aufgabe hinzu, entsprechend dem Vorschlag des Planungsausschusses eine Kommission mit der weiteren Durchführung der notwendigen Schritte zu beauftragen.

Mit den Anträgen Lauer und den folgenden Ausführungen auf der Frühjahrstagung 1964 haben sich bei der Herbsttagung Finanzausschuß und Hauptausschuß befaßt. Deshalb möchte ich anregen, daß gerade diese beiden Ausschüsse erneut sich mit der Materie befassen.

Wären zunächst die beiden Herren Vorsitzenden mit diesem Vorschlag einverstanden? — Ja!

Könnte die Synode zustimmen? — Ja!

Dann würden wir jetzt diesen Bericht dem Hauptausschuß und dem Finanzausschuß zuweisen. Durchschläge sind genügend vorhanden.

Außerhalb der Tagesordnung möchte ich jetzt noch einen Bericht erstatten lassen für den Diakonieausschuß, der zwar nicht zu diesem Tagesordnungs-

punkt in vollem Umfang paßt, der aber teilweise sich mit einer Frage beschäftigt, die schon jetzt angeschnitten worden ist, mit der Frage der Pflegevorschule. Diesen Bericht wird uns der Vorsitzende des Dioknieausschusses, Pfarrer W. Ziegler, geben.

Berichterstatter Synodaler **Wilhelm Ziegler:** Herr Präsident, liebe Konsynodale! Auch der Diakonieausschuß hat sich mit der Frage der rechten Wege für die Gewinnung des Nachwuchses für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe im Bereich unserer Landeskirche und ihrer kirchlichen Werke befaßt. Er stimmt den Überlegungen des Planungsausschusses, daß man den Weg der Erschließung einer, wie wir es ausgedrückt haben, um den Rahmen noch weiter zu spannen, sozialen Lehre beschreiten müsse, sehr zu und begrüßt die Ausführungen, die wir eben gehört haben. Es ist uns freilich klar, daß es noch einige Zeit dauern wird, bis wir zu ganz praktischen Ergebnissen kommen und wirklich gelangen können.

Denn es ist ohne Zweifel ein langer Weg, bis wir so weit sind. Deshalb stimmt der Diakonieausschuß den Bemühungen der Inneren Mission ebenso zu, auf dem Weg der sog. Vorpflegeschule, genau gesagt Vorschule für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe, weiterzugehen. Auf diesem Weg soll auch die Zeit zwischen Schulentlassung und der Möglichkeit der Ausbildung zu einem Sozialberuf, also die Zeit zwischen dem 14. und 17. Lebensjahr sinnvoll überbrückt werden. Gleichzeitig soll der Versuch gemacht werden, junge Menschen für einen sozialen Beruf, ausgesprochen im Raum der Kirche und ihrer Inneren Mission, zu interessieren und ihnen das Herz dafür warm zu machen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit gegeben werden, in rechter Weise die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte in einer jugendgemäßen evangelischen Einrichtung reifen zu lassen. Es gibt — und hier unterscheide ich mich vielleicht von meinem Vorredner — viele Eltern, und wir glauben festzustellen, daß diese Eltern in steigendem Maße zu finden sind und auf uns zukommen, die eine solche Gelegenheit, ihr Kind durch einen solchen Weg gehen zu lassen, gern benutzen. Das hat der Andrang zu der Vorpflegeschule des Diakonissenhauses in Karlsruhe-Rüppurr klar gezeigt und ebenso der Andrang zu der jetzt eben in diesen Nachostertagen eröffneten Vorpflegeschule in Freiburg in Verbindung mit der Evangelischen Schule für Haus- und Familienpflege und mit dem Evangelischen Stift. In einem dreijährigen Lehrgang machen die Schülerinnen, um dieses Wort zu gebrauchen, nicht nur das Haushaltsjahr praktisch und theoretisch fertig; sie haben auch Unterricht, theoretischen Unterricht in allerlei allgemein bildenden Fächern, z. B. in Deutsch, in Rechnen, in Gemeinschaftskunde, Angewandte Naturlehre, selbstverständlich auch in Religion; sie haben berufskundliche Fächer, nämlich die Berufskunde der pflegerischen, sozialen und sozialpädagogischen Berufe, Gesundheitslehre und Nahrungsmittelkunde, Kranken- und Säuglingspflege sowie Erziehungskunde; und sie haben außerdem musische Fächer nach den verschiedensten Seiten. Weiter beginnen sie in der Praxis mitzuarbeiten und machen Praktika in ver-

schiedenen Stellen und verschiedenen Arbeitsgebieten pflegerischer und pädagogisch-erzieherischer Natur, damit sie die ganze Breite solcher Berufsmöglichkeiten kennen lernen. Und wir erstreben, ihnen im dritten Jahr bezahlte Praktikumstellen zu vermitteln. Am Ende des dreijährigen Lehrganges wird eine Prüfung abgeschlossen, eine Prüfung, die die Möglichkeit gibt, Helferin auf allen diesen Gebieten sozialer Dienste und Möglichkeiten zu sein und die gleichzeitig die Reife gibt für die Ausbildung zur Volkskrankenschwester, zur Haus- und Familienpflegerin, zur Altenpflegerin, zur Wirtschafterin in kirchlichen Häusern und zur Kinderpflegerin. Für schulisch gut begabte Schülerinnen, die einen Beruf anstreben, der Mittlere Reife und Fachschulreife notwendig macht, zum Beispiel Kindergärtnerin, Heimerzieherin, Wohlfahrtspflegerin, soll die Möglichkeit bestehen, einen qualifizierten Abschluß zu erreichen. Wir wollen hier eine solche Fortbildungsschule dann einrichten, indem wir aus den verschiedenen Anstalten die begabten und dafür sich interessierenden Schülerinnen zusammenziehen.

Der Lehrplan ist aufgestellt in Absprache mit den zuständigen Ministerien, gemeinsam mit Charitasverband und Arbeiterwohlfahrt. Staatszuschüsse sind im Betrag von 100 000 DM im Staatshaushalt vorgesehen. Wir verhandeln eben wegen einer Erhöhung dieses Betrages um weitere 100 000 DM in den Nachtragshaushalt, damit wenigstens zwei Jahre mit 5 DM pro Tag und Schülerin bezuschußt werden können. Trotzdem wird diese Arbeit nicht ohne kirchliche Zuschüsse aufgebaut werden können. Wir werden darüber wohl in der Herbsttagung der Synode zu sprechen haben, und zwar deshalb, weil der Besuch einer solchen Vorpflegeschule kostenlos sein muß, nachdem alle anderen Vorbildungsmaßnahmen in der Öffentlichkeit, auch alle Lehren kostenlos sind, zum Teil sogar ein Taschengeld geben wie z. B. die Vorpflegeschule des städtischen Krankenhauses in Mannheim, die freilich eine reine Krankenschwesternvorpflegeschule darstellt, also nicht die ganze Breite der sozialen und pflegerischen Berufe ermöglicht.

Was uns weiter bei der Vorpflegeschule am Herzen liegt, und damit treffen wir wohl auch ein Anliegen der Lehre, ist, daß unsere Vorpflegeschulen nicht nur interne, sondern auch externe Schülerinnen aufnehmen, die also morgens von daheim kommen und abends wieder ins Elternhaus zurückgehen. Das praktische Bild sieht so aus: Wir haben in diesem Jahr vier Vorpflegeschulen im Betrieb, nämlich die Vorpflegeschule im Anschluß an das Diakonissenhaus in Karlsruhe-Rüppurr, die Vorpflegeschule in Freiburg im Anschluß an den Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks, an das Evangelische Stift, die Vorpflegeschule im Anschluß an den Chrischona-Schwesternverband in Lörrach und die Vorpflegeschule im Anschluß an das Diakonissenmutterhaus Nonnenweier. Weiter ist geplant, eine Vorpflegeschule in Mannheim zu errichten, in Wertheim und, wenn das Mutterhaus Bethlehem in Karlsruhe mit seinem Neubau die Tore öffnen kann, auch dort. Wir beabsichtigen, im Augenblick nicht mehr und nicht weiter diese Ausbildungsstätten zu

forcieren, sondern wollen nun die Erfahrungen sammeln und abwarten. Denn wenn, wie das etwa in Westfalen der Fall ist, 75 Prozent der Schülerinnen einen sozialen Beruf im Raum der Kirche ergreifen, dann dürfte hier wenigstens in etwa der großen Nachwuchsfrage eine Last abgenommen sein. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön!

XI.

Als nächsten Punkt unserer Tagesordnung hören wir den Bericht des Finanzausschusses über den Jahresabschluß 1964 mit Beschußvorschlägen. Der Bericht wird erstattet durch den Vorsitzenden des Finanzausschusses.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Konzynodale! Der Finanzausschuß hat in seiner Sonder-sitzung vom 2./3. April 1965 in Oppenau den Bericht des Finanzreferenten des Oberkirchenrats, Herrn Dr. Löhr, entgegengenommen über den Jahresabschluß 1964 unserer badischen Landeskirche in Bezug auf die Wirtschaftsführung und Finanzbewegungen. Zunächst sei Dank dafür gesagt, daß so frühzeitig, wenige Monate nach Ablauf des Haushaltjahres 1964, dieser Bericht gegeben werden konnte. Das ist ein Dank nicht nur an Sie, Herr Finanzreferent, selbst, sondern an die Verwaltung. Denn wer etwas davon weiß, was es bedeutet, ein Haushalt Jahr einigermaßen rechtzeitig abzuschließen, der kann ermessen, daß dreieinhalb Monate hierfür wirklich eine außerordentlich gute und terminmäßige Leistung ist. Es ist aber auch zu sagen, daß wir dankbar sind für diesen Bericht, weil er die Grundlage sein kann und sein muß für unsere Haushaltsberatung im Herbst dieses Jahres. Immer dann, wenn eine Steuersynode, also alle zwei Jahre, stattfindet, der die Aufstellung des Haushaltes vorangeht, muß frühzeitig all das gesammelt werden an Beobachtungen und Erfahrungen, auch rechnerischen Ergebnissen, die das vorvergangene Haushalt Jahr nun mit sich brachte, um gewisse, einigermaßen zu errechnende Grundlagen für die neue Haushaltsgestaltung zu gewinnen. Es bleiben dann immer noch genug Positionen, bei welchen nur mit einer Wahrscheinlichkeitsschätzung Grundlagen geschaffen werden können, die dann in der praktischen Durchführung der nachfolgenden Haushaltjahre Schwankungen unterworfen sind. So muß auch bei der Berichterstattung über das, was uns als Jahresabschluß 1964 vorgetragen wurde, zunächst die allgemeine Vorbemerkung gemacht werden, daß die Aufstellung des Haushalts, der in seiner ersten Hälfte 1964 abgeschlossen ist und in seiner zweiten Hälfte 1965 jetzt im Laufe ist, im Frühsommer 1963 konzipiert werden mußte und dann erarbeitet wurde zu einer Vorlage des Haushalts, welcher dann durch die Steuersynode im Oktober 1963 angenommen wurde. Nun sind wir — das wissen wir eigentlich alle aus den wirtschaftlichen und Finanzvorgängen der öffentlichen Hand in den letzten Jahren, also der Haushalte von Staat und Gemeinden — in den letzten Jahren in einer Entwicklung gewesen, welche starke Veränderungen mit sich brachte, zwar in einem allgemeinen Trend der Aufwärtsbewegung, aber doch

auch in einer gewissen Umschichtung der verschiedenen Sachgebiete und ihrer Erfordernisse, etwa bei den Ausgaben, und auch einer gewissen Tendenz, daß eben diese Aufwärtsbewegung doch in einer gewissen Begrenzung gehalten werden muß. Man braucht ja einfach nur sich in Erinnerung zurückzurufen die Verhandlungen über den Bundeshaushalt 1965 mit den berühmten 63,9 Milliarden, bei denen doch eben neben dem allgemeinen Trend diese besondere Gestaltung des Haushalts aus den Erfordernissen — dort der öffentlichen Hand — sichtbar wurden und sich gezeigt haben. Und wenn wir nun im Finanzausschuß einige der Abschlußzahlen gehört und darüber uns ausgesprochen haben, dann ist auch da festzustellen: was im Sommer 1963 langsam geplant und im Oktober 1963 für den Haushalt 1964/65 dann feste Formen annahm und bewilligt wurde, hat solche Faktoren der unterschiedlichen Entwicklungen in sich gehabt. Es war nun interessant, festzustellen und näher zu ergründen, worin diese Veränderungen sich in Zahlen bei den einzelnen Haushaltsposten ergeben haben.

Da ist zunächst die Gesamtziffer des Haushaltplanes festzustellen, eine Sollziffer mit 79 068 000 DM, der im Ergebnis nun eine Ist-Ziffer von 92 090 000 DM gegenübersteht, ein Mehr von 13 031 000 DM. Bei den Ausgaben ist wiederum, da der Haushaltsposten ja ausgeglichen aufgestellt wurde, eine Soll-Ziffer von 79 068 000 DM festzuhalten und dagegen nun die Ist-Ziffer der Abrechnung mit 88 351 000 DM, welche gleichzeitig die überplanmäßigen Ausgaben der Beschlüsse der Frühjahrsynode 1964 im April und der Herbstsynode 1964 im Oktober mit einschließt. Sie können diese Bewilligungen der Synode, an denen Sie ja mitgewirkt haben, in den entsprechenden Protokollen, April/Seite 19, Oktober/Seite 29, im einzelnen sich noch vergegenwärtigen, wenn Sie dies wünschen. Es hat also die Ausgabenseite ebenfalls ein Mehr von 9 283 000 DM erfahren, so daß ein Haushaltsumschuß, ein Überhang von 3 748 000 DM sich ergibt, über dessen Verwendung ein Vorschlag der Kirchenleitung, des Finanzreferenten, vom Finanzausschuß beraten wurde und den wir weiterempfehlen zur Beschlusssfassung durch die Gesamtsynode.

Zunächst lassen Sie mich aber kurz nur schlaglichtartig auf gewisse Änderungen in den Einnahmen sowohl wie in den Ausgaben hinweisen. Es ist festzustellen, daß das Mehr der Einnahmen auf allen Positionen des Haushalts nun eingetreten ist. Zwar muß man sehen, daß die Kirchensteuer vom Einkommen den Hauptanteil betragen hat mit 11,3 Millionen mehr; es ist aber gleichzeitig festzustellen, daß Erträge aus dem Grundvermögen und daß auch vor allen Dingen die Leistungen des Landes um 556 000 DM zugenommen haben. Die Gesamtziffern sind: 4,657 Millionen Soll- und 5,213 Millionen Ist-Ergebnis. Das sind Leistungen auf Grund des Kirchenvertrages, der Beiträge zur Pfarrerversorgung, Seelsorge an Heimatvertriebenen und vor allen Dingen ein ganz wesentlicher Posten Rückvergütung für Religionsunterricht, der nicht mehr durch die Lehrerschaft, sondern durch besondere Religionslehrer und Katecheten der Landeskirche durchgeführt wird. Man sieht also hier einen allgemeinen Trend des gesteigerten Aufkommens auch in diesen insgesamt neun Positionen der Einnahmenseite.

Bei der Ausgabenseite ist ein Unterschied insofern da, als sowohl Positionen mit wachsender Mehrausgabe gegenüber dem Haushaltssoll vorliegen als auch gewisse Nichtausschöpfung der geschätzten Beträge im Haushaltsposten selbst. Allerdings letzteres nur in geringem Maße. Aber auch hier ragt nun ein Brocken, möchte ich sagen, ganz besonders in der Reihe der Aufstellung auf. Wie die Kirchensteuer vom Einkommen auf der Einnahmeseite, so hier nun die Rückvergütung des Kirchensteueranteils an die Gemeinden. Das ist ja nach der Schlüsselung von 30 Prozent als Rückvergütung an die Gemeinden gegeben bei dem wesentlich höheren Steueraufkommen und bei der Tatsache, daß wir ja auch im Jahre 1964 durch Beschuß der Synode darauf verzichtet haben, von dem Aufkommen aus Grundvermögen eine Rückvergütung umgekehrt von den Gemeinden an die Landeskirche zu verlangen, weil diese Steuerart ja von den Ortsgemeinden erhoben wird. Es ist gegenüber einem im Haushalt vorgesehenen Soll-Betrag von 20,1 Millionen ein Ist-Betrag bei dieser Ausgabe von 25,14 Millionen entstanden, so daß hier eine Mehrausschüttung von 5 040 000 DM erfolgt ist oder prozentual umgerechnet von 25 Prozent gegenüber dem Haushaltansatz mehr.

Es ist vielleicht auch darauf hinzuweisen, daß bei der Position der Personalkosten solche sind, die ein Mehr bedingt haben. Etwa die Dienstbezüge der Pfarrdiakone, welche einfach durch eine Vermehrung der Stellen und auch vermehrte Besetzung der Stellen ein Mehr von 58 000 DM hervorgerufen haben, oder bei den Fürsorgerinnen und Gemeindehelferinnen ein Mehr von 146 000 DM, oder daß die Vergütung von Angestellten von 770 000 DM auf 894 000 DM ein Mehr von 124 000 DM mit 14 Prozent gebracht hat.

Man kann nun gleichzeitig aber umgekehrt darauf hinweisen, daß die Dienstbezüge der Pfarrer und Vikare eine Reduzierung erfahren haben, zum Teil über andere Verbuchungen, zum Teil auch vielleicht, weil eine andere dienstliche Verwendung der betreffenden Geistlichen stattfand, die dann mit ihren Personalbezügen in Sonderausgaben verbucht werden. Im Ganzen gesehen ist aber hier eine Ausschöpfung des angenommenen Wahrscheinlichkeitsbedarfs nicht voll erfolgt.

Eine besondere Sache ist, daß wir unsere Sozialverpflichtungen unseren kirchlichen Bediensteten gegenüber in der Weise gefördert haben — und in diesem Haushalt dies seinen starken Widerhall findet —, daß die Krankheitsbeihilfen, die ja in Anlehnung an die staatlichen Sätze, aber doch in einer ausgesprochenen sozialen Haltung erfolgen, von 595 000 DM auf 825 000 DM gesteigert worden sind; das sind 230 000 DM mehr gegenüber der Ausgangsposition von 595 000 DM, eine ganz beträchtliche Erhöhung.

Die Ausgangsposition für Neubauten und Grundverwertung hat auch eine außerordentliche Erhöhung

durch unsere Beschlüsse im Haushaltsjahr 1964 erfahren, weshalb hier etwa 4 Millionen des Mehrbedarfs ihre Begründung finden. Das gilt für Finanzhilfe für Werke der Inneren Mission, die mit 995 000 DM gefördert wurden. Ich erwähne diese Dinge deshalb, um hier zu zeigen, daß diese verschiedenen Arbeitsgebiete, die uns bei unseren Tagungen, bei unseren Haushaltsberatungen auch im Laufe der zwei Haushaltjahre bei Besprechungen oder Anträgen finanzieller Art beschäftigen, sich auswirken. So hat etwa die Finanzhilfe für Werke der Inneren Mission, für welche wir nach einem Grundsatzbeschuß 1,5 Millionen DM im Haushalt stehen haben — aber notfalls auch darüber hinausgegangen werden soll —, in diesem Jahresabschluß ihren Widerhall gefunden. Wir haben bei der Beratung der Jahresabschlußrechnung im Finanzausschuß den Eindruck gewonnen, daß neben den großen Aufgaben des Personalalets und etwa des Bausektors doch nun in starker Weise versucht und beachtet wird, daß all das, was direkt dem Menschen, seiner Betreuung, der Kontaktnahme und der Hilfe dienen soll, mehr und mehr auch in unseren Finanzberatungen und dann in der Ausführung der Beschlüsse sich niederschlägt.

Wir dürfen also wohl im allgemeinen sagen, daß wir auch aus der Jahresabrechnung das Bild des Haushaltes wiederfinden, gewandelt nach der allgemeinen Entwicklung, und es wird wohl auch in den kommenden Jahren so sein, daß man zwar versuchen kann, auf Grund der rückschauenden Feststellungen und Erfahrungen einen Haushalt aufzubauen, aber wissen muß, daß auch bei gewissenhafter Prüfung all der Ansätze und Entwicklungsmöglichkeiten eine gewisse Schwankung der Ansätze sich nicht vermeiden läßt. Wir sind ja noch in der glücklichen Lage, daß wir ein gewisses Polster haben, das flexibel zu sein erlaubt bei dem, was weiter an uns herangetragen wird und auf uns zukommt, auch auf uns zukommen wird, wenn wir im Herbst den neuen Haushalt beraten. Deshalb kann man auch mit Vertrauen in die Zukunft schauen.

Wir haben im Zusammenhang mit dieser Übersicht auf das Ergebnis 1964 uns auch noch berichten lassen können über die einzelnen Bauvorhaben der Inneren Mission. Es sei nur darauf hingewiesen, daß auf Grund von jetzt gemachten Feststellungen über Anmeldungen von solchen Bauvorhaben ein Bedarf von 9,1 Millionen uns aufgegeben wurde, wovon etwa 3,4 Millionen mit Darlehen und 5,6 Millionen mit Zuschüssen befriedigt werden müßten. Das sind nun nicht die Totalaussummen, sondern das ist ein Teil, mit welchem man nach den allgemein gegebenen Richtlinien von der Kirche aus eine Art Initialzündung und Hilfe plant. Daher mußte man bei diesen Dingen dann doch erfahren und sich sagen lassen, daß wir jetzt auf dem Punkt angekommen sind, wo wir schon eine gewisse Wertung und Sichtung der großen und wichtigen Vorhaben vornehmen müssen.

Sodann ist auch über die Bauprogramme kurz berichtet worden. Die laufen gut, so wie sie ja fundiert sind aus der Entwicklung der letzten Jahre. Wir haben beim Sonderbauprogramm vielleicht eine Stelle, die noch weiter einer Aufstockung be-

darf, während die übrigen Programme vielleicht dieses Jahr mit den Mitteln, die noch zur Verfügung stehen, auskommen. Aber immerhin, es wurden auch hier weitere „Vormerkungen“ festgestellt. Beim Diasporabauprogramm mit 5,5 Millionen, beim Instandsetzungsprogramm mit 440 000 DM, beim Sonderbauprogramm mit 2,78 Millionen und beim Sonderbauprogramm II mit 4,438 Millionen. Das sind Zahlen, die nun, wenn wir sie dem Haushaltsüberschuß, den wir jetzt noch haben mit 3,748 Millionen, gegenüberstellen wollen und müssen, doch diese Abwägung und vielleicht auch Verteilung auf weitere Sicht bedingen.

Wir dürfen sagen, es wird diese Sicht der Dinge, wie sie uns im Finanzausschuß vorgetragen ist und wie ich sie an Sie weitergeben durfte, nun als eine gute Grundlage für die Aufstellung und Vorbereitung des neuen Haushaltes verwendet werden können.

Ich darf als Abschluß noch sagen: der Finanzreferent hat empfohlen und der Finanzausschuß schließt sich dem an, daß im Hinblick auf die Entwicklung, in der wir uns befinden — wir werden erst im Herbst in allen Sachgebieten, die hier beobachtet und dann wohl auch entschieden werden müssen, noch eine neue Sicht bekommen —, die 3,75 Millionen Überhang von 1964 nicht für eines der bestimmten Objekte ausgeschüttet werden. Sie sollen zunächst noch zurückgestellt und ihre Verwendung erst auf der Herbstsynode beraten werden. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Sie haben den Vorschlag des Finanzausschusses gehört, die Ausschüttung der 3,748 Millionen zurückzustellen bis Herbst 1965, also bis in einem halben Jahr. Können Sie diesem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit wäre der Vorschlag **einstimmig angenommen** und zugleich hätte sich die Synode der durch den Vorsitzenden des Finanzausschusses vorgetragenen Anerkennung und Dank an die Verwaltung angeschlossen. (Allgemeiner Beifall!)

Ich darf nun den letzten Punkt unserer Tagesordnung „Verschiedenes“ aufrufen und darf hier gleich etwas nachholen zum Punkt VI unserer Tagesordnung, da diese Stellungnahme nach Erledigung dieses Punktes erst eingegangen ist. Wenn Sie zur Hand nehmen unseren gedruckten Bericht Herbst 1964, finden Sie auf Seite 48 zum Schluß unserer zweiten Sitzung den Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe des Jugendkonvents Pforzheim: Festlegung des Jugendsonntags. Diesen Bericht hat in der Herbsttagung unser Konsynodaler Berggötz gegeben. Die Synode hat beschlossen, den Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Weiterbehandlung im Einvernehmen mit dem Landesjugendpfarramt zu überweisen. Die Stellungnahme vom 26. April 1965 des Evangelischen Oberkirchenrats lautet:

„Als Beantwortung der Eingabe des Jugendkonvents Pforzheim, die durch Beschuß der Synode vom 24. 10. 1964 dem Oberkirchenrat zugewiesen wurde, teile ich mit, daß die Festlegung des Termins des Jugendsonntags für die EKD gemeinsam

durch die Jugendkammer der EKD erfolgt. Unser Landesjugendpfarramt hat auf EKD-Ebene die hier gestellte Frage zur Sprache gebracht. Eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt und auch kaum in Bälde zu erwarten, da es keinen Termin gibt, für den eine ansehnliche Mehrheit bisher zu gewinnen war."

Soweit die Stellungnahme.

XII.

Wünscht noch jemand zu Punkt „Verschiedenes“ das Wort?

Synodaler Schneider: Ich möchte nur kurz eine Anfrage stellen: Wir haben in dankenswerter Weise in dieser Sitzung heute eine Fülle von Berichten aus den verschiedensten Gebieten unseres landeskirchlichen Lebens gehört, und ich könnte mir denken, es geht etwas lang, bis wir diese Berichte schwarz auf weiß zu Gesicht bekommen und bis das Protokoll dann kommt. — Aber es ist doch auf der anderen Seite das ein Material, das nicht einfach jetzt zur Kenntnis genommen, sondern das verarbeitet werden sollte, möglichst noch bis zur Herbsttagung, wenn konkrete Punkte da sind, die eine allgemeine Aussprache erfordern, wenn Einzelne oder auch Gruppen sich damit befassen müssen. Gibt es eine Möglichkeit, daß wir etwa diese Berichte im Vorab bekommen könnten, um uns darüber Gedanken zu machen, ob über dieselben dann in der Herbstsynode eine Besprechung und Entscheidung herbeigeführt werden soll?

Präsident Dr. Angelberger: Eine Frage: Dürfen wir das etwas genauer wissen. Sie sprechen von Berichten, welche haben Sie speziell im Auge gehabt?

Synodaler Schneider: Ich will jetzt nicht gleich mit der Prälatenfrage anfangen! (Heiterkeit und verschiedene Zwischenrufe!)

Zum Beispiel wäre ich sehr dankbar für das, was der Herr Landesbischof gestern Abend in seiner Predigt und was er heute Morgen hier gesagt hat. Wenn wir das beides einmal miteinander sehen, lesen, in Ruhe überdenken und überlegen könnten, was heute als Aspekt für nach seiner Auffassung erfreulich sich zeigende Ansätze einer neuen Entwicklung inneren Lebens in der Gemeinde da ist, wären das zwei Punkte, über die man unbedingt die schriftliche Grundlage haben müßte.

Durch Zwischenrufe und Zurufe einigt man sich auf Vervielfältigung des Vortrages des Herrn Landesbischofs bis Mittwoch.

Präsident Dr. Angelberger: Wären Sie damit einverstanden, ist Ihrem Begehrn damit Rechnung getragen? —

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe somit die erste Sitzung unserer 11. Tagung und bitte Herrn Pfarrer Mennicke um das Schlußgebet.

Synodaler Mennicke spricht das Schlußgebet.

— Schluß 16.45 Uhr —

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 28. April 1965, 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bericht des Prüfungsausschusses der Landessynode über die Prüfung landeskirchlicher Rechnungen für die Rechnungsjahre 1961, 1962 und 1963

Berichterstatter: Synodaler Ulmrich

II.

Bericht des Rechtsausschusses über

1. Antrag der Synodalen Dr. Müller und 2 andere: Geltungsbereich der Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über die Zurruhesetzung

Berichterstatter: Synodaler Schmitz

2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung

Berichterstatter: Synodaler Henrich

3. Vorlage des Landeskirchenrats zur Anwendung des § 16 der Grundordnung bei den bevorstehenden allgemeinen Kirchenwahlen

Berichterstatter: Synodaler Schmitz

III.

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses über

1. Weiterbehandlung des Entwurfs für eine kirchliche Lebensordnung: Ehe und Trauung

Berichterstatter für HA: Synodaler Schaal

Berichterstatter für RA: Synodaler v. Dietze

2. Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher Evangelischer Religionslehrer in Nordbaden: Stellung der hauptamtlichen Religionslehrer im Kirchengemeinderat bzw. in den Ältestenkreisen

Berichterstatter f. HA: Synodaler Berggötz

Berichterstatter f. RA: Synodaler Schröter

IV.

Gemeinsame Berichte des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses über Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge in Baden und

Antrag des Pfarrkonvents der evangelischen Militärpfarrer in Baden auf Änderung dieses Gesetzentwurfs

Berichterstatter f. HA: Synodaler Viebig

Berichterstatter f. RA: Synodaler Herb

Berichterstatter f. FA: Synodaler Hollstein

V.

Verschiedenes

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die zweite Sitzung und bitte Herrn Dekan Schaal um das Eingangsgebet.

Synodaler Schaal spricht das Eingangsgebet.

Liebe Brüder und Schwestern! Wie Sie wohl schon bemerkt haben, ist gestern nachmittag ein liebwerter Guest bei uns eingetroffen. Es ist unser lieber und vertrauter Freund, Superintendent Leutke aus Berlin. (Beifall!)

Seien Sie, lieber Herr Superintendent, auch diesesmal herzlich willkommen bei uns. Wir freuen uns alle, daß unsere Patenkirche in ihrer Gesamtheit durch Sie bei uns vertreten ist und auf diese Weise mit Anteil nehmen kann an den Fragen und Problemen, die uns im Verlaufe unserer Frühjahrstagung 1965 bewegen. Ich habe sehr bewußt soeben als die lebendige Brücke zu unserer gesamten Patenkirche Berlin-Brandenburg Sie bezeichnet, da Sie mir gerade gestern nachmittag im Verlaufe unserer privaten Begrüßung nicht nur die Grüße und Wünsche meines lieben Freundes und Kollegen Altmann als dem Präsidenten der Regionalsynode im Westen, sondern zu meiner Freude die Grußbotschaft des Präsidenten der Regionalsynode im Osten übermittelten. In dieser Freude der Gemeinsamkeit und Verbundenheit darf ich Sie sehr herzlich begrüßen und Ihnen für Ihr Kommen danken.

Seien Sie bei uns ein willkommener Guest!
Wünschen Sie ein Grußwort zu sprechen?

Superintendent Leutke: Hohe Synode! Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine lieben Brüder und Schwestern! Ein verspäteter Guest muß sich kurz fassen. In dem Augenblick, wo ich hier vor Ihnen stehe, komme ich mir vor wie einer, der verspätet seine Wünsche darbringt und verspätet seine Grüße ausrichtet. Aber Sie nehmen mir das ab, gut gemeinte Wünsche kommen doch nie zu spät und herzliche Grüße werden doch immer angenommen. Und wie es eben schon hier angeklungen ist bei Ihrem Präsidenten, dem ich für die Worte der Begrüßung besonders herzlich danke, sind die Grüße, die ich Ihnen übermitte, nun ganz frisch, und zwar nicht bloß aus dem westlichen Teil unserer Kirche, sondern gerade aus dem östlichen Teil unserer Kirche. Ich denke, das wird auch Sie besonders erfreuen, wie es mich erfreut, daß ich gerade von dort her Grüße mitbringen kann. Als ich vor einem halben Jahr — Sie sehen, ich komme jetzt in immer kürzeren Abständen; vorher hat es ein Jahr gedauert, jetzt bin ich schon nach einem halben Jahr wieder da — hier sprach, stand die Passierscheinaktion bevor und jetzt ist die Passierscheinaktion zu Ostern zu Ende gegangen. Das kleine Nadelöhr der Menschlichkeit hat sich bis Pfingsten wieder geschlossen. Wir unterschätzen keineswegs, daß durch den Besuch Ost-West-Deutschland die Verbindung zwischen dem westlichen und östlichen Teil unserer Kirche aufrecht erhalten wird. Und gerade Sie — ja, nun darf ich nicht badensisch sagen, das habe ich ja auf der letzten Synode gelernt; es ist verpönt, badensisch zu sagen! (Heiterkeit!) — also Sie aus der badener Gegend haben ein gut Teil dazu beigetragen

durch Ihre Besuche im östlichen Teil unserer Kirche. Ich möchte Ihnen dafür herzlich danken und gleichzeitig immer wieder die Bitte aussprechen: Werden Sie nicht müde. Ich weiß sehr wohl, die Länge trägt auch ihre Last.

Und nun noch ein Wort zu Ihren Beratungen. Wenn ich an manches denke, die Militärseelsorge, Konfirmation, so trägt das ja alles sein Gewicht in sich selbst. Gott gebe, daß Sie Beschlüsse fassen, die in Ihren Gemeinden ein gutes Echo finden.

Ein besonderes Wort zur Konfirmation. Vor wenigen Wochen ist die Regionalsynode-Ost in Brandenburg an der Havel zu einer Wochenendtagung zusammengetreten mit dem einzigen Thema: Konfirmation. Leider muß ich sagen, daß man auseinandergegangen ist, ohne zu einem Abschluß zu kommen. Es ist das berühmte Wort der Entflechtung gefallen: die Konfirmation soll entflochten werden. Nun ist die Vorlage an die Gemeinden und Kirchenkreise zur Beratung zurückgegeben worden. Wann wird diese Beratung ein gutes Ende nehmen? Auf der vorletzten Tagung hat der Verwalter des Bischofsamts im Osten, der Cottbuser Generalsuperintendent, auf die Frage, welchen Weg wird unsere Kirche gehen, an zwei alttestamentliche Bilder erinnert. Das eine Bild ist Lots Frau, die, dem Gericht verfallenen Sodom entführt, nun doch zurückschaut, also ungehorsam wird und zur Salzsäule erstarrt. Das andere Bild ist Abraham, der seine Geborgenheit verläßt und Gott gehorsam bleibt. Welchen Weg wird die Kirche gehen? Ich denke, diese Frage ist nicht bloß an die Kirche Berlin-Brandenburg gerichtet. Sind wir bereit, den Verheißungen Gottes zu glauben und dann diesen Weg zu gehen: Der eine Abweg bestünde darin, daß wir, wie Lots Frau an Leitbilder der Vergangenheit geheftet, uns in unserem Handeln lämmen ließen, und der andere Abweg wäre der, daß wir unser Handeln von allerlei ungewissen Zukunftsprognosen bestimmen ließen. Die Kirche hat heute und hier und drüben die Schritte zu tun, die Gottes Wort ihr weist. Und wo wir nach seinem Willen fragen, da werden wir auch auf den Landstraßen der sich verwandelnden Welt Gottes Segen erfahren. Und diesen Segen, meine lieben Brüder und Schwestern, erbitte ich für Sie alle. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wir danken unserem lieben Gast herzlich für das Grußwort in Wärme und Vertrautheit, dem wir mit bewegtem Herzen und mitfühlendem Interesse gefolgt sind, für die überbrachten Wünsche und die Teilnahme an unserer Synode. Diesen Dank bitte ich der Leitung unserer Patenkirche zu übermitteln mit herzlichen Grüßen und besten Segenswünschen.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich Ihnen noch ein äußerst freudiges Ereignis mitteilen: Unserem verehrten und hochgeschätzten Bruder v. Dietze wurde der diesjährige Justus-von-Liebig-Preis für besondere Verdienste um die Landwirtschaft zuerkannt. (Allgemeiner großer Beifall!)

Die Urkunde wird anlässlich eines Festaktes der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Kiel im Herbst überreicht werden. Der Justus-von-Liebig-

Preis wird durch eine Stiftung, die ihren Sitz in Hamburg hat, seit geraumen Jahren vergeben und jährlich an einen Deutschen und an einen Ausländer verteilt. Professor D. Dr. v. Dietze erhielt die Zuverkennung für sein Gesamtschaffen, insbesondere für seine außerordentlichen Verdienste um die ländliche Siedlung. Dieser hohen wissenschaftlichen Auszeichnung gelten unsere herzlichsten Glückwünsche. (Wiederum großer Beifall!)

Wir alle freuen uns außerordentlich mit unserem Konsynoden und seinen Lieben über diese große Anerkennung und hohe Ehrung für seine oft bahnbrechenden und richtungweisenden Leistungen auf dem Gebiet der Agrarwissenschaft und -wirtschaft. Aber nicht nur unsere Glückwünsche und Freude wollen wir am heutigen Tage zum Ausdruck bringen, sondern zugleich auch unsere besten Segenswünsche für ein langes fruchtbare Arbeiten bei guter Gesundheit. (Beifall!)

Es möge unserem lieben Bruder stets die Kraft geschenkt werden, deren er sicherlich in hohem Maße bedarf zur Erfüllung all der ihm gestellten und von ihm gewählten Aufgaben in der Wissenschaft und auch hier bei uns. Was ich gestern persönlich schon sagte, ist heute der Wunsch aller Anwesenden: Herzliche Glückwünsche und allzeit Gottes Segen! (Großer Beifall!)

I.

Ich darf nun Punkt I unserer Tagesordnung rufen und um den Bericht des Prüfungsausschusses der Landessynode über die Prüfung landeskirchlicher Rechnungen für die Rechnungsjahre 1961, 1962 und 1963 bitten. Diesen Bericht gibt unser Konsynodaler Ulmrich.

Synodaler Ulmrich: Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern! Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Prüfungsausschuß der Landessynode die Rechnungsabschlüsse und Vermögensstanddarstellungen der nachgenannten landeskirchlichen Kassen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung übersandt, und zwar:

1. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abteilung Heidelberg, Evang. Pflege Schönau in Heidelberg für 1. 4. 1961 bis 31. 12. 1961,
2. Evang. Zentralpfarrkasse Abteilung Mosbach für 1. 1. 1962 bis 31. 12. 1962,
3. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abteilung Offenburg für 1. 1. 1962 bis 31. 12. 1962,
4. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abteilung Offenburg für 1. 1. 1963 bis 31. 12. 1963,
5. Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für 1. 1. 1962 bis 31. 12. 1962,
6. St. Jakobsfonds Gernsbach für 1. 1. 1962 bis 31. 12. 1962,
7. St. Jakobsfonds Gernsbach für 1. 1. 1963 bis 31. 12. 1963.

Die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes lassen erkennen, daß die Rechnungen und die

Belege über die Einnahmen und Ausgaben in sachlicher und rechnerischer Hinsicht ordnungsgemäß geprüft wurden.

Die vom Prüfungsausschuß der Synode vorgenommene Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Vermögensstanddarstellungen und der Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamts zeigten, daß die vorgenannten landeskirchlichen Rechnungen den Vorschriften entsprechend geführt und geprüft sind. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen. Allen an den Prüfungen und Nachprüfungen beteiligten Mitarbeitern wird die volle Anerkennung ausgesprochen.

Der Finanzausschuß empfiehlt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses: „Hohe Synode wolle dem Evang. Oberkirchenrat für alle in diesem Bericht aufgeführten landeskirchlichen Rechnungen Entlastung erteilen.“

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank für den Bericht! Wünscht jemand das Wort zu nehmen oder Fragen zu stellen, Auskünfte zu erbitten? Das ist nicht der Fall.

Wer ist mit dem Vorschlag, der zuletzt verlesen wurde, nicht einverstanden? Wer möchte sich enthalten? Niemand. Somit ist der Vorschlag des Finanzausschusses, den Prüfungsbericht anzunehmen, einstimmig angenommen worden.

Lieber Herr Ulmrich, haben Sie mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unseren herzlichen Dank für Ihren Bericht. (Beifall!)

II, 1

Unter II. unserer Tagesordnung kommt zunächst der Bericht des Rechtsausschusses über den Antrag des Synodalen Dr. Müller und 2 andere: Geltungsbereich der Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über die Zurruhesetzung. Diesen Bericht gibt der Synodale Schmitz.

Synodaler Schmitz: Im Namen des Rechtsausschusses beehe ich mich vorzutragen:

Im Vorjahr ist bei dem Herrn Präsidenten der Synode ein Antrag der Synodalen Dr. Müller, Schöner und Dr. Stürmer eingelaufen mit dem Begehr, die Landessynode wolle bei ihrer nächsten Sitzung feststellen, daß § 84 des Pfarrerdienstgesetzes gemäß § 98 dieses Gesetzes auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs, der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und der Prälaten Anwendung findet.

§ 103 Abs. 3a Grundordnung besagt:

Der Landesbischof wird auf Lebenszeit berufen. Auf sein Dienstverhältnis finden die Bestimmungen für das Dienstrecht der Pfarrer sinngemäß Anwendung.

§ 109 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Grundordnung besagt:

Die Oberkirchenräte werden auf Vorschlag des Landesbischofs durch den Landeskirchenrat auf Lebenszeit ernannt...

Auf das Dienstverhältnis der theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis der rechtskundigen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

§ 88 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Grundordnung lautet:

Der Prälat wird durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs berufen. Die Ernennung zum Prälaten erfolgt auf Lebenszeit.

Auf das Dienstverhältnis des Prälaten finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrer sinngemäß Anwendung.

Alle Genannten stehen also — wie Pfarrer und Kirchenbeamte — in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche „auf Lebenszeit“. Ein solches Dienstverhältnis steht im Gegensatz zum Dienstverhältnis „auf Widerruf“ und zum Dienstverhältnis „auf Zeit“. Es gibt Gliedkirchen, in denen für leitende geistliche Ämter in der Kirchenverfassung ein Dienstverhältnis „auf Zeit“ vorgesehen ist. Wir haben im Dekanat ein geistliches Leitungsamt „auf Zeit“. Unsere Grundordnung besagt dazu in § 83 Abs. 2: Die Amtszeit des Dekans beträgt 6 Jahre.

Ein derartiges Bischofsamt „auf Zeit“ sollte durch § 103 Abs. 3 der Grundordnung ausdrücklich ausgeschlossen bleiben.

In unserem Pfarrerdienstgesetz ist die Altersgrenze in § 84 eingeführt.

In § 98 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes ist für die gesamten genannten Leitungämter die sinngemäß Anwendung des Pfarrerdienstrechts vorgesehen. Das bedeutet ebenso die Geltung der gesetzlichen Altersgrenze: § 84 a. a. O., wie der Bestimmungen über die vorzeitige Zurruhesetzung wegen mangelnder Dienstfähigkeit: § 85 a. a. O.

Auch die Bestimmung des § 103 Abs. 4 der Grundordnung: Der Landesbischof kann sein Amt niedergelegen. Er tritt damit in den Ruhestand

und die Bestimmung des § 109 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung: Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats sind auf ihren Antrag vom Landesbischof in den Ruhestand zu versetzen, bedeuten keine Abweichung vom Grundgesetz der Altersgrenze, sondern stellen ein besonderes Privileg der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats dar, das in der besonderen Verantwortung des Bischofamts und der Mitglieder dieses kollegialen Kirchenleitungsorgans seine Begründung hat und die Genannten berechtigt, nach eigenem Ermessen das aktive Dienstverhältnis zur Landeskirche zu beenden und in den Ruhestand zu treten bzw. sich in den Ruhestand versetzen zu lassen.

Diese Argumentation findet sich in einem Gutachten des Herrn Rechtsreferenten unserer Landeskirche, das der Evang. Oberkirchenrat am 30. September 1964 dem Herrn Präsidenten der Landessynode vorgelegt hat und das der Kleine Verfassungsausschuß — bei einer Stimmenthaltung — in seiner Sitzung am 1. März 1965 sich zu eigen gemacht hat. Schließlich darf ich noch vortragen, daß der Herr Altlandesbischof solcher sinngemäßen Anwendung des Pfarrerdienstgesetzes seinerzeit zugestimmt hat und daß der Herr amtierende Landesbischof gleicher Auffassung ist.

Somit schlägt der Rechtsausschuß — mit 1 Gegenstimme, die mit der (schon bei Beratung des Pfarrerdienstgesetzes erklärten) Gegnerschaft gegen eine starre Altersgrenze begründet worden ist — der

Synode folgende authentische Interpretation der §§ 103 Abs. 3, 109 Abs. 3, 88 Abs. 2 der Grundordnung und des § 98 Abs. 1 Buchstabe a des Pfarrerdienstgesetzes vor:

„Auf das Dienstverhältnis des Landesbischofs, der theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und der Prälaten findet die gesetzliche Altersgrenze gemäß § 84 des Pfarrerdienstgesetzes Anwendung.“

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke Ihnen, Herr Schmitz. Ich eröffne die Aussprache. Wünscht jemand das Wort, insbesondere einer der Herren Antragsteller? Das ist nicht der Fall. Wir können somit zur Abstimmung kommen.

Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? Enthaltungen? Somit ist der Antrag des Rechtsausschusses einstimmig angenommen.

II, 2

Als nächsten Punkt behandeln wir den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung. Diesen Bericht gibt Synodaler Henrich für den Rechtsausschuss.

Berichterstatter Synodaler Henrich: Liebe Kon-synodale! Der Rechtsausschuß hat die Vorlage 2 des Landeskirchenrats, „Die Mitarbeitervertretung in der kirchlichen Verwaltung“ betreffend, in seiner Sitzung am Dienstag früh beraten.

Als das Betriebsverfassungsgesetz für die freie Wirtschaft und das Personalvertretungsgesetz für den öffentlichen Dienst vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurden, wurde in beiden Gesetzen festgelegt, daß sie auf die Kirchen keine Anwendung finden sollen, sondern daß die Kirchen entsprechend ihrer besonderen Aufgaben und Struktur auch ihre personalen Angelegenheiten selbst regeln, bzw. für ihren Dienstbereich eine eigene Ordnung schaffen sollen.

Seit 1946 besteht bei der Verwaltung der Evang. Landeskirche in Baden eine gewählte Mitarbeitervertretung. Diese Mitarbeitervertretung, auch Vertrauensrat genannt, findet sich in regelmäßigen Sitzungen mit dem Personalreferenten des Evang. Oberkirchenrats zusammen.

Das uns nun zur Beratung und Verabschiedung vorliegende Gesetz soll diese Zusammenarbeit regeln und vertiefen. Zum besseren Verständnis sollen einzelne Paragraphen erläutert werden:

Zu § 1: Er enthält lediglich die Feststellung, daß in der landeskirchlichen Verwaltung ein Vertrauensrat besteht.

Zu § 2 wäre zu sagen: Die vom Evang. Oberkirchenrat beschlossene Satzung, — die der Vorlage 2 beiliegt, — wurde mit dem bisherigen Vertrauensrat beraten, wobei die entsprechenden Richtlinien der EKD für die Ordnung der Mitarbeitervertretungen herangezogen wurden.

Auch ein Vergleich mit dem Personalvertretungsgesetz in der Bundesrepublik zeigt, daß die Mitarbeiter in der landeskirchlichen Verwaltung gegenüber den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes nicht benachteiligt sind.

Zu § 3: Hier wird ein Schlichtungsausschuß genannt. Dieser Schlichtungsausschuß ist ebenfalls nach dem Muster der Richtlinien der EKD gebildet.

Zu §§ 4 und 5: Bei diesen §§ 4 und 5 ist zu beachten, daß die Möglichkeiten des Schlichtungsausschusses sowohl für personelle Einzelentscheidungen als auch für generelle Ordnungen geregelt werden.

Bei § 5 ist darauf hinzuweisen, daß der Schlichtungsausschuß keine Ordnungen erlassen kann, sondern lediglich „Richtlinien“ für zu erlassende Ordnungen durch den Evang. Oberkirchenrat geben kann.

Schließlich soll noch auf den

§ 7 hingewiesen werden. Hier ist der Evang. Oberkirchenrat eine Verpflichtung eingegangen, die über die Regeln der von der EKD gegebenen Richtlinien hinausgeht.

§ 8, Abs. 1, letzter Satz: Hier ist ein Druckfehler zu berichtigen. Es soll nicht heißen: „Stimmenthaltung ist zulässig“, sondern es muß heißen: „Stimmenthaltung ist nicht zulässig“.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode die Annahme des Gesetzes im vorgelegten Wortlaut unter Berücksichtigung des vorgenannten Druckfehlers.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort zu ergreifen? Das Wort hat Synodaler Henrich.

Synodaler Henrich: Wenn ich mir eine persönliche Bemerkung noch erlauben darf, dann ist es die: Im Rahmen meiner Dienstaufgabe in der Sozialarbeit der Evangelischen Kirche komme ich sehr oft in die Lage, daß ich unsere Arbeitskollegen der freien Wirtschaft und auch im öffentlichen Dienst auf die Praktizierung einer Partnerschaft hinweisen muß, daß ich gemäß der Ordnung des Evangelischen Arbeiterwerks darauf hinweisen muß, daß man das Wohl des andern wie das eigene Wohl betrachten muß und daß man auch sozialpolitische und sozialethische Entscheidungen im brüderlichen Gespräch miteinander vorbereiten soll. Hierbei wird mir oft die Frage entgegengehalten: „Ja, mein lieber Kollege, wie steht's denn da, wo du arbeitest?“ Und gerade aus dem Grunde möchte ich persönlich den Herren des Evangelischen Oberkirchenrats und auch den Mitarbeitern in unserer kirchlichen Verwaltung, die sich der großen Mühe unterzogen haben, den Entwurf der Ordnung für den Vertrauensrat zu schaffen, meinen herzlichen Dank aussprechen und auch von daher der Synode die Annahme dieses Gesetzes empfehlen.

Synodaler Dr. Müller: Ich hätte gerne eine Auskunft gehabt zu einem Paragraphen. Mir ist aufgefallen, daß im § 4 des Gesetzes und in den §§ 34 bis 38 des Satzungsentwurfes sich Angaben vollinhaltlich wiederholen. Ich bin mit dem Gesetz nicht befaßt gewesen, ich möchte nur eine Auskunft darüber haben, muß das sein? Kann man nicht, was in der Satzung ist, im Gesetz herauslassen, oder was im Gesetz steht, dann in der Satzung entsprechend kürzen? Das scheint mir doppelt geregelt zu sein. Im Satzungsentwurf die §§ 34—38 Schlichtungsausschuß und im Gesetz § 4 wiederholt sich fast

wörtlich. Ob es Widersprüche sind, konnte ich so schnell nicht feststellen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Der Schlichtungsausschuß muß durch Gesetz legitimiert und in seiner Zuständigkeit geregelt werden. Für die Mitarbeitervertretung ist künftig primäre Rechtsquelle das Gesetz und sekundäre die Satzung.

Präsident Dr. Angelberger: Auch die zeitliche Dauer der Existenz der beiden Sachen kann ja durchaus verschieden sein, nämlich zwischen Gesetz und Satzung. (Zuruf!) — Ja, bitte!

Synodaler Dr. Müller: Es wird in § 2 des Gesetzes die Satzung erwähnt, und der Satzungsinhalt ist das, was in § 4 des Gesetzes steht. Deswegen meine Frage.

Präsident Dr. Angelberger: Aber § 2 enthält keine Bezugnahme, auch keine gegenseitige. — Haben Sie ernste Bedenken? Machen Sie einen Änderungsvorschlag? —

Synodaler Dr. Müller: Nein, nein! — Ich wollte nur eine Auskunft, warum das doppelt sein muß. Da steht die Satzung . . . — und dann kommt es noch einmal im Gesetz vor.

Präsident Dr. Angelberger: Aus Zweckmäßigkeitgründen ist das durchaus vertretbar, daß man sowohl im Gesetz wie auch in der Satzung diese Regelung trifft.

Synodaler Dr. Müller: Daß es keine Widersprüche sind, ist ja sicher festgestellt.

Präsident Dr. Angelberger: Ja! — Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. — Ich schließe deshalb die Aussprache und käme zur Abstimmung.

Kirchliches Gesetz über die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung.

Werden hiergegen Einwendungen erhoben? — Enthaltung? — Das ist nicht der Fall.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Ist jemand mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Enthaltung? — Somit einstimmig angenommen.

§ 2

Wer hat gegen diesen Wortlaut Bedenken? — Enthaltung? — Wäre der § 2 in der vorliegenden Fassung angenommen.

§ 3

Keine Wortmeldung! — Enthaltung? — Somit wäre auch diese Bestimmung angenommen.

§ 4

Wird hier eine Änderung gewünscht? — Wünscht jemand, sich zu enthalten? — Das ist nicht der Fall. Wäre auch § 4 einstimmig angenommen.

§ 5

Werden hierzu Ergänzungen oder Änderungen gewünscht? — Nein. — Wünscht jemand sich zu enthalten? — Das ist nicht der Fall. Auch § 5 einstimmig angenommen.

§ 6

Wird hier eine Änderung gewünscht? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme dieses Paragraphen.

§ 7

Ist jemand mit diesem Wortlaut nicht einverstanden? — Das ist nicht der Fall. — Enthaltung? — Wäre auch § 7 einstimmig angenommen.

§ 8

Ebenfalls keine gegenteilige Meinung geäußert. — Enthaltung? — (Zuruf: Mit der Änderung!)

Selbstverständlich! — Um das nochmals zu wiederholen: Im letzten Satz des ersten Absatzes ist zwischen „ist“ und „zulässig“ das Wort „nicht“ einzufügen; also selbstverständlich in dieser Fassung. § 8 — keine Gegenstimme. — Enthaltung? — Auch nicht. — § 8 unter Berücksichtigung des Druckfehlers einstimmig angenommen.

§ 9

Dürfen wir vorschlagen, daß das Gesetz am 1. Juli 1965 in Kraft tritt? (Zuruf: Ja!) Danke! — § 9 in der Fassung

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Absatz 2:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltung? — Nicht der Fall. — Wäre § 9, der letzte Paragraph, ebenfalls einstimmig angenommen.

Ich stelle das gesamte Gesetz zur Abstimmung. Wer ist gegen das soeben in den einzelnen Bestimmungen verabschiedete Gesetz? — Niemand. — Wer enthält sich? — Somit wäre das gesamte Gesetz über die Mitarbeitervertretung in der kirchlichen Verwaltung einstimmig angenommen.

II. 3.

Der dritte Bericht des Rechtsausschusses betrifft die Vorlage des Landeskirchenrats zur Anwendung des § 16 der Grundordnung bei den bevorstehenden allgemeinen Kirchenwahlen. Diesen Bericht gibt für den Rechtsausschuß unser Synodaler Schmitz.

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Liebrente Konsynodale! Im Namen des Rechtsausschusses beehre ich mich vorzutragen:

Der Synode liegt eine Vorlage des Landeskirchenrats zur Anwendung des § 16 der Grundordnung bei der Durchführung der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 1965 vor.

§ 16 Grundordnung regelt die passive Wahlfähigkeit von Gemeindegliedern für das Ältestenamt und zählt fünf Voraussetzungen auf:

- aktive Wahlfähigkeit,
- Vollendung des 25. Lebensjahres spätestens im Wahlmonat,
- Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde seit mindestens 1 Jahr,
- evangelische Trauung und Kindererziehung,
- regelmäßige Anteilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde.

Das Erfordernis evangelischer Trauung und Kindererziehung wird besonders in kleineren Gemeinden mit Diasporacharakter und einer größeren Zahl katholisch getrauter Mischehen hinderlich, wenn aus solchem Grunde besonders rührige und für das Ältestenamt im übrigen sehr geeignete Gemeindeglieder nicht auf die Wahlvorschlagsliste gesetzt werden dürfen.

Alle Durchführungsverordnungen zur Wahlordnung haben sich deswegen mit diesem Tatbestand befaßt, und der Landeswahlausschuß hat sich seit der Durchführungsverordnung von 1947 in besonders gelagerten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag des Pfarramts oder des Gemeindewahlausschusses zu einer Dispenserteilung von der Voraussetzung des § 16 Absatz 1 Buchst. d) der Grundordnung bereitgefunden.

So behandelt auch die Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Wahlordnung vom 15. März d. J. (GVBl. 1965 Nr. 2 auf Seite 8 rechts Mitte) diesen Tatbestand und bezieht sich auf die Billigung, die der Landeskirchenrat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1964 dieser Praxis des Landeswahlausschusses erteilt hat. Den einschlägigen Wortlaut der Durchführungsverordnung vom 15. März 1965 finden Sie auf Seite 2 der in Ihren Händen befindlichen Vorlage, im eingerückten Text.

Diesmal hat der Landeskirchenrat seine Billigung aber gekoppelt mit der Vorlage, die eine ausdrückliche Ermächtigung des Landeswahlausschusses zur Dispensierung durch die Landessynode als dem Gesetzgeber der Grundordnung erstrebt.

Mit dem Landeskirchenrat sieht der Rechtsausschuß in solcher Dispensierung einen Akt echter und recht verstandener evangelischer Mischenseelsorge, wenn dem evangelischen Ehepartner, der im Leben seiner Gemeinde rührig ist, der Zugang zu einem Amt, für das er sonst alle Voraussetzungen mitbringt, nicht für immer versagt bleibt. In solcher Dispensierung findet der Gedanke der Heilung gemeindegliedschaftlicher Mängel durch späteres Verhalten seinen Ausdruck. Daß der Landeswahlausschuß eine solche Ermächtigung nicht mißbrauchen wird, ist aus seiner bisherigen Praxis zu ersehen: aus dem letzten Absatz auf Seite 2 der Vorlage ersehen Sie, wie dieser Ausschuß im Wahljahr 1959 gehandelt hat und welch strenger Maßstab für einen Dispens von ihm angewendet wird.

Aber auch die Voraussetzung mindestens einjähriger Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde: § 16 Absatz 1 Buchst. c) der Grundordnung kann — im Blick auf die 6-Jahresspanne der Wahlperiode sehr bedauerlich — dazu führen, daß ein für das Ältestenamt besonders geeignetes Gemeindeglied nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden kann. Der Fall ist sehr viel seltener wie jener nach § 16 Absatz 1 Buchst. d) der Grundordnung. Der Landeswahlausschuß hat im Wahljahr 1959 in nur zwei Fällen (gegenüber 24 Fällen aus Buchstabe d)) durch Dispens geholfen.

In Zukunft soll er auch insoweit durch einen ausdrücklichen Beschuß der Synode als dem Gesetzgeber der Grundordnung legitimiert werden.

Deswegen empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig:

Die Landessynode wolle beschließen:

Der bisherigen Übung entsprechend kann der Landeswahlausschuß in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen und begründeten Antrag des zuständigen Pfarramts oder Gemeindewahlausschusses von den Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit nach § 16 Absatz 1 Buchst. c) und d) der Grundordnung dispensieren.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank! — Wünscht jemand das Wort? — Synodaler Hürster! — Somit ist die Aussprache eröffnet.

Synodaler Hürster: Herr Präsident! Hohe Synode! Ich verstehe nicht ganz, warum man hier an dieser Stelle eine so gravierende Regelung durch die Synode braucht, wenn die Praxis doch ergibt, daß man in Ausnahmefällen diese Übung durchführt und diese Übung auch so wahrnimmt. Wenn hier ein so deutliches Votum fällt, bin ich der Meinung — ob ich recht habe, weiß ich nicht —, daß wir grünes Licht für viele Fälle geben, die im andern Fall doch nicht so weit vordringen. Denn so leichten Herzens hat das bisher der Landeswahlausschuß sicherlich nicht getan, davon bin ich ganz überzeugt, und wird es auch künftig nicht tun. Aber durch dieses Votum kommt grünes Licht, was ich verhindern möchte. Mir wäre lieber, das rote Licht bleibt, damit die Vorsicht walten kann.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? — Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Synodaler Schmitz: Darf ich dazu vielleicht nur das eine sagen: Diese Legitimierung durch den Gesetzgeber hat schon einen recht guten Grund; denn so ein ganz klein wenig am Rande der Legalität hat sich der Landeswahlausschuß ja doch bewegt (Heiterkeit!), wenn Sie die Grundordnung in § 15 und in § 16 vergleichen. In § 15 gibt es eine Heilungsmöglichkeit, ausdrücklich schriftlich niedergelegt. Im anderen Teil ist das nicht vorgesehen. Und gerade diese Starrheit hat sich in praxi — ja — eben doch als eine Härte, sagen wir doch vielleicht, als eine unchristliche, der Verzeihung bare Härte erwiesen. Und wie vorsichtig der Landeswahlausschuß gearbeitet hat, darauf habe ich ja mir erlaubt hinzuweisen.

In der Vorlage ist ausgearbeitet — die Fälle können Sie genau vergleichen und mit Gewicht versehen —, wo man konzessionsbereit war. Aber ich glaube, man sollte die volle Legitimität einem Ausschuß, der in so differenzierter Weise zu arbeiten hat, doch bereitstellen, wenn die Erfahrungen in den Jahren, in denen unser Grundgesetz gilt, dazu geführt haben, daß hier etwas zu starr im Gesetz steht. Die Starrheit des Gesetzes gerade im kirchlichen Raum wird ja besonders schwer empfunden und von den Gemeindegliedern auch schwer getragen.

Und nochmals das andere: Mißbrauch ist nach der Statistik, zu sehen auf Seite 2 unten der Vorlage, sicherlich nicht getrieben worden. Jeder Vergleich hinkt, es ist fast nur „Gelbes Licht“!

Präsident Dr. Angelberger: Das Wort hat zunächst der Synodale Schühle.

Synodaler Schühle: Ich verstehe sehr gut, daß

Herr Hürster sagt, wir sollten hier „Rotes Licht“ bestehen lassen. Aber auf der anderen Seite müssen wir in Sachen „Mischehe“ etwas auf die katholische Haltung Bezug nehmen. Sie wissen alle, wenigstens wir Pfarrer wissen es, daß die katholische Kirche die Mischehe auch bei evangelischer Kindererziehung nach 18 Jahren wieder rektifiziert, entweder durch eine katholische Nachtrauung oder durch die Erklärung, daß der katholische Teil es bedauert, daß er seinerzeit eingewilligt hat, sich evangelisch trauen zu lassen und evangelische Kindererziehung zu haben. Er wird dann jedenfalls wieder in die vollen Rechte der katholischen Kirche eingesetzt.

Wir haben in unseren Gemeinden schon eine ganze Reihe von Fällen, wo erstaunlicherweise nach 15 oder 18 Jahren jetzt der katholische Teil, der nach unserer bisherigen Überzeugung allein auf die evangelische Kirche angewiesen war, weil er von der katholischen Kirche exkommuniziert war, plötzlich wieder die vollen Rechte in der katholischen Kirche bekommt. Das müssen wir hier bei der Wahlordnung zumindest in gleicher Weise berücksichtigen!

Ich würde also in der Weise zustimmen, daß wir sagen: Es sollten die Fälle, wo nach 12 Jahren schon Dispens erteilt wird, die Ausnahme bleiben. Nach 15 oder 18 Jahren, wenn die Kinder selber entscheiden und der Erziehende nicht mehr die alleinige Verantwortung für die religiöse Erziehung seiner Kinder hat, sollten wir Dispens gewähren.

Präsident Dr. Angelberger: Wird noch das Wort gewünscht?

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Wir haben gehört, daß sich der Landeswahlausschuß hier an der Grenze der Legalität bewegt hat. Das werden wir alle so auch aufgefaßt haben. Es ist uns aber, glaube ich, doch möglich, hier mit gutem Gewissen die bisherige Praxis zu legalisieren, denn wir haben ja auch die allgemeine Vorschrift und Regel für die Auslegung von Kirchengesetzen und damit auch unserer Grundordnung, daß sie eben nicht wie ein ziviles Gesetz auszulegen sind, sondern daß wir auch den Geist der Liebe dabei zu betätigen haben. Das bedeutet, daß wir eine Vorschrift, die hier keine Verzeichnungsmöglichkeit nach dem Wortlaut zugelassen hat, doch in diesem Sinn auch interpretieren können.

Das Zweite: Die sachliche Notwendigkeit einer solchen Legalisierung scheint mir darin gegeben zu sein, daß wir sonst ja womöglich auf Anfechtung von Wahlen gefaßt sein müßten, die nach der Praxis des Landeswahlausschusses vorgenommen worden wären.

Drittens habe ich keine Befürchtung, daß der Landeswahlausschuß in Zukunft laxer in seiner Praxis sein wird, wenn er diese Legalisierung hat. Es ist ausdrücklich davon gesprochen, daß nur in ganz besonderen Ausnahmefällen diese Praxis weiter geübt werden soll.

Synodaler Viebig: Ich möchte zu erwägen geben, ob der Antrag an den Landeswahlausschuß nicht ausschließlich vom Gemeindewahlausschuß gestellt werden sollte. Die Wahlvorschläge gehen ja beim

Gemeindewahlausschuß ein, nicht beim Pfarramt. Nach § 17 der Grundordnung ist Ablehnung, Aufnahme in die Wählerliste sowie Verlust der Wahlfähigkeit in der Zuständigkeit der Gemeindewahlausschüsse. Ich bin mir nicht klar, warum das Pfarramt solche Anträge stellen kann. Ich würde doch meinen, wir sollten da nur dem Gemeindewahlausschuß das Recht zugestehen, solche Anträge zu stellen, zumal der Gemeindewahlausschuß das Pendant zum Landeswahlausschuß ist.

Präsident Dr. Angelberger: Noch eine Wortmeldung? — Ist das ein Änderungsantrag? — Das ist es nicht.

Sie haben die Empfehlung des Rechtsausschusses, den Wortlaut dieser Empfehlung gehört. Ich brauche sie nicht noch einmal zu verlesen, da Sie alle die Vorlage in Händen haben.

Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? — Die Vorlage hat jeder Synodale in der Hand. Auf der Vorlage heißt es auf Seite 1: Die Landessynode wolle beschließen: Der bisherigen Übung entsprechend kann der Landeswahlausschuß in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen oder begründeten Antrag des zuständigen Pfarramts oder Gemeindewahlausschusses von den Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit nach § 16 Abs. 1 Buchst. c) und d) der Grundordnung dispensieren.

Wollen wir die Aussprache nochmals eröffnen?

Synodaler Schühle: Es wäre vielleicht doch irgendwie etwas hereinzunehmen, nach welchen Grundsätzen hier dispensiert werden darf.

Präsident Dr. Angelberger: Es steht drin „entsprechend der bisherigen Übung“.

Synodaler Schühle: „Entsprechend der bisherigen Übung“?! Da würde ich sagen, diesem einen Fall, von dem es in der Vorlage heißt „weniger als 12 Jahre“ können wir uns nicht anschließen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünschen Sie einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen?

Synodaler Schühle: Eben mit Rücksicht darauf, daß er bei 12 Jahren noch für die Erziehung des Kindes mitverantwortlich ist!

Präsident Dr. Angelberger: Würde es Ihnen auch genügen, wenn der Landeswahlausschuß Ihre Ausführungen und die hierin geäußerten Bedenken bei seiner Praxis zur Kenntnis hat? (Synodaler Schühle: Ja!)

So kann ich zur Abstimmung kommen. Wer ist gegen die Empfehlung des Rechtsausschusses? — 1 Stimme. — Wer enthält sich? — Keine Enthaltung. — Somit ist der Beschuß bei 1 Gegenstimme gefaßt.

III, 1

Wir kommen zu Punkt III unserer Tagesordnung. Diese sieht 2 gemeinsame Berichte des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses vor, und zwar als erstes Weiterbehandlung des Entwurfs für eine kirchliche Lebensordnung: Ehe und Trauung. Entgegen der Festlegung in der Tagesordnung wird dieser Bericht nur durch einen Berichterstatter für beide Ausschüsse gegeben. Diesen Bericht hat unser Konsynodaler Dr. Dr. v. Dietze übernommen.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Die Landessynode hat in ihrer 1. Sitzung dieser Tagung dem Hauptaus-

schuß und dem Rechtsausschuß die Aufgabe gestellt, sich zu der weiteren Behandlung des Entwurfs über eine kirchliche Lebensordnung Ehe und Trauung zu äußern. Beide Ausschüsse haben sich darüber im Anschluß an den Bericht, den uns Herr Oberkirchenrat Kühlewein in der ersten Sitzung über die Behandlung des Vorschages zur Ehe und Trauung in den Bezirkssynoden gegeben hat, ihre Gedanken gemacht. In beiden Ausschüssen ist in dankbarer Würdigung dessen, was die bisherigen Mitglieder des Ausschusses geleistet haben, doch der Wunsch, und zwar in Übereinstimmung mit den Auffassungen der bisherigen Mitglieder des Lebensordnungs-Ausschusses, lebendig geworden, daß dieser Ausschuß erweitert werden möge, möglichst kontinuierlich, insbesondere auch in der Person des Vorsitzenden und der Erweiterung.

Wir haben infolgedessen — beide Ausschüsse — den Ältestenrat gebeten, Vorschläge für eine neue Zusammensetzung des Ausschusses zu machen. Diesen Vorschlag kann ich nun im Namen des Ältestenrates der Synode vortragen.

Das bisherige Mitglied des Ausschusses, Dr. Hetzel, hat sich aus zwingenden persönlichen Gründen, nicht etwa aus irgend einer Verletztheit oder sonstigen Ursachen, leider nicht in der Lage gesehen, bei einer neuen Zusammensetzung des Ausschusses sich wieder zur Verfügung zu stellen. Dagegen konnte der Ältestenrat mit Zustimmung der Genannten nun vorschlagen, in den Ausschuß zu wählen die bisherigen Mitglieder Schmitz und Cramer, dazu die Synodalen Dr. Götsching, Pfarrer Berggötz, Pfarrer Schlesinger und Pfarrer Schröter. Dabei wird als ständiger Mitarbeiter Herr Oberkirchenrat Kühlewein in dem Ausschuß weiter mitwirken. Es ist daran gedacht, daß der Ausschuß, der ja bisher auch schon zwei weitere Mitglieder kooptiert hatte, die nicht Synodale sind, sich dann durch Kooption weiter auf etwa 10—12 Mitglieder ergänzen wird.

Es ist nicht unsere Aufgabe und nicht unsere Absicht, für die Auswahl derer, die kooptiert werden sollen, dem Ausschuß Vorschläge zu machen oder gar Verpflichtungen aufzuerlegen. Im Namen der beiden Ausschüsse, des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses, bitte ich also die Synode, die vom Ältestenrat genannten 6 Synodalen in den neu zusammensetzenden Lebensordnungs-Ausschuß II zu wählen, und ich darf noch einmal hinzufügen: Wir tun das in dankbarer Würdigung dessen, was die bisherigen Mitglieder dieses Ausschusses geleistet haben. Insbesondere kann Herr Dr. Hetzel, der nicht weiter mitwirken kann, des Dankes der Landessynode gewiß sein.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wünscht jemand das Wort zu ergreifen?

Synodaler Dr. Müller: Werte Synodale! Wir haben in dem Bericht von Oberkirchenrat Kühlewein gehört, daß von drei verschiedenen Kreisen oder Gremien oder Arbeitsgemeinschaften unserer Landeskirche anerkannte konstruktive Gegenentwürfe oder Alternativentwürfe vorbereitet und vorgelegt worden sind. So meine ich nun, daß wir zwar den neuen Ausschuß nicht in irgendeiner Weise binden

wollen. Was aber die Kooptierung angeht, würde ich es doch für angebracht halten, daß die Synode wenigstens empfehlend ausspricht, daß aus diesen drei Verfasserkreisen zunächst einmal kooptiert wird.

Diese Empfehlung können wir wohl aussprechen; das ist ja noch keine Bindung.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich gleich ergänzen: Es ist gestern Abend im Ältestenrat ausdrücklich darüber gesprochen worden, daß sowohl Ettlinger Konvent wie Heidelberger Jungakademischer Kreis wie Frauenwerk in die Liste der zu Kooptierenden aufzunehmen seien. Nur sollte das jetzt nicht in starrer Form vorgetragen werden. Aber die sechs in Aussicht genommenen Mitglieder wie auch der Mitarbeiter, Herr Oberkirchenrat Kühlewein, wissen diesen Wunsch, und deshalb wurde es nicht ausdrücklich erwähnt, um das Moment der Weisung oder Richtlinie zu betonen, sondern nur als eine Empfehlung schon an die vorgesehenen Mitglieder gegeben. Ich glaube, Ihrem Wunsche ist damit entsprochen.

Synodaler Dr. Müller: Selbstverständlich! —

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben den gemeinsamen Bericht für Haupt- und Rechtsausschuß gehört und auch den Vorschlag hinsichtlich der personellen Besetzung des Lebensordnungsausschusses II. Wer ist mit dieser Form der Erledigung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — 1 Enthaltung, zur Klarstellung, aus rein persönlichen Gründen, da zukünftiges Mitglied. — Somit wäre keine Gegenstimme gegen den Vorschlag erhoben. Die Namen der Synodalen — um sie nochmals zu wiederholen —, die somit in den Lebensordnungsausschuß II gewählt worden sind: Schmitz, Cramer, Dr. Götsching, Berggötz, Schlesinger und Schröter. Sämtliche sechs Brüder haben bereits gestern ihre Zustimmung zu dieser Wahl gegeben.

III, 2

Wir kommen zum zweiten gemeinsamen Bericht, der den Antrag der Fachgemeinschaft hauptamtlicher Religionslehrer in Nordbaden zum Gegenstand hat. Der Antrag lautet: Stellung der hauptamtlichen Religionslehrer im Kirchengemeinderat bzw. in den Ältestenkreisen. — Den Bericht für den Hauptausschuß gibt Pfarrer Berggötz.

Berichterstatter Synodaler Berggötz: Liebe Synodale! Die Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer Nordbadens hat am 9. 2. 1965 folgenden Antrag an die Synode gestellt:

„Die Synode wolle den hauptamtlichen Religionslehrern nicht nur Sitz, sondern auch Stimme in den Kirchengemeinderäten und Ältestenkreisen verleihen.“

Begründet wird dieser Antrag folgendermaßen:

„Es gilt als selbstverständlich, daß die hauptamtlichen Religionslehrer am Leben der Gemeinde teilnehmen und entsprechende Dienste übernehmen. Aus diesem Grunde ist es unverständlich, daß ihnen nach den §§ 31 und 36 der Grundordnung das Stimmrecht in den genannten Gremien versagt wird.“

Der Hauptausschuß hat diesen Antrag eingehend und gründlich erörtert und dankbar festgestellt, daß

unsere Religionslehrer in ihren Gemeinden fest verwurzelt sein wollen und zugleich bereit sind, Verantwortung mitzutragen. Viele Religionslehrer arbeiten treu in den Gemeinden mit in Gottesdienstvertretungen, bei Bibelwochen, durch Vorträge usw. Sie wollen auch als Religionslehrer bewußt Pfarrer sein und bleiben.

Diese Tatsache ist um so erfreulicher, weil heute der Religionsunterricht nicht überall als Verkündigungsauftrag der Kirche gesehen wird, sondern als unverbindliche Religionslehre verstanden sein will. Daß unsere 150 Religionslehrer, die hauptamtlich an den Gymnasien, Berufs- und Fachschulen tätig sind, sich von diesen Tendenzen nicht beeinflussen lassen, wurde besonders dankbar vermerkt. Daß sie irgendwie auch fester an die allgemeinen Aufgaben unserer Kirche herangeführt werden wollen und sollen, wurde einmütig anerkannt. Die Synode ist ihnen nach Auffassung des Hauptausschusses durch die Schaffung eines Schulreferates beim Evangelischen Oberkirchenrat schon einen entscheidenden Schritt entgegengekommen.

Der Weg, der von der Fachgemeinschaft vorgeschlagen wird, um diese festere Verankerung der Religionslehrer in Gemeinde und Kirche zu dokumentieren, nämlich den Religionslehrern Sitz und Stimme in den jeweiligen Kirchengemeinderäten und Altestenkreisen zu geben, bringt jedoch eine Menge von praktischen und technischen Schwierigkeiten mit sich. Es sei nur auf einige hingewiesen:

1. Das Verhältnis zwischen Pfarrern und Laien würde empfindlich gestört und der Anteil der Laien im Kirchengemeinderat in nicht vertretbarer Weise vermindert.

2. Die meisten Religionslehrer sind in den Großstädten, in deren Kirchengemeinderäten nicht einmal alle Gemeindepfarrer mit Sitz und Stimme vertreten sein können.

3. Den Pfarrdiakonen, die in der Diaspora oft ganz selbständige Gemeindearbeit tun, müßte dann daselbe Recht eingeräumt werden.

4. Die Frage bleibt offen, ob dann nicht auch die Vikare sehr bald mit demselben Antrag kommen würden.

Um dem Verdacht vorzubeugen, daß der Hauptausschuß in seiner Meinung gleichsam zweigleisig fahre, indem er den Militärpfarrern Sitz und Stimme an deren Dienstort zugestehre, während er den Religionslehrern die Stimme vorenthalten wolle, sei betont, daß nach Auffassung des Hauptausschusses darin der gewichtige Unterschied besteht, daß der Militärpfarrer doch eine Gemeinde hat, während die Schüler in den einzelnen Parochialgemeinden wohnen.

Der Hauptausschuß ist weiter der Meinung, daß jedem Religionslehrer der Weg offensteht, in seiner Gemeinde als Kirchenältester zu kandidieren. Er möchte dazu ermutigen und hat zugleich die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, in einem Schreiben an die Pfarrer und Kirchengemeinderäte darauf hinzuweisen, daß doch Religionslehrer, die sich dazu bereitfinden, auf die Wahllisten gesetzt werden möchten. Damit steht der Weg über die Bezirksynode dann bis in die Landessynode offen.

Andererseits wurde nicht recht eingesehen, warum das Gewicht der Mitarbeit und Verantwortung von der „beschließenden Stimme“ so sehr abhängig sein soll. Jeder, der im Kirchengemeinderat ein Anliegen vorbringt, kann es nicht mit seiner Stimme durchsetzen. Er braucht die Stimmen anderer, die er hat überzeugen können. Wo Meinungen und Anliegen in den Kirchengemeinderatssitzungen überzeugend vorgebracht werden, werden sie auch akzeptiert. Somit stehen eigentlich auch jetzt schon unseren Religionslehrern bei der bisherigen Regelung alle Möglichkeiten der verantwortlichen Mitarbeit offen.

Bei aller Würdigung und dankbaren Anerkennung der Bereitschaft zur Mitarbeit, die hinter dem Antrag steht, schlägt der Hauptausschuß doch der Synode vor, auf den oben angeführten Gründen den Antrag abzulehnen.

Gleichzeitig ist der Hauptausschuß der Auffassung, daß es unbedingt erforderlich ist, jeden Religionslehrer zu allen Kirchengemeinderatssitzungen seiner Gemeinde einzuladen. Wir nahmen davon Kenntnis, daß dies da und dort unterlassen wurde. Das sollte in Zukunft nicht mehr vorkommen. Die Religionslehrer werden gebeten, an den Sitzungen regelmäßig teilzunehmen und alle Möglichkeiten verantwortlicher Mitarbeit — und die sind nach Auffassung des Hauptausschusses sehr groß — voll auszuschöpfen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Für den Rechtsausschuß berichtet Pfarrer Schröter.

Berichterstatter Synodaler Schröter: Liebe Kon-synodale! Auch der Rechtsausschuß hat den Antrag der „Fachgemeinschaft hauptamtlicher evangelischer Religionslehrer Nordbaden“ beraten.

I.

Der Rechtsausschuß hat zunächst zur Kenntnis genommen, was im Kleinen Verfassungsausschuß darüber vorberaten wurde, daß

1. die Zahl der hauptamtlichen Religionslehrer ständig im Wachsen sei;
2. die hauptamtlichen Religionslehrer unter dem Vorzeichen der Gleichstellung mit den Gemeindepfarrern in ihr Amt berufen wurden;
3. der Religionsunterricht in den Höheren Schulen, namentlich in der Oberstufe, ja immer schwieriger würde, daß er von den Gemeindepfarrern nebenbei nicht mehr ohne weiteres geleistet werden könne und besonders dafür geeignete Pfarrer eingesetzt werden müßten;
4. dies aber ein Dienst sei, der an der heranwachsenden gebildeten Generation eine große Chance für den der Kirche gegebenen Auftrag darstelle;
5. eine große Zahl der hauptamtlichen Religionslehrer treu in der Gemeinde, namentlich bei Gottesdienstvertretungen und in der Jugendarbeit mithelfen;
6. aller Anlaß vorhanden sei, den Religionslehrer in der Gemeinde zu halten, um die da und dort entstehende Kluft zwischen religiöser Unterweisung und dem Leben der Gemeinde nicht zu groß werden zu lassen; und
7. der Auftrag des Religionslehrers viel zu zentral und auf das Leben der Gemeinde bezogen sei, als

daß man ihn, bei seinem ohnehin bestehenden gelegentlich schwierigen Doppelstatus als Pfarrer und Staatsbeamter, nicht so ohne weiteres mit den landeskirchlichen Pfarrern gleichstellen könne.

Der Rechtsausschuß hat mit Freude und Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß in dem vorliegenden Antrag die Absicht und der Wille zum Ausdruck kommen, daß die Antragsteller eine verantwortliche Mitarbeit in der Gemeinde für „selbstverständlich“ halten. Das soll ausdrücklich und mit Dank begrüßt werden. Als nämlich seinerzeit das Pfarrerdienstgesetz beraten wurde, erhoben sich gegenüber den Bestimmungen des § 101, 2:

„Es wird erwartet, daß Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, unbeschadet ihrer gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten als Religionslehrer das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken“

aus den Kreisen der Hauptamtlichen Religionslehrer ganz andere Stimmen, die den Sonderstatus des Religionslehrers und eine größtmögliche Selbstständigkeit gewahrt wissen wollten. Um so mehr begrüßt der Rechtsausschuß die in dem Antrag deutlich werdende ganz andere Tendenz. Er schließt sich dem, was im Kleinen Verfassungsausschuß über die Bedeutung des Dienstes des hauptamtlichen Religionslehrers in unserer Kirche und für unsere Kirche gesagt worden ist, ganz an.

II.

Materialiter vermag der Rechtsausschuß aber die Annahme des vorliegenden Antrages nicht zu empfehlen.

Würde dem Antrag stattgegeben, dann würde das eine Änderung der Grundordnung in den §§ 31 und 36 bedeuten. Eine Änderung der Grundordnung an dieser Stelle würde vor allem in den Großstadtgemeinden, in denen ohnehin nicht alle Pfarrer stimmberechtigte Mitglieder des Kirchengemeinderates sind, Änderungen nach sich ziehen. Die Gruppe der hauptamtlichen Religionslehrer mit Stimmrecht könnte in solchen Kirchengemeinderäten die gesamte Struktur des Kirchengemeinderates verändern. Es wäre weiter zu erwarten, daß andere Pfarrer der Landeskirche das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen würden. Die bisherige Praxis hat, soweit sie dem Rechtsausschuß bekannt ist, gezeigt, daß hauptamtliche Religionslehrer mit beratender Stimme in den kirchlichen Körperschaften — Kirchengemeinderat und Bezirkssynode —, wenn sie ihre Stimme erhoben, mit großem Ernst gehört worden sind und ihre Wünsche, Anregungen und Bitten im allgemeinen erfüllt wurden. Die Kirchengemeinderäte und Altestenkreise sind nur dankbar, wenn die hauptamtlichen Religionslehrer von ihrer Möglichkeit, mit zu beraten und auch die oft mühselige Kleinarbeit eines Kirchengemeinderates mit seinen Ausschüssen und des Altestenkreises mitzutragen, reichlich Gebrauch machen.

Außerdem steht den hauptamtlichen Religionslehrern der durch die Grundordnung gewiesene Weg über die Wahl und über die Bezirkssynode auch in die Landessynode offen. Von dieser Möglichkeit ist bisher noch kein Gebrauch gemacht worden. In dem

Maße, in dem ein hauptamtlicher Religionslehrer in seiner Gemeinde und in seinem Kirchenbezirk lebt, hat er die gleichen Chancen wie jeder andere Pfarrer auch.

Der Rechtsausschuß kann also die Annahme des vorliegenden Antrages nicht empfehlen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Dekan Katz.

Dekan Katz: Wenn die pflichtgemäße Einladung der Religionslehrer durchzuführen ist, muß für die Gemeinden, die zusammengesetzt sind und zu den Großstadtgemeinden gehören, eine Ausführungsverordnung oder eine Ausführungsbestimmung geschaffen werden. In einer Gemeinde Freiburgs müßten in diesem Fall zu 10 Ältesten noch 5 hauptamtliche Religionslehrer eingeladen werden. Das ist für den Altestenkreis eine Belastung, die nicht zumutbar ist. Auch dann, wenn diese 5 hauptamtlichen Religionslehrer keine Stimme haben, ist ihr Gewicht doch so groß, daß ein Stand in einem Altestenkreis in einer Überzahl vertreten ist, im Gegensatz zu den sonstigen Ständen. Wenn die Einladung pflichtgemäß erfolgen müßte, müßte eine entsprechende Regelung vielleicht durch eine Gemeindesatzung getroffen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? Das ist nicht der Fall.

Ich schließe die Aussprache und komme zur Abstimmung. Ich wiederhole die Vorschläge des Hauptausschusses, den Antrag abzulehnen, des Rechtsausschusses, der besagt, er könne die Annahme des vorliegenden Antrages nicht empfehlen.

Das ist ein übereinstimmender Vorschlag.

Wer kann diesem übereinstimmenden Vorschlag nicht zustimmen? Wer wünscht sich zu enthalten? Niemand. Somit ist der Antrag einstimmig abgelehnt.

Ehe ich den nächsten Punkt der Tagesordnung aufrufe, darf ich Herrn Oberkirchenrat Adolph um das Wort bitten.

Oberkirchenrat Adolph: Ich möchte die Gelegenheit dieser Vorlage, über die eben abgestimmt wurde, benutzen, um hier vor der Synode, wie ich das gestern teilweise im Hauptausschuß und neulich im Kleinen Verfassungsausschuß getan habe, etwas Grundsätzliches über die Situation unserer hauptamtlichen Religionslehrer zu sagen.

Die Zahl unserer hauptamtlichen Religionslehrer ist im Augenblick etwa 150. Davon sind an Höheren Schulen 54 Volltheologen und 3 seminaristisch ausgebildete und an den Fach- und Berufsschulen 29 Volltheologen und 54 seminaristisch ausgebildete Religionslehrer tätig.

Wir haben damit zu rechnen, daß die Zahl der hauptamtlichen Religionslehrer immer größer werden wird. Das hängt einmal damit zusammen, daß im Rahmen des Gesamt-Schulentwicklungsplans die Zahl der Religionsstunden, die wir zu erteilen haben, immer größer werden wird und infolgedessen diese Religionsstunden immer weniger von den Gemeindepfarrern, Vikaren, Gemeindehelfern usw. bewältigt werden können, und daß zum anderen die Anforderungen, die an die Erteilung des Religionsunterrichts insbesondere in der Oberstufe der Höheren

Schulen, und dann aber auch ganz besonders bei den Berufs- und Fachschulen gestellt werden, immer größer werden, so daß schon jetzt seitens vieler Gemeindepfarrer uns gesagt wird, wie schwierig es ist, neben den Aufgaben eines Gemeindepfarramtes rein qualitativ den Anforderungen gerecht werden zu können, die heute der Religionsunterricht an den Berufs- und Fachschulen und an den Höheren Schulen an den Religionslehrer stellt.

Es ist also nicht nur Problem des Quantitativen, sondern auch ein Problem des Qualitativen, oder anders ausgedrückt ein Problem, das darin besteht, inwieweit wir rein niveaumäßig im Blick auf die übrige Arbeit unserer Gemeindepfarrer in der Lage sind, einen Religionsunterricht zu halten, der dem Niveau des übrigen profanen Unterrichts etwa in Geschichte, in Deutsch, in Fremdsprachen, in den Naturwissenschaften usw. an den Höheren Schulen entspricht und gleichkommt.

Wie wichtig diese Frage heute insbesondere bei den Berufs- und Fachschulen auch gesehen wird, können Sie aus dem Hauptbericht da entnehmen, wo von dem Oberseminar in Freiburg die Rede ist, und das kann man auch daraus ersehen, daß innerhalb der EKU geplant ist, eventuell der Kirchlichen Hochschule in Berlin eine Ausbildungsstätte für Religionslehrer anzuschließen, in der diese insbesondere unter dem Gesichtspunkt ausgebildet werden sollen, daß der Religionsunterricht neben den übrigen Unterrichtsfächern einer Schule bestehen kann. Es ist also damit zu rechnen, daß die Zahl der hauptamtlichen Religionslehrer in den kommenden Jahren noch wesentlich größer werden wird.

Als Zweites möchte ich darauf hinweisen, daß gerade der Religionsunterricht in einer ganz besonderen Weise bestimmt und tangiert wird von der Situation der didaktischen und hermeneutischen Frage heute, also von der Situation der heutigen Theologie her. Es ist nicht eigentlich erstaunlich, wenn man die Dinge unter diesem Gesichtspunkt sieht, daß man mehr oder weniger stillschweigend in den Klassenlisten unserer Schulen oder in den Zeugnissen liest, daß aus dem Fach Religion die Bezeichnung Religionslehre geworden ist. Das heißt also: das, was da vor sich geht, geschieht in einer gewissen wissenschaftlichen Unverbindlichkeit und wird weithin nicht mehr so gesehen, wie das gerade der Tradition in unserer badischen Kirche entspricht, denn gerade in unserer badischen Kirche war man sich immer klar darüber, daß der Religionsunterricht beides zu sein und zu tun hat, nämlich jene wissenschaftliche Seite der Religionslehre haben muß, aber zugleich auch ein Stück des Verkündungsauftrages der Kirche darzustellen hat. Dieses Miteinander, daß also Religionsunterricht Verkündungsauftrag unserer Kirche ist und auch jene Seite der wissenschaftlichen Arbeit darzustellen hat, dieses Miteinander macht die Erteilung des Religionsunterrichts heute insbesondere in den Oberstufenklassen unserer Schulen ganz besonders wichtig. Was hier im Blick auf die Oberstufenklassen der Höheren Schulen zu sagen ist, muß auf der anderen Seite in der Richtung betont werden, als gerade in den Berufs- und Fachschulen von den Religionslehrern eine

Aufgeschlossenheit gefordert und verlangt wird allen sozialen und soziologischen Fragen gegenüber, die aus unserer industriellen Gesellschaft, aus unserer pluralistischen Gesellschaft, oder wie man sagen will, hier auf uns zukommen. Es ist also Religionsunterricht zu erteilen heute keine leichte Aufgabe. Darüber müssen wir uns ganz klar sein, wenn wir die Arbeit und den Dienst eines Religionslehrers beurteilen wollen. Ganz abgesehen von den disziplinären und pädagogischen Schwierigkeiten sind unsere Religionslehrer hier vor sachlich sehr schwierige Fragen gestellt, und es können nur wirklich qualifizierte Kräfte in den Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers treten. Diese hauptamtlichen Religionslehrer haben den Antrag gestellt, über den Sie vorhin abgestimmt haben.

Ich bin davon überzeugt, auch die Antragsteller wußten, welche formalen und rechtlichen Schwierigkeiten der Verwirklichung eines solchen Antrages entgegenstehen. Deshalb möchte ich auch meinen, daß die Antragsteller über das Ergebnis der Abstimmung nicht eigentlich überrascht sein werden, aber sie werden dankbar dafür sein, daß sowohl seitens des Hauptausschusses wie auch seitens des Rechtsausschusses ein doch sehr deutliches anerkennendes Wort für ihren Dienst gefunden wurde, und das zweite anerkennende Wort dadurch gefunden wurde, daß man ihr Anliegen als ein durchaus kirchlich-legitimes anerkannt und beurteilt hat.

Der Antrag zeigt uns ja, daß unsere Religionslehrer, die alle heute zur Mitarbeit in den Gemeinden bereit sind und dies auch verwirklichen, das rechte Verständnis für ihr Amt und für ihren Dienst haben. Wenn sie als hauptamtliche Religionslehrer dem Lehrerkollegium einer Schule angehören, sind sie eben Kollegen unter Kollegen. Daß sie nun darüber hinaus in diesem Antrag zum Ausdruck bringen, daß sie eben als Pfarrer diese Kollegen unter Kollegen sein wollen, muß, so glaube ich, besonders unterstrichen werden. Ich möchte meinen, die Verantwortung unserer Gemeinden den hauptamtlichen Religionslehrern gegenüber kann sich nicht nur darauf erstrecken, daß man sagt: selbstverständlich freuen wir uns, wenn er zur Mitarbeit bereit ist, wir freuen uns, wenn er Gottesdienst hält, wir freuen uns, daß er in den kirchlichen Körperschaften mitreden und mitratzen will, sondern ich meine, man müßte auch die andere Seite sehen, nämlich die, daß der hauptamtliche Religionslehrer zu seiner eigenen Stärkung und zu seinem eigenen Halt, als Pfarrer in der Lehrerschaft zu stehen, diese Einbettung und diese enge Verbindung zur Gemeinde braucht, die ihm eben in einer ganz einfachen menschlichen Beziehung doch allseits gewährt werden sollte. (Beifall!)

Prälat Dr. Bornhäuser: Verehrte Synodale! Darf ich hier — nachtragsweise gleichsam — noch einen Gedanken äußern im Blick auf die Religionslehrer in der Großstadt. Wir haben eben von Herrn Dekan Katz gehört, daß in einem Gemeindebezirk fünf Religionslehrer wohnhaft sind (Zuruf!) — ja, diensttuende, nun, das ist vielleicht nicht das Wichtigste —, daß von daher vielleicht eine Gemeindesatzung das Verhältnis zum Kirchengemeinderat regeln sollte.

Nun haben wir in den Großstädten Verhältnisse, in denen die Zahl der Religionslehrer manchmal an die Zahl der Gemeindepfarrer schon fast herankommt oder gar ihr gleichkommt bzw. sie übertrifft. Wäre es nicht gerade im Blick auf das Hineinwachsen, von dem auch Herr Oberkirchenrat Adolph gesprochen hat, und auf das Eingebettet-sein in der Gemeinde wichtig, wenigstens darauf hinzuwirken, daß jeder von diesen Religionslehrern einer Gemeinde zuordnet würde? Viele unserer Pfarramtsbrüder haben ja heute keinen Vikar; wie schwer ist es oftmals für den Dekan, Vertretungen zu ordnen und zu regeln. Wäre es nicht möglich, daß der Gemeindepfarrer sich zunächst einmal an diesen einen Religionslehrer hält und mit ihm in einen näheren Kontakt kommt? Das würde natürlich auf der anderen Seite auch wieder ein großes Verständnis des Gemeindepfarrers für den Religionslehrer erfordern in dem Sinne, daß der Religionslehrer nicht bloß als „Feuerwehr“ angesehen, sondern daß er wirklich hereingenommen wird, auch einmal eine Festpredigt zu halten hat und nicht bloß Vertretungen bekommt. So könnte ich mir denken, daß dieses Eingebettetsein in die Gemeinde auch gerade dem einzelnen Religionslehrer zugutekommt.

Ich weiß wohl, daß das sich gesetzmäßig nicht ordnen läßt. Das ist klar. Aber ich meine, es sollte dieser Gedanke in diesem Zusammenhang vielleicht doch einmal ausgesprochen werden.

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich Punkt IV aufrufe, lasse ich eine Pause eintreten bis 10.45 Uhr.

IV.

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zu Punkt IV der Tagesordnung: Gemeinsame Berichte des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge in Baden und hierzu zugleich ein Antrag des Pfarrkonvents der evangelischen Militärpfarrer in Baden auf Änderung dieses Gesetzentwurfs.

Für den Hauptausschuß darf ich den Synodalen Viebig um den Bericht bitten.

Synodaler Viebig: Verehrter Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Bei der Herbsttagung unserer Synode hat der Hauptausschuß die Ansicht vertreten, daß für eine gesetzliche Regelung der Militärseelsorge im Bereich der Landeskirche noch zu wenig Erfahrungen vorliegen, viele Garnisonen erst im Entstehen sind, die Verhältnisse in größeren Städten wie Mannheim und Karlsruhe anders gelagert sind als in kleinen Orten mit großen Garnisonen, wie z. B. Künsheim u. a.

Es besteht die Möglichkeit, dies im gedruckten Verhandlungsprotokoll S. 58ff. nachzulesen.

Sicher ist eine Zeitspanne von einem halben Jahr zu kurz, um fehlende Erfahrungen auf diesem Gebiet zu sammeln. Unser lieber Synodaler Höfflin hat in der Hoffnung, daß die Synodalen an der Vorlage still weiterarbeiten würden, im Herbst den Antrag gestellt, daß der Entwurf des Landeskirchenrates zur Überarbeitung dem Kleinen Verfassungsausschuß überwiesen werden und jetzt im Frühjahr erneut zur Verhandlung kommen soll. Dieser Antrag wurde

damals mit großer Mehrheit angenommen, und so haben sich nun alle drei Ausschüsse in diesen Tagen mit der überarbeiteten Vorlage beschäftigen dürfen. (Beifall!) Der geschilderte Vorgang ist auf S. 69 des Protokolls zu finden.

Gleichzeitig wird ein Änderungsantrag des Evang. Wehrbereichsdekans V vom 2. 4. 1965 mitbehandelt. Dieser Änderungsantrag bezieht sich zwar auf den noch nicht bearbeiteten 1. Entwurf des Landeskirchenrates, schließt aber die Überlegungen des Kleinen Verfassungsausschusses mit ein.

Der Hauptausschuß hat in zahlreichen Sitzungen die Materie ausführlich diskutiert und beraten. Diese Beratungen haben verschiedenartige Auffassungen und Meinungen deutlich werden lassen. Eine einhellige Stellungnahme der Ausschußmitglieder war nicht zu erreichen. Das ist zwar bedauerlich, machte aber deutlich, wie wenig der Beratungsgegenstand gesetzesreif ist.

Für den Erlass einer Verordnung oder den Wunsch, daß Richtlinien geschaffen werden, waren — wir haben das eingehend geprüft — die Voraussetzungen jedoch nicht gegeben.

So hat sich der Hauptausschuß unter Zurückstellung verschiedener Bedenken doch entschlossen, dem Plenum die Regelung der Militärseelsorge durch ein Gesetz vorzuschlagen, und er ist in diesem Punkt mit den beiden anderen Ausschüssen einig. Dafür sind wir dankbar.

Dankbar sind wir auch für die anerkennenswerte große und mühevolle Vorbereitung, die Landeskirchenrat und Kleiner Verfassungsausschuß geleistet haben. Das muß hier einmal ausgesprochen werden.

Wir stellen fest:

Die Militärpfarrer geben den Anstoß zu diesem Gesetz, nicht unsere Kirchenleitung. Es gibt 5 badische Militärpfarrer. In den 4 Standorten in Baden wurden 1964 50 Taufen, Trauungen und Beerdigungen gehalten. Nur in einem Standort gab es in einer Frage gegenteilige Auffassungen und Reibungen. Es ist erwiesen, daß es für die Militärseelsorge kein Hindernis ist, wenn jetzt keine gesetzliche Regelung getroffen wird.

Ich möchte das Ihnen, liebe Synodale, nur einmal vor Augen stellen, damit wir die Dinge nicht immer durch ein Vergrößerungsglas sehen. Wir alle bejahren die Notwendigkeit der Militärseelsorge und wünschen ein gutes Zusammenleben und Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden. Aber gerade hier fehlen noch die Erfahrungen, wie dieses Zusammenwirken am besten praktiziert wird. Deshalb hat uns der I. Abschnitt des Gesetzentwurfs am längsten beschäftigt. Hier sehen wir die meisten Schwierigkeiten. Der II. Abschnitt „Militärikirchengemeinde“ erscheint nicht vordringlich, da es solche im Bereich der Landeskirche nicht gibt und ihre Errichtung zunächst auch nicht ins Auge gefaßt wird.

Dagegen erschien eine gesetzliche Regelung der dienstrechtlichen Stellung des Militärpfarrers dringender geboten, da im Staatsvertrag nur das Generelle fixiert ist, nicht aber bestimmt ist, wer ihm später Pfarrstellen zuweist usw.

Ein Gesetz nur mit dem III. Abschnitt allerdings und dem IV. zu verabschieden, schien uns nicht

möglich. Der Hauptausschuß hat sich daher die Abschnitte I und II des Entwurfs insoweit zu eigen gemacht, wie er glaubte, daß die Dinge schon jetzt gesetzlich geregelt werden könnten.

Betrachten wir zunächst die Gestalt des Militärpfarrers. Die Landeskirche fragt einen Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrer, ob sie sich zum Dienst als Militärpfarrer bereitfinden würden. Sie haben als Gemeindepfarrer einem Kirchengemeinderat angehört, ja meist einen solchen sogar geleitet. Ein echter Einbau der Militärpfarrer in die Kirchengemeinderäte ist notwendig. Er ist Gemeindepfarrer, denn er hat ja nicht nur in der Käsernenstunde die Soldaten, sondern er ist auch für die Angehörigen zuständig. Hier ist ein Unterschied z. B. zu den Religionslehrern deutlich, die nur die Schulklassen haben; sie sind nicht in dem Maße Gemeindepfarrer.

Der Hauptausschuß hat sich deshalb dafür entschieden, daß der Militärpfarrer — er ist ja der ruhende Pol, während die Soldatengemeinde fluktuiert — dem Kirchengemeinderat der Gemeinde, in der sein Dienstsitz ist, als ordentliches Mitglied — also mit Stimmrecht — angehört. Hier hat sich der Hauptausschuß also dem 1. Entwurf des Landeskirchenrates vom Herbst und dem Änderungsantrag der Militärpfarrer angeschlossen. Folgerichtig gehört er dann auch der Bezirkssynode mit Stimmrecht an. Wir halten diese Lösung für richtig und sehen hier eine echte Integration von Militärseelsorge und Kirchengemeinde.

Da sich unser Analogieschluß zu § 31 der Grundordnung aber nur auf den Militärpfarrer mit dem Charakter eines Gemeindepfarrers bezieht, nicht aber auf die Gemeinde der Militärseelsorge als „geteilte Kirchengemeinde“, weil sie sich in das Schema von § 26 (2) und (4) der Grundordnung nicht pressen läßt, verzichtet der Hauptausschuß auf den Hinweis auf § 31 der Grundordnung in diesem Zusammenhang.

Einer materiellen Ergänzung der Grundordnung in § 36 wäre er zugeneigt.

Außer dem Militärpfarrer können Glieder des örtlichen Seelsorgebereiches durch die allgemeinen Kirchenwahlen in den Kirchengemeinderat gelangen. Andere Wege scheinen dem Hauptausschuß nicht gangbar. Wir können darin nicht eine unerwünschte Verselbständigung in Richtung Militärkirche sehen.

Diese Gefahr, liebe Synode, droht keinesfalls von den Militärpfarrern, die nach § 102 des Pfarrerdienstgesetzes ja im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen und nach einigen Jahren in deren Dienst zurückkehren. Wir glauben, mit dieser Regelung dem Militärpfarrer den Status zugebilligt zu haben, dessen er bedarf, um seinen Dienst gut und freudig zu versehen.

Richten wir nun unseren Blick auf den Mitarbeiterkreis:

Hier sind die Dinge nach unserer Meinung noch sehr im Fluß. Die Militärpfarrer haben Sorge, daß der noch nicht realisierte Mitarbeiterkreis zu stark in das Modell des Kirchengemeinderats einer Kirchengemeinde gepräbt worden ist. Sie haben eine sehr wechselnde Einstellung zum Mitarbeiterkreis eingenommen, — ein Zeichen, daß diese Dinge noch

ungeklärt sind. Die Militärpfarrer wünschen, daß der Mitarbeiterkreis offen und beweglich bleibt. Von einem Leitungsorgan i. S. des Ältestenkreises nach § 31 Grundordnung ist nicht die Rede. Es werden in solchen Mitarbeiterkreisen ganz andere Dinge behandelt als in einem Kirchengemeinderat. An eine Wahl ist ohnehin nicht gedacht. Die Mitarbeiter werden ja bestellt. Wenn der Kreis wesenhaft da sein muß, ist eine Kann-Vorschrift für die Bildung nicht richtig. Sie sind z. Z. tatsächlich nur Verrichtungshilfen. Man hat aber den Eindruck, daß die Militärpfarrer in diesem Punkt selber noch nicht wissen, was sie wollen.

Deshalb will der Hauptausschuß diese Frage der Bildung des Mitarbeiterkreises und seiner Aufgaben einer späteren gesetzlichen Regelung überlassen, wenn man hier Erfahrungen gesammelt hat und klarer sieht. Die Integration des Mitarbeiterkreises mit den landeskirchlichen Gremien — also Kirchengemeinderat und Bezirkssynode — ist jetzt noch nicht möglich. Der starke personelle Wechsel innerhalb des örtlichen Seelsorgebereiches ist ohnehin einer gesetzlichen Regelung im Wege.

Wir schlagen daher nur einen Paragraphen vor, der die Bildung des Mitarbeiterkreises vorsieht.

Notwendigerweise muß dann auch im II. Abschnitt in § 16 (1) eine Änderung vorgenommen werden, da hier auf die Bildung des Mitarbeiterkreises Bezug genommen wird. Auch für die Bildung des MilitärKirchengemeinderats will der Hauptausschuß eine spätere gesetzliche Regelung. Hier drängt ja nichts.

Nun unsere speziellen Vorschläge zum Gesetzentwurf — Sie haben den Abzug in Händen —:

§ 1—3 keine Änderungsvorschläge.

§ 4: Hier schlagen wir den 1. Satz des Änderungsantrages von Militärdekan Weymann vor:

- (1) Zur Mitarbeit und Mitverantwortung im örtlichen Seelsorgebereich kann der Militärpfarrer einen Mitarbeiterkreis ins Leben rufen.
- (2) Das Nähere über die Bildung von Mitarbeiterkreisen und die Festlegung ihrer Aufgaben bleibt einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Die §§ 5 und 6 des Entwurfs sollen entfallen.

Als neuen § 5 schlägt der Hauptausschuß vor:

- (1) Der Militärpfarrer gehört dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der sein Dienstsitz ist, als ordentliches Mitglied an, d. h. also, mit Sitz und Stimme.
- (2) Erstreckt sich der personale Seelsorgebereich auf Standorte mehrerer Kirchengemeinden, so ist der Militärpfarrer zu den Sitzungen der anderen Kirchengemeinderäte einzuladen.

Nun folgen wir dem Antrag des Militärdekan, aber mit der Änderung, daß er zu jeder Sitzung einzuladen ist, nicht nur zu einer, in der Dinge des örtlichen Seelsorgebereichs beraten werden.

- (3) Der Militärpfarrer ist ordentliches Mitglied der Bezirkssynode, in deren Bereich sein Dienstsitz ist.
- (4) Erstreckt sich der personale Seelsorgebereich über mehrere Kirchenbezirke, so kann der Militärpfarrer an den weiteren Bezirkssynoden mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Er ist zur Teilnahme an Pfarrkonferenzen einzuladen.

§§ 7 und 8 des Entwurfs sollen nach Meinung des Hauptausschusses entfallen; sie beinhalten ja gerade die Tätigkeit des nach unserer Meinung noch umstrittenen Mitarbeiterkreises.

§ 9 des Entwurfs soll unverändert bleiben, er müßte aber die Zahl 6 (§ 6) erhalten.

§ 10 Hier ist lediglich zur Verdeutlichung ein Einschub im letzten Satz hinter dem Wort „Trauungen“ vorgesehen. Es soll heißen: „Trauungen von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches“, nicht Trauungen allgemein.

§ 10 müßte die Zahl 7 (§ 7) erhalten.

§§ 11—13 sollen nach Meinung des Hauptausschusses unverändert bleiben. Sie werden §§ 8, 9 und 10.

Und im II. Abschnitt, die Militärkirchengemeinde, schlägt der Hauptausschuß lediglich in § 16 Absatz 1 eine Änderung vor. Dieser Absatz soll lauten:

Die Bildung eines Militärkirchengemeinderates in der Militärkirchengemeinde und dessen Aufgaben bleiben einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Wir beziehen uns hier nicht auf die Bestimmungen zur Bildung des Mitarbeiterkreises im I. Abschnitt, weil für die Bildung des Militärkirchengemeinderates ein anderer Weg — z. B. der der Wahl — beschritten werden kann. Eine Umformung der Wahlordnung in Bezug auf das Wahlalter und anderes wäre notwendig, konnte aber in der Kürze der Zeit nicht erarbeitet werden. Es eilt ja auch gar nicht.

Und Absatz 2 soll bleiben.

Zu den folgenden Paragraphen des Gesetzentwurfs ist seitens des Hauptausschusses nichts zu bemerken.

Liebe Mitsynodale! Die Mitglieder des Hauptausschusses haben sich mit großer Mehrheit bei drei Gegenstimmen für dieses Vorgehen entschieden.

Wir waren mehrmals im Laufe der Beratungen nahe daran, die Verabschiedung des ganzen Gesetzes zurückzustellen, weil die verschiedensten Auffassungen deutlich machten, wie ungeklärt manches noch ist.

Um aber doch in der Sache, die uns allen am Herzen liegt, weiterzukommen, vor allem, um die Stellung des Militärpfarrers, der ja keinen leichten Dienst hat, klar zu fixieren, hat der Hauptausschuß die strittigen Dinge ausgeklammert und eine Verabschiedung des Gesetzes in der von mir vorgebrachten Form gutgeheißen.

Die Änderungsanträge des Militärdekans sind in die Beratungen einbezogen worden.

Wir hoffen, daß Sie Verständnis für diese Überlegungen des Hauptausschusses haben, und bitten Sie, dieser Fassung des Gesetzes zuzustimmen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Unser Mitsynodaler **Herb** berichtet für den Rechtsausschuß.

Berichterstatter Synodaler **Herb:** Herr **Präsident!** Liebe Schwestern und Brüder! Die Herbstsynode 1964 hat — nach eingehender Beratung im Haupt-, Rechts- und Finanzausschuß und nach der Generaldebatte im Plenum — den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden an den

Kleinen Verfassungsausschuß überwiesen mit dem Auftrag zur Weiterbehandlung und Neuvorlage zur Frühjahrssynode 1965. Der vom Kleinen Verfassungsausschuß überarbeitete Entwurf liegt Ihnen als Anlage 1 vor. Sie sind ferner im Besitze des Antrages des Pfarrkonvents der Militärpfarrer in Baden auf Änderung des Gesetzentwurfs vom 2. April 1965.

Über das Ergebnis der Beratung beider Gegenstände darf ich Ihnen für den Rechtsausschuß wie folgt berichten:

I.

Der Rechtsausschuß ist zu der Überzeugung gekommen, daß die Durchführung der Militärseelsorge noch auf dieser Tagung durch Gesetz eine Regelung finden sollte.

Zwar wurden folgende einer alsbaldigen Regelung entgegenstehende Gesichtspunkte erwogen:

Im Herbst dieses Jahres findet in Frankfurt eine Arbeitstagung von Mitgliedern der EKD aus den westlichen Gliedkirchen statt, die sich auf Grund eines Berichtes des Militärbischofs gerade mit Fragen der Militärseelsorge beschäftigt.

Ferner wird immer wieder unzureichende praktische Erfahrung als Hinderungsgrund für eine alsbaldige Regelung vorgebracht.

Und schließlich — so wird ausgeführt —, bestehet noch keine genügende Klarheit über den einzuschlagenden Weg, was insbesondere auch der — von einer vorher erzielten Übereinstimmung zwischen Kleinem Verfassungsausschuß und einem Vertreter der Militärgeistlichen abweichende — Änderungsantrag des Pfarrkonvents der Militärgeistlichen zeige.

Hierzu ist zu sagen:

Die Arbeitstagung in Frankfurt läßt — wie uns zuverlässig berichtet worden ist — mit Sicherheit keine Empfehlungen oder Richtlinien für die in die ausschließliche Zuständigkeit der Landeskirchen fallende Durchführung der Militärseelsorge erwarten, zumal die verfassungsrechtliche Situation der einzelnen Landeskirchen sehr unterschiedlich ist.

Die seit Jahren erfolgende Militärseelsorge in unserer Landeskirche hat ausreichende Erfahrungen gezeigt, die gerade das Bedürfnis und die Notwendigkeit einer alsbaldigen Regelung erkennen läßt. Darüber hinaus liegt uns allen seit der Herbstsynode 1964 ein Erfahrungsbericht des Militärbischofs vor. Militärgeistliche und Gemeindepfarrer von Garnison-Gemeinden wurden im vorbereitenden Verfahren, in den Ausschüssen im Herbst 1964 und im Kleinen Verfassungsausschuß ausführlich gehört und ihre Erfahrungen bei den Berichterstattungen dem Plenum vorgetragen.

Schließlich ist zu sagen, daß vorhandene Unklarheiten der Beteiligten über den einzuschlagenden Weg bei der Durchführung der Militärseelsorge es gerade notwendig machen, daß alsbald durch eine entsprechende Regelung Klarheit geschaffen wird.

Für eine Regelung auf dieser Tagung sprechen insbesondere noch folgende Überlegungen:

Die Legislaturperiode der Synode geht zu Ende. Da im Herbst der Haushaltssplan zu beraten sein wird, könnte sich bei einer Vertagung die in diesem

Jahre neu zu wählende Landessynode damit frühestens im Frühjahr 1966 beschäftigen und müßte sich dann wegen teilweise veränderter Besetzung von neuem in diese schwierige Materie erst einarbeiten.

Unaufschiebbar ist schließlich die im III. Abschnitt des Entwurfes vorgesehene Regelung der dienstrechtlichen Stellung des Militärpfarrers, weil es kein Pfarrer zuzumuten ist, ohne Klärung seiner künftigen dienstrechtlichen Stellung etwa ein Gemeindepfarramt aufzugeben und sich für das schwere Amt eines Militärgeistlichen zur Verfügung zu stellen.

Aus all diesen Gründen tritt der Rechtsausschuß einer Vertagung entgegen.

Die hiernach gebotene alsbaldige Regelung hat nach Auffassung des Rechtsausschusses durch Gesetz zu erfolgen.

§ 44 der Grundordnung behält die Ordnung des kirchlichen Dienstes in den Gemeinden der Militärseelsorge einem besonderen kirchlichen Gesetz vor. Die zu treffende Regelung erfolgt demnach in Ausführung der Grundordnung. Eine bloße Verordnung wird dem nicht gerecht. Wenn die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins insoweit eine Einstweilige Anordnung erlassen hat, so mag dies aus der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Situation gerechtfertigt sein. Auch eine Regelung durch Richtlinien erscheint unangebracht, weil Richtlinien üblicherweise nur für andere kirchliche Rechtsträger gegeben werden (z. B. den Kirchengemeinden für die Kirchendiener). In vorliegender Sache ist aber die Landessynode selbst, nicht ein anderer Rechtsträger, ausschließlich als Gesetzgeber zuständig.

II.

Der Rechtsausschuß legt erneut Wert auf die Feststellung, daß sowohl im Ausschuß als auch — soweit erkennbar — im Plenum die Notwendigkeit der Militärseelsorge von niemanden in Zweifel gezogen wird. Auch in unserer Landeskirche bildet die Militärseelsorge einen wichtigen Teil der den Gliedkirchen der EKD obliegenden allgemeinen Seelsorge.

Einigkeit besteht auch in dem Wunsche nach möglichster Integrierung und Verankerung der Militärseelsorge in der Ortsgemeinde und der Notwendigkeit des brüderlichen Zusammenwirkens in gemeinsamer Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde.

Unwesentlich sind auch die Meinungsunterschiede, die zu den Abschnitten II bis IV des Entwurfs, also zu den Abschnitten „Die Militärkirchengemeinde“, „Dienstrechtliche Stellung des Militärpfarrers“ und zu den „Schlußbestimmungen“ bestehen.

Die Problematik liegt nahezu ausschließlich in der im I. Abschnitt des Entwurfs geregelten Art gegenseitiger Zuordnung der Ortsgemeinde und des personalen Seelsorgebereichs, also in der Frage des einzuschlagenden Weges (nicht des Ziels) der Durchführung der Militärseelsorge im Regelfall, wobei die Errichtung einer Militärkirchengemeinde als Ausnahme zu verstehen ist.

Für die Art der gegenseitigen Zuordnung sind drei Möglichkeiten theoretisch vorstellbar:

- a) Vollständige Integrierung der Glieder des personalen Seelsorgebereichs in die Ortskirchengemeinde mit der Folge, daß der Militärgeistliche gegenüber dem Ortsgeistlichen nur eine ergänzende Funktion hat, vergleichbar etwa der Stellung eines Studentenpfarrers.
- b) Größtmögliche Selbständigkeit des personalen Seelsorgebereichs im Verband der Ortsgemeinde, wie die Pfarrgemeinde innerhalb der geteilten Kirchengemeinde.
- c) Eine zwischen diesen beiden Extremen liegende Möglichkeit einer durch die besonderen Verhältnisse des Soldaten bedingten Spezialregelung mit nur in den nicht speziell geregelten Punkten sinn gemäßer Anwendung der Bestimmungen der Grundordnung über die Pfarrgemeinde.

Diese zuletzt genannte Möglichkeit liegt dem Entwurf zugrunde.

Über die für und gegen diese drei denkbaren Möglichkeiten sprechenden Gründe wurde dem Plenum auf der Herbstsynode 1964 ausführlich berichtet. Ich verweise insoweit auf Seite 60 des gedruckten Protokolls.

Eine gesetzliche Regelung im Sinne der ersten der drei genannten Möglichkeiten, nämlich der vollständigen Eingliederung des personalen Seelsorgebereiches in die Ortsgemeinde, ist nach Auffassung des Rechtsausschusses ausgeschlossen.

Unsere Landessynode hat durch kirchliches Gesetz vom 2. 5. 1957 die gesamtkirchliche Regelung der EKD in deren Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. 3. 1957 (kurz: „EKD-Gesetz“ genannt) und dem darin in Bezug genommenen Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der EKD zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. 2. 1957 (kurz „Vertrag“ genannt), für den Bereich der Landeskirche übernommen. EKD-Gesetz und Vertrag sind somit vorgegebene Schranken für das zu verabschiedende Gesetz. Nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages ist der für den personalen Seelsorgebereich bestellte Militärgeistliche für kirchliche Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich zuständig. Da nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs Glieder der Ortskirchengemeinde sind, könnten Zweifel auftreten, ob die vorgenannte Zuständigkeit des Militärgeistlichen als subsidiäre Zuständigkeit neben der primären Zuständigkeit des Ortsgeistlichen zu verstehen ist. Diese Zweifel werden aber ausgeräumt durch § 7 Satz 1 des EKD-Gesetzes. Danach ist ein Dimissoriale usw. nach dem Recht der Gliedkirchen erforderlich, wenn eine Amtshandlung an Gliedern des personalen Seelsorgebereichs — wie es dann wörtlich heißt — „an Stelle des zuständigen Militärgeistlichen“ durch einen anderen Geistlichen vorgenommen werden soll. Hiernach ist aber für eine primäre Zuständigkeit des Ortsgeistlichen kein Raum mehr.

Wenn in Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages von Parochialrechten nur in Bezug auf die Militärkirchengemeinden, nicht aber in Bezug auf den personalen Seelsorgebereich die Rede ist, so bedarf es der Erwähnung des letzteren deshalb nicht, weil

die Zuständigkeit des Militärgeistlichen für kirchliche Amtshandlungen im personalen Seelsorgebereich schon in Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages geregelt ist.

Diese ausschließliche Zuständigkeit des Militärgeistlichen für Amtshandlungen im personalen Seelsorgebereich ist aber mit dessen vollständiger Integrierung in die Ortskirchengemeinde unvereinbar.

Auf der anderen Seite würde das andere Extrem, wonach der personale Seelsorgebereich die uneingeschränkte Selbständigkeit einer Pfarrgemeinde innerhalb der geteilten Kirchengemeinde hätte, also die ausschließliche und unmittelbare, nicht nur sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der §§ 10ff. Grundordnung über die Pfarrgemeinde, weder dem Wunsche nach möglichster Integrierung und Verankerung der Militärseelsorge in der Ortsgemeinde noch den besonderen Verhältnissen des Soldaten gerecht werden. Es kann somit nur die zwischen den beiden Extremen liegende Art der Zuordnung, wie sie dem Entwurf zugrunde liegt, in Betracht gezogen werden.

Der Streit der Meinungen konzentriert sich hier nach auf die Art der Beteiligung der Militärgeistlichen und ihres Mitarbeiterkreises in den Kirchengemeinderäten der Ortsgemeinden. Diese Frage soll bei der nun folgenden Erörterung der einzelnen Paragraphen behandelt werden.

III.

Zu den einzelnen Bestimmungen des durch den Kleinen Verfassungsausschuß überarbeiteten Entwurfs und den entsprechenden Änderungsanträgen des Pfarrkonvents ist folgendes auszuführen:

Zu § 2a: In Absatz 1 wird der im früheren Entwurf verwendete Begriff „Soldatengemeinde“ ersetzt durch den in § 44 der Grundordnung verwendeten Begriff „Gemeinde der Militärseelsorge“. Durch die Formulierung des Absatzes 2 soll betont zum Ausdruck gebracht werden, daß die Bestimmungen der Grundordnung über die Pfarrgemeinde nur ausnahmsweise bei Fehlen einer speziellen Regelung in diesem Gesetz, und auch dann nicht unmittelbar, sondern nur sinngemäß anzuwenden sind.

Die §§ 4, 5 und 6 behandeln den Mitarbeiterkreis. Die ihm zugeschriebene Bedeutung soll deutlich gemacht werden in dem Aufgabenkatalog des § 5. Danach obliegt es den Mitarbeitern u. a., in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Militärpfarrer das kirchliche Leben im personalen Seelsorgebereich und die Verbindung mit der Kirchengemeinde zu fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst und bei Veranstaltungen der Militärseelsorge sowie durch Unterstützung der Belange der Militärseelsorge in der Truppe. Diese, sowie die ihm durch die Verweisung auf die sinngemäße Anwendung des § 22 Abs. 3 und 5 und § 23 Abs. 1—4 der Grundordnung zugewiesenen Aufgaben lassen erkennen, daß die Mitarbeiter keinesfalls als bloße Erfüllungsgehilfen bei der Erledigung zufällig gerade anfallender, immer wieder andersartiger Aufgaben gedacht sind, sondern daß ihnen innerhalb des personalen Seelsorgebereichs die den besonderen Ver-

hältnissen der Soldaten angepaßte Funktion und Bedeutung des presbyterianischen Elementes zukommt. Wegen dieser besonderen Verhältnisse der Soldaten ist von der obligatorischen Bildung eines Gemeindeorgans nach den für den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde geltenden Bestimmungen abgesehen worden. Statt dessen ist die fakultative Bildung eines Mitarbeiterkreises — nicht durch Wahl, sondern durch Berufung — vorgesehen; ferner sind Bestimmungen über Festlegung der Zahl der Mitarbeiter und die Dauer der Berufung getroffen. Die Mitwirkung des Bezirkskirchenrats bei der Berufung des Mitarbeiterkreises rechtfertigt sich aus der Zuordnung des personalen Seelsorgebereichs zur Ortsgemeinde.

Der Rechtsausschuß billigt somit die §§ 4, 5 und 6 des Entwurfs; in § 5 wird lediglich in der zweitletzten Zeile die Streichung der Buchstaben „d. h.“ vorgeschlagen. Im übrigen kann sich der Rechtsausschuß dem Antrag des Wehrbereichsdekans auf Änderung des § 4 und Streichung der §§ 5 und 6 nicht anschließen, auch nicht nach den Ausführungen, die der Herr Berichterstatter des Hauptausschusses hierzu gemacht hat. Der Unterschied der Auffassung des Rechtsausschusses zu der des Hauptausschusses liegt darin, daß der Rechtsausschuß eben dem Mitarbeiterkreis eine wesentlich größere Bedeutung und eine ganz andere und wichtigere Funktion beimißt als es der Hauptausschuß tut. Eine Zurückstellung der Regelung gerade dieser Frage erachte ich ebenfalls als untnlich.

Zu § 7: Für die in Absatz 1 vorgesehene Beteiligung des Militärpfarrers in den Kirchengemeinderäten lediglich mit beratender Stimme, nicht mit Sitz und Stimme, sprechen folgende Gesichtspunkte:

1. Der Militärpfarrer ist Pfarrer der Landeskirche, der nach § 36 Abs. 1 der Grundordnung nur mit beratender Stimme dem Kirchengemeinderat angehört. Für die nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs nur ergänzend und sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen über die Pfarrgemeinde ist daher kein Raum mehr.
2. Wer stimmberechtigt ist, hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, zu Sitzungen zu erscheinen. Dazu ist aber der Militärpfarrer — wie zuverlässig berichtet worden ist — zeitlich oft gar nicht in der Lage. Sein Fehlen in der Sitzung könnte dann die Beschußfähigkeit des Kirchengemeinderats gefährden.
3. Der stimmberechtigte Militärpfarrer könnte z. B. auch bei Pfarrwahl den Ausschlag geben, was zu Spannungen zwischen Orts- und Militärpfarrer führen würde.
4. Der Auffassung, eine nur beratende Stimme sei eine Degradierung, kann sich der Rechtsausschuß nicht anschließen. Nicht die eine Stimme des Militärpfarrers, sondern die Überzeugungskraft seines Vortrages und die durch seine Selbstbeschränkung zu gewinnende Sympathie wird in der Regel den Ausschlag bei der Abstimmung geben. In diesem Sinn haben sich ja bereits die Berichterstatter vom Hauptausschuß und Rechtsausschuß in ihren Berichten über die Stellung der hauptamtlichen Religionslehrer ausgesprochen.

Der Rechtsausschuß billigt daher mit einer Gegenstimme § 7 des Entwurfs und empfiehlt die Ablehnung des entsprechenden Änderungsantrages.

In § 8 wird eine wichtige Querverbindung zwischen Ortsgemeinde bzw. Kirchenbezirk einerseits und personalem Seelsorgebereich andererseits erblickt, insbesondere auch über die Laien. Aus den zu § 7 ausgeführten Gründen wird auch hier für Militärpfarrer und Mitarbeiter beratende Stimme befürwortet. § 8 wird somit gebilligt. Ferner wird die Ablehnung des entsprechenden Änderungsvorschlag vorgeschlagen, weil er wegen Selbstverständlichkeit überflüssig ist. Was im Änderungsvorschlag zu § 8 steht, versteht sich schon ohne jegliche gesetzliche Regelung von selbst.

Zu § 10: Der überarbeitete Entwurf wird auch insoweit gebilligt. Für eine Änderung im Sinne des Antrags des Wehrbereichsdekans sieht der Rechtsausschuß keine Veranlassung. Es scheint auch kein wesentlicher sachlicher Unterschied insbesondere bei Vergleich des überarbeiteten Entwurfs zu diesem Antrag vorzuliegen.

Zu § 16 Abs. 1: Hier wurde die Frage aufgeworfen — der Hauptausschuß hat es offenbar auch getan —, ob für die Militärikirchengemeinde der Militärikirchengemeinderat — wie im Entwurf vorgesehen — zu berufen oder aber wie jeder Kirchengemeinderat zu wählen sei. Der Rechtsausschuß hat sich für die Berufung ausgesprochen, weil bei den besonderen Verhältnissen der Soldaten eine der Wahlordnung entsprechende Wahl praktisch nicht durchführbar ist.

Auch insoweit wird deshalb der Entwurf gebilligt.

Zu § 16 Abs. 2: Das hierzu im Abänderungsantrag vorgebrachte Anliegen, die Militärikirchengemeinde zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu machen, ist zwar durchaus als berechtigt anzusehen. Dem Antrag auf entsprechende Änderung des Entwurfs kann aber deshalb nicht entsprochen werden, weil das Körperschaftsrecht insoweit nicht durch Kirchengesetz begründet, sondern nur durch den Staat verliehen werden kann. Wegen der Verleihung werden — wie uns gesagt worden ist — durch den Oberkirchenrat Verhandlungen geführt werden. Die Erfahrung aus entsprechenden Verhandlungen bezüglich des Kirchenbezirks zeigt aber, daß mit einem baldigen Abschluß dieser Verhandlungen nicht gerechnet werden kann.

Zu § 26 Abs. 2: Trotz geäußerter Bedenken wegen der Gefahr der Schaffung eines Präzedenzfalles hält es der Rechtsausschuß von der Sache her für gerechtfertigt, daß der Wehrbereichsdekan selbst, nicht aber ein von ihm zu Beauftragender mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landessynode teilnimmt.

So weit zu den einzelnen Punkten.

IV.

Zusammenfassend empfiehlt deshalb der Rechtsausschuß der Synode:

1. die Annahme des durch den Kleinen Verfassungsausschuß überarbeiteten Entwurfs mit der kleinen redaktionellen Änderung, daß in § 5 vorletzte Zeile die Buchstaben „d. h.“ zu streichen sind;

2. Die Ablehnung des Antrags des Pfarrkonvents der evangelischen Militärpfarrer in Baden auf Änderung des Entwurfs in allen Punkten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Pfarrer Hollstein gibt nun den Bericht für den Finanzausschuß.

Synodaler Hollstein: Herr Präsident! Liebe Mit-synodale! Der Finanzausschuß sieht in der Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses eine gute Diskussionsgrundlage und schließt sich der Vorlage in weiten Teilen an. Es wurde noch einmal über die Frage gesprochen, ob ein Gesetz nötig sei oder nicht doch Richtlinien genügten. Die Mehrheit im Finanzausschuß meinte aber, eine gesetzliche Festlegung sei ratsam, doch sollte das Gesetz keine allzusehr ins einzelne gehenden Bestimmungen enthalten, um der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung im Verhältnis der Militärseelsorge zur Ortsgemeinde Raum zu lassen.

Bei der Beratung wurde der Änderungsentwurf der Militärpfarrer mit herangezogen und diesem da und dort der Vorzug gegeben.

Im einzelnen schlägt der Finanzausschuß vor:

In § 2a Abs. 1 soll es am Schluß heißen: bilden einen örtlichen Seelsorgebereich (als Gemeinde der Militärseelsorge im Sinne des § 44 der Grundordnung). Die Klammer wird also etwas verschoben. Der Begriff: „Gemeinde der Militärseelsorge“ kommt in der Grundordnung vor, soll aber nicht in dem Sinn verstanden werden, als sei dies eine besondere Gemeinde neben der Ortsgemeinde. Die Einklammerung des Begriffs will dies zum Ausdruck bringen.

Bei § 4 wird der kürzeren Fassung der Militärpfarrer der Vorzug gegeben. Dadurch ist deutlicher gemacht, daß der Mitarbeiterkreis keine Leitungsfunktionen hat und nicht als eine Art Ersatzkirchengemeinderat angesehen werden soll. Um das noch deutlicher zu machen, sollen auch die Worte „und Mitverantwortung“ gestrichen werden. Die Formulierung des Entwurfs der Militärpfarrer entspricht der schon im Herbst 1964 vorgetragenen Auffassung des Finanzausschusses.

Die ersatzlose Streichung der §§ 5 und 6 erscheint jedoch dem Finanzausschuß nicht möglich, da einmal die Aufgaben des Mitarbeiterkreises genannt werden sollten und zum andern etwas über das Verhältnis des Mitarbeiterkreises zum örtlichen Kirchengemeinderat gesagt werden muß. Es hat sich eine längere Diskussion über diese Frage entsponnen, weil nicht nur die Militärseelsorge im Kirchengemeinderat gehört werden muß, sondern auch die Ortsgemeinde im Mitarbeiterkreis zu Wort kommen muß. Deshalb schlägt der Finanzausschuß als neuen § 4, der die §§ 4, 5 und 6 ersetzt, vor:

1. Zur Mitarbeit im örtlichen Seelsorgebereich kann der Militärpfarrer einen Mitarbeiterkreis berufen. Glieder des personalen Seelsorgebereiches, die Mitglieder des örtlichen Kirchengemeinderats sind, gehören kraft Amtes dem Mitarbeiterkreis an. — Also wie im Entwurf der Militärpfarrer.
2. Den Mitarbeitern obliegt es, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Militärpfarrer das kirchliche Leben im örtlichen Seelsorgebereich und die Verbindung mit der Kirchengemeinde zu fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst

und bei Veranstaltungen der Militärseelsorge sowie durch Unterstützung der Belange der Militärseelsorge in der Truppe.

Das war im wesentlichen bisher § 5.

3. Werden im Mitarbeiterkreis Angelegenheiten besprochen, die die gesamte Kirchengemeinde betreffen, so soll der Vorsitzende des Kirchengemeinderats dazu eingeladen werden.

4. Zu Angelegenheiten, die den örtlichen Seelsorgebereich betreffen, soll der Kirchengemeinderat vor seiner Beschußfassung den Mitarbeiterkreis anhören. Er kann zu diesem Zweck seinen Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied in die Besprechung des Mitarbeiterkreises entsenden oder den Mitarbeiterkreis oder Vertreter desselben zu seiner Sitzung einladen.

So weit die von uns vorgeschlagene Formulierung des § 4.

Der § 7 soll lauten: Der Militärpfarrer hat in dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der sein Dienstsitz ist, Sitz und Stimme. Dazu dann Ziffer 2 des § 7 im Entwurf der Militärpfarrer.

Wir können aber auch dem inhaltlich gleichen Wortlaut des Hauptausschusses zustimmen.

§ 8 soll in der kurzen Form des Entwurfs der Militärpfarrer aufgenommen werden. Bei

§ 10 wird der Fassung des Hauptausschusses zugestimmt. In

§ 12 möchten wir wieder die Worte „Gemeinde der Militärseelsorge“ ersetzt haben. Wir schlagen als 2. Absatz dieses § 12 vor: Stehen mehrere Gottesdienstordnungen zur Wahl, so bestimmt der Kirchengemeinderat für den sonntäglichen Hauptgottesdienst in der für Militärgottesdienste mitbenutzten Kirche der Ortsgemeinde die Gottesdienstordnung.

Weiter geht es dann wie in Absatz 2 des § 12.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache. —

Synodaler Schoener: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich möchte nur ein Mißverständnis richtig stellen. In der Berichterstattung, die Konsynodaler Herb eben gegeben hat, war davon die Rede, daß der Rechtsausschuß die Bedeutung des Mitarbeiterkreises erheblich stärker betone, als es der Hauptausschuß getan habe. Das ist ein Irrtum, lieber Bruder Herb. Wir sind von der Bedeutung des Mitarbeiterkreises ganz klar überzeugt, vor allem auch überzeugt worden durch die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt, der den Mitarbeiterkreis als ein wesentliches Gremium für diesen persönlichen Seelsorgebereich des Militärpfarrers bezeichnet hat.

Wir sind aber der Meinung, daß dieser Mitarbeiterkreis in seinen Konturen noch nicht klar erkennbar ist; daß er sowohl von den Militärpfarrern wechselnd, zumindest schwankend gewertet wird, daß er ja auch in dem Gesetzentwurf in § 4 nur als eine Möglichkeit und nicht als eine absolute Notwendigkeit bezeichnet wird. Darüber würden wir sogar im Hauptausschuß noch hinausgehen und würden seine Notwendigkeit deutlich betonen. Nur meinen wir eben, daß er im Augenblick noch nicht klar genug erkennbar ist, um ihn gesetzlich zu fassen. Man könnte sogar so weit gehen und sagen,

er erscheint uns so groß und so bedeutsam, daß wir es noch nicht wagen, ihn gesetzlich einzuengen. (Beifall und Heiterkeit!)

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Eine Generalaussprache wird im wesentlichen wohl nur dasselbe bringen können, was nachher zu den einzelnen Paragraphen wieder zu sagen ist und zu den wichtigen Punkten, in denen die Vorschläge der Ausschüsse voneinander abweichen. Ich bin sehr dankbar, daß sich alle Ausschüsse nun in dem Wunsche einig sind, daß wir auf dieser Tagung ein Kirchengesetz verabschieden. Es besteht nun aber ein fundamentaler Unterschied zwischen den Auffassungen, die vom Hauptausschuß und vom Rechtsausschuß auf der einen Seite und vom Finanzausschuß auf der anderen Seite hinsichtlich des Mitarbeiterkreises vorgetragen sind. Der Finanzausschuß will ja sogar das Wort Mitverantwortung nicht in den Gesetzentext aufgenommen haben. Zwischen Hauptausschuß und Rechtsausschuß ist jetzt kein fundamentaler Unterschied mehr, sondern nur die Verschiedenheit der Auffassungen, wann eine rechtliche Regelung erfolgen kann. Aber auf den fundamentalen Unterschied zwischen unseren Auffassungen und dem, was wir im Namen des Finanzausschusses gehört haben, glaube ich, hier hinweisen zu sollen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich möchte nur betonen, ich habe die Aussprache eröffnet. Es kann sonach auch zu Einzelbestimmungen gesprochen werden, weil ich das, was eben vorgetragen wurde, ebenfalls im Auge habe. — Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. — Kann ich die Aussprache schließen? —

Synodaler Schoener: Zur Geschäftsordnung! — Bevor wir zu einer etwaigen Abstimmung kommen, bitte ich doch, die Beschußfähigkeit zu prüfen.

Präsident Dr. Angelberger: Sie ist da; es ist nur der eine Synodale nicht da, der andere Aufgaben zu erledigen hat.

Zunächst zur Überschrift:

Kirchliches Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Wird hierzu irgendeine Ausführung noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer ist mit dieser Überschrift nicht einverstanden? — Wünscht jemand sich zu enthalten? — Das ist nicht der Fall.

„In Vollzug des § 44 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Zu § 1

liegen keinerlei Änderungsanträge vor.

Wer ist mit der gedruckten Fassung nicht einverstanden? — Enthält sich jemand? — Somit wäre § 1 einstimmig angenommen.

I. Abschnitt

Der personale Seelsorgebereich

Auch hierzu werden keine anderslautenden Fassungen vorgeschlagen. Wer ist gegen diese Fassung?

— Wer enthält sich? — Niemand. Somit auch **einstimmige Annahme** des I. Abschnittes mit seiner Überschrift.

Zu § 2

Zu § 2 liegen ebenfalls keinerlei Wünsche vor. Wer ist gegen die zwei Absätze des § 2, wie es die gedruckte Vorlage des Landeskirchenrats hier vorschlägt? — Wer enthält sich? — Somit wäre § 2 **angenommen**.

Wir kommen zu

§ 2a Absatz 1.

Hier schlägt der Finanzausschuß eine Änderung vor hinsichtlich des Schlußsatzes: „einen örtlichen Seelsorgebereich“, und nun Klammer „(als Gemeinde der Militärseelsorge im Sinne des § 44 der Grundordnung)“ — und hier wird dann die Klammer geschlossen. Also das Vornehmen der Eröffnungs-klammer zwischen die Worte „Seelsorgebereich“ und „als“ und ein Einfügen hinter dem Wort Militärseelsorge „im Sinne des“ und dann kommt der Paragraph der Grundordnung und anschließend Klammer geschlossen. — Ist das klar? — (Zurufe: Ja!)

So kann ich fragen: Wer ist für diesen Vorschlag des Finanzausschusses?

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Kann man über diesen Vorschlag noch eine Aussprache haben? — (Zurufe: Nein!)

Präsident **Dr. Angelberger**: 31. — Wer enthält sich? — 4. — Wer ist gegen den Antrag? — Als Gegenprobe. — 3 haben nicht abgestimmt, der Herr Landeswohlfahrtspfarrer hat nicht abgestimmt. Es reicht aber gerade noch aus. (Heiterkeit!)

Insofern können wir also feststellen, daß § 2a nun mehr folgenden Wortlaut hat:

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs bilden für jeden Standort einen örtlichen Seelsorgebereich (als Gemeinde der Militärseelsorge im Sinne des § 44 der Grundordnung).

Absatz 2 dieses Paragraphen kann nach den Vorschlägen der drei Ausschüsse unverändert bleiben. Wer ist mit der Fassung, die Sie gedruckt in Händen haben, nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Somit **einstimmig angenommen**.

Der gesamte § 3

kann nach den Ausführungen der Ausschüsse ebenfalls in dieser Fassung angenommen werden. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Wäre auch der § 3 in der gedruckten Fassung **einstimmig angenommen**.

Nun zum § 4.

Hier liegt ein Änderungsvorschlag des Hauptausschusses vor. Sie kennen den Wortlaut. Hierzu ein weiterer Änderungsantrag des Finanzausschusses, der sich mit Ausnahme von zwei Worten mit dem Änderungsvorschlag des Pfarrkonvents der Militärpfarrer deckt, und zwar sollen nach Wunsch und der Auffassung des Finanzausschusses wegfallen die Worte drei und vier, nämlich: „und Mitverantwortung“. Dieser Vorschlag des Finanzausschusses... (Zurufe und Zwischenrufe!)

Ich lese die Fassung geschlossen vor: § 4 nach Ansicht des Finanzausschusses Absatz 1:

„Zur Mitarbeit im örtlichen Seelsorgebereich kann der Militärpfarrer einen Mitarbeiterkreis berufen. Glieder des personalen Seelsorgebereichs, die Mitglieder des örtlichen Kirchengemeinderates sind, gehören kraft Amtes dem Mitarbeiterkreis an.“

Wer ist für diese Fassung, die der Finanzausschuß als neue Fassung des § 4 Absatz 1 vorschlägt? — 17. Wer enthält sich? — Zur Gegenprobe: Wer ist dagegen? — 27. Jetzt stimmt die Zahl sogar mit einer Ausnahme! Ich stelle fest: der Antrag des Finanzausschusses ist **abgelehnt**, und zwar 27 gegen 17 bei 1 Enthaltung, gibt zusammen 45, anwesend sind 46 Synodale.

Nun kommen wir zur Abstimmung der Änderungsvorschläge des Hauptausschusses. Dieser regt an,

§ 4 soll lauten:

„Zur Mitarbeit und Mitverantwortung im örtlichen Seelsorgebereich kann der Militärpfarrer einen Mitarbeiterkreis ins Leben rufen.

Wer ist für diese vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung, die ich soeben verlesen habe? — Dafür 24 Stimmen. — Stimmehaltungen 5 Stimmen. — Gegenprobe 15 Stimmen.

Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synoden erforderlich, so schreibt § 21 unserer Geschäftsordnung vor.

Wir sind 46 anwesende Synodale, 24 haben zugestimmt. Somit ist der Wortlaut des § 4, Abs. 1:

„Zur Mitarbeit und Mitverantwortung im örtlichen Seelsorgebereich kann der Militärpfarrer einen Mitarbeiterkreis ins Leben rufen.“

Jetzt kommt der weitere Vorschlag des Hauptausschusses in § 4, Absatz 2:

„Das Nähere über die Bildung von Mitarbeiterkreisen und“

— falls ich jetzt nicht ganz gefolgt bin, bitte ich um Korrektur —

„die Festlegung ihrer Aufgaben bleibt einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.“

Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Dafür 23 Stimmen. — Wer enthält sich? 5 Stimmen. — Wer ist dagegen: 14 Stimmen.

Darf ich die Bitte äußern: Wer nicht für Ja oder Nein sein kann, möge wenigstens die Mühe aufwenden, bei Enthaltung den rechten oder linken Arm zu heben.

Darf ich nochmals wiederholen: Wer ist für die Fassung des § 4 Absatz 2, wie ihn der Hauptausschuß vorschlägt? — Dafür 25 Stimmen. — Wer enthält sich? 7 Stimmen. Somit ist die Fassung des § 4 Absatz 2, wie ihn der Hauptausschuß vorgeschlagen hat, **angenommen**, und zwar mit 25 Stimmen bei 7 Enthaltungen.

Damit entfallen die §§ 5, 6, 7 und 8, sie werden in einer geänderten Form in § 5 neu vorgeschlagen.

Darf ich an den Finanzausschuß eine kleine Frage richten? Sie haben ja alle den Vorschlag des Hauptausschusses für § 5 neu.

§ 7 soll auf Wunsch des Finanzausschusses lauten:

„Der Militärpfarrer hat in dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der sein Dienstsitz ist, Sitz und Stimme. Dazu dann Ziffer 2 des § 7 im Entwurf der Militärpfarrer.“

Nun zu Absatz 1 des § 5, wie ihn der Hauptausschuß vorschlägt:

„(1) Der Militärpfarrer gehört dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der sein Dienstsitz ist, als ordentliches Mitglied an.“

Könnten Sie sich beim Finanzausschuß entschließen, die Fassung des Hauptausschusses als eigene Fassung anzuerkennen, denn es ist nach meinem Dafürhalten ein und dasselbe gemeint?

Ich werde darauf hingewiesen, daß es nicht nur ein Willenstrafrecht, sondern ein Willenssonderrecht gebe. Man wollte seitens des Finanzausschusses klargestellt wissen, daß eben Sitz und Stimme in Frage kommen, deshalb sei es besser, an Stelle von „ordentliches Mitglied“ zu sagen „Sitz und Stimme“.

Synodaler Hollstein: Wir können dem Vorschlag des Hauptausschusses ohne weiteres zustimmen. Das habe ich auch in meinem Bericht gesagt. Wir legen auf „Sitz und Stimme“ keinen Wert. Hier wird diese Formulierung gefunden; uns scheint die Formulierung des Hauptausschusses auch gut.

Synodaler Schmitz: „Sitz und Stimme“ hat schon sein Gutes, denn Absatz 2 in dem vorgeschlagenen § 5 spricht nur von Einladungen. Das ist sehr unpräzis, denn eingeladen werden kann man als Gast, darf sitzen, aber nur zuhören, aber man hat bestenfalls auf Aufforderung das Wort; beratende Stimme jedoch ist eine Stimme, die sich zum Wort melden kann. In diesem Absatz 2 des Hauptausschusses stört mich der alleinige Begriff „er wird eingeladen“. Wenn oben (in 1) Sitz und Stimme und unten (in 2) beratende Stimme ist, so ist das die größere Präzision im rechtlichen Sinn.

Synodaler Schoener: Der Hauptausschuß wäre bereit, aus Mitleid und Liebe zu den Schwachen sich der Formulierung des Finanzausschusses anzuschließen. (Allgemeine Heiterkeit!)

Synodaler Schneider: Wobei nicht gesagt ist, daß beim Finanzausschuß gerade die Schwachen sind. (Erneute Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich wiederhole den Vorschlag zur Fassung des

§ 7 Absatz 1:

„(1) Der Militärpfarrer hat in dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der sein Dienstsitz ist, Sitz und Stimme.“

Wer ist gegen diese Fassung? — 11 Stimmen. — Wer enthält sich? — Niemand. Es ist die zuletzt verlesene Fassung, der gemeinsame Vorschlag ange nommen.

§ 7 Absatz 2:

„(2) Erstreckt sich der personale Seelsorgebereich auf Standorte mehrerer Kirchengemeinden, so ist der Militärpfarrer ...“

usw., wie Sie es in Händen haben.

Synodaler Schoener: Der Hauptausschuß bittet, eine kleine Ergänzung einzufügen zu dürfen, am Ende von (2), sinngemäß, zur Klärung: „Er hat dort beratende Stimme.“

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich Herrn Schmitz das Wort erteile, kurz zur Klarstellung:

Der Finanzausschuß hat zunächst erklärt: Wir können aber auch dem inhaltsgleichen Wortlaut des Hauptausschusses zustimmen, zuvor aber ausgeführt, daß dazu, nämlich zu dem ersten Satz des § 7 in (2) im Entwurf der Militärpfarrer kommen müsse, nach dem Wort „hinzuziehen“,

„wenn Angelegenheiten behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder einen Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs betreffen.“

Das wäre nicht ganz im Sinne dessen, was der Hauptausschuß vorgeschlagen hat. Deshalb bitte ich hier um eine Klarstellung, das heißt zu dem, was ich zuletzt verlesen habe, dann glaube ich aber, daß wir dem inhaltlich gleichen Wortlaut des Hauptausschusses auch zustimmen können.

Berichterstatter Hollstein: Darf ich zur Klärung kurz sagen: Die Vorschläge des Hauptausschusses in Absatz 2, 3 und 4 lagen mir noch nicht vor, als ich meinen Bericht machte, sondern es lag mir nur vor die Formulierung des Absatzes 1. Daß der Hauptausschuß nachher, gestern Abend noch, einen Absatz 2, 3 und 4 zufügte, habe ich also nicht rechtzeitig mitbekommen, und der Bericht war schon fertig, bis ich das heute morgen auf den Tisch gelegt bekam. Diese Zustimmung zum inhaltlich gleichen Wortlaut bezieht sich also nur auf den Absatz 1 des Hauptausschusses, der aber nachher ja in unserer Fassung, der Fassung des Finanzausschusses, somit angenommen wurde. Sie bezieht sich also nicht auf die Abschnitte 2, 3 und 4, weil die mir noch nicht bekannt waren.

Präsident Dr. Angelberger: Sehr schön! — Alles klar!

Synodaler Dr. Stürmer: Zur Geschäftsordnung! — Ich schlage vor, bei der Abstimmung den Absatz 2 in der Fassung des Finanzausschusses zugrunde zu legen, zuerst abzustimmen bis zu dem Wort „zuziehen“ und dann über den Rest abzustimmen. Dann sind die beiden Ausschußvorschläge miteinander vereint — kombiniert.

Präsident Dr. Angelberger: Ich gehe sogar noch ein Stück weiter: Ich würde vorschlagen, daß wir nach „hinzuziehen“ gleich anfügen, was der Hauptausschuß gesagt hat: Er hat dort beratende Stimme. (Zuruf: Das steht drin!)

Synodaler Schühle: Ich möchte auch sagen, das muß gemacht werden! Der § 8 kann nicht einfach entfallen. Denn 8a steht im Gegenantrag des Finanz-

ausschusses; und der Antrag des Finanzausschusses will 7,2 erhalten wissen.

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Herr Schmitz hat ums Wort gebeten.

Synodaler Schmitz: Ich würde das „einladen“ wirklich weglassen in dem Absatz, das war mein Anliegen. Denn zum andern wird er ja auch eingeladen, wo er Sitz und Stimme hat. Und das steht dort auch nicht. Wesentlich ist, wer Sitz und Stimme hat, wird eingeladen, und wer beratende Stimme hat, wird fairer Weise eingeladen.

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben aber den Vorschlag, der heißt: „so ist... usw. hinzuzuziehen“. Also ich stelle zur Abstimmung zunächst nur diesen Teil, den ich jetzt wörtlich verlese:

„Erstreckt sich der personale Seelsorgebereich auf Standorte mehrerer Kirchengemeinden, so ist der Militärpfarrer zu den Sitzungen der anderen Kirchengemeinderäte mit beratender Stimme hinzuzuziehen.“

Synodaler Schmitz: Nach dem Urteil von Herrn Rave: hinzuzuziehen oder zuziehen.

Synodaler Dr. Rave: Ich würde das „hin“ weglassen.

Synodaler Schmitz: Ich auch!

Präsident Dr. Angelberger: Nehmen wir den Wortteil „hin“ weg! (Verschiedene Zwischenrufe und große Heiterkeit!)

Synodaler Dr. Rave: Ich würde es für sprachlich schlecht halten: „mit beratender Stimme zuzuziehen“. Ich kann „ziehen“ mit einem Strick. Ein neuer Satz: „Er hat dort beratende Stimme“ ist besser!

Präsident Dr. Angelberger: Davon ging ich sogar aus, als ich vorhin falsch wiedergegeben habe. — Also wir lesen es nochmals kurz:

„Erstreckt sich der personale Seelsorgebereich auf Standorte mehrerer Kirchengemeinden, so ist der Militärpfarrer zu den Sitzungen der anderen Kirchengemeinderäte zuzuziehen; er hat dort beratende Stimme. (Zuruf: Jawohl!)

Wer ist gegen diese Fassung? — Wer enthält sich? — 4. Bei 4 Enthaltungen ohne Gegenstimme in der letztvorgelesenen Fassung angenommen.

Jetzt wird ferner durch den Finanzausschuß der Vorschlag unterbreitet, fortzufahren:

wenn Angelegenheiten behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder einen Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs betreffen.

Also eine Einschränkung. — Wer ist für diesen Nachsatz, den der Finanzausschuß vorschlägt, so wie ich ihn eben verlesen habe? — (Unruhe!) — Wer ist dafür? — (Zurufe und Zwischenrufe! Die Sache ist nicht klar!) —

Synodaler Schuhle: Darf ich vielleicht es so sagen: Das hat nichts mit diesem Paragraphen zu tun! — (Präsident Dr. Angelberger: Doch!)

Die Meinung des Finanzausschusses ist nicht, daß er nur beratende Stimme hat, wenn Angelegenheiten der Militärseelsorge behandelt werden. Sondern — ich habe es ja vorhin schon gesagt —, das, was in der bisherigen alten Fassung von § 7 steht, das wollten wir, und zwar als besondere Sache haben. Wenn nämlich Angelegenheiten des personalen Seelsorgebereichs zur Diskussion stehen, dann soll die beiderseitige Abstimmungsmöglichkeit vorbereitet werden, daß man sich gegenseitig vorher abspricht, und zwar so, daß entweder der Mitarbeiterkreis des personalen Seelsorgebereichs eingeladen werden kann in die Sitzung des Kirchengemeinderats oder umgekehrt der Vorsitzende des Kirchengemeinderates dort hingehört.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich etwas sagen? Wir haben den § 4 in der Hauptausschlußfassung angenommen. (Zuruf: Jawohl!) Und Sie nehmen jetzt Bezug auf einen Vorschlag des Finanzausschusses. Ich will ihn bezeichnen: 4 neu Absatz 4. Der steht nicht mehr im Raum, der war abgelehnt. (Synodaler Schuhle: Aber wir haben ihn doch plötzlich zur Abstimmung vorgelegt bekommen!) — Nein! (Zurufe: Nein!)

Da muß ein Mißverständnis vorliegen. Ich darf also nochmals sagen: Der Vorschlag 4 des Finanzausschusses mit vier Absätzen ist durch die Annahme des Vorschlags des Hauptausschusses abgelehnt. Und wir sind jetzt bei § 7, und da hatten wir bisher angenommen den Wortlaut des Änderungsantrages der Militärpfarrer, nur mit dem Unterschied, daß wir sagten: „Zu den Sitzungen der anderen Kirchengemeinderäte zuzuziehen. Er hat dort beratende Stimme.“ Allgemein. Jetzt fragt sich, ob diese Einschränkung, die der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit den Militärpfarrern meint, noch hinzutreten soll oder nicht. Und wer dafür ist, daß dies noch hinzutritt, der möge jetzt den Arm erheben. — 15. Wer enthält sich? — 4. Die einschränkende Ergänzung ist somit abgelehnt. (Zuruf!) — Ja, bitte!

Synodaler Schneider: Darf ich noch etwas sagen? — Sowohl bei § 4 als auch jetzt bei der eben erfolgten Abstimmung sind Gedanken enthalten, die in einer sehr lebendigen und pflichtbewußten Aussprache des Finanzausschusses erarbeitet worden sind. Ich weiß, daß durch die Neuformung des § 4 mit nur einem Absatz in diesem Gremium weitere Erörterungen über die spätere Gestaltung usw. noch nicht am Platze sind. Ich möchte aber doch annehmen, ob es nicht sinnvoll wäre, nicht einfach diese Arbeit untertauchen zu lassen, sondern dem Oberkirchenrat als Material für die seinerzeit in Aussicht genommene Neufassung einer etwaigen — ja, ich möchte sagen — Arbeitsordnung für diese Militärvertreterkreise zu überlassen. Es wäre das ein — möchte ich mal sagen — Reservoir, aus dem man gelegentlich noch schöpfen kann. Es wäre vielleicht auch nicht ungut, wenn man vielleicht auch eine Geste oder Reverenz vor dem in diesem Gedankenkreis angeblich schwächeren Finanzausschuß macht. (Große Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich glaube, Ihrer Anregung ist dadurch Rechnung getragen, daß wir es

nicht nur zur Kenntnis genommen haben, sondern daß es auch in das Protokoll aufgenommen wird.

Jetzt kommt Hauptausschuß, sagen wir, 5 neu, Absatz 3:

„Der Militärpfarrer ist ordentliches Mitglied der Bezirkssynode, in deren Bereich sein Dienstsitz ist.“

Wer ist gegen diese Fassung? — 10. Wer enthält sich? — 5. Somit wäre die Fassung des Hauptausschusses Absatz 3 **angenommen**.

Absatz 4:

„Erstreckt sich der personale Seelsorgebereich über mehrere Kirchenbezirke, so kann der Militärpfarrer an den weiteren Bezirkssynoden mit beratender Stimme teilnehmen.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — 1. Wer enthält sich? — 7.

Absatz 5:

„Er ist zur Teilnahme an Pfarrkonferenzen einzuladen.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Absatz 5 in der Fassung vom Hauptausschußvorschlag **einstimmig angenommen**.

Der Hauptausschuß stellt den Antrag, daß die beiden §§ 7 und 8 der gedruckten Vorlage entfallen.

Das ist der weitergehende Antrag. Deshalb wird zuerst über ihn abgestimmt.

Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses,

daß die §§ 7 und 8 der gedruckten Vorlage entfallen sollen?

Dafür 31 Stimmen. Stimmenthaltungen 8 Stimmen. Entsprechend dem Vorschlag des Hauptausschusses entfallen auf Grund des Abstimmungsergebnisses die §§ 7 und 8 des gedruckten Entwurfs. Es ist auch kein Raum mehr, den Vorschlag des Finanzausschusses zu behandeln.

Zu § 9 des Entwurfs liegen keinerlei Wünsche auf Änderung vor.

Wer kann der gedruckten Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? § 9 der gedruckten Fassung ist **einstimmig angenommen**.

§ 10, Satz 1, Satz 2 und Satz 3 sind ohne Änderungswünsche.

Wer kann hinsichtlich dieser 3 Sätze der Fassung der gedruckten Vorlage seine Stimme nicht geben? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Soweit **einstimmig angenommen**.

Nun zu § 10, letzter Satz, also 4. Satz. Hier ist ein übereinstimmender Antrag des Hauptausschusses und des Finanzausschusses, zu sagen:

„Trauungen von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs durch den Ortsgemeindepfarrer sind dem zuständigen Militärpfarramt mitzuteilen.“

Wer ist gegen die Fassung, wie sie der Hauptausschuß und der Finanzausschuß vorschlagen? Dagegen 5 Stimmen. Wer enthält sich? 1 Stimme. Somit ist der Vorschlag der beiden Ausschüsse, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses, **angenommen**.

und zwar bei 5 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung.

§ 11, Nach den Ausführungen der drei Ausschußberichterstatter soll er seine Fassung (der gedruckten Vorlage) behalten. Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? § 11 ist **einstimmig angenommen**.

§ 12 Absatz 1, Satz 1 soll nach Ansicht der drei Ausschüsse in der Fassung der gedruckten Vorlage bestehen bleiben. Wer ist gegen diesen Vorschlag? Stimmenthaltungen? — Also ist § 12 Absatz 1, Satz 1 **einstimmig so angenommen**.

Der Finanzausschuß stellt zu § 12 Absatz 1, Satz 2 den Antrag, zu sagen:

„Stehen mehrere Gottesdienstordnungen zur Wahl, so bestimmt der Kirchengemeinderat für den sonntäglichen Hauptgottesdienst in der für Militärgottesdienste mitbenutzten Kirche der Ortsgemeinde die Gottesdienstordnung.“

Wer ist gegen diese Fassung, die der Finanzausschuß vorschlägt? 10 Stimmen. — Wer enthält sich? 2 Stimmen. Somit ist der Vorschlag des Finanzausschusses bei 2 Enthaltungen gegen 10 Stimmen **angenommen**.

§ 12, Absatz 2 soll nach den Ausführungen der Berichterstatter der drei Ausschüsse in der vorgelegten gedruckten Form bestehen bleiben. Ist hier jemand mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Somit würde § 12 Absatz 2 auf **einstimmigen Wunsch** die gedruckte Fassung erhalten.

§ 13 ist die gleiche Lage. Wer ist gegen die vorgelegte gedruckte Fassung? — Wer enthält sich? — Niemand. § 13 ist in der gedruckten Fassung **angenommen**.

Wir kommen zum II. Abschnitt: Die Militärikirchengemeinde. — Werden hier irgendwelche Einwendungen erhoben? Auch nicht in der Form der Enthaltung? Das ist nicht der Fall. **Einstimmig beschlossen**: II. Abschnitt: Die Militärikirchengemeinde.

§ 14. Wer ist mit der vorgeschlagenen Fassung nicht einverstanden? § 14 ist in der gedruckten Fassung **einstimmig angenommen**.

§ 15, zugleich Absatz 1 und 2, da keinerlei Änderungsvorschläge vorliegen. Wer ist gegen die Fassung der beiden Absätze von § 15 in der gedruckten Vorlage? Wer enthält sich? Niemand.

(Der Vorschlag, die Sitzung bis 15.30 Uhr zu unterbrechen, wird abgelehnt.)

§ 16. Hier schlägt der Hauptausschuß zu Absatz 1 die Fassung vor:

„Die Bildung eines Militärikirchengemeinderates in der Militärikirchengemeinde und dessen Aufgaben bleiben einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.“

Wer ist für den Vorschlag des Hauptausschusses, den ich soeben verlesen habe? Dafür 29 Stimmen. — Wer enthält sich? 11 Stimmen. — Der Vorschlag des Hauptausschusses für § 16 Absatz 1 ist mit 29 Stimmen bei 11 Enthaltungen **angenommen**.

Wenn Sie damit einverstanden sind, werde ich jetzt zusammenfassen:

§ 16, Absatz 2,

§ 17,

III. Abschnitt Dienstrechtlche Stellung der Militärpfarrer,

§§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25.

Insoweit liegen keinerlei Änderungsanträge vor. Wer ist mit dem Vorschlag, den alle 3 Ausschüsse gemacht haben, die gedruckte Fassung anzunehmen, nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand. — Somit sind die von mir soeben aufgeföhrten Gesetzesbestimmungen alle einstimmig angenommen.

IV. Abschnitt: Schlußbestimmungen.

§ 26. Hier liegt kein Änderungsvorschlag vor. — Wer ist gegen den Wortlaut, wie wir ihn gedruckt vor uns haben? — Wer enthält sich? — Niemand.

§ 27, Absatz 1:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.“

Absatz 2 bleibt:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.“

Wer ist gegen die soeben verlesene Fassung? 1 Stimme. — Wer enthält sich? 1 Stimme. — Die soeben verlesene Fassung ist bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen.

Nun käme das gesamte Kirchliche Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Abstimmung. — Wer ist gegen das Gesetz in der Fassung, wie wir es soeben in den einzelnen Bestimmungen geschlossen haben? — Dagegen 8 Stimmen. — Wer enthält sich? 10 Stimmen. — Somit wäre das Gesetz bei 8 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen angenommen.

Synodaler Dr. Müller: Zuruf: Ich möchte An-

trag auf zweite Lesung stellen! (Präsident: Ja, bitte!)

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Auf Grund der Geschäftsordnung der Synode können wir ja, wenn ich diesen Antrag auf zweite Lesung stelle, trotzdem noch auf dieser Tagung das Gesetz verabschieden. Es ist also keine Verzögerung, die ich damit beabsichtige. Es handelt sich nur darum, daß gerade das letzte Ergebnis (8 Gegenstimmen, 10 Enthaltungen) die Schwierigkeiten und die lang andauernden Verhandlungen in den Ausschüssen widerspiegelt.

Deswegen meine ich, es wäre gut, wir hätten alle noch einmal den heute angenommenen Text so, wie wir ihn heute beschlossen haben — im Abzugverfahren läßt sich das sicher herstellen — vor Augen und könnten dann eventuell mit einer noch größeren Mehrheit dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen.

Dies zu meiner Begründung für den Antrag auf zweite Lesung.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist für diesen Antrag? — 11. Somit wäre er angenommen. Wir brauchen nur 10 Stimmen. Wenn 10 Synodale es begehrten, findet eine zweite Lesung statt, vergleiche § 22 Absatz 3 unserer Geschäftsordnung. Die Abstimmung kann morgen oder übermorgen wiederholt werden, denn die Geschäftsordnung schreibt vor, daß als Trennung zwischen den beiden Abstimmungen eine Nacht liegen muß.

V.

Abschnitt V unserer Tagesordnung: „Verschiedenes“. — Wünscht hierzu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich schließe unsere 2. öffentliche Sitzung der 11. Tagung mit meinem herzlichen Dank für Ihre rege und fruchtbare Mitarbeit und bitte Herrn Pfarrer Lohr um das Schlußgebet.

Synodaler Lohr spricht das Schlußgebet.

— Ende 12.35 Uhr —

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 29. April 1965, nachmittags 15.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Berichte des Finanzausschusses:

1. a) Antrag des Diakonissenmutterhauses Mannheim auf Finanzhilfe;
- b) Neubau des Kinderkurheimes Siloah in Bad Rappenau

Berichterstatter: Synodale Debbert

2. Antrag der Johannesanstalten in Mosbach auf Finanzhilfe

Berichterstatter: Synodaler Berger

3. Antrag des Vereins Evang. Kinderheim Dinglingen e. V. auf Finanzhilfe für den Bau eines Kinderheimes in Lahr-Dinglingen

Berichterstatter: Synodaler Hürster

4. Antrag des Evang. Diakonissenvereins Siloah in Pforzheim auf weitere Finanzhilfe beim Krankenhausneubau

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

II.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Antrag des Evang. Pfarramtes Menzingen: Stellungnahme zur evangelischen Taufe von Kindern aus katholisch getrauten Mischehen

Berichterstatter: Synodaler Frank

2. Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Schopfheim: Untersuchungen durch einen Soziologen und

Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Müllheim: Unterstützung des Antrags Schopfheim

Berichterstatter: Synodaler Schaal

3. Antrag des Evang. Dekanats Lörrach: Bezirksbeilagen des gemeinsamen Kirchenblattes

Berichterstatter: Synodaler Berggötz

4. Antrag des Fr. Köhler in Heidelberg: Hilfswerksammlung

Berichterstatter: Synodaler Dr. Blesken

5. Bericht des Planungsausschusses: Diakonische Lehrausbildung

Berichterstatter: Synodaler Brändle

III.

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Finanzausschusses:

1. Antrag des Ettlinger Konvents: Pfarrbesoldung

Berichterstatter für HA: Synodaler Müller

Berichterstatter für FA: Synodaler Mennicke

2. Antrag des Schulvereins Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau auf Finanzhilfe zum Endausbau

Berichterstatter für FA: Synodaler Schneider

Berichterstatter für HA: Synodaler Dr. Lampe

IV.

Verschiedenes

Vizepräsident Schühle: In Vertretung des Herrn Präsidenten, der ja wegen einer auswärtigen Sitzung

nicht anwesend sein kann, eröffne ich die dritte Sitzung. Ich bitte den Herrn Konsynoden Schlesinger um das Eingangsgebet.

Synodaler Schlesinger spricht das Eingangsgebet.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, begrüße ich in unserer Mitte den Vertreter der Württembergischen Landeskirche, Herrn Dekan Schosser, sehr herzlich. (Lang anhaltender Beifall!)

Er ist gestern abend zu uns gekommen. Wir würden etwas vermissen, wenn er uns nicht ein Grußwort der Württembergischen Landeskirche sagen würde. Ich bitte ihn, zu uns zu reden.

Dekan Schosser: Herr Vizepräsident! Hochverehrter Herr Landesbischof! Verehrte, liebe Synodale! Ich danke zunächst für den freundlichen Willkommenstruß, der mir zuteil geworden ist durch den Herrn Präsidenten und durch Sie. Ich wurde von ihm darauf aufmerksam gemacht, daß ich noch keine tränenreiche Abschiedsrede zu halten hätte, weil ich nämlich in meinem Entschuldigungsschreiben darauf hingewiesen habe, daß es ja jetzt zu Ende gehe. Es ist mir eine ganz große Freude, die Aussicht zu haben, noch einmal nach Herrenalb kommen zu dürfen. (Heiterkeit!)

Ich habe freilich je länger desto mehr ein schlechtes Gewissen. Ich sehe es als ein großes Vorrecht an, Gastvertreter der Nachbarkirche in Ihrer Synode sein zu dürfen, und habe dazu ja auch den offiziellen Auftrag. Ich habe aber das Empfinden, daß ich beidem nicht gerecht geworden bin, weder dem Vorrecht noch dem Auftrag. Immerhin hoffe ich, daß es mir vielleicht gelungen sein könnte, einen ganz kleinen persönlichen Beitrag zur Völkerverständigung zwischen der badischen und schwäbischen Nation zu liefern. (Heiterkeit!)

Aus den mir zugesandten Unterlagen habe ich ersehen, daß Sie sich auch mit der Konfirmation beschäftigen. Sie steht bei uns auch auf der Tagesordnung. Wir haben eine Vorlage der Kirchenleitung für eine Neuordnung des Konfirmandenunterrichts. Er soll konzentriert werden auf sechs Monate. Wir haben bisher immer über zwei Jahre hinweg die Konfirmanden unterwiesen mit einer beträchtlichen Pause zwischen der ersten und zweiten Hälfte, und es ist geplant, das nun zu konzentrieren auf einen halbjährigen Kurs von September bis zur Konfirmation. Es liegt freilich schon ein einstimmig gefaßter Antrag einer kirchlich-theologischen Arbeitsgemeinschaft aus einem größeren Dekanat vor, das ja nicht zu beschließen. Aus Ihrer Vorlage habe ich entnommen, daß Sie noch ein regelrechtes Konfirmationsgelübde vorsehen. Das gibt es bei uns eigentlich nicht mehr seit dem Jahre 1953. Die entsprechende Frage lautet: „Wollt ihr im Glauben annehmen, was der Herr euch in der Taufe gegeben hat?“ Es liegen jetzt auch dazu gewisse

Änderungsvorschläge vor, etwa in der Weise: „Wollt ihr mit uns Gemeinschaft halten unter Gottes Wort und Sakrament?“ Das ist eine Formel, auf die wir gekommen sind bei der Bearbeitung der Taufagende, bei dem Formular für Erwachsenentaufe. Es liegen sehr weitgehende Änderungsvorschläge in unserer Kirche vor, und es werden auch Experimente gemacht, die dahin gehen, die Konfirmation in ihrer heutigen Form geradezu abzuschaffen, d. h. sie umzuwandeln in eine Art Abschlußprüfung nach der Unterweisung und dann eine Konfirmation einzuführen, die erst nach dem 18. Lebensjahr durchgeführt würde und den Sinn einer Indienstnahme der aktiven Glieder unserer Kirche bekäme. Wie die Dinge laufen werden, das läßt sich nicht voraussagen. Jedenfalls ist hier sehr viel im Fluß. Wir wissen das ja auch aus den Kirchen Mitteldeutschlands, wo diese Frage eine ganz große Rolle spielt.

Ein andere Frage bewegt uns gegenwärtig in Südwürttemberg und Hohenzollern stark: das ist die Schulfrage. Durch das Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes kommt es ja zur Bildung von Nachbarschaftsschulen. Und nun ist für uns die Frage, wie es gelingt, bei Bildung von Nachbarschaftsschulen für die in kleinen Gemeinden verbleibenden Grundschulen den Charakter evangelischer Bekenntnisschulen zu erhalten. Die Nachbarschaftsschulen werden ja die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule haben. Dabei ist die Vokabel „Christliche Gemeinschaftsschule“ bei uns lange nicht so erfüllt wie bei Ihnen. Christliche Gemeinschaftsschule heißt bei uns beispielsweise auch dies, daß die Dissidenten unter den Lehrern allein dorthin geschickt werden können, weil sie ja weder an eine katholische noch an eine evangelische Bekenntnisschule geschickt werden können. Was bei Ihnen der Regelfall ist, nämlich daß der Klassenlehrer auch Religionsunterricht erteilt, ist bei uns geradezu ein seltener Ausnahmefall. Wir versuchen — so wurde bei einer außerordentlichen Dekanskonferenz die Marschroute ausgemacht — möglichst viele christliche Gemeinschaftsschulen zu erreichen, oder, wo das nicht möglich ist, einen Minderheitenschutz für den evangelischen Teil zu erreichen. Das ist aber gesetzlich kaum möglich. Es muß hier irgendwie ein Kompromiß gefunden werden. Wo auch ein Minderheitenschutz nicht möglich ist, sollen evangelische Bekenntnisschulen in größeren Raumschäften gebildet werden, die dann mit Busverkehr besickt würden.

Man gewinnt als lebendiges Glied der Kirche und als Synodaler sehr stark den Eindruck, daß wir in allen Stücken in einem ganz großen Umbruch stehen. Darum ist es mein und unserer Kirche Wunsch für uns selbst und auch für die badische Landeskirche und ihre Synode, was in dem Vers ausgesprochen ist: „Erhalt uns in der Wahrheit, gib ewige Freiheit zu preisen deinen Namen durch Jesum Christum. Amen.“ (Allgemeiner Beifall!)

Vizepräsident **Schühle**: Wir danken sehr herzlich für diesen Gruß und die guten Wünsche für unsere Tagung und für die Tagung der württemb. Landeskirche. Bei der Tagung der Landessynode in Württemberg wird unser Vertreter anwesend sein und unsere

Grüße übermitteln! Jedenfalls, das ist uns ganz klar, wir stehen vor denselben Aufgaben, die in „dieser Zeiten Umbruch“ von uns zu bewältigen sind. — Vielen Dank für Ihr Grußwort!

I, 1.

Wir kommen nun an die eigentliche Tagesordnung unserer dritten öffentlichen Sitzung. Ich rufe auf Punkt I, 1: Antrag des Diakonissenmutterhauses Mannheim auf Finanzhilfe: Neubau des Kinderheimes Siloah in Bad Rappenau betr. Das Wort hat die Synodale Fräulein Debbert.

Berichterstatterin Synodale **Debbert**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Dem Finanzausschuß lag ein Antrag des Diakonissenmutterhauses Mannheim an die Landessynode vom 19. 3. 1965 auf Finanzhilfe für das Bauvorhaben des Mutterhauses in Bad Rappenau zur Bearbeitung vor.

In Bad Rappenau, wo schon im Jahre 1887 das Kinderheim Siloah für rachitische und skrofulöse Kinder in Betrieb genommen war, hat das Diakonissenmutterhaus Mannheim „Siloah“ immer wieder erweitern und renovieren lassen. Jedoch wird nur ein Neubau aus dem Jahre 1958, in dem 40 bis 45 Kinder untergebracht werden können, neuzeitlichen Maßstäben gerecht. Diesen Bau bezeichnen die Antragsteller als Bauabschnitt I. Er ist für später als Trakt für schulpflichtige Mädchen mit ihren Gruppentanten gedacht. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist das Optimum die Schaffung von Kurplätzen für 132 Kinder, die eine Kurzeit von jeweils sechs Wochen im Heim verbringen sollen.

Der neu zu erstellende Teil von Siloah soll ein Haus für die noch nicht schulpflichtigen Kinder, einen Trakt für schulpflichtige Jungen, eine Krankenstation sowie eine Isolierstation umfassen; ferner die Räume für Sole-Wannenbäder und Sole-Bewegungsbäder, Speisesäle, Küchenanlagen, Liegehallen, die Räume des ärztlichen Dienstes und der Verwaltung.

Ein Architektenwettbewerb hat bereits stattgefunden, bei dem durch ein Fachgutachtergremium der Entwurf des Architekten Karlfried Mutschler, Mannheim, als bester ausgewählt wurde. Der Entwurf sowie der Kostenvoranschlag lagen dem Finanzausschuß vor. Da die Finanzierungsgespräche mit dem Regierungspräsidium Nordbaden und bei der Lakra Karlsruhe noch im Fluß sind und andererseits neue Finanzierungen durch die Landeskirche bis zur Aufstellung des neuen Haushalts bis zum Herbst zurückgestellt werden müssen, wurde der Antrag dem Oberkirchenrat mit der Bitte um Prüfung, Berücksichtigung und Wiedervorlage zur Herbsttagung der Landessynode übergeben. Bei unseren Beratungen wurde die grundsätzliche Bereitschaft zu einer finanziellen Unterstützung des Bauvorhabens ausgesprochen. Der Finanzausschuß macht noch auf die Bitte des Mutterhauses Mannheim aufmerksam: es möchte vom 80. Jubiläum des Kinderheimes ab — das ist ab 9. Juni 1967 — Siloah in neuen Räumen weiterführen.

Vizepräsident **Schühle**: Wünscht jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, kommen wir zur Ab-

stimmung. Sie haben den Antrag des Finanzausschusses gehört. Es soll die Bitte des Diakonissenmutterhauses Mannheim dem Evang. Oberkirchenrat mit der Bitte um Prüfung und Berücksichtigung und Wiedervorlage zur Herbsttagung der Landessynode übergeben werden. Dem ist der Wunsch hinzugefügt, daß das Kinderheim ab 9. Juni 1967 in den neuen Räumen weiterarbeiten möchte! Das soll wohl heißen, es möchte also die endgültige Entschließung der Landessynode auf der Herbsttagung erfolgen durch Genehmigung der beantragten Mittel.

Ist die Synode mit diesem Antrag einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

Sind Gegenstimmen da? — Enthält sich jemand? — **Einstimmig angenommen.** Ich nehme Ihren Beifall als Zustimmung.

I, 2

Ich rufe den nächsten Punkt der Tagesordnung auf: Antrag der Johannesanstalten in Mosbach auf Finanzhilfe. Berichterstatter ist Herr Konsynodaler Berger.

Berichterstatter Synodaler Berger: Liebe Konsynodale! Die Synode hat zu dem Antrag Lauer von der Frühjahrssynode 1964 (siehe Seite 77 der Verhandlungen der Landessynode) in der Herbstsynode 1964 (siehe Seite 35 der Verhandlungen der Landessynode) nachfolgenden Beschuß gefaßt:

Der Antrag wird in der Frühjahrssynode 1965 behandelt, wenn die Johannes-Anstalten Mosbach bis dahin ihre Pläne für die notwendigen baulichen Verbesserungen eingereicht haben.

Diese Baupläne haben die Johannes-Anstalten Mosbach mit Antrag vom 12. 3. 1965 eingereicht. Sie liegen zur Zeit dem Kirchenbauamt zur Prüfung vor. Es darf Bezug genommen werden auf den Antrag der Johannes-Anstalten vom 12. März 1965 und die Vorlage 3 für die Sitzung des Finanzausschusses am 2./3. 4. 1965, die jedem Synodalen vorliegen.

Die Mosbacher Anstalten haben mit diesem Antrag die finanzielle Hilfe der Landeskirche für zwei Bauprogramme erbeten:

1. für die Instandhaltung und den Nachholbedarf in Mosbach und auf dem Schwarzacher Hof. Auf Seite 3 des Antrages ist hierzu eine Aufzählung gegeben, wie z. B. Anschaffung von Matratzen für verschiedene Stationen, Neuanschaffung von Thermo-Eß-Behältern, Verkabelung der elektrischen Leitungen, Ausbesserung abgetretener Treppenstufen, Einrichtung von Wasch- und Duschräumen, WC-Anlagen, usw. usw. Aus dieser kleinen Aufzählung der notwendigen Arbeiten kann ersehen werden, daß es sich in Mosbach und auf dem Schwarzacher Hof um einen wirklichen Nachholbedarf handelt und daß in diesen Anstalten die notwendigsten Instandhaltungen erforderlich sind. Weitere Ausführungen hierzu können unterbleiben, der Finanzausschuß und der Diakonieausschuß haben sich hierzu durch örtliche Besichtigung überzeugen können.

Alle diese Arbeiten sollen noch 1965 begonnen und durchgeführt werden. Die Gesamtkosten hierfür sind auf 665 539,16 DM veranschlagt. Die Aufbringung dieser Summe ist auf Seite 5 des Antrages erläutert:

Staatszuschuß	198 000 DM
Staatsdarlehen	66 000 DM
Zuschuß der Landeskirche	100 000 DM
Darlehen der Landeskirche	100 000 DM
Eigenmittel	201 539 DM

Dieser Antrag ist vom Diakonischen Werk geprüft und befürwortet.

2. Bau von Pflegehäusern in gleicher Ausführung auf dem Schwarzacher Hof für je 28 Kinder. Pro Kind wird in diesen Häusern in Schlaf- und Wohnbereich eine Fläche von 7,7 qm zur Verfügung stehen. Diese Bauten sind auch deswegen erforderlich geworden, weil die Johannes-Anstalten durch Kündigung des Glashofes 30 Pfleglinge, die bisher auf diesem Hof waren, anderweitig unterbringen mußten. Die Baupläne für diese vier Pfleglingsheime liegen zur Zeit dem Kirchenbauamt vor und werden dort geprüft.

Mit Einrichtung kommt eines dieser Pfleglingshäuser auf 950 980 DM. Ein Platz wird auf 29 718 DM bei einem Kubikmeter-Preis Gesamtbaukosten einschließlich Einrichtung von 1058 DM beziffert (Seite 3 des Antrags).

Die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel ist ebenfalls auf Seite 3 des Antrags aufgeführt.

Der beantragte Zuschuß von der Landeskirche wird mit 322 080 DM und das beantragte Darlehen der Landeskirche mit ebenfalls 322 080 DM beziffert.

Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß dieses dringend notwendige Bauvorhaben über einen längeren Bauabschnitt sich erstrecken wird.

Die Landessynode hat mit Beschuß vom 22. 4. 1963 den Betrag von 400 000 DM für Modernisierungs- und Erweiterungsarbeiten in den Johannes-Anstalten Mosbach zurückgelegt.

Der Finanzausschuß schlägt vor, daß, wenn das Kirchenbauamt die Pläne für die vier Pfleglingshäuser für gut befindet, je 100 000 DM Beihilfe und Darlehen von den zurückgelegten 400 000 DM jetzt schon zugesagt werden können.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, sie wolle beschließen,

den Johannes-Anstalten folgende Finanzbeihilfen zu gewähren:

1. für die Instandhaltung und den Nachholbedarf in Mosbach und auf dem Schwarzacher Hof
100 000 DM Zuschuß und
100 000 DM Darlehen zu 2½ Prozent Zins und
2 Prozent jährlicher Tilgung,
2. für den Neubau der Pfleglingsheime auf dem Schwarzacher Hof
100 000 DM Zuschuß und
100 000 DM Darlehen zu 2½ Prozent Zins und
2 Prozent jährlicher Tilgung.

Über eine weitergehende Beihilfe kann erst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in den kommenden Synoden entschieden werden. (Beifall!)

Vizepräsident Schühle: Ich danke sehr! — Ich eröffne die Aussprache über diesen Punkt. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Damit komme ich zur Beschußfassung über diesen Punkt. Es handelt sich, wie Sie gehört haben, praktisch um die Freigabe der Mittel, die die Landessynode mit

Beschluß vom 22. 4. 1963 in Höhe von 400 000 DM bereitgestellt hat. Diese 400 000 DM, die also seit 1963 bereitstehen, werden folgendermaßen bewilligt:

Es werden für die Instandsetzung und den Nachholbedarf in Mosbach und Schwarzacher Hof 100 000 DM Zuschuß und 100 000 DM Darlehen bewilligt.

Soll ich schon darüber abstimmen lassen oder auch das zweite gleich sagen? — Für den Neubau ist daran gedacht, vier Häuser im Schwarzacher Hof zu erstellen. Dafür soll zunächst ein Zuschuß von 100 000 DM und ein Darlehen von ebenfalls 100 000 DM gegeben werden. Das ergibt also die 400 000 DM, die im Haushalt 1963 bereitgestellt worden sind.

Wer ist gegen diesen Beschluß? — Wer enthält sich? — Damit ist einstimmiger Beschluß der Synode, daß die 400 000 DM in dieser vorgeschlagenen Weise verausgabt werden.

I, 3

Ich rufe den nächsten Punkt der Tagesordnung auf: Antrag des Vereins Evangelisches Kinderheim Dinglingen e. V. auf Finanzhilfe für den Bau eines Kinderheimes in Lahr-Dinglingen. — Das Wort hat der Konsynodale Hürster.

Berichterstatter Synodaler Hürster: Herr Präsident, hochverehrte Synode! Der Finanzausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung, auch schon in Oppenau, sich mit dem Antrag auf Finanzhilfe für den Neubau eines Kinderheimes in Lahr-Dinglingen befaßt. Der Antrag liegt Ihnen als Vorlage Nr. 4 vor, so daß ich mir eine ins einzelne gehende Erläuterung jetzt ersparen kann.

Das evangelische Kinderheim Lahr-Dinglingen besteht schon seit 110 Jahren und war früher unter dem Namen „Waisen- und Rettungshaus“ in Dinglingen bekannt und hat heute den Namen: „Evangelisches Kinderheim Lahr-Dinglingen e. V.“ Die veralteten Gebäude sind schon oft verändert worden und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen, so daß das Kinderheim sich zu einem Neubau entschließen mußte. Der Neubau war auch wegen der Verkehrslage an der Bundesstraße 3 zwingend. Es bot sich eine sehr gute Möglichkeit im Schlittental des Schutterlindenberges an, wo ein 2,3 ha großes geeignetes Gelände in Erbpacht von der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim zur Verfügung gestellt werden kann.

Es sollen dort vier Gruppenhäuser für je zwei Gruppen errichtet werden, und zwar:

1 Gruppe für 20 Kleinkinder,
1 Gruppe für 12 Schulentlassene (Waisenkinder),
6 Gruppen je 12 = 72 (2- bis 14jährige Kinder),
das sind zusammen 104 Plätze.

Außerdem soll ein Schulgebäude mit Gymnastikhalle erstellt werden mit 2 Normalklassen, Werkräume, Lehrküche usw. und in der Gymnastikhalle ein Andachtsraum als Empore, ein Lehrschwimmbecken und Nebenräume.

Ein Zentralbau mit der Heimleiterwohnung und der Hausmeisterwohnung und 10 Mitarbeiterwohnungen.

Im Garagentrakt schließlich neben den Garagen eine Trafostation und Werkstatt-Räume.

Die Pläne sind vom Kirchenbauamt und der Inneren Mission geprüft. Der Finanzierungsplan sieht wie folgt aus:

Eigenmittel	1 121 000 DM
Zuschuß Landesjugendplan	1 633 000 DM
Zuschuß Kultusministerium	140 000 DM
Darlehen der Landeskirche	633 000 DM
Mittel der Liga aus dem Sonderfonds für Wohnheimbauten der Lakra	200 000 DM
Darlehen Lakra, örtliches Kontingent	630 000 DM
Darlehen Landesjugendplan	633 000 DM
Darlehen Innere Mission und Hilfs- werk der Evang. Landeskirche in Baden e. V.	80 000 DM
Darlehen Hilfskasse in Köln, eine Kasse der Inneren Mission, die dort- hin Verbindung hat und schließlich Darlehen auf dem freien Kapitalmarkt	268 000 DM
Die Baukosten für das neu zu er- stellende Kinderheim in Lahr-Ding- lingen betragen also	1 197 000 DM
	6 535 000 DM

Der Finanzausschuß ist einstimmig der Meinung, daß dieses Kinderheim und seine Einrichtungen in Mittelbaden ein dringendes Bedürfnis und förderungswürdig ist, zumal erhebliche öffentliche Mittel laut Finanzierungsplan zur Verfügung stehen. Es ist auch zu erwähnen, daß dieses Kinderheim unter den Begriff Private-Heim-Sonderschule fällt, wobei der Staat ja zur Besoldung erhebliche Kosten beiträgt, 50—70 Prozent je nachdem.

Der Antrag von Lahr-Dinglingen auf Finanzhilfe beläßt sich

auf einen Zuschuß von 633 000 DM
und ein Darlehen von 633 000 DM,

wobei der Zuschuß und der Verkaufserlös des alten Gebäudes von 488 000 DM den Betrag an Eigenmitteln von 1 121 000 DM ergeben. Es ist also auch hier wieder der Fall, daß durch Eigenmittel als Voraussetzung sichergestellt werden muß, zu den Mitteln des Landesjugendplanes usw. zu kommen.

Dem Antrag kann im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in voller Höhe entsprochen werden. Es sollen aber als Anfang 600 000 DM dem Haushaltstitel 51, 3 (dort sind für Aufgaben der Inneren Mission 1,5 Millionen zugewiesen) entnommen und 100 000 DM von der Kapitalienverwaltungsanstalt zur Verfügung gestellt werden.

Der Finanzausschuß stellt daher folgenden Antrag:

Der Verein Evangelisches Kinderheim Dinglingen e. V. erhält für den Bau eines Kinderheimes in Lahr-Dinglingen einen Zuschuß von 500 000 DM und ein Darlehen von 200 000 DM bei einer Tilgung von 2 Prozent und einem Zins von 2,5 Prozent jährlich.

Der Finanzausschuß bittet um Ihre Zustimmung. (Beifall!)

Vizepräsident Schühle: Ich eröffne die Aussprache über diesen Antrag. Wer wünscht das Wort? — Dann komme ich zu dem Antrag des Finanzausschusses. Es wird beantragt,

dem Verein Evangelisches Kinderheim Lahr-Dinglingen für den Bau eines Kinderheimes einen Zuschuß von 500 000 DM

und ein Darlehen von 200 000 DM bei einer Tilgung von 2 Prozent und einem Zins von 2,5 Prozent jährlich jetzt zu genehmigen.

Sie haben ja in den Verhandlungen gehört, daß ungefähr derselbe Betrag noch einmal auf uns zu kommen wird, weil ein Gesamtbetrag von etwa 1,3 Millionen beantragt ist, nämlich ein Zuschuß von 633 000 DM und ein Darlehen von 633 000 DM. Jetzt handelt es sich nur um 500 000 DM, die von den 600 000 DM aus dem Haushaltstitel 51, 3 entnommen werden, und die 200 000 DM, die neben den 100 000 DM aus Mitteln der Kapitalienverwaltungsanstalt zur Verfügung gestellt werden.

Wer ist dafür? — Wer enthält sich? — Wer ist gegen den Beschuß? — Niemand. Dann ist bei einer Enthaltung der Antrag angenommen.

I, 4

Ich komme zu dem Antrag des Evangelischen Diakonissenvereins Siloah in Pforzheim um eine weitere Finanzhilfe beim Krankenhausneubau. Der Bericht wird erstattet von Herrn Konsynoden Gabriel.

Berichterstatter Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Der Finanzausschuß hatte sich in seiner Sitzung am 27. 4. 1965 mit einem Antrag des Evangelischen Diakonissenvereins Siloah in Pforzheim zu befassen. Nach einer neu durchgeführten Kostenberechnung hat sich eine Verteuerung des am 12. 4. 1962 genannten Gesamtbetrages für den Bau des

Krankenhauses von 19 976 000 DM um 4 124 000 DM, mithin zusammen auf 24 100 000 DM ergeben.

Die reinen Preissteigerungen aus diesem Mehrbedarf belaufen sich auf 2 144 000 DM.

Zur Abdeckung des Fehlbetrages wird nach einem neu aufgestellten Finanzierungsplan von der Landeskirche ein weiteres Darlehen von 1,5 Millionen zu 2 Prozent Zins und 2 Prozent Tilgung erbeten.

Nach eingehender Beratung kam der Finanzausschuß zu folgendem Ergebnis, das der Synode zur Annahme empfohlen wird:

Der Antrag des Diakonissenvereins Siloah wird, weil am 13. 4. 1965 formuliert, am 20. 4. beim Präsidenten erst eingegangen, laut Beschlüssen der Landessynode zur Geschäftsordnung nicht behandelt.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 27. 4. 1965 von dem Sachverhalt jedoch Kenntnis genommen und beantragt die Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und Wiedervorlage an die Synode. Dabei wolle geprüft werden, ob es „zumutbar“ ist, das beantragte Darlehen ganz oder teilweise auf dem freien Kapitalmarkt zu beschaffen.

Vizepräsident **Schühle**: Wünscht jemand zu der Sache das Wort? — Diese Erledigung ist mehr eine Sache der Geschäftsordnung. Wir haben im Finanzausschuß Ernst damit gemacht, daß wir nicht im letz-

ten Augenblick Vorlagen auf den Tisch gelegt bekommen (Großer Beifall!), sondern daß die Geschäftsordnung eingehalten wird, die bestimmt, daß Anträge nur behandelt werden, wenn sie fristgemäß an die Synode eingereicht werden. Deshalb die Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat! Aber da wir im Finanzausschuß Kenntnis genommen haben von der Vorlage, haben wir gleich gefragt, ob es nicht zumutbar sei, daß dieses Darlehen im freien Kapitalmarkt beschafft wird, weil nämlich Landkreis und Stadtkreis Pforzheim sich bereiterklärt haben, die Zinsen für die aufzunehmenden Darlehen zu zahlen. Aber, bitte, das kommt ja an uns zurück! Jetzt handelt es sich darum, daß Sie zustimmen, daß wegen der Geschäftsordnung dieser Antrag zurückgewiesen wird.

Sind Sie einverstanden? — (Allgemeiner Beifall!) — Gegenstimmen? — liegen nicht vor. — Enthaltungen? — Sind wir mal wieder einig!

II, 1

Ich komme zu den Berichten des Hauptausschusses. Zunächst Antrag des Evangelischen Pfarramtes Menzingen: Stellungnahme zur evangelischen Taufe von Kindern aus katholisch getrauten Mischehen. Das Wort hat der Herr Konsynode Frank.

Berichterstatter Synodaler **Frank**: Herr Präsident, liebe Brüder und Schwestern! Dem Hauptausschuß lag ein Schreiben des Evangelischen Pfarramtes Menzingen vom 17. Dezember 1964 vor, in dem die Landessynode aufgefordert wird, zu der Frage der evangelischen Taufe von Kindern aus katholisch getrauten Mischehen Stellung zu nehmen.

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Sehr verehrter Herr Präsident!

Gestatten Sie mir bitte, folgenden Antrag an die Landessynode zu richten.

Die Landessynode wolle auf ihrer nächsten Tagung ein klärendes Wort zu der Frage finden, ob Kinder aus katholisch getrauten konfessionsverschiedenen Ehen evangelisch getauft werden sollen oder nicht.

Die Begründung ergibt sich aus der Praxis: Es kann zu dieser Frage völlig entgegengesetzt Stellung genommen werden. Es kommt ganz darauf an, welche vorgesetzte Dienststelle um Rat gefragt wird.

1. Man sagt auf der einen Seite, wir Evangelischen seien sicher nicht an das kanonische Recht gebunden. Ferner wird betont, daß die Verpflichtung zu katholischer Kindererziehung, die ja von beiden Partnern bei einer katholischen Trauung schriftlich eingegangen werden muß, nicht freiwillig, sondern erzwungen geleistet werde und deshalb nicht verbindlich sein könne.

2. Auf der anderen Seite wird aber dies gesagt, daß Verpflichtung Verpflichtung sei und man sich aus einer solchen Verpflichtung nicht eigenmächtig entlassen könne. Diese Verpflichtung könne auch nicht als „erzwungen“ (in Anführungszeichen!) bezeichnet werden, da sich die Partner einer glaubensverschiedenen Ehe ja in eigener Verantwortung zur evangelischen oder katholischen Trauung entschließen würden.

Im Fall einer katholisch getrauten Mischehe sei deshalb die evangelische Taufe abzulehnen. Auch

unsere Kirche erwartet ja bei evangelischer Trauung die evangelische Kindererziehung, auch wenn sie sich dieses Versprechen nicht schriftlich geben läßt. Und es würde auch uns nicht gefallen, wenn Kinder aus solchen Ehen katholisch erzogen würden. Die hier sich ergebenden Reibungspunkte mit der römisch-katholischen Kirche ließen sich vermeiden. Ich selber neige mehr dieser zweiten Auffassung zu.

Die Landessynode wolle den Pfarrern für solche Fälle der Praxis eine verbindliche Weisung geben, wenngleich zugestanden werden muß, daß im Einzelfall nicht gesetzlich vorgegangen werden kann, sondern die Freiheit zur eigenen Entscheidung in seelsorgerlicher Verantwortung gewahrt bleiben muß.

Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob die Landessynode zu dieser Frage schon einmal Stellung genommen hat. Jedenfalls hätte sich eine solche Entscheidung der Landessynode nicht durchgesetzt, wenn einem Pfarrer in zwei völlig gleich gelagerten Fällen von verschiedenen Seiten einmal diese und das anderemal jene Entscheidung empfohlen wird. Ich möchte Sie, sehr verehrter Herr Präsident, bitten, meinen Antrag der Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung vorzulegen.

Mit freundlichem Dank
gez. G. Kriek."

Der Hauptausschuß war und ist der Meinung, daß die Beantwortung der aufgeworfenen Frage in die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats gehört.

Der Hauptausschuß bittet darum die Synode, das Schreiben des Evangelischen Pfarramtes Menzingen an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Beantwortung zu überweisen.

Vizepräsident Schühle: Sie haben den Antrag gehört. Wer wünscht das Wort zu dieser Sache? — Es ist vielleicht klüger zu schweigen, als eine Generaldebatte herbeizuführen! — Richtig erscheint, daß das in die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats gehört. Wir haben uns von der Synode aus mit dieser Sache nicht zu befassen, denn das sind Ausführungsbestimmungen, die gehören in die Exekutive und nicht in die Legislative. — Sind Sie einverstanden mit dem Antrag: Überweisung in die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats? — Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — 2. Wer enthält sich? — 4.

Ich rufe auf II, 2: Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Schopfheim und des Kirchenbezirks Müllheim. Der Herr Konsynodale Schaal wird berichten.

Berichterstatter Synodaler Schaal: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Schopfheim, dem sich der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Müllheim angeschlossen hat, stellt mit Schreiben vom 22. 3. 1965 folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Landessynode möge durch den Evangelischen Oberkirchenrat einem Soziologen folgende Aufgabe stellen:

1. Untersuchung der räumlichen Abgrenzung der Kirchengemeinden,

2. Untersuchung der soziologischen Struktur der Kirchengemeinden,
3. Untersuchung des pfarramtlichen Dienstes hinsichtlich seines Umfangs und seiner Methoden.

In seiner Begründung wird darauf hingewiesen, daß neue Aufgaben, die der Kirche gestellt worden sind, nicht mehr in befriedigender Weise von der unüberschaubar gewordenen Parochialgemeinde gelöst werden können. Auch entspreche die Form des Aufbaues dieser Einzelgemeinde nicht mehr ihrer veränderten Struktur. Aber auch das Pfarramt wäre daraufhin zu untersuchen, ob es in der jetzigen Form noch den Aufgaben gewachsen ist.

Da diese soziologischen Untersuchungen nicht von einer Gemeinde oder einem Kirchenbezirk allein in Auftrag gegeben werden können, und da das Problem die ganze Landeskirche angeht, bittet der Antragsteller die Landessynode, sie möge den Evangelischen Oberkirchenrat veranlassen, einen Soziologen mit den obengenannten Untersuchungen zu beauftragen.

Zugleich erklärt sich der Kirchenbezirk Schopfheim bereit, sich für eine solche Untersuchung zur Verfügung zu stellen, weil er vielfältige Gemeindestrukturen aufweist und schon neue Formen überparochialer Arbeit erprobt hat.

Wie auf Seite 44ff. des Protokolls vom April 1964 zu lesen ist, hatte bereits damals Herr Prälat Dr. Bornhäuser im Zusammenhang mit dem Antrag der Bezirkssynode Karlsruhe, Großstadtgemeinden zu teilen, diesen Wunsch des Schopfheimer Kirchenbezirks vorgetragen. Ich zitiere: „Von daher kommen wir zu dem Entschluß, die Landeskirche zu bitten, diese Frage aufzugreifen. Könnte nicht von der Landeskirche her ein Soziologe eingesetzt werden, der in einem unserer Kirchenbezirke die Struktur des Pfarramts soziologisch erforscht und Vorschläge für die Umstrukturierung unterbreiten könnte? Wir sind uns bewußt, daß dies erst einen Teil der Vorarbeiten umschließt, aber einen Teil, der beim Durchdenken dieser ganzen Frage nicht übersehen werden dürfte.“ — „Der Pfarrkonvent bittet die Synode, hier etwas zu wagen. Wir wären dankbar, wenn unsere Bitte erfüllt werden könnte.“

Da ein fristgerechter schriftlicher Antrag damals nicht vorlag, wurde das Schopfheimer Anliegen im Hauptausschuß und Plenum nur zur Sprache gebracht und schließlich angeregt, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, ein grundsätzliches Referat über „Die Struktur der Kirche und des Pfarramts angesichts der soziologischen Wandlungen in der Gegenwart“ auf einer der nächsten Synoden zu halten. Diese Anregung wurde als Antrag gestellt und mit knapper Mehrheit abgelehnt (Seite 47, Protokoll April 1964).

Der Hauptausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 28. 4. 1965 mit dem Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Schopfheim vom 22. 3. 1965 erneut beschäftigt. Er sah sich aber nicht in der Lage, auf die ganze Problematik dieser Fragen einzugehen. Da sie aber bedrängend und für unsere ganze Landeskirche wichtig sind, schlägt er der Synode vor:

Der Antrag des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Schopfheim vom 22. 3. 1965 wird dem Evangelischen

Oberkirchenrat mit der Bitte überwiesen, in Verbindung mit dem Dekanat Schopfheim die Frage der soziologischen Untersuchungen aufzugreifen und der Synode zu berichten.

Vizepräsident Schühle: Sie haben den Antrag gehört. Wünscht jemand das Wort?

Synodaler Dr. Merkle: Liebe Schwestern und Brüder! Der Pfarrkonvent Müllheim hat diesen Antrag mitunterstützt, und ich möchte deshalb bitten, daß Sie die Stellungnahme des Ausschusses sich zu eigen machen schon aus folgenden Gründen: Auf allen andern Gebieten des Lebens werden z. Zt. solche Untersuchungen gemacht. Ich erinnere: etwa auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Rebenumlegung, der Feldbereinigung, auf dem Gebiet der Wirtschaft überhaupt: Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung; auch auf der geistlichen Seite ist so etwas ähnliches zu erkennen in den Vorschlägen, die der Herr Landesbischof uns Dekanen s. Zt. auf der Dekanskonferenz gemacht hat, indem er das Wort „Raumschaft“ prägte; und auch in seinem Referat zu Anfang der Synode ist Ähnliches festzustellen.

Ich möchte sehr darum bitten, dieses Anliegen des Kirchenbezirks Schopfheim sehr ernst zu nehmen. Es kommt aus einer sehr großen Sorge um die geistliche Not, die dort schon seit langem vorliegt und die schon einmal im Anfang unserer Synodaltagungen vor sechs Jahren hier zum Ausdruck gekommen ist.

Ich glaube, daß mit dem Modellfall Schopfheim, der hier zu berücksichtigen ist, diese Bitte doch etwas gewiß Neues, aber doch nicht ganz Neues ist. Er wird sicher ausschlagen zur Erkenntnis gewisser Nöte, die wir sonst von nur theologischer Seite her nicht so genau erkennen können, die aber von anderer berufener Sicht her besser zu erkennen sind, damit die mannigfachen Nöte diagnostiziert und behoben werden können und damit nicht nur dieser Modellfall dem Kirchenbezirk Schopfheim, sondern erst recht allen Kirchenbezirken unserer Landeskirche zugutekommen kann. Deshalb möchte ich Sie sehr herzlich darum bitten, das Anliegen des Pfarrkonvents Schopfheim anerkennen zu wollen, damit die dortige geistliche Not irgendwie auf neuen Wegen behoben wird.

Prälat Dr. Bornhäuser: In seinem Wort zur Lage hat der Herr Landesbischof neulich u. a. gesagt: „Wir brauchen eine neue theologische Wissenschaft, eine Ökonomie des kirchlichen Lebens, eine Dringlichkeitsstufung und Rangordnung der kirchlichen Arbeit.“ Mir will scheinen, der Antrag des Pfarrkonvents Schopfheim, unterstützt vom Pfarrkonvent Müllheim, kann einen Beitrag zur Erkenntnis dieser Not der Dringlichkeitsstufe und Rangordnung des kirchlichen Lebens und der Arbeit abgeben. Ich habe bereits in der letzten Tagung unserer Synode darauf hingewiesen, daß die Kirche von England in ähnlicher Lage einen Soziologen beauftragt hat, eine entsprechende Prüfung anzustellen. Warum einen Soziologen? Wir müssen einfach damit rechnen, daß wir Theologen möglicherweise im Blick auf eine solche Reform das haben, was man einen blinden Fleck

im Auge nennt, und wollen uns deshalb nicht scheuen, wie das in entsprechenden Fällen — es wurde schon gerade darauf hingewiesen — in der Wirtschaft gebräuchlich ist, einen Fachmann, in diesem Falle einen Soziologen, vielleicht aus der Schule von Dietrich von Oppen in Marburg, heranzuziehen.

Deshalb möchte ich den Schopfheimer Antrag meinerseits warm unterstützen.

Synodaler Schoener: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß möchte mit seiner Überweisung dieses Antrages an den Oberkirchenrat keineswegs den Eindruck erwecken, als ob er sich das Anliegen nicht zu eigen gemacht hätte. Im Gegenteil, wir waren uns darüber einig, daß hier ein sehr dringliches und wichtiges Anliegen vorliegt, und wir haben großes Verständnis gehabt für das, was uns Dekan Leinert schriftlich und Dekan Dr. Merkle mündlich gesagt haben.

Damit nun die Sache nicht doch irgendwie auf die lange Bank gerät, wollte ich eine kleine Ergänzung zum Bericht noch liefern und hinzufügen: „wir bitten darum, auf der Herbstsynode dieses Jahres uns zu berichten“.

Synodaler Bässler: Liebe Konsynodale! Ich möchte folgenden Zusatzantrag zu dem vorliegenden Antrag stellen: Wenn wir aus dem Antrag vom 22. März, der uns schriftlich vorliegt, den Punkt 3 im Zusammenhang mit der Aufgabe an einen Soziologen ebenfalls gründlich untersuchen, bin ich der Meinung, daß man im Blick auf die Verwaltungstätigkeit im Pfarramt — wie es ja hier angeschnitten ist — für eine diesbezügliche Untersuchung einen entsprechenden Verwaltungsfachmann vorsieht, der nach modernen Gesichtspunkten die Büroarbeiten in einem Pfarramt untersucht. (Beifall!)

Ich bin der Auffassung, wir sollten diesen ganzen Dienst des Pfarrers, nämlich seine Aufgaben in der Gemeinde mit dem Verwaltungsteil zusammen betrachten. Ich bin in diesem Antrag durch die Eindrücke von Besuchen in Hannover bestärkt, wo gerade die Betriebsorganisation nach neuzeitlichen Gesichtspunkten und Mitteln bei allen Industriebetrieben und innerhalb der Wirtschaft so stark im Vordergrund steht, daß ich meine, auch die Landeskirche kommt um eine entsprechende Untersuchung ihrer Verwaltungsaufgaben nicht herum; und sicher würde sich bei der beantragten Untersuchung das eine mit dem andern verbinden lassen.

Vizepräsident Schühle: Haben Sie einen Antrag formuliert oder kann das mit zu diesem anderen Antrag kommen?

Synodaler Bässler: Er ist als Zusatzantrag gedacht, als Ergänzungsantrag dazu.

Vizepräsident Schühle: Der Antrag heißt: In Verbindung mit dem Dekanat Schopfheim die Frage der soziologischen Untersuchung aufzugreifen und der Herbstsynode zu berichten.

Es ist nun doch die Frage, ob das zur Herbstsynode möglich sein wird. Das halte ich für ausgeschlossen, wenn wirklich gründlich untersucht werden soll! (Unruhe und Zurufe!)

Synodaler Höfflin: Ich möchte mich für die Beibehaltung des Antrags des Hauptausschusses verwenden, und zwar mit der Beibehaltung auch der

Bitte um Bericht auf der Herbstsynode, aus folgendem Grund:

Der Bezirk Schopfheim bzw. seine Pfarrerschaft hat sich dankenswerterweise zur Mithilfe bei dieser Untersuchung bereiterklärt. Er wird bei den Arbeiten, die wir nun anregen, merken, daß soziologische Untersuchungen zunächst keine Erleichterung, sondern eine erhebliche Mehrarbeit im Zusammenhang mit einer gründlichen Strukturanalyse bringen werden. Gerade im Interesse dessen, daß die soziologische Untersuchung nachher wirklich auch erfolgversprechend wird, dürfen wir sie nicht von vornherein mit zu viel Arbeit für die Amtsbrüder belasten, sonst würde sie ihnen verleidet, bevor sich die ersten Früchte zeigen.

Ich meine, daß der Antrag so, wie er vom Hauptausschuß gestellt ist, die nötige Zeit geben wird, um doch schon zur Herbstsynode sichtbar zu machen, in welcher Richtung wir dann weitergehen können.

Vizepräsident Schühle: Herr Landesbischof hat ums Wort gebeten.

Landesbischof Dr. Heidland: Der Oberkirchenrat kann bis zum Herbst berichten, was er über die Angelegenheit denkt und was er etwa veranlassen kann. Nicht aber kann er bis zum Herbst die Untersuchung durchführen. (Zurufe und Zustimmung!)

Vizepräsident Schühle: Schön! — Es ist geklärt, was der Antrag will. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Es wäre jetzt nur noch schnell zu sagen, daß der Antrag in dieser Form auch das beinhaltet, was Sie jetzt gesagt haben.

Synodaler Bässler: Meine Bitte geht dahin, daß mit dieser Betrachtung des Einsatzes eines Soziologen auch zugleich mitgeprüft werden kann und soll — mit der entsprechenden Berichterstattung durch den Oberkirchenrat im Herbst —, wieweit sich eine Vereinfachung der Verwaltungsaufgaben in einem Pfarramt nach neuzeitlichen Gesichtspunkten ermöglichen läßt.

Synodaler Schneider: Ich bin der Meinung, daß man diese beiden Dinge trennen sollte. Lassen Sie den Hauptantrag wegen der Untersuchung so, wie es der Herr Landesbischof gemeint hat, und anschließend etwaige Vorschläge. Nehmen Sie doch Ihren Antrag als einen gesonderten Antrag, den Sie einreichen, nachträglich, meinetwegen schriftlich. Dann sollen zunächst die Herren der Verwaltung das auch durchdenken, und dann kann man, vielleicht auch bei der Herbstsynode, sagen, ob und in welcher Weise man dem nachkommen kann. Ich würde es aber nicht verquicken.

Vizepräsident Schühle: Ich bringe also den Antrag des Hauptausschusses zur Abstimmung, daß in Verbindung mit dem Dekanat Schopfheim die Frage der soziologischen Untersuchungen aufzugreifen und der Herbstsynode zu berichten ist.

Wer ist für diesen Antrag, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — 2. — Wer ist gegen diesen Antrag? — Niemand. Also mit 2 Enthaltungen angenommen.

Soll ich nun auch über den Antrag, der noch gar nicht formuliert vorliegt, abstimmen lassen, daß also zu dieser soziologischen Untersuchung auch noch eine Untersuchung des Verwaltungswesens

getätigkt werden soll, die dem Evangelischen Oberkirchenrat ebenfalls als Anregung und Bitte übergeben wird? Wer ist für diesen Antrag?

Landesbischof Dr. Heidland: Es ist noch nicht klar: soll der Oberkirchenrat eine solche Untersuchung bereits durchführen oder soll er seine Auffassung über die Möglichkeiten einer solchen Untersuchung der Synode vortragen? Ich glaube das Letztere! — (Zurufel!)

Vizepräsident Schühle: Schön! — Dann brauche ich aber auch gar nicht abstimmen zu lassen! (Zurufe: Doch, doch!)

Wer ist für diesen Antrag? — Das ist zweifellos die Mehrheit. — Wer ist dagegen? — 2. — Enthaltungen? — 2. — 2 Enthaltungen, 2 Gegenstimmen, alle anderen stimmen für Annahme des Antrags.

II. 3

Ich komme zum Punkt 3: Antrag des Evangelischen Dekanats Lörrach: Bezirksbeilagen des gemeinsamen Kirchenblattes. Berichterstatter der Herr Konsynode Berggötz.

Berichterstatter Synodaler Berggötz: Liebe Konsynode! Das Dekanat Lörrach hat mit Schreiben vom 23. 3. 1965, das bereits in der ersten Plenarsitzung vorgelesen wurde und das uns sicher noch in lebhafter Erinnerung ist (Heiterkeit!), sich bitter darüber beklagt, daß der Presseverband nicht einem isolierten Bezug von Bezirksbeilagen ohne Hauptblatt des „AUFBRUCH“ zustimme. Da die Hälfte der bisherigen Bezieher des südbadischen Gemeindeblattes in zwei Lörracher Gemeinden das neue Blatt abbestellt haben, sollte wenigstens die Bezirksbeilage für diese beibehalten werden.

Der Hauptausschuß hat von dem Schreiben Kenntnis genommen und sich mit der Bezirksbeilage des neuen Gemeindeblattes „AUFBRUCH“ nochmals beschäftigt. Er hat das Direktorium des Presseverbandes um nähere Auskunft gefragt. Der Presseverband will gerne dieser Hälfte der früheren Bezieher in Lörrach, die die neue Kirchenzeitung nicht bestellt haben, für ein Vierteljahr nicht nur die Bezirksbeilage, sondern auch das Hauptblatt unentgeltlich liefern. (Beifall!)

Wer es dann nicht abbestellt, bekommt es als Abonnent weiter. Er hat deshalb — bisher leider ohne Erfolg — um die Adressenlisten nachgefragt. Würde dem Vorschlag des Dekanats Lörrach zugesagt, dann würde gerade der Zustand wieder beginnen, der eben erst nach so langer Zeit und mit großer Mühe beendet wurde.

Der Presseverband hat versichert, daß er bei auftretenden Schwierigkeiten alle nur mögliche Hilfe gibt.

Der Hauptausschuß bittet die Synode, sich seine Meinung zu eigen zu machen und den Antrag Lörrach mit dieser Auskunft des Presseverbandes als erledigt anzusehen.

Vizepräsident Schühle: Wünscht jemand das Wort in dieser Angelegenheit? —

Synodaler Dr. Müller: Mich würde interessieren, wie der Presseverband zu den Adressen kommt! (Zurufe! — Bestimmt auf legalem Weg! Heiterkeit!)

Vizepräsident Schühle: Ich nehme an, daß die

Adressenlisten irgendwo vorhanden sind. (Synodaler Dr. Müller: Unter guter Verwahrung!)

Ich würde nur sagen, die Synode hat ja an und für sich dann mit dieser Angelegenheit nichts zu tun! Denn es handelt sich doch praktisch nur darum, daß der Presseverband bereit ist, diese Exemplare unentgeltlich zu liefern — nicht auf Kosten der Landeskirche.

Synodaler Schneider: Drum hätte der Herr Präsident sagen müssen: die Synode hat vorerst noch nichts damit zu tun. (Heiterkeit!)

Synodaler Dr. Götsching: Ich halte die Praxis, jemanden als Abonnenten anzusehen, wenn man ihm ein Vierteljahr ein Blatt zugeschickt hat, nicht für ganz einwandfrei.

Vizepräsident Schühle: Nein, das wird auch nicht gut gehen; denn bestellt werden muß natürlich das Blatt dann!

Synodaler Dr. Stürmer: Zunächst, liebe Mitsynodale, eine sachliche Richtigstellung: Im Presseverband gibt es kein Direktorium, sondern nur einen Vorstand und ein Kuratorium.

Zweitens: Selbstverständlich ist nicht daran gedacht, nun auf diese Leute einen gewissen Druck auszuüben. Es war ja so: Während in allen anderen Gemeinden die neue Kirchenzeitung „AUFBRUCH“ den bisherigen Beziehern automatisch zugestellt worden ist, ist in Lörrach verlangt worden, daß die neue Kirchenzeitung neu bestellt werden muß, und dadurch ist diese Diskrepanz zustandegekommen. Bisherige Bemühungen, die Adressen der bisherigen Bezieher zu erhalten, haben noch zu keinem Erfolg geführt. Herr Dekan Wettmann ließ schreiben, daß er inzwischen die Wählerlisten aufstellen müsse. Die Bezieherliste kann natürlich ohne die Bereitwilligkeit des Pfarramtes bzw. des Dekanats nicht irgendwie gewaltsam herausgeholt werden. Aber ich denke, daß durch nachhaltige sanfte Bemühungen diese Bezieherliste irgendwie erreichbar sein wird. Und darum geht es.

Vizepräsident Schühle: Ich glaube, wir können die Debatte abschließen. Es ist ja der Antrag gestellt, daß die Synode diese Angelegenheit damit als für sie erledigt ansehen soll, dadurch daß diese Auskunft gegeben ist. — Sind Sie damit einverstanden? (Allgemeiner Beifall!)

II, 4

Der nächste Punkt: Antrag des Herrn Köhler in Heidelberg: Hilfswerksammlung betreffend. Berichterstatter ist der Herr Synodale Dr. Blesken.

Berichterstatter Synodaler Dr. Blesken: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Hauptausschuß hatte sich mit der Eingabe eines Heidelberger Gemeindegliedes zu befassen, in der die Abschaffung der Hilfswerksammlung in der bisherigen Form als Haussammlung beantragt wird.

Das Schreiben hat in seinen wesentlichen Teilen folgenden Wortlaut:

„Wenn ich richtig informiert bin, wurde bei der letzten Frühjahrssynode das Thema „Hilfswerksammlung“ beraten. Die Synode beschloß damals, diese angeblich notwendige Haus- und Straßen-sammlung beizubehalten. Ich faßte daraufhin auch

einen Beschuß: nämlich mich für die Hilfswerksammlung in diesem Jahr nicht mehr zur Verfügung zu stellen. Ich vermute, daß die Mehrzahl der Synodalen nicht weiß, was es heißt, heutzutage dreimal im Jahr unsere 90 Prozent Taufscheinchristen zum Zwecke des Sammelns zu besuchen. Aus eigener bitterer Erfahrung kann ich Ihnen sagen, daß so nicht für die Kirche geworben wird. Ich bitte darum die Synode dringend, folgende Vorschläge zu beraten:

- a) die Sammlung für die Innere Mission bleibt in der derzeitigen Form bestehen,
- b) die Sammeltüten „Brot für die Welt“ werden allen Gemeindegliedern zugestellt, die sie dann zu den Weihnachtsgottesdiensten mitbringen,
- c) die Sammlung für das Evangelische Hilfswerk wird auf die Gottesdienste der Passionszeit verteilt, so daß kirchliche Randsiedler davon verschont bleiben.“

Dem Schreiben war ein Verrechnungsscheck über 30 DM für das Evangelische Hilfswerk beigefügt als Zeichen „konstruktiver Kritik“, wie es der Briefschreiber ausdrückte.

Zu diesem Brief nimmt der Hauptausschuß wie folgt Stellung:

Die Synode hat sich nicht nur auf der vom Antragsteller erwähnten Tagung vom Frühjahr 1964 (vgl. Verhandlungen April 1964 Seite 61ff.) ausführlich mit der Frage der Form der Hilfswerksammlung befaßt, sondern auch schon auf der Herbsttagung 1963 (vgl. Verhandlungen November 1963 Seite 66f.). Das Ergebnis der damaligen Verhandlungen war, daß zwar der Hauptausschuß eine ähnliche Lösung befürwortete, wie sie dem Antragsteller vorschwebt, die Mehrheit der Synode sich zu einem solchen Schritt aber nicht zu entschließen vermochte. Der Hauptausschuß teilt auch jetzt noch seine damalige Auffassung, daß für die Durchführung der Hilfswerksammlung eine neue Form gefunden werden sollte. In der Aussprache wurde auch mehrfach nachdrücklich betont, daß in dieser Frage doch wohl eine Diskrepanz zwischen den Auffassungen der Synode und der vieler Gemeinden und ihrer Pfarrer bestehe.

Der Hauptausschuß war aber aus grundsätzlichen Erwägungen der Meinung, daß die Synode nicht erneut mit einer Angelegenheit befaßt werden könne, mit der sie sich in jüngster Vergangenheit zweimal ausgiebig in allen Ausschüssen und im Plenum beschäftigt habe. Daher empfiehlt der Hauptausschuß der Synode, nicht in eine Beratung der vorliegenden Eingabe einzutreten. Er bittet um Ihr Einverständnis, daß die Angelegenheit durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses, der der Gemeindepfarrer des Antragstellers ist und diesem auch im Hauptausschuß seine treue Mitarbeit in der Gemeinde attestierte, in einer persönlichen Aussprache mit dem Antragsteller erledigt wird.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Ich bin etwas überrascht, daß diese Angelegenheit hier überhaupt im Plenum zur Behandlung oder zum Vortrag gekommen ist. Ich hatte die Besprechung im Ältestenrat so verstanden, daß der Vorsitzende des Hauptausschusses als Gemeindepfarrer des Antragstellers sie unmittelbar, ohne noch einmal den Ausschuß und

das Plenum zu befassen, erledigen würde. In Anbetracht unserer Arbeitsbelastung und unserer Zeitnot möchte ich doch empfehlen, daß in Zukunft solche Sachen auf dem kürzesten Wege behandelt werden können. (Beifall!)

Vizepräsident **Schühle**: Sie haben den Antrag gehört! Für uns als Synode gilt lediglich die Frage, ob wir dem Antrag zustimmen. Da bin ich wohl der Meinung, daß Sie zustimmen. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Niemand. Damit ist die Sache im Sinne des Antrags des Hauptausschusses erledigt.

II, 5

Ich komme zu dem nächsten Punkt unserer Tagesordnung. Das ist: Bericht des Planungsausschusses, Diakonische Lehrausbildung.

Berichterstatter Synodaler **Brändle**: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Antrag unseres Konsynodalen Lauer über die Einrichtung einer Lehre für pflegerische Berufe auf der Herbsttagung 1963 hat die Synode sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen seither wiederholt beschäftigt. Wir alle sind von der Dringlichkeit und Wichtigkeit dieses Anliegens überzeugt, weil dadurch die Zeit von der Schulentlassung bis zum Beginn der eigentlichen Berufsausbildung in den pflegerischen Berufen sinnvoll überbrückt wird.

Dem Vorschlag des Hauptausschusses folgend hat sich der Planungsausschuß in Verbindung mit dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats und dem Diakonieausschuß mit dieser Materie befaßt. Konsynodaler Bartholomä hat der Synode über diese Bemühungen berichtet. Es hat sich gezeigt,

1. daß zwar der Weg der Einführung einer Lehre für die pflegerischen Berufe kompliziert und langwierig ist, trotzdem aber die Angelegenheit unbedingt weiterbetrieben werden müßte;
2. daß die Einführung selbst Sache des Staates ist, die Synode aber nur anregend und fördernd tätig sein kann.

Der Hauptausschuß stellt den Antrag, die Synode möge den Beschuß fassen, bei der „Arbeitsstelle für betriebliche Berufsausbildung“ in Bonn den Antrag auf Einrichtung einer Lehre für pflegerische Berufe zu stellen. Zur Ausarbeitung dieses Antrags wird eine Kommission gebildet. Sie soll aus folgenden Personen bestehen:

1. dem Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats,
2. dem Leiter des Gesamtverbandes der Inneren Mission,
3. Frau Dekan Horch als Mitglied des Diakonieausschusses,
4. Konsynodalen Kley als rechtskundigem Mitglied,
5. Dekan Bartholomä als Mitglied des Planungsausschusses.

Diese Kommission wird beauftragt, den Antrag bis zur nächsten Tagung auszuarbeiten. Zu dieser Arbeit wünschen wir ihr vollen Erfolg.

Vizepräsident **Schühle**: Wünscht jemand das Wort zu dieser Angelegenheit?

Synodaler **Dr. Götsching**: Sollte man nicht vorher

mit den zuständigen staatlichen Behörden, auch mit den katholischen Kirchenbehörden Verbindung aufnehmen, damit man eventuell gleichlautende Anträge von seiten der katholischen und von unserer Kirche aus vorbringen kann?

Synodaler **Dr. Stürmer**: Das alles wird Aufgabe der einzusetzenden Kommission sein.

Vizepräsident **Schühle**: Dann würde ich die Synode fragen: Ist sie damit einverstanden, daß eine Kommission für diese Aufgabe gebildet wird, die aus den fünf ihr vorgeschlagenen Persönlichkeiten besteht? Ich nehme an, daß das Einverständnis der Vorgeschlagenen schon eingeholt worden ist. — Bei Herrn Kley nicht, der ist nicht da! Frau Horch, Leiter des Gesamtverbandes der Inneren Mission ist Pfarrer Ziegler, Referent des Evangelischen Oberkirchenrats in dieser Angelegenheit ist Herr Oberkirchenrat Hammann. — Noch eine Wortmeldung?

Synodaler **Bartholomä**: Nur eine kleine Richtigstellung in dem Vorschlag, den wir gemacht haben vom Planungsausschuß aus. Es ist nicht vorgeschlagen ein Glied des Rechtsausschusses, sondern ein rechtskundiges Mitglied der Synode, und da bitten wir den Herrn Kley. (Zurufe: Jawohl!!)

Synodaler **Cramer**: Genau so war es gemeint, wenn ich ergänzen darf. Der Rechtsausschuß hat den Herrn Kley vorgeschlagen; das ist hier im Text versehen worden.

Vizepräsident **Schühle**: Wer damit einverstanden ist, daß die Kommission in dieser Form gebildet wird, um die Frage der Lehrausbildung voranzutreiben, den bitte ich die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Es tritt eine Pause ein bis 5 Minuten nach 5 Uhr.

— Kurze Pause. —

III, 1

Wir kommen zum nächsten Punkt unserer Tagesordnung: III, 1: Antrag des Ettlinger Konvents zur Pfarrbesoldung. Berichterstatter für den Hauptausschuß: Herr Synodaler Karl Müller.

Berichterstatter Synodaler **Karl Müller**: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Hauptausschuß wurde eine Eingabe des Ettlinger Konvents über die Pfarrbesoldung zur Beratung übergeben. Der Mitunterzeichner der Eingabe, Konsynodaler Pfarrer Schröter, wurde bei der Beratung hinzugezogen.

Der Antrag lautet:

Die Synode wolle das Gesetz über die Dienstbezüge der Pfarrer (Ges. u. VBl. 12/59, Seite 92) insofern ändern, daß die für die Aufrückung nach A 14 maßgebende Grenze einer Seelenzahl von 4000 entweder erheblich herabgesetzt wird oder die Gruppe A 14 in Verbindung mit zukünftigen Gehaltserhöhungen wegfällt.

Begründung:

Die Mitglieder des Ettlinger Konvents sind sich darüber einig, daß eine fruchtbare Gemeindearbeit am besten geschehen kann in Gemeinden, die etwa 1500 bis 2000 Seelen umfassen. Jeder Pfarrer in einer solchen Gemeinde ist voll ausgelastet und wird aus innerer Verpflichtung versuchen, seine ganze Arbeitskraft seiner Gemeinde zur Verfü-

gung zu stellen. In größeren Gemeinden müssen dagegen Aufgaben liegen bleiben, weil sie die Kräfte des Pfarrers weit übersteigen. Immer wieder erwächst daraus eine schwere gewissensmäßige Belastung der Pfarrer. Es dürfte jedoch eine fragwürdige Ordnung sein, die diese Belastung durch Aufrücken in eine höhere Besoldungsgruppe auszugleichen versucht.

Soweit die Eingabe.

Bei der weiteren Begründung wurde festgestellt, daß die Spanne der Seelenzahl zwischen der Besoldungsgruppe A 13 b und A 14 etwas zu groß sei. Aus diesem Grunde haben sich schon in mehreren Fällen Schwierigkeiten bei der Teilung von Gemeinden ergeben, die nach der Teilung nur noch unter 4000 Seelen hatten. Denn damit war ja eine Abstufung von A 14 nach A 13 b verbunden. Weiter wurde ins Feld geführt, daß der Tag des Pfarrers einer großen Gemeinde auch nur 24 Stunden besitze. Infolgedessen müsse dort Arbeit liegen bleiben, die in kleinen Gemeinden getan würde. Aus diesem Grunde müßten kleinere Gemeinden geschaffen werden und die Einstufung in A 14 wegfallen oder die Stufe A 14 müßte schon bei einer kleineren Seelenzahl vergeben werden.

Diesen Argumenten konnte sich der Hauptausschuß im allgemeinen nicht anschließen. Es wurde festgestellt, daß dieser Antrag die gesamte Besoldungsordnung tangiert, die doch bewußt an die staatliche Beamtenbesoldung angeglichen ist. Eine Verkleinerung aller Gemeinden auf 1500 bis 2000 Seelen ist bei dem derzeitigen zahlenmäßigen Stand der Pfarrer unmöglich.

Der Hauptausschuß begrüßt es und sieht es als wünschenswert an, wenn die großen Gemeinden aufgeteilt werden. Die vorgeschlagene Lösung in der Eingabe ist aber nicht gangbar. Daher wird der Synode vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Schühle: Wir hören den Bericht zur gleichen Sache seitens des Finanzausschusses; Berichterstatter ist Herr Konsynodaler Mennicke.

Berichterstatter Synodaler Mennicke: Der Finanzausschuß erkennt zwar das Anliegen des Ettlinger Konvents an, möchte aber eine Entscheidung auf die Herbstsynode verlegen sehen.

Die bis zum Herbst zu erwartende neue 6. Novelle zur Besoldungsordnung des Landes Baden-Württemberg wird u. U. auch die Frage der Pfarrbesoldung berühren. Im Schreiben des Ettlinger Konvents wird auf das Problem der großen Pfarrgemeinden hingewiesen. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die Orientierung der Pfarrbesoldung an der Seelenzahl auf Grund des Pfarrbesoldungsgesetzes von 1959 zwar keine allen Gegebenheiten Rechnung tragende Lösung darstellt, sich aber nach seiner Auffassung eine bessere, d. h. gerechtere Einstufung nicht abzeichnet. Die Seelenzahl der Gemeinde war seit 8 Jahrzehnten in der badischen Landeskirche für die Besoldung maßgebend gewesen. Seit 4 Jahrzehnten gilt für die höchste Stellenzulage eine Seelenzahl von über 4000 als Voraussetzung. In unserer Landeskirche gibt es z. Zt. 113 Pfarrstellen mit mehr als 4000, 33 mit mehr als 5000, 6 Pfarrstellen mit mehr als 6000 Seelen. Eine Teilung der großen

Gemeinden, die sich in den letzten Jahren vermehrt haben, stößt infolge des Pfarrermangels auf immer neue Schwierigkeiten, so notwendig deren sinnvolle Abgrenzung wäre. Neben der angekündigten Besoldungsnovelle des Landes Baden-Württemberg, deren Bekanntgabe in den nächsten Monaten zu erwarten ist, ist auch eine Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats betr. die Änderung der Dienstaltersstufen zu erwarten.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Finanzausschuß, erst auf der Herbsttagung der Synode auf die Frage der Pfarrbesoldung, die im Antrag des Ettlinger Konvents angesprochen ist, zurückzukommen.

Vizepräsident Schühle: Damit haben wir zwei Anträge. Den Antrag des Hauptausschusses, den Antrag abzulehnen, und den Antrag des Finanzausschusses, im Herbst noch einmal darauf zurückzukommen. Ich eröffne die Aussprache zu diesem Thema. Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. — Dann komme ich zur Abstimmung.

Nach der Geschäftsordnung muß über Vertagungsanträge zuerst abgestimmt werden. Wer stimmt dem Antrag des Finanzausschusses zu, daß diese Frage bis zur Herbsttagung zurückgestellt werden soll? — 28. Gegenprobe? — Wer ist gegen die Vertagung bis zur Herbstsynode? — 15. Wer enthält sich? — 6. Damit ist der Antrag **angenommen** auf Vertagung bis zur Herbstsynode. Damit ist der Antrag des Hauptausschusses gegenstandslos geworden.

III, 2

Ich komme zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Das ist der Antrag des Schulvereins Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau auf Finanzhilfe zum Endausbau. Berichterstatter für den Finanzausschuß ist der Herr Synodaler Schneider.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Konsynodale! Dem Finanzausschuß wurden zur Beratung und Überprüfung folgende Unterlagen zugewiesen: Einmal zwei Schreiben des Schulvereins des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums, eines vom 23. 2. d. J. und eines vom 20. 4. d. J., dazu eine Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. 4., die in eingehender Weise grundsätzlich zu der Frage Stellung nimmt, wie die Organisation, wie die bauliche, wie die schulische Weiterentwicklung der Wünsche und auch der echten Bedürfnisse des Bach-Gymnasiums weiter verfolgt werden sollten. Es ist m. E. notwendig, daß wir die Fragen, die durch diese neuen Vorlagen in unserer Tagung aufgeworfen werden, als Hintergrund uns noch einmal ins Gedächtnis zurückrufen lassen. Wir müssen sehen, was in langen, mühevollen, durch Unterausschuß, Beratungen im Landeskirchenrat und stillschweigende Billigung der Synode sich vor einem Jahr gezeigt hat, damit wir das, was heute gefordert wird, recht beurteilen können. Es heißt im Protokoll der Aprilsynode 1964 Seite 15 wie folgt:

„Von sechs angeregten Lösungsversuchen auf dem vorhandenen Gelände des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums und der Kirchengemeinde Mannheim-Neckarau konnten nur zwei in eine engere Prüfung gezogen werden, und zwar

a) ein neuer Ergänzungsschultrakt an der Schul-

straße auf dem Areal des Pfarrhauses II, das durch einen Pfarrhausneubau an anderer Stelle im Laufe dieses Jahres frei werden soll,

b) ein neuer Ergänzungsschultrakt in der Luisenstraße, Areal des Bucer-Hauses und eines Privatanwesens" ...

„Die auf der Kuratoriumssitzung vom 8. 1. 1964 besprochene Rücksprache von Herren des Oberkirchenrats, des kirchlichen Bauamtes und des Dekans Schmidt, Mannheim, beim städtischen Bauamt und beim Oberschulamt, dazu Planuntersuchungen des kirchlichen Bauamtes ergaben, daß bei dem Lösungsversuch 1a, Ergänzungsschultrakt an der Schulstraße, auf dem Areal Pfarrhaus II, eine nach schulischen Gesichtspunkten gute, für bis zu 600 Schülern ausreichende und in naher Verbindung zur Hauptschule stehende, nach Meinung unserer Fachberater befriedigende Endlösung erreicht werden kann. Das ist die Antwort auf den Auftrag, daß eine Endlösung gefunden werden kann, Punkt 1 und 2 unseres Herbstbeschlusses.“

Der Unterausschuß ist deshalb der Meinung, daß über Oberschulamt, Städtisches Bauamt, evtl. auch Regierungspräsidium (falls eine Ausnahmegenehmigung notwendig ist), raschestens die Verwirklichung dieser Planung 1a: neuer Ergänzungsschultrakt an der Schulstraße, Areal Pfarrhaus II, betrieben werden soll. Diese Lösung würde auch der ursprünglichen Grundkonzeption, Schule in der Gemeinde, am ehesten Rechnung tragen.“

Diese Stellungnahme des Unterausschusses hat der Landeskirchenrat in der Ermächtigung durch die Synode, die gegeben war, dann gutgeheißen, und es ist durch den Vorsitzenden des Landeskirchenrats, damals Herrn Landesbischof Bender, der Schulverein entsprechend verständigt worden.

Nach einem Jahr ist nun in den Schreiben des Schulvereins vom 23. 2. und 20. 4. eine Ablehnung dieses erarbeiteten Endlösungsvorschlages erfolgt.

Damit ist eine neue Situation gegeben. Es ist damit die Bindung, die wir, die Synode, ausgesprochen hatten, daß 400 000 DM zur Verfügung gestellt werden, um diese Endlösung zu finden, und die baulichen Vorschläge, die gemacht worden sind, um nun eine ausreichende Unterbringung der Schule dort im Gelände von Neckarau, auch im Gelände und der Umgebung der Kirchengemeinde zu ermöglichen, nun endgültig abgelehnt. Damit ist das Tor geöffnet, um nach anderen Lösungen zu suchen bzw. mit dem Schulverein eine endgültige Abklärung zu erreichen. Denn der Schulverein kommt erneut zurück — und das ist der Kern seiner beiden Schreiben —, kommt erneut zurück auf das Verlangen, daß der Erwerb der Offset-Druckerei unbedingt mit eingeschlossen werden müsse in die Überlegungen, wie die Entwicklung, die äußere Raumentwicklung der Schule durchzuführen sei. Daneben gibt er eine gewisse Zustimmung, ein gewisses Eingehen, daß durch Reduzierung der Schülerzahl auf dem gegebenen Raum plus Offset-Druckerei nach seiner Meinung nun eine gewisse Erleichterung der heute vorhandenen Begrenztheit erreicht werden könnte und sollte. Aber das Kernproblem ist, daß das, was wir seinerzeit mit gründlicher Überlegung, guter Überlegung, nach baulicher wie auch nach finanzieller Seite ablehnen mußten, erneut von ihm als — ich möchte sagen —

der Eckpfeiler aller Überlegungen herausgestellt wird.

Es ist bei den Beratungen, die wir im Finanzausschuß durchgeführt haben, zu diesen Gesichtspunkten neue Überlegungen, Offset-Druckerei oder nicht, noch eine dritte Sicht getreten. Man hat sich doch auch eingehend über die Frage unterhalten, ob, wenn nun schon die Freiheit von den bisherigen Bindungen unserer Zusage vom April 1964 gewonnen wird, dann nicht konsequent und unbeirrt und in einem größeren, wärmeren Maße eine Standortänderung der Schule ernsthaft erwogen werden müsse. Nach diesen drei Gesichtspunkten ist unsere Diskussion verlaufen. Es ist dabei zum ersten Punkt gesagt worden, der Vorschlag 64 bedeute nicht, daß wir nun sagen möchten: wir kommen ja doch eigentlich zu keinem Ziel, sollen wir uns mit dieser Sache in allzu enger und allzu erzwungener Weise nun weiter beschäftigen? Es ist von vornherein und eindeutig vom Finanzausschuß erkannt und erneut bestätigt worden, daß das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium als evangelische Beispielschule besteht, daß wir die Grundkonzeption derselben bejahen und daß wir auch ohne Not keine Standortänderung wünschen sollten. Dabei ist uns der Erlaß bzw. der Bericht des Oberkirchenrats vom 23. April wichtig geworden, der auch vom Oberkirchenrat aus es bejaht, daß wir diese Schule erhalten und instandsetzen sollen und man sowohl der Raumfrage als auch dem schulischen Aufbau nach hier nun weiter diese Pläne verfolgen soll. Es muß aber das Vorhaben nun auch endgültig zu einer Endlösung gebracht werden, zu einer Endlösung jetzt, wo wir noch einmal miteinander verhandeln müssen als Partner: Oberkirchenrat entsprechend einem Antrag, den wir stellen werden, und auf der Gegenseite der Schulverein. Ich muß dabei hier aussprechen, daß gesagt worden ist, daß wirklich jetzt, wenn es sein muß, mit einer stärkeren Durchschlagskraft Klarheit geschaffen werden muß. Die Zeit des jahrelangen Hin- und Herpendelns der Meinungen und des Sich-Überschneidens von Wollen und wieder nicht Wollen muß ein Ende finden; denn der Schule ist damit nicht nur nicht mehr gedient, sondern die Gefahr besteht, daß sie Schaden nimmt. Es ist dankenswert — und ich empfehle sehr, daß Sie das vielleicht auch einmal in aller Ruhe aus der Anlage des Oberkirchenrats sich nochmal vergegenwärtigen —, daß Seite 6 unter Punkt 5 klar aufgeführt ist, wie der Oberkirchenrat diesen Willen zu einer Endlösung, diesen Willen zu einem sinnvollen äußeren und inneren Aufbau der Schule, diesen Willen zu einem Vorwärts festgelegt hat, wenn es da heißt:

Es sind nachstehende Ziele und Folgerungen für eine kirchliche Schule, insbesondere für das Bach-Gymnasium maßgebend:

a) Die kirchliche Schule soll junge Menschen vornehmlich dazu heranführen, die Berufe eines Lehrers, Sozialarbeiters oder Pfarrers zu ergreifen.

b) „Schule in der Gemeinde“ ist zu verwirklichen.

c) Es muß ein geschlossener evangelischer Lehrkörper vorhanden sein oder gebildet werden, der

Erziehung und Bildung auf evangelischer Grundlage prägt.

- d) Die musischen Fächer sollen wegen ihres hohen Wertes für die Persönlichkeitsbildung in besonderer Weise gepflegt werden.
- e) Als Schultyp eignet sich vornehmlich das humanistische Gymnasium in Verbindung mit neu-sprachlichem Zweig (Nr. 2). Eine Großstadt kann hierfür eine ausreichende Zahl von Schülern stellen; auch können die Internats-Schüler vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Schulart (Stärkung der humanistischen Klassen) ausgewählt werden.

Ein hoher Leistungsstand der Schule wird manche Eltern veranlassen, ihren Kindern durch den Besuch des humanistischen Gymnasiums eine bessere Bildungsgrundlage zu vermitteln, als dies auf anderen Schulen geschieht.

Ob neben einem neu-sprachlichen Zweig ein Aufbau-Zug noch in der Schule einen Platz finden kann, hängt von der Entwicklung der Schule und Schulreform ab; er sollte jedenfalls in die Planung einbegriffen werden, da zu vermuten ist, daß gerade eine größere städtische Arbeiterbevölkerung geeignete Schüler hierfür stellen wird.

Und noch

- f) Die tatsächlichen Verhältnisse anderer kirchlicher Schulen zeigen in Übereinstimmung mit den Erfahrungen der meisten sonstigen Privatschulen, daß die besonderen Schulziele nur verwirklicht werden können, wenn die Zahl der Schüler auf 300 bis 450 begrenzt bleibt.

Der Schulverein hat in dem Ergänzungsantrag vom 20. April 1965 endlich eine Verminderung der Schülerzahl auf 450 als möglich anerkannt; es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß die Schulleitung eine solche Verminderung nicht abrupt, sondern nur nach einem sorgfältig durchdachten Plan und kontinuierlich durchzuführen hat."

Das habe ich auch noch einmal zitiert, damit feststeht, daß mit diesem Punkteprogramm der Evangelische Oberkirchenrat sich wirklich hinter die ursprüngliche Konzeption, die zur Gründung der Schule geführt hat, gestellt hat, nur verlangt er — mit Recht nach unserer Auffassung —, daß dabei die gegebenen Begrenzungen eingehalten werden. Diese Konzeption kann nach den Erfahrungen anderer Privatschulen, wie im letzten Absatz ja steht, mit einer Schülerzahl von 450 auch durchgeführt werden, nicht nur ohne Nachteil für die Schule, sondern umgekehrt fördernd, da sie eben Beispielschule ist.

Zur Frage der Offset-Druckerei hat der Finanzausschuß keine neuen Gesichtspunkte sehen und finden können, die den Erwerb dieses Anwesens irgendwie rechtfertigen würden. Wir sind deshalb der Auffassung und werden in unserem Beschußentwurf dies auch nachher zum Ausdruck bringen, daß diese Frage nicht mehr weiter verfolgt werden kann und soll und daß dies bei etwaigen weiteren Verhandlungen, gedacht mit dem Schulverein, unabänderlich auch als Wille der Synode bekundet werden muß, damit die handelnden Herren hier diesen klaren Rat in der Stellungnahme haben.

Wegen des Neubaues an anderem Standort haben wir uns unterhalten. Es sprechen mancherlei Gründe dafür, und es sind auch Äußerungen gefallen, die

sagen, es dürfte uns dann nicht schrecken, wenn eine Zahl, die einmal in einem anderen Gremium gefallen ist, von 10—12 Millionen hier eingesetzt werden müßte. Aber wir sind in der überwiegenden Mehrheit doch der Meinung gewesen, daß das, was jetzt vorgezeichnet ist in diesen Punkten des Oberkirchenrats und was wir selbst vor Jahresfrist erarbeitet hatten, nunmehr, wenn in Übereinstimmung mit dem Schulträger, dem Schulverein, die Schülerzahl von 450 angenommen wird, in dieser Lösung am jetzigen Standort möglich ist, ja noch besser möglich ist als in der Planung von 1964. Wir möchten auch gerade dadurch, daß wir hier am Standort, in der Gemeinde bleiben, dem Grundanliegen und dem ersten Ausgangspunkt für das Bach-Gymnasium Nachdruck verleihen: Schule in der Gemeinde zu sein. Es ist bei der Besprechung mit zum Ausdruck gekommen, daß, wenn je eine Standortveränderung erwogen würde — nicht für das Bach-Gymnasium, das soll bleiben —, dann wäre das Bedürfnis für eine weitere Beispielschule unserer Kirche in Mittelbaden. Also die Standortfrage wird von uns aus in der Richtung bejaht: Standort im Gelände, das vorhanden ist, in Mannheim-Neckarau, in dieser Gemeinde.

Es ist natürlich zum Ausdruck gekommen, daß ein gewisses Mißbehagen einen befällt, wenn man sieht, wie diese Entwicklungen hin- und hergehen und wie bei immer wieder klarer Zielsetzung, etwa auch von unserer Seite in der Synode oder durch die Herren des Oberkirchenrats, die als Vertreter der Landeskirche ins Kuratorium delegiert sind, man bisher noch nie die Sache in den Griff bekommen hat.

Deshalb sind wir der Meinung, daß ein offenes Gespräch, ein klarendes Gespräch mit dem Schulverein auf der Basis dieses Programmes des Oberkirchenrats nun geführt werden soll, und daß in diesem offenen Gespräch nun nicht irgendwie Randerscheinungen des Vielerlei, was in diesem Problem schon aufgetaucht ist, behandelt werden, sondern zunächst im Grundsätzlichen geklärt werden muß, wie eigentlich das Verhältnis zwischen Landeskirche einerseits und dem Schulträgerverein andererseits ist. Es handelt sich da nicht um eine engherzige Auslegung von Schulträgerfragen, sondern es handelt sich bei diesem offenen Gespräch darum, daß man jetzt Vertrauen gewinnt in einen neuen Start und versucht wird, hier nun diese beiden Partner zusammenzubringen, die einfach zusammengehören und sich gar nicht auseinanderleben können, weil ja der Grundbesitz der Schule, Diensträume und dergleichen und auch die Zuschüsse für die Schule von der Landeskirche getragen werden und andererseits — das wollen wir ehrlich sagen — wir dankbar sind, wenn in der Form eines Vereins, eines Schulvereins, eine Trägerschaft für die Durchführung der schulischen Aufgaben mit da ist. Da nun doch die beiden Partner, beide Elemente, die zusammengehören, hier aus einer evangelischen Grundhaltung heraus auf diese Frage zukommen und immer wieder darin vereinigt werden müssen, sollte und müßte es doch möglich sein, bevor man weiter in den äußeren Fragen paktieren kann, dazu zu kommen, daß man hier wirklich zusammen gehört. Es handelt sich nicht darum, daß man darüber

verhandelt, ob ein Mann, ob eine Spitze oder Kollegialbeschlüsse hier sein sollen. Es geht vielmehr darum, daß man Schulter an Schulter, jeder in seiner Aufgabe, steht unter dem Gesamtgedanken, diese evangelische Beispielschule nun endlich zu einem funktionsfähigen Instrument auszubauen, damit sie ihren Dienst recht tun kann.

Ich wiederhole noch einmal, was gesagt worden ist: wir sind uns klar darüber, daß vielleicht hart gerungen werden muß, aber es muß heute auch von der Synode gesagt werden und als Richtung und Rückenstärkung für die Verhandlungen dem Oberkirchenrat mitgegeben werden, daß man darum ringen und Klarheit schaffen muß, daß beide Seiten aufrichtig bereit sind, sich dann einzuordnen in die Vorstellungen über Volumen, über schulischen Aufbau (die drei Züge, die hier angeführt sind), und alle diese internen Fragen, die hier gegeben sind. Ist das nicht möglich, daß man in dieser Partnerschaft mit dem Schulverein nun hier zu einem neuen Start in einer neuen Gesinnung kommt, dann muß eben eine Lösung der Trägerschaft, notfalls auch in Änderungen, gesucht werden. Das ist nicht meine persönliche Meinung, sondern das ist der eindeutige Wille und die eindeutige Auffassung des Finanzausschusses.

Alle diese Überlegungen, die ich hier kurz auszuführen suchte — es war notwendig, sie vor Sie hinzustellen —, haben zu einem Beschußvorschlag des Finanzausschusses zu diesen Vorlagen geführt, der lautet:

I. Die Landessynode bedauert, ein Jahr nach ihrem Beschuß Frühjahrssynode 1964 zu einer Endlösung für den baulichen und schulischen Aufbau des J.-S.-Bach-Gymnasiums auf Grund der Schreiben des Schulvereins vom 23. 2. und 20. 4. 1965 die Ablehnung der Vorschläge 64 feststellen zu müssen.

II. Damit ist die Freiheit zu anderen neuen Lösungen für das J.-S.-Bach-Gymnasium gegeben. Die Synode weiß aber, daß sie unter der Verpflichtung steht, das Ziel einer Endlösung als bewußt evangelische Beispielschule entschieden weiterzuverfolgen und dazu die äußeren und inneren Voraussetzungen zu schaffen.

Ich wiederhole: — Die Synode weiß sich unter dieser Verpflichtung! —

III. Die Synode bleibt bei ihrem Beschuß vom April 1964, den Ankauf des Geländes der Offset-Druckerei abzulehnen. Sie ist auch nicht bereit, dem „Umweg-Vorschlag“ (des Schulvereins) einer Ankaufsfinanzierung über den privaten Kapitalmarkt zuzustimmen und damit einen solchen Ankauf mittelbar zu finanzieren und Bürgschaft zu leisten. IV. Der Schulverein soll aufgefordert werden, das J.-S.-Bach-Gymnasium nach der Nr. 5, Punkt a—f der Stellungnahme des Oberkirchenrats vom 23. 4. 1965 zu führen.

(ich habe diese vorhin wörtlich vorgelesen).

Der Schulverein wird gebeten, darüber eine zustimmende Erklärung abzugeben, damit die Landeskirche alsbald den entsprechend erforderlichen Ausbau der Schulgebäude in Angriff nehmen und weiterhin den laufenden Betrieb der Schule bezuschussen kann.

V. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, nach Eingang der Erklärung des Schulvereins die erforder-

lichen Baumaßnahmen und deren Kostenerrechnung auf der Herbstsynode zur Vorlage zu bringen unter Berücksichtigung der Begrenzung der Schülerzahl auf 450 und der Durchführung von drei Schulzügen (dem humanistischen, auf den besonderer Wert gelegt wird, dem neusprachlichen und dem Aufbauzug).

VI. Die Synode bejaht weiterhin den Dienst am J.-S.-Bach-Gymnasium für unsere Jugend. Sie wünscht entschieden, daß dem bisherigen wechselseitigen Spiel zwischen Landeskirche und Schulverein ein Ende gemacht wird und künftig eine echte, aufbauende und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Partner ermöglicht wird. (Allgemeiner Beifall!)

Vizepräsident Schühle: Das Wort hat der Berichterstatter des Hauptausschusses, Herr Konsynodaler Dr. Lampe.

Berichterstatter Synodaler Dr. Lampe: Hohe Synode! In der Sitzung vom 28. Mai befaßte sich der Hauptausschuß mit dem Antrag des Kuratoriums des Schulvereins Joh.-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim-Neckarau an den Landeskirchenrat vom 23. 2. 1965 und mit dem Schreiben des Vorstandes des Schulvereins an den Evangelischen Oberkirchenrat vom 20. 4. 1965.

Dazu lag uns die Stellungnahme des Oberkirchenrats vom 23. 4. 1965 vor.

Der Hauptausschuß ließ sich von Oberkirchenrat Adolph über die derzeitige Situation nochmals orientieren.

Es hat sich ergeben, daß die Entwicklung des Bach-Gymnasiums die ursprüngliche Konzeption als einer „Schule in der Gemeinde“ nicht eingehalten hat. Weder der Charakter einer Internatsschule noch das Schwergewicht auf dem humanistischen Zug mit neusprachlichem Zweig konnte gewahrt bleiben.

Die Finanzhilfe der Kirche wurde seinerzeit unter dem Gesichtspunkt gewährt, daß die Erhaltung des humanistischen Gymnasiums im Interesse unseres Geisteslebens notwendig ist.

Durch das Anwachsen der Schülerzahl auf 600 Schüler ist nicht allein die derzeitige unerträgliche Raumnot entstanden, es stehen nunmehr auch einer Schülerzahl von 80 Schülern des humanistischen Zweiges 520 Schüler der neusprachig-naturwissenschaftlichen Zweige gegenüber. Der Charakter einer Internatsschule kommt nicht zur Geltung insofern, als nur 120 Internatsplätze vorhanden sind und diese noch nicht einmal voll ausgenutzt werden. Eine Internatsschule sollte vom Internat her geprägt sein. Bei einem Übergewicht von 480 Externen ist das nicht mehr möglich. Es hat sich eben herausgestellt, daß Neckarau als Vorort einer Industriestadt nicht der Platz für eine wirkliche Internatsschule ist.

Bedauerlicherweise hat die Schulverwaltung die gewährten Mittel zum Ausbau und zur Verbesserung der Schule nach der vom Landeskirchenrat einstimmig angenommenen Planung und dem von Oberbaurat Hampe entwickelten Plan, der auf dem Bestehenden aufbaute, nicht in Angriff genommen, obwohl dieser Plan vom Oberschulamt anerkannt war. Man hoffte weiter auf den Erwerb der Offset-Druckerei mit dazugehörigem Gelände, auf eine Turnhalle und eine Musikhalle.

Über die Gründe, die den Erwerb der Offset-Druckerei verbieten, liegt die Stellungnahme des Oberkirchenrats vor, die in Ihren Händen ist.

Es ergibt sich auf dieser Basis, daß bei einer Schülerzahl von 450 Schülern eine spezifische Schule leichter zu ermöglichen und mit dem vorhandenen Raum auszukommen ist. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß die Entwicklung der Gymnasien erhöhte Anforderungen an Räumlichkeiten und Anzahl der Lehrkräfte stellt.

Hinzu kommt, daß in der Nähe von der Stadt Mannheim in dem Moll-Gymnasium eine mathematisch-naturwissenschaftliche Schule errichtet wurde, die gut ausgestattet ist und einige Schüler abziehen wird.

Der Hauptausschuß sah sich vor die Fragen gestellt: Soll der Charakter der Schule beibehalten werden?

Soll die Schule einen humanistischen und einen neusprachlichen Zug führen?

Kann sie Internatsschule bleiben oder muß man sich mit einem Schulheim begnügen?

Kann der Hauptausschuß ein musisches Gymnasium bejahen?

Ist die Reduktion der Schülerzahl möglich und nötig?

Schließlich: Soll ein Aufbauzug angegliedert werden?

Der Hauptausschuß bejahte in seinen Besprechungen die Grundkonzeption als humanistisches Gymnasium.

Er stimmte in der Überzeugung, daß Intensivierung besser als Expansion sei, einer Begrenzung der Schülerzahl zu, die bei einer privaten Schule auch durchführbar sei, wenn die Eltern schon bei der Anmeldung davon unterrichtet werden.

Er ist der Ansicht, daß eine gute Ausstattung rasch vorzunehmen ist, damit die Bach-Schule neben dem Moll-Gymnasium bestehen kann.

Mit einer Stimmenzahl von 16 gegenüber 1 Enthaltung machte sich der Hauptausschuß die Beschlüsse des Finanzausschusses zu eigen und lehnte insbesondere den Kauf des Geländes der Offset-Druckerei strikte ab.

Gegen die vorgesehene Planung eines Aufbauzuges wurden ernste Bedenken geäußert. Die Schülerbeschränkung kann nur auslaufend durchgeführt werden. Außerdem können die Aufgaben eines derartigen Zuges von pädagogischen Gesichtspunkten aus kaum mit den Erfordernissen der Gymnasialklassen in Einklang gebracht werden. Diese Frage bedürfte einer sehr sorgfältigen fachlichen Prüfung.

Der Hauptausschuß nahm abschließend zu den vom Oberkirchenrat in seiner Stellungnahme auf Seite 6 Nr. 5 unter den Buchstaben a—e gezogenen Folgerungen und Zielen für die kirchliche Schule Stellung und erkannte sie einstimmig an.

Er empfiehlt der Synode den darin vorgeschlagenen Weg als verbindlich für eine weitere finanzielle Hilfe an die Schule anzunehmen. (Beifall!)

Vizepräsident **Schühle**: Sie haben die Berichte gehört; ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen vor. — Herr Konsynodaler Dr. Bergdolt.

Synodaler Dr. Bergdolt: Liebe Konsynodale! Ich bin mir darüber klar, daß, wenn sowohl der Hauptausschuß wie der Finanzausschuß so eindeutig diesen Antrag des Schulvereins abgelehnt haben, es praktisch wenig Sinn haben wird, Sie mit einigen Worten zu belästigen. Aber die Ausführungen unseres Konsynodalen Schneider haben mich also doch auf das Rednerpult gerufen. Er hat zwar unter Betonung der guten Partnerschaft und der christlichen Bruderschaft und was derlei mehr ist immer wieder betont, wie sehr man das Bach-Gymnasium unterstützen wolle, er hat aber deutlich gesagt, daß ein Mißbehagen vorliege, daß, wenn es sein muß, man hart handeln müsse, und daß, wenn das neue Gespräch eben nicht zu einer Einigung führt, dann Änderungen über die Trägerschaft eintreten müssen. Das ist gerade die Musik, die man üblicherweise als Diktat bezeichnet (Zwischenrufe und Heiterkeit!) — das ist also eine Androhung, die man üblicherweise als Diktat bezeichnet, und die mich also veranlaßt, doch zu sagen, daß man über die Sache auch anders denken kann. Ich will gar nicht verkennen, daß man darüber verärgert sein kann, was mir die Mitglieder der beiden Ausschüsse auch in persönlichem Gespräch gesagt haben, daß immer wieder neue Ideen, andere Ideen — ein Bruder hat den richtigen Ausdruck dafür gebraucht — nach der Art einer Salamitaktik vorgebracht wurden, um die Schule vorwärts zu bringen, aber ich meine, trotzdem darf man dann gerade als Gesamtremium sich nicht dazu verleiten lassen, nun, wie es im Bericht des Herrn Oberkirchenrats Löhr heißt, zu sagen, jetzt sind wir frei geworden, du hast unseren Vorschlag nicht angenommen, folglich kriegst du gar nichts, die Sache ist aus.

Nun, ich habe nicht den Auftrag, die Sache hier zu verteidigen und hier irgendwie einen Antrag zu stellen, sondern ich möchte Ihnen nur sagen als Mannheimer, daß ich den Eindruck habe, daß doch viele der Kollegen und Synodalen, die darüber beschlossen haben, nicht wissen, was das Bach-Gymnasium bedeutet. Ob Sie wollen oder nicht, es ist das Werk eines Einzelnen, es ist die Initiative eines Pfarrers, der sich dadurch im Kreise seiner Pfarrer nicht gerade beliebt gemacht hat, aber der dadurch, das dürfen Sie nicht verkennen, eine breite Resonanz in der politischen Gemeinde hat, auch in der Gemeinde Neckarau, die zwar eine alte Bauerngemeinde war, aber heute weitgehend eine Arbeitergemeinde ist, und der dort der Pfarrer — ich möchte sagen —, nicht nur das geistliche, sondern, wenn Sie das wollen, auch das gemeindliche Oberhaupt dieser Gemeinde ist in Neckarau. Diese Stellung hat er sich erworben — das kann man auch als neutraler Mann, ob man will oder nicht, feststellen —, man muß zugeben, daß ihm das gelungen ist, und zwar gelungen ist durch dieses Bach-Gymnasium. Und ich möchte mit aller Entschiedenheit als Mann, der nicht in Neckarau wohnt und das trotzdem immer wieder hört von den verschiedensten Leuten, sagen, daß die Schule sehr gelobt wird und sehr geachtet ist und daß sie wirklich Schule in der kirchlichen Gemeinde ist — dieser Programmfpunkt ist eingehalten worden. Es kann niemand, der die Verhältnisse in

Manheim kennt, davon sprechen, dieses Programm sei etwa verlassen worden.

Nun, ich gebe insofern dem Synodalen recht, der gesagt hat, der Initiator habe geplant nach der Salamitaktik, immer ein Stückchen mehr. Das mag richtig sein. Aber ich gebe trotzdem zu erwägen, ob das Grund ist für die Synode, nachdem sie einmal den Betrag von vier Millionen geplant hat, daß so viel ausgegeben werden dürfe, ob sie nicht doch dabei bleibt und den Betrag verwendet für den Ankauf dieses angrenzenden Grundstücks. Wie gesagt, ich sehe vollkommen ein, daß gerade darin, in diesem Punkt, es einen schlechten Eindruck macht, wenn man erst sagt, wir brauchen Platz für den Schulneubau, dann Platz für eine Turnhalle. Alles recht. Ich würde mich auch auf diese Dinge gar nicht einlassen, sondern ich wollte nur der Synode den Rat geben, in der Lage des Mannheimer Grundstücksmarktes von einem ganz anderen Gesichtspunkt her sich die Möglichkeit, die nun schon seit Jahren von seiten des Schulvereins vorbereitet worden ist, dieses angrenzende Grundstück von 5 100 qm zu erwerben, nicht entgehen zu lassen. Ich würde dabei soweit gehen, um Ihre Konzeption von der Schule nicht zu stören: Gut, wir kaufen das Grundstück sowieso für die Kirche, die andern gehören auch der Kirche, wir stellen es vorläufig nicht zur Verfügung, du kannst auf dem Platz weiter, wie du es bisher mußtest, deine Schülerzahl begrenzen, aber wir kaufen das als Reserve zur Vermietung usw., bis wir froh sind — und der Zeitpunkt kommt — darüber froh sind, die Schule nun zwar nicht an einen neuen Standort, wie da geredet wird, was allenfalls als Drohung im Hintergrund erwähnt wurde, zu stellen, sondern gegebenenfalls in zwanzig, dreißig oder fünfzig Jahren das ganze Gelände in anderer Weise für die Kirche nutzbar zu machen als einziges kirchliches Zentrum. Vielleicht kommen Zeiten, wo Ihnen das nicht mehr möglich sein wird. Daß die Errichtung der Schule dort von vornherein zu eng vorgenommen wurde und daß der Plan des Bauamtes der Kirche nicht überzeugend ist, daß in diese Enge hinein man noch einmal eine Turnhalle hinstellt, das alte Pfarrhaus abreißt und ein neues hinstellt, das haben auch andere Stellen, vor allem von seiten der Stadtbauverwaltung, anerkannt und als nicht glücklich empfunden.

Also man kann nicht sagen, daß durch die Ablehnung dieser Konzeption, die nun aus bisherigen Gesichtspunkten heraus geschieht, der Schulverein es verdient, daß man deswegen seine ganze Mühe ablehnt. Ich wollte also nur zeigen, daß man auch einen anderen Standpunkt einnehmen kann, daß ich der Synode nicht empfehle, in irgendeiner Art Verärgerung hier etwas zu beschließen, sondern in einem neuen Gespräch die Lösung zu versuchen, aber auf jeden Fall sich den Bauplatz nicht entgehen zu lassen, selbstverständlich wenn er nur den ermäßigten Betrag kostet, der nun zuletzt in dem letzten Antrag vom 23. 4. ja angedeutet ist. Und wenn nun gestern im Gespräch gesagt worden ist, das sei ja unerhört, er, der Initiator, der Vorstand des Vereins habe gesagt, es kostet so viel, jetzt kostet es nur noch so viel, er habe also die Unwahr-

heit gesagt: nun meine Herren, diesen Vorwurf können Sie ja den Leuten vom Schulverein nicht machen, denn die Verkäufer verlangen ja die Preise, und die Verkäufer haben, wie allgemein bekannt, ursprünglich sehr hohe Preise verlangt. Wenn sie heute nun aus irgendwelchen Gründen niedrigere Preise verlangen, so können wir nur froh sein. Aber man darf der Schulverwaltung daraus keinen Vorwurf machen.

Also überlegen Sie sich das doch sehr gründlich, ob Sie nicht doch, unabhängig von dem jetzigen Stand der Dinge, den Bauplatz sich nicht entgehen lassen wollen.

Synodaler Dr. Rave: Der Wortlaut des Antrages des Finanzausschusses besonders bezüglich I bis V war uns natürlich im Hauptausschuß nicht bekannt. Ich hätte zu Punkt V eine wichtige Erklärung abzugeben oder eine Bitte zu äußern.

Es geht im Punkt V darum, daß, wie es hieß, in vertrauensvoller Zusammenarbeit ein neuer Weg zu suchen ist und daß für diesen neuen Weg nun die räumlichen Dinge und etwaigen Baupläne neu zu besprechen und festzulegen sind.

Ich bin der Meinung, daß wir diesen Punkt V allgemein halten müssen und weder von 450 Schülern noch von etwaigem Aufbauzug sprechen sollten, und zwar aus dem einfachen Grunde: erstens kann ich ja in der Kürze der Zeit nicht aus 600 nun 450 Schüler machen, und rund 600 sind es ja. Ich kann ja nicht einen Teil der Schüler nach Hause schicken, das würden sich die Eltern nicht gefallen lassen, es würde ein Verwaltungsgerichtsverfahren nach sich ziehen. Räumliche Beschlüsse sollen aber doch eine Lösung für die nächste Zukunft bedeuten und nicht für eine Zeit von 5, 6, 7 oder gar 8 Jahren. Ich meine also, man sollte diese Dinge nicht beim Namen nennen, sie stehen im Hintergrund, vom Aufbauzug ganz zu schweigen. Was da ist, muß erst mal auslaufen. Ich erinnere daran, daß unser letzter Vorschlag bei einer Schülerzahl von 600 gefaßt wurde. Es hat damals geheißen, „nicht mehr als 600“, und dieser Schulbetrieb mit 600 Schülern war durchzuführen bei Erstellung dieses Schultraktes nach dem Hampeplan, der keine Ideallösung darstellte, aber nun einmal unter den gegebenen Verhältnissen als die bestmögliche Lösung erschien. Ich meine, daß wir zunächst versuchen sollten, unter allen Umständen bei dieser alten Konzeption zu bleiben. Denn alles, was ich ändere, kann nur im Laufe von mehreren, wenn nicht sogar vielen Jahren geändert werden, sei es 600 auf 450 Schüler, sei es Änderung der Schulzüge, sei es Hinzufügung eines Aufbauzweiges.

Daher meine Bitte, aus Zweckmäßigkeitssgründen, in dem Wortlaut, wenn der Finanzausschuß einverstanden ist, diese Nennung der Einzelteile Ziffer V zu lassen und die Bitte um eine Besprechung, wie es weitergehen soll, stehen zu lassen.

Synodaler Mölber: Herr Präsident, liebe Mönchdale! Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Finanzausschußvorsitzenden Schneider voll und ganz an. Von der Schule kann ich berichten, daß die Schule wirklich gute Fortschritte gemacht hat. So haben doch zum Beispiel von 52 Prüflingen dieses

Jahres 48 das Abitur bestanden und dabei noch etliche mit Belobigungen. Das Lehrerkollegium findet sich unter der Leitung von Herrn Pfr. Direktor Dr. Wallenwein immer mehr zu einer Einheit zusammen. Daß mit dem Ausbau der Schule immer noch nicht begonnen werden konnte, obwohl verschiedene Pläne vorlagen und die Synode 4 Millionen DM genehmigt hatte, liegt wohl an den Unstimmigkeiten im Vorstand und Kuratorium. Jedoch dürften diese Unstimmigkeiten, wenn heute die Beschlüsse gefaßt werden, die der Herr Finanzausschußvorsitzende vorgetragen hat, schnell in Ordnung, d. h. in Bauabschluß und Baubeginn gebracht werden. Bestimmt ist mit dem Gelände entlang der Schulstraße, mit dem ehemaligen Pfarrhaus-Nord und dem Gelände entlang der Luisenstraße, also Bucerhaus, Kindergarten, evtl. Spiegelsches Anwesen der Schule mit Neu- und Umbauten wohl gedient. Haben Sie, meine Damen und Herren, nochmals Geduld mit den Herren des Vorstandes und des Kuratoriums. Wenn heute der Ankauf der Offset-Druckerei endgültig von der Synode abgelehnt wird und die Herren des Oberkirchenrats, die sich doch immer wieder mit großer Hingabe für die Schule eingesetzt haben, mit ganz bestimmten Vorschlägen und Richtlinien nach Mannheim kommen, muß und kann die Planung und der Baubeginn in kurzer Zeit beginnen, d. h. vollendet werden. Die Erklärung, die der Herr Finanzausschußvorsitzende, Herr Schneider, von dem Vorstand des Bach-Gymnasiums gefordert hat, kann wohl in zwei bis drei Wochen beim Oberkirchenrat vorliegen, ja, ich möchte sogar sagen, sie muß vorliegen. (Beifall!)

Vizepräsident Schühle: Weitere Wortmeldungen? — Herr Dr. Götsching.

Synodaler Dr. Götsching: Liebe Konsynodale! Ich möchte Sie bitten, doch den Wünschen bzw. den Forderungen des Finanzausschusses unbedingt zuzustimmen. Wir kommen sonst nicht zu einem neuen Anfang. Es ist sicher so richtig, wie der Referent gesagt hat, daß man das nicht übereilt tun darf, aber gerade weil man hier einen Plan aufstellen muß, und weil es nicht so schnell geht, daß 450 Schüler resultieren, muß man eben jetzt damit anfangen.

Vizepräsident Schühle: Weitere Wortmeldungen? — Oder kann ich zur Abstimmung kommen? — Es ist eine sehr vielschichtige Sache. Vielleicht darf ich sagen, es kristallisieren sich doch drei Punkte heraus, die in allen Anträgen irgendwie wiederkehren. Das eine ist die Offset-Druckerei. Dabei scheint in allen Anträgen die Meinung vorzuherrschen, daß der Ankauf der Offset-Druckerei auch über den Umweg der Kapitalbeschaffung auf dem freien Kapitalmarkt abzulehnen ist.

Das zweite ist die Standortfrage, das heißt, „Schule in der Gemeinde“. Das wird von der Synode auch weiterhin bejaht; denn die Gebäude gehören ja nicht dem Schulverein Joh.-Sebastian-Bach-Gymnasium, sondern der Landeskirche. Dafür sind die Geldmittel von der Synode bewilligt und in diesen Gebäuden investiert worden. Zu der Frage, ob wir den Standort der Schule in Mannheim-Neckarau auch weiterhin bejahen, ist zu sagen: wir denken zunächst nicht daran, von Mannheim-Neckarau wegzugehen.

Über die dritte Frage ist sehr schwierig Beschuß zu fassen! Die Synode hat beschlossen, die Schule auf 600 Schüler zu begrenzen. Der Schulverein bzw. die Leitung der Schule hat jetzt von sich aus angeboten, eine Begrenzung auf 450 Schüler vorzunehmen. Das kommt also nicht von der Synode, sondern vom Schulverein selber. Und da ist nun doch die Frage, ob wir das, wie der Herr Konsynodale Dr. Rave gesagt hat, der Schule überlassen sollen! Die Begrenzung auf 600 oder 450 Schüler ist für uns eine sekundäre Frage! Dagegen hat die Synode in allen Abstimmungen für den humanistischen Zweig der Schule gestimmt und Wert darauf gelegt. Daraus folgt das Dritte: ob es mit dieser Schülerzahl möglich ist, diese drei Zweige durchzuführen, nämlich den humanistischen, den neusprachlichen und den Aufbauzweig. Gegen den Aufbauzweig hat vor allen Dingen der Hauptausschuß Bedenken, sogar schwere Bedenken geäußert.

Das ist die Situation, und jetzt würde ich sagen, darüber wollen wir dann im Einzelnen abstimmen!

Synodaler Berichterstatter Schneider: Wir hatten bisher die Übung, daß bei wichtigen Vorlagen den Berichterstattern die Möglichkeit noch zu einem Endwort gegeben wurde. — Da wollte ich fragen, ob das auch jetzt möglich ist.

Vizepräsident Schühle: Jawohl — selbstverständlich! — Es sind die Wortmeldungen ja noch nicht abgeschlossen!

Synodaler Dr. Rave: Darf ich vom Platz aus vielleicht nur eine Bemerkung machen?

Daß plötzlich von dort aus die Zahl von 450 Schülern genannt wird, ist völlig unbegreiflich, wenn man sich den Vorgang nicht klar macht. Man wollte zuerst seitens des Vorstandes auf dem Gelände Offset-Druckerei einen Schultrakt hinstellen. Das haben wir, nachdem wir das im Unterausschuß untersucht hatten, nicht für angebracht erklärt. Ich brauche das nicht alles noch einmal zu sagen. Jetzt kommt dieser merkwürdige Vorschlag, auf diesem teuersten aller Gelände eine Turnhalle und einen Musikpavillon bauen zu wollen! Ja, nicht wahr, das ist ganz klar, darum müssen sie nun ihre Schüler im Haupthaus unterbringen, und dort geht es nicht über 450. Aber das ist kein echter Vorschlag, den wir in unsere Überlegungen hinnehmen sollten.

Vizepräsident Schühle: Weitere Wortmeldungen? — Herr Konsynodaler Schmitz.

Synodaler Schmitz: Keine Gefahr, ich will nicht für Mannheim reden (Große Heiterkeit!), sondern ich will etwas ganz anderes tun. Ich habe den Eindruck, die Resolution, die vorgeschlagen ist, ist sehr umfangreich im Text. Je umfangreicher, desto mehr Ansatzpunkte für Gefahrenquellen sind da. Deswegen ein Vorschlag von mir, der sich schon oft bewährt hat, um unsere Konsynoden nicht zu überfordern im Abstimmungsgang: Es mögen sich, nachdem wir jetzt beide Referate gehört haben und Stimmen aus dem Plenum gekommen sind, die Vorsitzenden beider Ausschüsse mit ihren Berichterstattern in einer günstigen Zeitspanne zusammensetzen, vielleicht unter Zuzug auch des einen oder anderen Referenten oder Vorstandsmitglieds des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums, wenn ihnen das er-

forderlich dünkt, sicherlich aber unter Zuziehung des Fachmannes, des Konsynoden Dr. Rave, um dabei zu erreichen zu versuchen, in einer Straffung des Antrages es für uns alle vielleicht leichter zu machen, „ja“ zu sagen. (Allgemeiner Beifall!)

Vizepräsident **Schühle**: Es ist der Antrag gestellt, die Verhandlung für einen kurzen Augenblick zu unterbrechen. Es erscheint mir natürlich fraglich, ob das in fünf Minuten möglich sein wird. Nachdem doch eigentlich nur drei Dinge im Vordergrund stehen, glaube ich in der Beratung weiterfahren zu können.

Synodaler **Dr. Stürmer**: (Zwischenruf) Bitte! — Ich stelle den Gegenantrag, daß der Antrag des Finanzausschusses zugrundegelegt wird, der mit dem Antrag des Hauptausschusses identisch ist, daß er uns in den einzelnen Abschnitten vorgelesen wird und abschnittsweise abgestimmt wird. (Beifall!)

Vizepräsident **Schühle**: Gut! — Damit stehen zwei Anträge im Raum. — Wer ist also für diesen Antrag Stürmer, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist zweifellos die Mehrheit. Damit wäre der Antrag des Herrn Konsynoden Schmitz **abgelehnt**.

Nun käme also die Abstimmung über die einzelnen Punkte. Ich erteile daher noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Synodaler **Schneider**: Es ist doch wohl nötig, zu den Diskussionsbeiträgen kurz Stellung zu nehmen. Wir waren uns im Finanzausschuß darüber klar, daß wir mit gewissen Konsequenzen, die unsere Beschlüsse, schon Teile der Beschlüsse, hervorrufen würden, einen Stich ins Wespennest machen. Aber wir hatten einfach das Gefühl, es ist jetzt der Augenblick gegeben, wenn man etwas Neues schaffen will, sich ehrlich und offen auszusprechen. Ich bitte, es mir abnehmen zu wollen, Bruder Bergdolt, daß das nicht aus einer Verärgerung heraus erfolgt, sondern nur aus einem gewissen Unbehagen, daß wir eben die Erfahrung haben: seit Jahren versuchen wir es, und nie gehts.

Zweitens möchte ich sagen, es ist der *ausdrückliche* Wille des Ausschusses gewesen, daß wir in unserem Beschuß andeuteten, daß diese Partnerschaft ehrlich und gerade miteinander gesucht und dann auch durchgeführt wird. Wenn Schwierigkeiten hier kämen, darf sie nicht scheitern. Dieses Ziel besteht neben dem Bau und neben dem schulischen Aufbau, der beabsichtigt ist und worüber man ja dann sprechen wird und muß, und ebenso dringend, denn daran hat es bisher gekrankt.

Zu dem, was Bruder Rave gesagt hat aus seiner Erfahrung der Mitarbeit im Unterausschuß, möchte ich doch sagen: Die Zahl 450 ist ja von beiden Seiten akzeptiert worden um der Sache willen. In diesem Raum, wenn wir schon in dem bisherigen Gebiet bleiben, kann eben die Schule nur dann wirklich lebensvoll sich auswirken, wenn die Schülerzahl mit 450 etwa begrenzt wird. Daß das nicht ein harter Schnitt ist, daß man die Erfahrung der Fachleute erfragt und mit einbauen wird, daß das Jahre des Übergangs braucht — das ist auch im Brief vom Schulverein ausgedrückt —, das wissen wir und ist selbstverständlich.

Aber ich möchte doch noch einmal zum Ausdruck

bringen, das ist kein Spiel mit Zahlen oder bloß eine Prestigefrage, die Schülerzahl zu drücken, sondern das ist eine echte Voraussetzung in diesem immerhin begrenzten Raum „Schule in Neckarau“.

Dann war ich noch sehr dankbar für das Wort von Bruder Mölber. Er hat so etwas durchklingen lassen, er sitzt ja da in der Nähe, eben im Kuratorium, daß die Lösung, die nach dem Vorschlag des Oberkirchenrats erstrebt werden soll: Einverständnis, sich wieder Einfügen und Zusammenkommen, möglich ist — er meint sogar in wenigen Wochen! — Wir wollen vertrauen, daß der größte Teil der verantwortlichen Leute der Trägerschaft bei diesen neuen Gesichtspunkten, die eine Endlösung, eine befriedigende, ausreichende, bewußt gewollte Endlösung herbeiführen sollen, da mitgehen wird.

Das gibt uns die innere Freiheit und Berechtigung, nochmals zu bitten, nach dem Vorschlag Stürmer stufenweise in den sechs Abschnitten nun über die Zukunftsentwicklung, wie wir sie gedacht haben, getrost abzustimmen. Diese Beschußfassung soll den Rücken der verhandelnden Herren des Oberkirchenrats stärken und möge der Schule zum Segen geidehen.

Vizepräsident **Schühle**: Wir kämen also zur Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses. Ich frage aber den Vorsitzenden des Hauptausschusses noch einmal: Es steht im Protokoll: „Mit einer Stimmenzahl von 16 gegenüber 1 Enthaltung machte sich der Hauptausschuß die Beschlüsse des Finanzausschusses zu eigen und lehnte insbesondere den Kauf des Geländes der Offset-Druckerei strikte ab“. Dann heißt es: „Der Hauptausschuß nahm abschließend zu den vom Oberkirchenrat in seiner Stellungnahme auf Seite 6 Nr. 5 unter den Buchstaben a—e gezogenen Folgerungen und Zielen für die kirchliche Schule Stellung und erkannte sie einstimmig an“. Das würde also übereinstimmen mit dem, was in dem Antrag des Finanzausschusses enthalten ist.

Synodaler **Schoener**: Darf ich eine Frage beantworten? — Der Hauptausschuß ist bereit, seinen Antrag zurückzuziehen und sich völlig dem des Finanzausschusses anzuschließen, so daß wir ein vereinfachtes Verfahren haben und jetzt nur noch über den Antrag des Finanzausschusses — auch nach der Salamiweise — (Heiterkeit!) — abstimmen. — (Zurufe! — Heiterkeit!)

Vizepräsident **Schühle**: Ich komme also zur Abstimmung über Ziffer I des Antrags:

Die Landessynode bedauert, ein Jahr nach ihrem Beschuß bei der Frühjahrssynode 1964 zu einer Endlösung für den baulichen und schulischen Aufbau des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums auf Grund der Schreiben des Schulvereins vom 23. 2. und 20. 4. 1964 die Ablehnung der Beschußvorschläge feststellen zu müssen.

Das ist die Feststellung einer einfachen Tatsache. Das ist von der Synode zu bestätigen oder abzulehnen. (Zwischenruf!)

Wer ist also für dieses Bedauern, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. — Wer ist für das Nichtbedauern? — 1. — Wer enthält sich? — Auch 1.

Ich komme zu II:

Damit ist die Freiheit zu anderen neuen Lösungen für das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium gegeben. Die Synode weiß aber, daß sie unter der Verpflichtung steht, das Ziel einer Endlösung als bewußt evangelische Beispielschule entschieden weiterzuverfolgen und dazu die äußeren und inneren Voraussetzungen zu schaffen. (Zuruf: Mannheim-Neckarau!)

Bitte, wer stimmt dieser Entschließung zu, daß die Synode sich verpflichtet weiß, zur Endlösung dieser Schule in Mannheim-Neckarau beizutragen und die Folgerungen daraus zu ziehen? — Wer ist für sie? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 5. Also ist sie bei 5 Enthaltungen **angenommen**.

Jetzt kommt Punkt III, das ist der wichtige Beschuß wegen der Offset-Druckerei:

Die Synode bleibt bei ihrem Beschuß vom 20. 4. 1964, den Ankauf des Geländes der Offset-Druckerei abzulehnen. Sie ist auch nicht bereit, dem „Umweg-Vorschlag“ einer Ankaufsförderung über den privaten Kapitalmarkt zuzustimmen und damit einen solchen Ankauf mittelbar zu finanzieren und Bürgschaft zu leisten.

Wer ist für diesen Antrag, also Ablehnung des Kaufs der Offset-Druckerei? — Wer ist dagegen? — 1. Wer enthält sich? — Niemand. Also mit 1 Gegenstimme **angenommen**.

Ich komme zu Punkt IV:

Der Schulverein soll aufgefordert werden, das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium nach Nr. 5 a—f der Stellungnahme des Oberkirchenrats vom 23. 4. 1965 zu führen und darüber eine zustimmende Erklärung abzugeben, damit die Landeskirche alsbald den entsprechenden erforderlichen Ausbau der Schulgebäude in Angriff nehmen und weiterhin den laufenden Betrieb der Schule bezuschussen kann.

Das sind also die Vorschläge bezüglich der Schulzüge! Das ist vor allen Dingen der humanistische Zug, der an der Schule geführt werden soll, dann kommt der neusprachliche und dann der Aufbauzug. Das ist die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats, die dem Schulverein mitgeteilt worden ist.

Wer ist für diesen Punkt? — Gegenprobe, wer ist dagegen? — 1. Enthaltungen? — 6. Damit ist also diese Ziffer IV **angenommen** mit 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen.

Und nun kommt der V. Punkt:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, nach Eingang der Erklärung des Schulvereins die erforderlichen Baumaßnahmen und deren Kostenrechnung auf der Herbstsynode zur Vorlage zu bringen unter Berücksichtigung der Begrenzung der Schülerzahl und unter Durchführung von drei Schulzügen, humanistisch...

Ich erspare Ihnen die Wiederholung des bereits Gesagten und bringe zur Abstimmung:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, nach Eingang der Erklärung des Schulvereins die erforderlichen Baumaßnahmen und deren Kostenrechnung auf der Herbstsynode zur Vorlage zu bringen.

Wer ist für diesen Beschuß, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer enthält sich? — Wer ist dagegen? — Niemand. Damit ist bei 2 Enthaltungen der Antrag Ziffer V **angenommen**.

Ich bin eben darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Begrenzung der Schülerzahl auf 450 oder 600 im schriftlichen Antrag nicht ausdrücklich erwähnt ist. (Zuruf!)

Landesbischof **Dr. Heidland**: In den Punkten des Oberkirchenrats ist die Begrenzung auf 450 **angenommen**.

Vizepräsident **Schühle**: Nun der letzte Punkt:

Die Synode bejaht weiterhin den Dienst am Bach-Gymnasium für unsere Jugend als evangelische Beispielschule. Sie wünscht entschieden, daß dem bisherigen wechselseitigen Spiel von Landeskirche und Schulverein ein Ende gemacht wird und künftig eine echte aufbauende und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Partner ermöglicht wird.

Das ist eine Zusammenfassung. Wer für diese Erklärung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe, wer ist gegen diese Erklärung? — 3. Wer enthält sich? — 11 Enthaltungen, 3 Gegenstimmen.

IV.

Ich komme zu dem Punkt: „Verschiedenes“.

Synodaler **Schoener**: Herr Präsident, liebe Kon-synodale! Der Haupthausschuß hat wegen der zahlreichen Vorlagen, die er zu bearbeiten hatte — es waren im ganzen diesmal 14 —, leider nicht die nötige Zeit gefunden, sich mit dem Hauptbericht gründlich und ausführlich zu befassen. Das ist aus verschiedenen Gründen bedauerlich: einmal, weil doch gerade in diesem Hauptbericht nun die Gesamtlage unserer Kirche sich abzeichnet, und nicht zuletzt, weil ja auch in unserer Grundordnung, in § 91, ausdrücklich drin steht, daß eine der wichtigsten Aufgaben der Landessynode die Besprechung und Beratung des Hauptberichts ist. Daß wir nun nicht gebührend und ausreichend dazu gekommen sind, ist bedauerlich. Darum habe ich eine Bitte: Könnte man uns nicht im Verlauf noch dieser jetzigen Synodaltagung sagen, welche Punkte des Hauptherichts schwerpunktmäßig im Herbst auf jeden Fall noch zu behandeln sind? Dann könnten wir uns schon auf ein paar wichtige Punkte vorbereiten. Wir haben auch diesmal wieder empfunden, daß die Vorlage des Hauptherichts zeitlich etwas sehr knapp anberaumt war. Wir haben den Hauptbericht am Gründonnerstag als Eilbrief bekommen. Wer hatte von den Gemeindepfarrern gerade ausgerechnet in dieser Woche die Möglichkeit, sich mit ihm noch zu befassen?!

Darum meine dringende Bitte, wäre es nicht möglich, daß uns jetzt noch bis einschließlich morgen mitgeteilt wird, welche Punkte als besonders wichtig erachtet werden, damit wir im Herbst, wo noch viele andere Aufgaben auf uns warten, dann doch wenigstens diese Punkte besprechen, damit die große Arbeit, die der Oberkirchenrat hier geleistet hat, nicht irgendwie im Aktenschrank verschwindet.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Wie ich dem Plenum bereits mitgeteilt habe, hat mich der Rechtsausschuß beauftragt, eine Erklärung zu der Frage des Haupt-

berichts abzugeben. Ich hatte die Absicht, das erst morgen zu tun, aber da es jetzt angeschnitten worden ist, will ich es gleich aus dem Stegreif versuchen.

Uns hat es auch bedrückt, daß dem Hauptbericht nicht die ihm zukommende Würdigung bisher zuteilgeworden ist. Wir haben als Rechtsausschuß — das darf ich vielleicht bis morgen zurückstellen — zu dem Abschnitt, der über die Entwicklungen des Kirchenrechts handelt, etwas vorgebracht, auch zu den Angaben über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen und haben aber im übrigen zur Gesamtheit des Hauptberichts vorgehabt, der Landessynode vorzuschlagen, daß sich alle Ausschüsse, d. h. also praktisch der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß, auf der Herbsttagung oder, wenn es auf der Herbsttagung nicht möglich ist, dann vor der Herbsttagung, mit dem Hauptbericht gerade auch im Hinblick auf die Verabschiedung des neuen Haushaltplanes befassen möchten. Der Hauptbericht ist ja erstens der Rechenschaftsbericht, auf den der Evangelische Oberkirchenrat eine Stellungnahme der Synode erwarten darf, und zweitens ist ja aus dem Hauptbericht vieles an Anregungen zu entnehmen, vielleicht auch in kritischer Stellungnahme zum Hauptbericht, was bei der Verteilung der Mittel, die der neue Haushalt vorsehen soll, als Schwerpunkt besonders zu berücksichtigen ist. Dafür unsere Anregung, daß alle Ausschüsse, d. h. also nun insbesondere der Hauptausschuß und der Rechtsausschuß, sei es auf der Herbsttagung, sei es, wenn das nicht geht, davor, unter diesem Gesichtspunkt sich mit dem Hauptbericht noch eingehend befassen möchten. (Beifall!)

Landesbischof Dr. Heidland: Der Oberkirchenrat ist selbstverständlich bereit, noch im Laufe dieser Tagung dem Hauptausschuß und anderen Ausschüssen Punkte zu nennen, an deren Besprechung ihm besonders gelegen ist.

Synodaler Dr. Stürmer: Herr Präsident, liebe Mитsynodale! Mit dem in dieser Sitzung gefaßten Beschuß über Einsetzung eines Sonderausschusses für die diakonische Lehrausbildung sind die dem Planungsausschuß bisher zugewiesenen Aufgaben, Neuordnung des Pressewesens und diakonische Lehrausbildung erfüllt. Bei einer früheren Tagung der Synode wurde der Wunsch ausgesprochen, der Planungsausschuß möge, ähnlich wie der Kleine Verfassungsausschuß, der Synode ieweils bekanntgeben, welches Teilgebiet er in Angriff zu nehmen gedenkt. Der Planungsausschuß möchte diesem Wunsch nachkommen und mitteilen, daß in Verbindung mit dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats für die Herbsttagung der Synode eine Vorlage oder mindestens ein Bericht über die Rundfunkarbeit in der Landeskirche vorbereitet werden soll.

Ich bitte um das Einverständnis der Synode.

Landesbischof Dr. Heidland: Wie ich eben erfahre, ist über diesen Plan mit dem Referenten des Oberkirchenrats noch nicht gesprochen worden. Der Oberkirchenrat erfährt von diesem Plan in diesem Augenblick zum ersten Mal.

Oberkirchenrat Hammann: In der letzten Arbeits-

sitzung des Planungsausschusses, bei der ich zugegen war, hat Herr Pfarrer Dr. Stürmer diese eben von ihm vorgetragenen Überlegungen einmal zur Debatte gestellt. Ich habe daraufhin Auskunft gegeben über den gegenwärtigen Stand der Rundfunkarbeit, über die Möglichkeiten und Begrenzungen auf diesem Gebiet und erklärt, daß bisher diese Tätigkeit und gar noch, seitdem wir in den letzten zwei Jahren einen Rundfunkfarrer am Sender in Baden-Baden eingesetzt haben, diese Angelegenheit zur Sachbearbeitung des Oberkirchenrats gehöre. Nach meiner Erinnerung ist in jener Sitzung kein endgültiger Beschuß gefaßt worden, aber natürlich kann der Vorsitzende des Planungsausschusses der Synode, wie es eben geschehen ist, eine Anregung geben, sich dieser Aufgabe zuwenden zu wollen.

Was die Materie anbetrifft, so kann ich nur wiederholen, was ich in jener Arbeitssitzung schon erklärt habe, daß diese Arbeit bisher Angelegenheit des Oberkirchenrats gewesen ist, und Sie könnten ja aus dem Hauptbericht, den Sie in Händen haben, entnehmen, welchen Umfang diese Arbeit hat bzw. welche Probleme auf diesem Gebiet vorliegen.

Landesbischof Dr. Heidland: Wenn dieser Antrag gestellt wird, kann ich nicht umhin, die Synode meinerseits zu fragen, wie sie sich denn die Abgrenzung der Aufgabengebiete des Oberkirchenrats einerseits und des Planungsausschusses andererseits vorstellt. Es ist nach meinem Dafürhalten eine unglückliche Konstellation, wenn der Oberkirchenrat, der bisher offiziell die Rundfunkarbeit zu regeln hatte, nun mit einemmal vor der Tatsache steht, daß der Planungsausschuß sich ebenfalls dieser Arbeit zuwendet. Ich meine, auch da müßten wir koordinieren, und zur Koordination gehört, daß solche Entscheidungen wie die eben der Synode vorgeschlagene doch auch vorbesprochen werden, vorbesprochen mit dem Gremium, das bisher diese Arbeit betrieben hat, insbesondere mit dem Landesbischof, zu dessen Aufgabe es nun einmal gehört, die Verkündigung der Landeskirche nach außen, und das heißt auch im Rundfunk, zu verantworten.

Ich schlage also meinerseits der Synode vor, daß, um eine grundsätzliche Auseinandersetzung über Planungsausschuß und Oberkirchenrat im Augenblick zu vermeiden, dieser Antrag zum mindesten zurückgestellt wird, bis zwischen dem Oberkirchenrat und den Mitgliedern des Planungsausschusses ein Gespräch stattgefunden hat. Ich halte einen Beschuß über diesen Antrag im Augenblick für überellt.

Oberkirchenrat Hammann: Ich möchte die Synode darauf aufmerksam machen, daß es in der Geschäftsordnung für unsere Landessynode vom 5. Mai 1954 in § 10 Absatz 2 heißt:

„Die Ausschüsse sollen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen von der Synode überwiesen sind.“

Wenn ich vorhin recht gehört habe, hat Herr Pfarrer Dr. Stürmer formuliert, daß — ich zitiere nun frei aus dem Gedächtnis — sich der Planungsausschuß diesem Gebiet zuwenden will. Nach der Geschäftsordnung würde es immerhin bedeuten, daß die Synode dem Planungsausschuß ein Gebiet

übertragen kann zur weiteren Bearbeitung, aber die Entscheidung müßte die Synode treffen und nicht der Planungsausschuß selbst. (Verschiedene Zurufe! Zuweisen!)

Synodaler Dr. Stürmer: Es hieß ausdrücklich: Ich bitte um das Einverständnis der Synode.

Oberkirchenrat Hammann: In der Frühjahrssynode im April 1964, also im vorigen Jahr, hat die Synode in ihrer Sitzung — Seite 60 des Protokolls noch einmal nachzulesen — ebenfalls diesen Weg der Zuteilung an den Planungsausschuß erneut festgestellt.

Vizepräsident Schühle: Ich denke, darüber haben wir uns ja in der Synode besprochen, und dahin geht ja auch der Antrag Dr. Stürmer, ob dem Planungsausschuß von der Synode neue Dinge zugewiesen werden können. Sie haben jetzt gehört, daß der Herr Landesbischof den Antrag, die Rundfunkarbeit dem Planungsausschuß zu übertragen, im Augenblick als verfrüht ansieht.

Synodaler Viebig: Ich glaube, die sachgemäße Behandlung dieser Angelegenheit wäre die, daß wir uns im Herbst mit dem Punkt Rundfunkarbeit im Hauptbericht befassen. Da steht ja drin, was der Oberkirchenrat auf diesem Gebiet bisher getan hat, und dann können wir feststellen, ob diese Arbeit uns ausreichend oder nicht ausreichend erscheint, und können nach einem ausführlichen Gespräch mit dem Referenten uns immer noch entschließen, wenn wir der Meinung sind, daß hier noch mehr getan werden müsse und ob der Oberkirchenrat von sich aus das tun wolle oder ob darüber hinaus noch weitere Aufgaben an den Planungsausschuß gegeben werden müssen. Ich glaube, daß das der richtige Weg ist. (Allgemeiner Beifall!)

Vizepräsident Schühle: Ich würde doch auch sagen, wir sollten warten, ob wir morgen nicht irgendeine

andere Sache bekommen für den Planungsausschuß. Die Rundfunkarbeit können wir jetzt nicht von der Synode dem Planungsausschuß übertragen. — Einverstanden? — Ich bitte um Abstimmung. — Wer ist mit diesem Vorschlag einverstanden? — (Zurufe! — Antrag!) Ist es ein Antrag oder eine Bitte? — (Zuruf: Synodaler Dr. Stürmer: Ich bitte, . . .)

Es ist eine Bitte. Der Antrag kommt vom Herrn Landesbischof, daß die Übertragung der Rundfunkarbeit an den Planungsausschuß jetzt noch verfrüht ist.

Landesbischof Dr. Heiland: Es liegt eindeutig eine Bitte vor von Herrn Pfarrer Dr. Stürmer, und über diese Bitte muß abgestimmt werden. Ich habe meine Meinung zu dieser Bitte gesagt, aber das ist ja kein Antrag.

Synodaler Viebig: Ich beantrage, daß die Frage der Rundfunkarbeit im Rahmen der Herbstsynode auf Grund der Ausführungen im Hauptbericht von allen Ausschüssen behandelt wird.

Vizepräsident Schühle: Wer ist für diesen Antrag, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist zweifellos die Mehrheit. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 6. Der Antrag ist angenommen bei keiner Gegenstimme und 6 Enthaltungen.

Der Antrag Dr. Stürmer ist damit erledigt.

Ich komme zum Schluß der Sitzung und bitte den Konsynodalen Reinhold Ziegler um das Schlußgebet.

Synodaler Reinhold Ziegler spricht das Schlußgebet.

Ich schließe die Sitzung. — Die nächste Sitzung ist voraussichtlich morgen früh 9 Uhr.

— Schluß 18.45 Uhr. —

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 30. April 1965, 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Gemeinsamer Bericht des Rechts- und Finanzausschusses:

Kirchliches Gesetz über die Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden — Zweite Lesung

Berichterstatter für RA:

Synodaler D. Dr. v. Dietze

Berichterstatter für FA: Synodaler Höllstein

II.

Bericht des Hauptausschusses:

Vorlage des Lebensordnungsausschusses I:

Entwurf einer Konfirmationsordnung

Berichterstatter: Syn. Lohr

III.

Gemeinsamer Bericht des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses:

Zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats

Berichterstatter für HA:

zum Thema: Ökumene Syn. Katz

zum Thema: Oberseminar Syn. Dr. Rave

zum Thema: Theologischer Nachwuchs

Syn. Frank

zum Wort des Herrn Landesbischofs zur Lage
Synodaler Berggötz

Berichterstatter für RA:

Synodaler Prof. D. Dr. v. Dietze

Berichterstatter für FA:

zum Abschnitt L, I Syn. Schneider

zum Abschnitt L, II Syn. Gabriel

zum Abschnitt L, III Syn. Höfflin

IV.

Verschiedenes

V.

Schlußansprache des Herrn Landesbischofs

VI.

Schließung der Synode

Vizepräsident Schühle: Ich eröffne die vierte Sitzung unserer Tagung und bitte Herrn Prälat Dr. Bornhäuser um das Eingangsgebet.

Prälat Dr. Bornhäuser spricht das Eingangsgebet.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, gebe ich den Gruß der Pfälzischen Landeskirche bekannt, der gestern als Telegramm an den Präsidenten der Synode gelangt ist. Er lautet:

„Der badischen Landessynode übermittel ich meine und der Pfälzischen Landessynode beste Grüße und Wünsche zu ihrer Frühjahrstagung. Mögen auch auf dieser Synode für Ihre Landeskirche und unsere gesamte Evangelische Kirche segensreiche Ent-

scheidungen fallen. Leider war es nicht möglich, einen Vertreter zu entsenden. Gleichwohl möchte ich einen Vertreter Ihrer Synode einladen zur Tagung der Pfälzischen Landessynode vom 10. bis zum 14. Mai 1965 in Speyer, Diakonissenhaus. Ich grüße Sie in evangelischer Verbundenheit

Ihr Dr. Schneider, Staatsminister.“

Dann gebe ich der Synode bekannt, daß die evangelischen Schüler der Oberprima des Helmholtzgymnasiums in Karlsruhe mit ihrem Religionslehrer, dem Amtsbruder Haury, als Zuhörer heute bei der Tagung anwesend sind. (Großer Beifall!)

I.

Ich komme zu Punkt I unserer heutigen Tagesordnung. Das ist der gemeinsame Bericht des Rechts- und Finanzausschusses: Kirchliches Gesetz über die Durchführung der Militärseelsorge, 2. Lesung. Es spricht der Berichterstatter des Rechtsausschusses, Herr D. Dr. v. Dietze.

Berichterstatter Synodaler D. Dr. v. Dietze: Liebe Konsynodale! Sie haben vor sich liegen den Antrag des Rechtsausschusses zu dieser zweiten Lesung. Ich werde zunächst die Begründung für diesen Antrag vortragen und ihn dann am Schluß dieser Begründung noch einmal verlesen.

Der Rechtsausschuß ist auch nach den Verhandlungen in der ersten Lesung davon überzeugt, daß sein Antrag, den Gesetzentwurf in der vom Kleinen Verfassungsausschuß erarbeiteten Fassung anzunehmen, richtig war. Da jedoch die Landessynode mit klarer Mehrheit diesen Antrag abgelehnt hat, will der Rechtsausschuß ihn nicht noch einmal vortragen. Er fühlt sich aber verpflichtet, loyal dazu beizutragen, daß der Gesetzentwurf von einigen Versuchen befreit wird und daß er in sich widerspruchlos die Auffassungen der Synodalen wiedergibt, deren Anträge für die vorliegende Fassung entscheidend waren.

Die vorliegenden Anträge hat der Rechtsausschuß einstimmig beschlossen. Damit ist aber nicht festgelegt, wie die einzelnen Mitglieder des Ausschusses sich bei der Schlußabstimmung entscheiden werden. Da das gesamte Gesetz nicht mehr der Auffassung des Rechtsausschusses entspricht, wird jedes Mitglied prüfen, ob es das Zustandekommen eines Gesetzes in dieser Tagung der Landessynode für so wichtig hält, daß es trotz der Bedenken gegen wesentliche Teile des Gesetzes mit „ja“ stimmt, oder ob es seine abweichende Auffassung durch Stimmabstimmung oder durch eine Nein-Stimme ausdrücken will.

Zur Begründung der einzelnen Anträge fasse ich zunächst die Ziffern 1, 2 und 4 zusammen. Sie sehen, die Reihenfolge ist nach der Reihenfolge der Paragraphen im Gesetzentwurf, und daraus nehme ich jetzt die Ziffern 1, 2 und 4, also die Abänderungsvorschläge zu den §§ 3, 5 und 10. Für den Rechtsausschuß war und ist bei seiner Stellungnahme zum

ganzen Gesetz die Auffassung maßgebend, daß der personale Seelsorgebereich Gemeinde ist und daß infolgedessen der Mitarbeiterkreis ein Organ der Gemeindeleitung werden muß; denn es würde unserer Grundordnung nicht entsprechen, wenn in der Landeskirche — und die Militärseelsorge wird nach den von unserer Landeskirche anerkannten Bestimmungen des Militärseelsorgevertrags und des EKD-Gesetzes im Auftrag der Gliedkirchen als ein Teil der ihnen obliegenden allgemeinen Seelsorge ausgeübt — ich wiederhole: es würde unserer Grundordnung nicht entsprechen, wenn in der Landeskirche Gemeinden mit Ältestenkreis und Gemeinden ohne eine verantwortliche Gemeindevertretung dauernd nebeneinander bestehen würden.

Daß dem Mitarbeiterkreis die Bedeutung eines Organs der Gemeindeleitung zukommt, hat auch der Vorsitzende des Hauptausschusses in der Ersten Lesung des Gesetzes ausgesprochen. Und der Antrag, dem Militärpfarrer im Kirchengemeinderat der Ortsgemeinde Sitz und Stimme zu geben, wurde ausdrücklich damit begründet, daß der Militärpfarrer — anders als hauptamtliche Religionslehrer — Gemeindepfarrer ist.

Die jetzige Fassung der §§ 3, 5 und 10 ist durch Anträge des Finanzausschusses herbeigeführt worden. Diesen Anträgen liegt die Auffassung zugrunde, daß der personale Seelsorgebereich nicht als Gemeinde bezeichnet werden soll, daß der Mitarbeiterkreis demzufolge nicht an der Leitung der Gemeinde beteiligt werden soll, daß ihm sogar nicht einmal eine Mitverantwortung zugesprochen wird. Das steht in fundamentalem Gegensatz zu der Auffassung, die der Rechtsausschuß und der Hauptausschuß — jedenfalls der Vorsitzende des Hauptausschusses — in der Ersten Lesung übereinstimmend vertreten haben. Dieser Auffassung widerspricht es, wenn das Wort „Gemeinde“ im jetzigen § 3 in die Klammer gerückt und in § 10 ganz vermieden wurde. Das dafür in § 10 gewählte Wort „Militärgottesdienst“ ist vollends unerträglich, denn an den Gottesdiensten der Gemeinde der Militärseelsorge nimmt die Ortsgemeinde teil; sie sind also nicht „Militärgottesdienste“.

Die für § 5 beantragte Einschiebung soll deutlich machen, daß für einen Mitarbeiterkreis, der Organ der Gemeindeleitung sein soll, sein Verhältnis zum Kirchengemeinderat der Ortsgemeinde geregelt werden muß.

Die Begründung des Antrages zu § 14 kann kurz sein. Da nach § 14 Abs. 1 die Bildung eines Militär-Kirchengemeinderats späterer Gesetzgebung vorbehalten wird, können diesem Militär-Kirchengemeinderat nicht in Abs. 2 konkrete Aufgaben zugewiesen werden.

Für die Erläuterung des Antrages zu § 6 genügt die Bemerkung, daß eine Kirchengemeinde keinen Standort hat.

Abschließend bitte ich die Synode, den vorgelegten und hiermit begründeten Anträgen des Rechtsausschusses zuzustimmen.

Ich darf sie noch einmal verlesen:

Zu § 3: die Fassung des alten § 2 a Abs. 1 wiederherzustellen: „... Seelsorgebereich als Gemeinde der

Militärseelsorge“, dann erst die Klammer“ (44 Grundordnung).

Zu § 5 Abs. 2: hinter dem Wort „Aufgaben“ einzufügen: „und ihr Verhältnis zum Kirchengemeinderat der Ortsgemeinde“.

Zu § 6 Abs. 2: die Wort „Standorte mehrerer Kirchengemeinden“ zu ersetzen durch „Standorte in mehreren Kirchengemeinden“.

Zu § 10: die Fassung des alten § 12 Abs. 1 wiederherzustellen, also statt der Worte „für Militärgottesdienste“ zu setzen: „von der Gemeinde der Militärseelsorge“.

Zu § 14: den Absatz 2 zu streichen.

Vizepräsident Schühle: Ich bitte den Berichterstatter des Finanzausschusses.

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Der Finanzausschuß hat sich noch einmal eingehend mit dem Gesetzentwurf befaßt und ist zu dem Schluß gekommen, den Ihnen vorliegenden Änderungsantrag zu stellen.

Zur Begründung wird der Synode vorgetragen:

Der Mitarbeiterkreis ist ein lockeres Arbeitsteam, das den Militärpfarrer bei der Durchführung seiner Arbeit unterstützt und berät. Über sein Zustandekommen können weder jetzt noch später gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, weil das von Fall zu Fall verschieden sein kann und dem Militärpfarrer durch gesetzliche Fixierungen keine Schwierigkeiten bei der Bildung der Mitarbeiterkreise entstehen sollen. Es ist durchaus denkbar, daß ein Militärpfarrer in zwei Standorten zwei ganz verschiedene Mitarbeiterkreise hat, die in ihrem Zustandekommen und in ihrer Zusammensetzung sehr voneinander abweichen, beide aber ihre Aufgaben voll erfüllen. Deshalb möchten wir auch den Absatz 2 des § 5 des Gesetzentwurfes gestrichen wissen. Es ist zudem nicht gut, wenn in einem Gesetz bereits auf ein weiteres zu erlassendes Gesetz verwiesen wird. Nach dem jetzt in § 5 vorliegenden Entwurf kann der Militärpfarrer eigentlich noch gar keinen Mitarbeiterkreis bilden, weil dieses in Abs. 2 genannte Gesetz noch gar nicht vorliegt. Wenn wir aber heute ein Gesetz zur Durchführung der Militärseelsorge beschließen, muß es auch durch die Militärpfarrer praktizierbar sein. Sollte sich aus der Praxis später einmal die Notwendigkeit ergeben, diese Frage gesetzlich anders zu regeln, so wäre dies zur gegebenen Zeit durch eine Gesetzesänderung durch die Landessynode immer möglich.

Daß in unserem Änderungsantrag die „Mitverantwortung“ wieder gestrichen ist, hat folgende Gründe:

Mitverantwortung kann aussagen, daß die Glieder des Mitarbeiterkreises Handlungen oder Aussagen des Militärpfarrers mit zu verantworten haben. Damit sind sie aber überfordert, vor allem, wenn wir an junge Soldaten niederer Dienstgrade denken. Mitverantwortung kann nur dann übernommen werden, wenn sie rite übertragen worden ist. Das wäre möglich, wenn der Mitarbeiterkreis einen Status erhält, der dem Ältestenkreis analog ist und Leitungsaufgaben übertragen bekommt. Das wollten wir schon im Herbst 1964 nicht, das wollen wir auch jetzt nicht, das wollen auch die Militärpfarrer nicht, wie aus der Begründung ihres Änderungsantrags

vom 2. April 1965 Seite 3 hervorgeht. Auch der Hauptausschuß hat in der Herbstsynode vorgetragen: „Wir wollen keine Leitung durch den Mitarbeiterkreis“ (Protokoll S. 57).

Wenn allerdings der Begriff „Mitverantwortung“ hier nur aussagen soll, daß der Militärpfarrer im Mitarbeiterkreis einen Kreis von Gemeindegliedern hat, die hinter ihm stehen und die Last der Arbeit mit ihm tragen, hätten wir nichts dagegen einzubwenden, wenn das Wort „Mitverantwortung“ durch eine andere Formulierung ersetzt wird, die dies zum Ausdruck bringt, aber nicht mißverstanden werden kann. Wir meinen aber, daß das Wort „Mitarbeit“ dieses Mittragen und Dafürstehen bereits beinhaltet.

Weil wir eine gesetzliche Regelung der Frage des Mitarbeiterkreises ablehnen und die Möglichkeit schaffen wollen, daß die Mitarbeiterkreise möglichst bald funktionsfähig werden, muß jetzt etwas über ihren Aufgabenbereich gesagt werden. Das will der von uns vorgeschlagene Absatz 2, der ja aus dem ursprünglichen Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses übernommen ist. Es ist im wesentlichen Teil der damalige § 5.

Aus dem gleichen Grunde, daß der Mitarbeiterkreis möglichst bald funktionsfähig wird, haben wir den § 5 a vorgeschlagen, der das Verhältnis zwischen Mitarbeiterkreis und Kirchengemeinderat regelt. Da beide in derselben Gemeinde am Dienst des Reiches Gottes stehen, können sie nicht nebeneinander her oder gar gegeneinander arbeiten, sondern müssen in enger, sinnvoller Fühlung miteinander bleiben. Auch für das Verhältnis und die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiterkreis und Kirchengemeinderat gilt, was in § 7 für die beiden Pfarrer gesagt ist.

Den § 6 Abs. 2 möchten wir geändert wissen, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Militärpfarrer jederzeit an den Sitzungen der Kirchengemeinderäte mit beratender Stimme teilnehmen kann. Er soll dadurch wissen, daß er in seiner Arbeit anerkannt wird und daß er in der Gemeinde ein gern gesehener Gast ist. Da der Militärpfarrer aber gar nicht in der Lage sein wird, allen Sitzungen beizuhören, wird der Zusatz eingefügt: „Er ist zuzuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder einen Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs betreffen.“ Damit soll vermieden werden, daß über Angelegenheiten, die die Militärseelsorge betreffen, in der meist wohl dienstlich begründeten Abwesenheit des Militärpfarrers beraten und beschlossen wird. Auch diese vorgeschlagene Fassung will dem Militärpfarrer für seine Arbeit den nötigen Raum schaffen.

In Absatz 3 haben wir nur das Wort „ordentlich“ gestrichen, weil es in den Bezirkssynoden keine außerordentlichen Mitglieder gibt.

In den Absätzen 4 und 5 sind kleine Änderungen, die wohl keiner besonderen Begründung bedürfen.

Dasselbe gilt für § 8, wo es sinngemäß „Amtshandlungen“ und nicht nur „Trauungen“ heißen muß.

In § 10 haben wir uns davon überzeugen lassen, daß von Militärgottesdiensten nicht gesprochen wer-

den sollte; wir schlagen vor, diesen Passus zu streichen.

Bei § 14 stimmen wir den vorhin vorgetragenen Argumenten des Rechtsausschusses zu und beantragen ebenfalls Streichung des Abs. 2.

Ich möchte hinzufügen, der Finanzausschuß hat diese Änderungsvorschläge nun nicht vorgetragen, um Obstruktion zu treiben und seinen Willen unbedingt durchzusetzen, aber wir konnten uns doch nicht damit beruhigen und meinten, unsere Sache noch einmal zu Gehör zu bringen. (Beifall!)

Synodaler Schoener: Herr Präsident! Werte Kon-synodale! Der Hauptausschuß ist nicht noch einmal zu einer Beratung zusammengetreten, weil die Abstimmung in der damaligen Plenarsitzung hinreichend seine Meinung zum Ausdruck brachte. Darum kann ich jetzt nicht als Vertreter des Hauptausschusses sprechen, sondern nur als Synodaler. Ich möchte aber doch meinen, von den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses unterscheidet uns kaum etwas, wir können sie im großen und ganzen annehmen, weil sie einmal stilistisch-räderaktioneller Art sind, zum anderen eine gewisse Unklarheit, die uns damals in der Eile unterlaufen ist, beseitigt. So könnte ich für meine Person jedenfalls mich den Änderungswünschen des Rechtsausschusses anschließen.

Anders sieht es bei den Vorschlägen des Finanzausschusses aus, der bei seinem damals gefaßten Beschuß offenbar nicht geblieben ist und nun wieder eine Sinnesänderung dokumentiert hat. Diese greift in der Tat doch sehr entscheidend in die Materie ein und will nun gerade den umstrittenen Punkt des Mitarbeiterkreises doch bereits irgendwie fixiert haben. Und dazu kann ich mich nach wie vor nicht bereit erklären. Wir sind der Meinung, daß gerade diese strittige Frage des Mitarbeiterkreises noch so im Fluß ist, daß wir hier noch keine gesetzliche Ordnung treffen sollten. (Beifall!)

Synodaler Herb: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich darf zwei kurze Worte sagen, einmal zum Hauptausschuß und einmal zum Finanzausschuß. Ich möchte noch einmal klar machen, worin sich der Rechtsausschuß von den Auffassungen dieser beiden Ausschüsse unterscheidet. Ich habe darzustellen versucht, daß das wesentliche Anliegen und die wesentliche Problematik dieses Gesetzentwurfes in seinem ersten Abschnitt liegt. Der zweite Abschnitt: „Militärikirchengemeinde“ ist völlig unproblematisch und gar nicht sehr aktuell, weil es bisher keine Militärikirchengemeinde gibt. Auch der III. Abschnitt über die dienstrechtliche Stellung des Militärpfarrers bietet keine Problematik, ebenso wenig der IV. Abschnitt „Schlußbestimmungen“.

Die Problematik des I. Abschnittes liegt doch darin, daß wir die richtige Art der Zuordnung zwischen Ortsgemeinde und dem personalen Seelsorgebereich finden.

Nun zum Hauptausschuß: Wenn wir diese Art der Zuordnung finden wollen, dann drückt sich das doch einzig und allein darin aus, wie die Leitungsorgane der Ortskirchengemeinde und die des personalen Seelsorgebereichs miteinander verflochten werden, d. h. wieweit eben die Leitungsorgane des Seel-

sorgebereichs integriert werden in die der Ortskirchengemeinde. Wenn wir aber gar keine Möglichkeit bieten, daß jetzt diese Leitungsorgane und insbesondere der Mitarbeiterkreis, der ja ein solches — auch nach der Auffassung des Hauptausschusses — sein soll, überhaupt gebildet werden können, und wenn wir jetzt im Gesetz nichts darüber sagen, welche Aufgaben dieser Mitarbeiterkreis haben soll, dann ist eben m. E. der Sinn und Zweck dieses ganzen Gesetzes völlig illusorisch.

Und dann ein Wort zum Finanzausschuß: Der Finanzausschuß hat eine ganz kleine, optisch kaum wahrnehmbare Korrektur in dem jetzigen § 3 des Entwurfes in der Fassung der Ersten Lesung, dem früheren § 2 a, 1. Absatz, vorgenommen, nämlich eine leichte Verschiebung dieser Klammer, die zuerst hinter der Gemeinde war und jetzt vor die Gemeinde gesetzt worden ist. Diese so unbedeutend erscheinende Veränderung trifft gerade das Wesentliche dessen, was wir hier erfassen müssen. Wir müssen dazu Farbe bekennen, ob eben der personale Seelsorgebereich Gemeinde, eine besonders geartete Gemeinde ist im Sinne der Grundordnung oder ob sie es nicht ist. Denn das hat erhebliche Konsequenzen: Ist sie Gemeinde, dann kann die Klammer stehen bleiben, wie sie im ursprünglichen Entwurf war. Nur dann können die Bestimmungen des § 31 der Grundordnung über die Teilgemeinde sinngemäß Anwendung finden. Damit ist auch allein die Möglichkeit gegeben, dem Militärpfarrer Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat der Ortsgemeinde zu geben. Kommen wir aber dazu, daß der Seelsorgebereich keine Gemeinde ist, dann fällt damit auch die Anwendbarkeit des § 31 weg, und es bleibt allein der § 36 der Grundordnung mit der Folge, daß dann eben der Militärpfarrer als Pfarrer der Landeskirche mit absoluter Sicherheit keinen Sitz und Stimme in dem Kirchengemeinderat der Ortsgemeinde haben kann. Wenn Sie gegen diese Bestimmung des § 36 verstößen, wenn Sie also ohne Bejahung des Gemeindecharakters des Seelsorgebereichs dem Militärpfarrer Sitz und Stimme geben, dann ändern Sie damit die Grundordnung. Darüber kann gar kein Zweifel sein. Sie bewirken damit, daß dieses Gesetz nur angenommen werden kann mit der verfassungsändernden Mehrheit. Und darüber sind wir uns doch wohl einig, daß eine solche bei den grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten, die in wichtigen Punkten hier bestehen, heute nicht zu erreichen ist. (Beifall!)

Synodaler Dr. Müller: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ich bin Herrn Herb sehr dankbar für seine letzten sehr klaren Worte. Ich kann für alle Mitglieder des Finanzausschusses, die sich an der Aussprache sehr lebhaft beteiligt haben, bestätigen, daß es genau der Punkt war, der uns zu der Verschiebung der Klammer des § 3 bewogen hat, weil wir nicht sicher waren, ob der personale Seelsorgebereich wirklich Gemeinde der Militärseelsorge im Sinne von § 44 der Grundordnung ist und auch noch nicht durch die Argumente des Rechtsausschusses davon überzeugt sind, daß er es wirklich ist und sein muß. Meiner persönlichen Auffassung nach ist Gemeinde der Militärseelsorge oder

Militärseelsorgegemeinde im strengen Sinne des § 44 der Grundordnung nur die Militärikirchengemeinde. Das ist meine persönliche Auffassung.

Der personale Seelsorgebereich hat nicht schon für sich allein Gemeindecharakter im Sinne der Grundordnung, sondern ich würde sagen, das ist eine Formulierung, die Herr Dekan Weymann gebraucht hat. Er sagte: „Die Gemeinde Jesu Christi besteht in den Orten, die zugleich Standort sind, aus der Ortskirchengemeinde und dem personalen Seelsorgebereich. Beide vereinigen sich in dem sonntäglichen Gottesdienst unter Wort und Sakrament als die eine Gemeinde Jesu Christi am Ort.“ Das ist natürlich juristisch nicht so klar faßbar und dient nicht zur Abgrenzung der Kompetenzen. Das ist mir völlig klar. Aber auf diesem Wege, scheint mir, ist die Frage, ob einfache Gleichsetzung, wie es jetzt mit der Verschiebung der Klammer wieder nach dem landeskirchlichen Entwurf rückgängig gemacht werden soll und einfache Einsetzung des Ausdrucks Gemeinde der Militärseelsorge in den § 10 nun nicht quasi eine Vorentscheidung ist, ohne daß es gründlich diskutiert ist, ob damit der § 44 der Grundordnung nun erfüllt und nicht vielleicht doch modifiziert wird. Damit hängt selbstverständlich dann auch Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat zusammen, und dann ist der § 31 nicht anwendbar; das ist ganz klar.

Zum Mitarbeiterkreis und zu unseren Gedanken im Finanzausschuß dazu möchte ich noch eine Verdeutlichung sagen, und zwar aus den Gedanken der betroffenen Militärseelsorger und auch aus der Praxis, die ja, wie wir auf der vorigen Synode erfahren haben, schon geübt worden ist. Der Herr Landesbischof Bender hat ja schon solche Mitarbeiterkreise oder wenigstens in einem Fall sozusagen in ihr Amt oder besser, möchte ich vielleicht sagen, in ihren Dienst eingeführt oder mitgewirkt bei ihrer Einführung. Diese solche Mitarbeiterkreise sollen ihre Dienste in dem personalen Seelsorgebereich erfüllen. Sie sollen nicht ein Gremium darstellen — so fassen wir es jedenfalls auf —, das formell einwandfreie Sitzungen, evtl. sogar mit Protokollen, mit Geschäftsordnung, mit Abstimmung und mit Beschlüssen abhält. So fassen wir den Mitarbeiterkreis nicht auf, auch nach dem landeskirchenrätslichen Entwurf lag diese Auffassung nicht unbedingt nahe. Aber irgendwie sind die Aufgaben beschrieben in dem alten § 5, den wir in § 5 Absatz 2 wieder übernehmen wollten. Diese Aufgaben sind in keiner Weise Aufgaben der Leitungsfunktion und sind in keiner Weise Aufgaben, die im Kern und im Wesen analog sind den Aufgaben eines Kirchengemeinderates. Sicher tun Kirchengemeinderäte das auch, daß sie in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit ihrem Gemeindepfarrer das kirchliche Leben in der Gemeinde fördern durch dienende Hilfen im Gottesdienst usw., was hier beschrieben wird von den Mitarbeitern. Aber zusätzlich trägt der Kirchengemeinderat ja die Verantwortung für die Leitung der Gemeinde. Und das sollte nach unserem Verständnis des Anliegens der Militärpfarrer und nach unserer Auffassung einer Regelung dieser Mitarbeiterkreise in einer gesetzlichen Regelung, wenn sie doch

jetzt schon erfolgen soll, berücksichtigt werden.

Da nun eine doch überwiegende Mehrheit in der Synode dafür vorhanden zu sein scheint, daß eine gesetzliche Regelung jetzt erfolgt, sind wir allerdings der Meinung, daß es keine gute Regelung ist, wenn man diesen materialen Inhalt der Arbeit oder des Dienstes des Mitarbeiterkreises noch weiter vor sich herschiebt, eine Regelung dafür noch weiter vor sich her schiebt — was wir tun würden, wenn wir dem Antrag des Hauptausschusses von der ersten Lesung und dem heute noch aufrecht erhaltenen Antrag des Hauptausschusses mit Mehrheit folgen würden. Wir sind ja da mit dem Rechtsausschuß, glaube ich, materialiter der gleichen Überzeugung, daß inhaltlich etwas über diese Mitarbeiterkreise im Gesetz ausgesagt werden muß. Denn wir können kein Gesetz machen, in dem außer einem schwachen Definitionsversuch nichts Inhaltliches über diesen Mitarbeiterkreis enthalten ist und in dem dann das Entscheidende heißt: Was er machen soll, ist einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.

Ganz anders liegt es bei § 14, wo derselbe Wortlaut kommt: einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten. Da möchte ich nur sagen, damit es nicht in einer späteren Diskussion noch einmal auftaucht, — da sind sich alle Ausschüsse darüber einig, daß es sich um die Sache der Militärkirchengemeinde handelt, wenn es heißt: „... kirchengemeinderats und dessen Aufgaben bleiben einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten“ — das ist legitim, legitim und logisch dann auch, daß der zweite Absatz dann gestrichen wird, wie der Rechtsausschuß beantragt hat mit voller Unterstützung des Finanzausschusses.

Ich bitte Sie also doch noch einmal, damit wir zu einer guten Verabschiedung des Gesetzes kommen, unsere Auffassung — und das ist die Auffassung des Finanzausschusses — von der Bedeutung und von der Aufgabe dieses Mitarbeiterkreises als einer Hilfe in der Arbeit des Militärseelsorgers in seinem personalen Seelsorgebereich, nicht als eines Gremiums, das Leitungsfunktionen analog einem Kirchengemeinderat in erster Linie oder überhaupt auszuüben hätte, zu prüfen und ihm diese Hilfe — wenn schon also das Gesetz in dieser Sitzung verabschiedet werden soll — ihm diese Hilfe, um die er uns gebeten hat, auch zu geben.

Synodaler Dr. Stürmer: Herr Präsident! Liebe Synodale! Befürworter und Gegner des Militärseelsorge-Vertrages sind sich darin einig, daß eines vermieden werden muß, nämlich die Errichtung einer Militärkirche. Das ist ja der Sinn dieses ganzen Vertrages, die Seelsorge an den Soldaten einzugliedern in die Arbeit der Kirche, wie sie sonst getan wird.

Nun, diese Verklammerung der Seelsorge unter den Soldaten und der Seelsorge in den Landeskirchen, die sich in den Ortsgemeinden vollzieht, ist scheinbar auf beiden Seiten irgendwie schwierig. Ursprünglich legten die Militärseelsorger großen Wert darauf, den Mitarbeiterkreis zu schaffen und in Verbindung mit der Gemeinde zu bringen, jetzt haben sie in den Anträgen, die uns vorgelegt worden sind, von dem ursprünglichen Plan Abstand genommen:

sie wollen zunächst nur noch den Militärpfarrer in die Ortsgemeinde hinein entsenden. Umgekehrt bestehen auch auf Seiten der Ortsgemeinden Vorbehalte, denn auch für die Ortsgemeinde ist die Zusammenarbeit mit der Militärkirchengemeinde sehr schwierig. Die Ortsgemeinden fürchten, wenn die Mitarbeiter der Soldatengemeinde in die örtlichen Gremien hineinkommen, daß dann eine Überfremdung stattfindet. So ergibt sich bei den Militärseelsorgern und bei den örtlichen Kirchengemeinden dieselbe Tendenz, in vorsichtiger Distanz voneinander selbstständig zu bleiben und nur das Notwendigste gemeinsam zu regeln.

Ich frage mich nun, ob wir dieser beiderseits vorhandenen Tendenz so einfach nachgeben dürfen. Gerade wenn wir die großen Gesichtspunkte im Auge behalten, die für die Militärseelsorge nach dem Krieg aufgestellt worden sind, müssen wir dann nicht alles tun, daß diese beiden Arbeitsgebiete, die der Kirche aufgetragen sind, miteinander verzahnt und verklammert werden? Dazu wäre es aber nötig, daß die Militärseelsorge nicht nur einen Pfarrer in die örtlichen Gremien entsendet, sondern daß sie mindestens einen gemeindeähnlichen Aufbau hat und demnach auch ihre Mitarbeiter nach den Gesetzen unserer Grundordnung in diese Beratungen mit einbauen könnte.

Ich bejahe vollkommen, was Herr Direktor Herb vorhin ausgeführt hat. Wir können entweder § 36 der Grundordnung zugrunde legen, dann ist der Militärpfarrer nur landeskirchlicher Pfarrer mit beratender Stimme im Kirchengemeinderat, oder wir müssen nach § 31 der Grundordnung vorgehen, dann müssen wir die Gemeindevertretung im Sinne der Bestimmung anerkennen.

Das war nun aber das Wesentliche bei den Änderungsanträgen des Hauptausschusses, diese Gemeindevertretung auszuklammern oder sie mindestens in ihrer gesetzlichen Regelung vorläufig zurückzustellen. Der Finanzausschuß möchte nun wieder diesen Mitarbeiterkreis, diesen Beraterkreis irgendwie zur Geltung bringen. Genügt das aber, dann zu sagen, daß der Militärpfarrer sich einen solchen Mitarbeiterkreis schaffen soll? Müssen wir nicht die Konsequenz ziehen, daß dieser Mitarbeiterkreis dann selbstverständlich auch die Kontakte wahrnimmt, die eben nach der ganzen Arbeit, nach den ganzen Arbeitserfordernissen notwendig sind, nämlich daß er dann auch in den Kirchengemeinderat und in die Bezirkssynode seine Vertreter entsendet? Deswegen wäre der Schritt, den der Finanzausschuß tun will, nur ein halber Schritt.

Ich möchte deshalb doch zu erwägen geben, ob das, was der Kleine Verfassungsausschuß in wohlüberlegter und stundenlanger Beratung auch mit den zuständigen Gremien beraten und erarbeitet hat, nicht doch der beste Ansatzpunkt für eine künftige Möglichkeit der Ordnung gewesen ist. Ich frage daher an, ich möchte nicht allein den Antrag stellen, ob noch jemand bereit wäre, zu unterstützen, daß die alte Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses wieder hergestellt wird. (Teilweise Zustimmung!)

Synodaler Hollstein: Wenn Synodaler Herb vorhin sagte, daß der Mitarbeiterkreis oder die Ge-

meinde der Militärseelsorge — ich will dieses Wort benutzen — dem § 31 unserer Grundordnung analog sein soll oder ist, dann dürften die Glieder des personalen Seelsorgebereichs bei den jetzt anstehenden Kirchengemeinderatswahlen nicht mehr in der Ortsgemeinde mitwählen.

Synodaler Dr. Dr. v. Dietze: Ich nehme zunächst Stellung zu dem, was von den Mitgliedern des Finanzausschusses vorgetragen worden ist.

Da war keine billige Übereinstimmung, denn wir hörten von dem Berichterstatter, nach seiner Meinung könne, wenn jetzt keine gesetzliche Regelung erfolge, ein Mitarbeiterkreis überhaupt nicht gebildet werden. Wir hörten dann von dem Synodalen Dr. Siegfried Müller, daß solche Mitarbeiterkreise schon da sind (Zwischenruf: Das haben wir vom Band gehört!). Wollen Sie das ablehnen? Warum der Zwischenruf? Mitarbeiterkreise irgendwelcher Bedeutung können selbstverständlich immer gebildet werden und sind schon gebildet worden. Mitarbeiterkreise mit den beschränkten Aufgaben, die der Bericht des Finanzausschusses ihnen zuweisen will, können jederzeit begründet werden, dazu brauchen wir kein Gesetz. Nur wenn der Mitarbeiterkreis das verwirklichen soll, was eben auch Bruder Stürmer ausgeführt hat, dann brauchen wir eine gesetzliche Regelung. Die Begründung der Mitglieder des Finanzausschusses scheint mir auch darin nicht ganz deutlich zu sein, was sie aus dem Hinweis auf § 31 der Grundordnung für Konsequenzen ziehen. Es ist doch so, wie uns Bruder Herb ausgeführt hat: Ist man der Meinung, daß die Militärseelsorge personale Militärseelsorge-Bereichsgemeinde ist, dann kann man — braucht man nicht, aber kann man —, ohne mit der Grundordnung in Widerspruch zu kommen, dem Militärpfarrer Sitz und Stimme im örtlichen Kirchengemeinderat und der Bezirkssynode usw. geben. Ist man dieser Meinung nicht — und die Auffassung der Mitglieder des Finanzausschusses ist offenbar, daß der personale Seelsorgebereich nicht als Gemeinde der Militärseelsorge anerkannt werden soll —, dann geht die Gewährung von Sitz und Stimme gegen die Grundordnung, dann müßten wir hier ein verfassungsänderndes Gesetz haben. Das würde, wie Bruder Herb ausführte, bedeuten, daß wir heute bestimmt zu keiner Ordnung kommen.

Nun aber § 44 der Grundordnung. Die Grundordnung ist jünger als die Rechtsgestaltung der Militärseelsorge. Der Militärseelsorge-Vertrag ist vorausgegangen, das Gesetz der Evangelischen Kirche ist vorausgegangen, unser Landeskirchengesetz, in dem wir diese beiden anerkannt haben, ist vorausgegangen. Es war ganz deutlich, daß in der Regelung der Militärseelsorge in erster Linie der personale Seelsorgebereich zur Verwirklichung gestellt wurde und die Militärkirchengemeinde nur subsidiär für einzelne Sondersituationen. Wenn unsere Grundordnung, die diese Rechtslage schon vorfand, dann von Gemeinden der Militärseelsorge gesprochen hat, hat sie zweifellos — daran läßt sich nicht deuteln — in erster Linie an den personalen Seelsorgebereich gedacht. Und deswegen ist es notwendig, daß wir dies auf Grund unserer Grundordnung nicht durch eine Einklammerung abschwächen, daß wir

ganz klar aussprechen: der personale Seelsorgebereich ist Gemeinde der Militärseelsorge.

Nun zu der Frage von Bruder Stürmer:

Wir hatten, wie ich vorgetragen habe, im Rechtsausschuß die Auffassung, daß wir unseren Wunsch, es sollte die erarbeitete Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses der ganzen Gesetzgebung zu grunde gelegt und möglichst unverändert angenommen werden, zurückgestellt, weil wir der Meinung waren, wir sollten, nachdem die Mehrheit der Synode sich klar für die zeitliche Zurückstellung der Ordnung des Mitarbeiterkreises, seines Zustandekommens, seiner Aufgaben usw. entschieden hatte, diese Frage nicht noch einmal aufgreifen. Da sie uns nun aber von Bruder Stürmer gestellt wird, sehe ich keine andere Möglichkeit, als daß wir uns einem solchen Antrag anschließen. Wir würden uns selbst verleugnen, wenn wir das nicht täten. Ich spreche das nicht aus nach Beratung des Rechtsausschusses, sondern in meiner Person, daß die Mitglieder des Rechtsausschusses dazu neigen. (Beifall!)

Nun, letztlich liegen die Unterschiede in der Auffassung des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses einmal darin, ob Sitz und Stimme oder nur beratende Stimme; zweitens — und das ist hier wichtig — ob alsbald die Regelung des Mitarbeiterkreises vorgenommen werden soll. Nebenbei: nach den Vorschriften des Kleinen Verfassungsausschusses keine starre Regelung, sondern er kann ja nur gebildet werden, wenn die Verhältnisse nach Meinung des Militärpfarrers reif sind, ob nun die gesetzliche Regelung alsbald geschehen soll oder späterer Zeit vorbehalten bleibt. Wenn es späterer Zeit vorbehalten bleibt, so bedauere ich das, aber damit kann ich mich abfinden, wenn für die Möglichkeiten der späteren Regelung keine Barrieren gesetzt werden. Und die Anträge des Finanzausschusses laufen darauf hinaus, für eine spätere Regelung eine Barriere zu setzen, den Mitarbeiterkreis eben nur als Erfüllungsgehilfen des Militärpfarrers anzusehen. Das kann ich unter keinen Umständen mitmachen. (Beifall!)

Synodaler Dr. Müller: Vom Platz aus eine Frage an Herrn Professor Wendt: Ist diese Interpretation des § 44 der Grundordnung, die Professor Dr. v. Dietze gegeben hat, die authentische Interpretation unserer Landeskirche?

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich stimme dieser Interpretation uneingeschränkt zu.

Synodaler Dr. Müller: Dann ist ein Teil meiner Bedenken ausgeräumt.

Synodaler Dr. Götsching: Liebe Konsynodale! Ich möchte betonen: Auch der Finanzausschuß hat stundenlang diese Gesetzesvorlage beraten. Wir müssen nun heute davon ausgehen, daß diese jetzige Fassung der ersten Lesung eben nun vorliegt und nicht der ursprüngliche Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses. Das Gesetz sagt aber jetzt, wenn der § 5, 2 bestehen bleibt, praktisch nur über die Institution des Mitarbeiterkreises etwas aus, aber nicht über die Aufgaben, die einer späteren Regelung vorbehalten bleiben sollen. Ich halte deswegen die Verabschiedung des Gesetzes heute noch für verfrüht, wenn jetzt schon deutlich ist, daß über die

gleiche Materie ein neues Gesetz oder zum mindesten eine Ergänzung oder Änderung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes kommen muß. Ich kann — wenn die Diskussion so weit auseinander läuft —, praktisch mich nicht entschließen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. (Beifall!)

Synodaler Schröter: Ich habe doch noch eine mir wichtig erscheinende Frage. In unserer Landeskirche ist es so, daß doch jede Gemeinde eine Leitung hat und diese Leitung in jener Zuordnung von Pfarrer und Kirchenältesten besteht. Wie denken sich die Antragsteller die Leitung jener Gemeinde des örtlichen Seelsorgebereichs? Wenn nur „Mitarbeit“ bestehen bleibt und „Mitverantwortung“ ausgeklammert wird, dann sieht das doch, in meiner Sicht wenigstens, so aus, als ob die alleinige Verantwortung oder die Leitung der Militärpfarrer hat. Dann sind wir bei der berühmten Pastorenkirche. Und die stimmt nun mit dem ganzen Gefälle unserer Grundordnung nicht überein. Ich könnte also keiner Vorlage zustimmen, in der nicht dieser Zuordnung von Pfarramt und einem Mitarbeiterkreis aus der Gemeinde Rechnung getragen wird.

Vizepräsident Schühle: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit sind wir am Schluß der Aussprache. Als deren Ergebnis habe ich eine Frage an die Synode: Wünscht sie, daß in die zweite Lesung des Gesetzes überhaupt eingetreten wird, oder wünscht sie das nicht? (Zuruf Syn. D. Dr. v. Dietze: Steht ja auf der Tagesordnung!)

Der Antrag Stürmer (Zuruf Syn. D. Dr. v. Dietze: Das ist ein Abänderungsantrag!) — ist nur ein Abänderungsantrag, ob der alte Text der Beratung zu grundegelegt werden soll, oder ob wir über den uns vorliegenden neuen Text beschließen wollen! (Zuruf!)

Synodaler Herb: Zur Geschäftsordnung! Vielleicht bitten wir um eine kurze Unterbrechung. So, wie die Entwicklung im Augenblick doch scheint, scheint mir kein Ergebnis zu erwarten zu sein. (Allgemeine Zustimmung!)

Es wäre zu schade, wenn die ganze Arbeit jetzt umsonst wäre. Vielleicht sollten doch die Vorsitzenden der Ausschüsse sich nochmals zusammensetzen ein paar Minuten und versuchen, noch zu retten, was hier zu retten ist. (Heiterkeit!)

Vizepräsident Schühle: Damit unterbreche ich die Synode auf 5 Minuten (Zuruf!), eine Viertelstunde. Zu der Beratung der Vorsitzenden werden die Berichterstatter zugezogen.

Vizepräsident Schühle: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Das Wort hat Herr Synodaler Dr. v. Dietze.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Liebe Konsynodale! Der Kreis, der eben beisammen war, der in der Hauptsache aus den Ausschuß-Vorsitzenden, den Berichterstattern der Ausschüsse und den Mitarbeitenden Oberkirchenräten bestand und an dem auch der Herr Landesbischof in der zweiten Hälfte der gebrauchten Zeit mit teilgenommen hat, hat mich beauftragt, Ihnen hier kurz zu schildern, wie wir die Situation und damit die Erfordernisse für die weitere Behandlung ansehen.

Es scheint uns, daß über den Antrag Stürmer zu-

nächst das Plenum abstimmen müßte. Dieser Antrag bedeutet nicht eine Absetzung der Zweiten Lesung, sondern er bedeutet, daß in dieser Zweiten Lesung der vom Kleinen Verfassungsausschuß erarbeitete Entwurf für die weitere Behandlung und Beratung und Beschußfassung zugrunde gelegt wird, also nicht die in der Ersten Lesung beschlossene Fassung.

Wird der Antrag Stürmer abgelehnt, so wird automatisch, wie uns scheint, damit zum Ausdruck gebracht, daß für die Weiterberatung jetzt in dieser Sitzung die in der Ersten Lesung beschlossene Fassung zugrunde gelegt wird, mit den hier vorgetragenen und begründeten Abänderungsanträgen des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses.

Wir sehen es als eine — jedenfalls kann ich das im Namen der meisten Mitglieder und Teilnehmer an unserer Besprechung aussprechen — fundamentale Frage an, ob der personale Seelsorgebereich als Gemeinde der Militärseelsorge angesehen werden müsse oder nicht, ob dementsprechend den Mitarbeiterkreisen ähnlich wie den Ältestenkreisen in der Ortsgemeinde kirchenleitende Befugnisse zugesprochen werden sollen, ob das sofort geschieht — das würde den Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses bedeuten —, oder ob diese Regelung und auch das Zustandekommen der Mitarbeiterkreise, soweit sie derartige Befugnisse haben sollen — einfache Erfüllungsgehilfenkreise können jederzeit gebildet werden, sie sind auch schon am Werk —, ob diese Regelung einschließlich des Zustandekommens der Mitarbeiterkreise heute sofort getroffen werden kann — das wäre nach dem Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses — oder auf der Grundlage, die hier in der Ersten Lesung beschlossen worden ist. Das scheint uns eine wichtige, aber gegenüber der prinzipiellen Entscheidung nicht grundlegende, also sekundäre Frage zu sein, ebenso ob Sitz und Stimme oder ob beratende Stimme. Nur wenn der Gemeindecharakter nicht klar ist für den personalen Seelsorgebereich und trotzdem Sitz und Stimme für den Militärpfarrer vorgesehen werden soll, würde das zumindest die Frage einer Verletzung oder Abänderung der Grundordnung nahelegen, wenn wir uns nicht sogar ganz klar vor diese Entscheidung stellen, ob die Grundordnung abgeändert werden soll. Das würde eine entsprechende Anwesenheit und Mehrheit in der heutigen Plenarsitzung erfordern.

Die prinzipiellen Fragen sind in ihrer Schärfe vielleicht am deutlichsten in der heutigen Verhandlung hier im Plenum durch die Ausführungen unseres Konsynodalen Dr. Müller geworden. Er hat allerdings dann auf Grund der Darlegung, die ich über die Bedeutung des § 44 der Grundordnung gemacht habe und die Oberkirchenrat Dr. Wendt bekräftigt hat, gesagt, er könne damit einen großen Teil der Bedenken fallen lassen. Aber es fragt sich nach wie vor, ob damit die prinzipielle Meinungsverschiedenheit, die auch in dem Bericht des Finanzausschusses hier doch sehr deutlich zum Ausdruck gekommen ist, behoben ist.

Jedenfalls für das weitere Verfahren halten wir es für angebracht: Zunächst der Antrag Stürmer, denn das ist der weitestgehende Abänderungsantrag von der Fassung der Ersten Lesung. Wenn dieser Antrag

durchgeht, dann eben Weiterbehandlung auf Grund des vom Kleinen Verfassungsausschuß erarbeiteten Textes. Wenn der Antrag abgelehnt wird, Weiterbehandlung auf Grund des Textes, der in der Ersten Lesung beschlossen wurde, mit den Abänderungsvorschlägen des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses.

Synodaler **Dr. Götsching** (Zur Geschäftsordnung): Es tut mir leid, aber wenn die Lage so ist, daß die erste Fassung wieder mit einbezogen werden soll, meine ich, dann bedürfte es einer erschöpfenden Ausprache. Ich glaube nicht, daß wir heute die Möglichkeit finden, uns zu einigen. Ich stelle deshalb den Antrag auf Vertagung.

Synodaler **Bergdolt**: Ich trete dem mit aller Entschiedenheit entgegen und erinnere Sie daran, daß beim Vortrag der einzelnen Berichte aus den Ausschüssen alle betont haben, sie seien der Meinung, dieses Gesetz solle in dieser Synodaltagung beschlossen werden.

Synodaler **Lauer** (Zur Geschäftsordnung): Ich trete dem Antrag Götsching bei, nachdem in den Darlegungen von Konsynodalen Dr. v. Dietze eigentlich sowohl in der Sache wie dem Inhalt nach so viele divergierende Auffassung sind. Wenn wir die in der Zeit ausräumen wollen, können wir die übrige Tagesordnung abschreiben. Es stecken noch eine ganze Anzahl von wichtigen Anliegen drin, die ich für bedeuter und wichtiger halte, als das Gesetz weiterzuberaten. Nach meinem Dafürhalten drängt nichts, daß wir diese Unklarheiten in diesem Gesetz bis zur Herbstsynode bereinigen und zu einem klaren Bild kommen und dann zur Abstimmung, die dann auch eine klare Abstimmung sein kann.

Vizepräsident **Schühle**: Wir stehen unmittelbar vor der Abstimmung.

Synodaler **Schneider**: Ich wollte nur zur Erklärung für die Gesamtsynode sagen, daß es auch nach meiner Auffassung sehr schwer ist für die Mitglieder, die nicht dem kleinen Kreis in der Besprechung angehört haben, zu wissen, was es bedeutet, wenn der Antrag Stürmer nun angenommen wird, nämlich daß wir damit zurückdrehen auf den Ausgangspunkt der ersten Beratung und in allen Konsequenzen den dortigen Wortlaut der Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses noch einmal von Anfang an weiterbearbeiten müssen. Infolgedessen ist eine gewisse Unsicherheit da, die ich mit empfinde, wenn sie auch in diesem krassen Antrag von Dr. Götsching und Lauer vielleicht nicht ganz den entsprechenden Widerhall findet. Aber diese Not, die Sie trifft mit der Frage: „Können wir eigentlich eine solche Entscheidung jetzt treffen?“, die versteh ich, nachdem Sie nicht näher orientiert sind.

Vizepräsident **Schühle**: Ist es denn zur Orientierung noch einmal notwendig, klar herauszustellen, worum es bei der Abstimmung geht? Es geht bei der Abstimmung darum, (Zuruf!) — ob in der weiteren Behandlung dieses Gesetzes jetzt der uns vorliegende Text für die zweite Lesung zugrundegelegt werden soll oder ob der ursprüngliche Text, den wir bei der ersten Beratung vor Augen hatten, wieder der Beratung zugrundegelegt werden soll. Jetzt kommen aber weitergehende Anträge!

Synodaler **Bässler**: Kurzer Einwand!

Synodaler **D. Dr. v. Dietze** (Zur Geschäftsordnung): Schreibt unsere Geschäftsordnung nicht vor, daß Anträge zur Vertagung sofort zu erledigen sind (Zuruf: Jawohl!) und daß dazu nur eine begrenzte Anzahl von Wortmeldungen zugelassen wird?

Synodaler **Bässler**: Wenn eine Vertagung eintritt, bitte ich zu bedenken, daß wir in der Herbsttagung durch die Steuersynode und die Beratung über die Grundordnung sicherlich nicht zu dem Thema kommen werden. Es ist die letzte Sitzung dieser Synode. Die nächste Synode wird am Anfang sicherlich auch nicht zu diesem Gegenstand der Beratung kommen. Meiner Ansicht nach heißt das eine Vertagung auf zwei Jahre. (Zuruf Lauer von weither: Die Synode ist völlig frei über die Beratung!)

Vizepräsident **Schühle**: Damit ist die Beratung geschlossen, zumal die Geschäftsordnung vorschreibt, daß bei einem Antrag auf Vertagung für Begründung und Beratung keine Gelegenheit gegeben wird.

Ich stelle also den Antrag zur Abstimmung: Soll die Beratung des Militärseelsorgegesetzes vertagt werden? — Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich die Hand zu erheben. — 31. Gegenprobe, wer ist gegen die Vertagung? — 16 Gegenstimmen. Enthaltungen? — 2. — Es fehlt eine Stimme! Es sind 31 dafür, 16 dagegen und 2 Enthaltungen. Da 50 anwesend sind, ist der Antrag auf Vertagung **angenommen**.

II.

Ich rufe den nächsten Punkt unserer Tagesordnung auf, das ist der Entwurf einer Konfirmationsordnung. Berichterstatter für den Hauptausschuß ist Herr Konsynodaler Lohr.

Berichterstatter **Synodaler Lohr**: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Der Lebensordnungsausschuß I hat der Synode einen neuen Entwurf einer Ordnung der Konfirmation, datiert vom 14. 3. 1965, vorgelegt, der die Wünsche der meisten Pfarrkonferenzen hinsichtlich des ihnen 1962 zugeleiteten Entwurfs berücksichtigt. Gleichzeitig wurden auch die agendarischen Formulare für den Einsegnungsgottesdienst, vorgeschlagen vom Lebensordnungsausschuß I und der Liturgischen Kommission, mit vorgelegt mit der Bitte um Stellungnahme zu beiden Entwürfen vor ihrer Weiterleitung an die im Herbst 1965 stattfindenden Bezirkssynoden. Dadurch soll vermieden werden, daß — ähnlich wie bei der Lebensordnung für Ehe und Trauung — ein Entwurf hinausgeht, ohne daß die Synode sich vorher mit ihm befaßt hat.

Zu dem Bericht des Hauptausschusses, dem die Vorlagen zugewiesen wurden, sind zwei Vorbemerkungen erforderlich:

1. Der Hauptausschuß hatte von vornherein keine Möglichkeit, irgendwelche Veränderungen vorzunehmen. Dies war die ausdrückliche Bitte des zuständigen Referenten, Herrn Oberkirchenrat Kühlein, da sonst die rechtzeitige Vorlage an die Bezirkssynoden unmöglich sei. Die Zeit drängt aber vor allem im Blick auf die Notwendigkeit der Fertigstellung der Agende II für die Kasualien, die natürlich von der Konfirmationsordnung abhängt. Aufgabe des Hauptausschusses konnte daher nur sein,

sich mit den Vorlagen zu befassen und eventuelle Bedenken anzumelden und gleichzeitig das Augenmerk der Bezirkssynoden auf einige dem Hauptausschuß wichtig erscheinende Schwerpunkte hinzu lenken. Unter diesem Aspekt ist dieser Bericht zu verstehen.

2. Die Vorlagen sind mit ihren Anlagen in der Hand jedes Synodalen. Darum und auch um der Kürze des Berichtes willen kann von einer Einzelbesprechung Abstand genommen werden.

I. Zunächst zum Grundsätzlichen:

Die Problematik der volkskirchlichen Situation ist hinreichend bekannt, so sehr andererseits gerade die missionarischen Chancen dieser Situation gesehen und dankbar genutzt werden müssen.

Im Blick auf die Konfirmation ergibt sich nun der merkwürdige Tatbestand:

Einmal wird die Konfirmation weithin nicht mehr ernstgenommen. Damit hängt die Not vieler Pfarrer zusammen, die nicht mehr mit gutem Gewissen konfirmieren können, wenn sie daran denken, wie viele oder besser wie wenige ihrer Konfirmanden zu einem ehrlichen „Ja“ fähig sind, und wie viele dieses „Ja“ von vornherein gar nicht ernst nehmen. Das hat nach Ansicht vieler seinen Grund darin, daß die Kinder einerseits mit dem bisherigen „Gelübde“ überfordert sind und daß sie andererseits bei dem gruppenweise verlangten und gegebenen „Ja“ gar keine Möglichkeit haben, „nein“ zu sagen. Hinzu kommt natürlich die latente Gefahr des Mißverständnisses, daß die Konfirmation die Schulentlassungsfeier und gleichzeitig auch eine Art Entlassung aus der Kirche bedeute.

Zum andern genießt die Konfirmation in der Sicht der Gemeinde oft ein geradezu „übersakramentales“ Ansehen. Es gibt zweifellos eine Tradition, die ihr Gutes hat, aber sie kann auch lähmend wirken. Das klang wiederholt in der Berichterstattung des Hauptausschusses auf, wenn etwa die Frage des Termins in ihrer Wirkung auf die Gemeinden zur Sprache kam. Hier wurde darauf hingewiesen, daß z. B. oft nicht von der Konfirmation, sondern von „meinem Judika“ gesprochen wird. Die Konfirmation wurde in diesem Zusammenhang teilweise geradezu als eine „Macht unserer Kirche“ bezeichnet.

Der vorliegende Entwurf zur Konfirmationsordnung und die agendarischen Formulare versuchen, diesem Tatbestand Rechnung zu tragen bzw. die „sakramentale“ Auffassung zu durchbrechen. Der Lebensordnungsausschuß hat mit großem Ernst und gewissenhafter Gründlichkeit gearbeitet. Dafür gebührt ihm voller Dank und Anerkennung der Synode. (Beifall!)

Bei seiner Arbeit war sich der Lebensordnungsausschuß durchaus bewußt, daß die sogenannte „Konfirmationsnot“ nicht durch eine neue Konfirmationsordnung zu beheben ist. Seine Vorschläge entspringen vielmehr dem Mühen um eine möglichst umfassende Ausrichtung des missionarischen Auftrages und um eine Verbesserung der Möglichkeiten in der Evangeliumsverkündigung an junge Gemeindeglieder.

II. Und nun Schwerpunkte, auf die das Augenmerk der Bezirkssynoden gerichtet werden soll.

1. Zunächst zur Konfirmationsordnung.

Die entscheidende Weichenstellung erfolgt in Absatz 2 der Konfirmationsordnung. Hier wird die Konfirmation definiert als wesentlicher Teil des Katechumenats der Kirche, das in der Taufe begründet ist. Sinn und Ziel der Konfirmation ist nicht nur die Hinführung zum Abendmahl. Vielmehr sollen die jungen Christen durch die Konfirmation angeleitet und aufgefordert werden, in eigener Verantwortung als Christen zu leben (siehe Begründung Absatz 8).

In Absatz 3 wird die Konfirmation in das 9. Schuljahr verlegt. Veranlassung dazu war die Ablehnung des Entwurfes 1962 durch die meisten Pfarrkonferenzen, weil bei einer Vorverlegung des Konfirmationsalters das Verständnis für den Unterricht und für die Teilnahme am Hauptgottesdienst fehlt. Zudem muß auch die umgekehrte Relation zwischen der körperlichen und der geistig-seelischen Entwicklung berücksichtigt werden. Der Hauptausschuß ist unbedingt der Meinung, daß — entgegen manchen anderslautenden Stimmen — die Kirche die jungen Menschen gerade in der Krise der Pubertät nicht allein lassen darf.

Hinsichtlich der Dauer des Konfirmandenunterrichts (Absatz 7, 1) gingen die Meinungen im Hauptausschuß auseinander. Einerseits wurde betont, daß der Konfirmandenunterricht nicht nur Lehre zu vermitteln habe (es wurde geradezu von der Gefahr der Erziehung zu „kleinen Dogmatikern“ gesprochen) (Heiterkeit), sondern daß hier die praktische Möglichkeit wahrgenommen werden müsse, das Zusammenwachsen zwischen Pfarrer und Konfirmanden als ein Stück christlicher Lebensgemeinschaft zu verwirklichen. Darum wurde unbedingt der ganzjährige Konfirmandenunterricht gefordert. Dies bedeutet gleichzeitig die Eröffnung der Möglichkeit, mit den Konfirmanden das ganze Kirchenjahr gemeinsam zu durchleben und ihnen praktisch Geleit zu geben. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß der ganzjährige Konfirmandenunterricht dem Wunsche vieler Gemeinden entgegenkomme. Dabei wurde gleichzeitig klar gesehen, welche zusätzliche Belastung der ganzjährige Konfirmandenunterricht für den Pfarrer bedeutet.

Andererseits wurde im Hauptausschuß der Verlust der Konzentration betont, die eben bei einem halbjährigen Unterricht ganz anders vorhanden sei. Bei dem ganzjährigen Unterricht wird der Konfirmandenunterricht vor allem durch die vielen Ferien — besonders die großen Sommerferien — völlig zerissen, und der Pfarrer muß praktisch immer wieder neu anfangen. Besonders wurde auch auf die Unmöglichkeit hingewiesen, den Unterricht in Landorten ganzjährig durchzuführen. Der Hinweis auf die Regelung anderer Landeskirchen, die teilweise sogar zweijährigen Konfirmandenunterricht haben, kann sachlich nicht gehalten werden, da im Bereich unserer Landeskirche — im Unterschied zu den anderen — der Pfarrer überall in den Oberklassen der Schule den Religionsunterricht selbst erteilt.

Jedenfalls ist der Hauptausschuß der Ansicht, daß die Möglichkeit des ganzjährigen Unterrichts offen gelassen werden soll, um zu verhindern, daß diejenigen, die bereits diese Praxis üben, sich weiterhin „an den Grenzen der Legalität“ bewegen müssen. Der Hauptausschuß sieht dabei durchaus das Problem, das sich hierbei etwa bei einem Pfarrerwechsel oder beim Umzug des Konfirmanden in eine andere Pfarrei aufwirft.

Zur Frage der Trennung zwischen Konfirmationsgespräch und dem Einsegnungsgottesdienst, wie sie in der Begründung Seite 6, Absatz 13 zu finden ist, konnte durch Rückfrage bei dem Referenten, Herrn Oberkirchenrat Kühlewein, geklärt werden (was für kleinere Gemeinden und vor allem Pfarreien mit mehreren Konfirmationsorten sehr wesentlich ist), daß durchaus die Freiheit besteht, in solchen Verhältnissen beides an einem Sonntag durchzuführen. Dagegen warnt der Hauptausschuß davor, Konfirmationsgespräch und Einsegnungsgottesdienst zu weit auseinanderzulegen (in der Begründung ist von dem Gespräch vor Ostern und der Einsegnung nach den Osterferien die Rede). Die Praxis zeigt, daß bei einem solch großen Zeitraum zwischen beiden Teilen die Schwierigkeit besteht, die Konfirmanden nachher wieder zu der vor dem Einsegnungsgottesdienst noch notwendigen Unterweisung zusammenzubekommen.

Die Einsegnung der Konfirmanden durch Älteste, wie sie in Absatz 13 der Ordnung vorgesehen ist, hat 12 Mitglieder des Hauptausschusses veranlaßt, Streichung dieses Satzes zu fordern. Der Hauptausschuß ist sich durchaus darüber klar, daß die Einsegnung gemäß der vorliegenden Konfirmationsordnung als Fürbitthandlung der Gemeinde verstanden wird und daß hier der Pfarrer nicht sakramental „kraft seines Amtes“, sondern als Vertreter der Gemeinde handelt. Demgemäß ist die Mitwirkung der Ältesten neben dem Pfarrer durchaus legitim.

Die Bedenken des Hauptausschusses sind auch keineswegs theologischer, sondern rein praktischer Natur: man denke etwa an das Echo aus den Gemeinden, wenn 2 Konfirmanden durch den Pfarrer und 4 andere neben ihnen „nur“ durch einen Ältesten eingesegnet werden! Wir stehen hier wieder vor dem, was als das „Gewicht der Konfirmation“ einfach Tatsache und im Gemeindebewußtsein lebendig ist. Der Hauptausschuß erkennt durchaus die Inkonsistenz, die hier in der Frage des Laienpriestertums zutage tritt: man erkennt die Notaufe oder die Mithilfe von Ältesten bei der Auseilung des Abendmahls an — und macht nun an dieser Stelle mehr als ein Fragezeichen. Aber der Hauptausschuß bittet die Bezirkssynoden, wirklich abzuwagen, ob man diese „Überbewertung“ der Konfirmation nun durch eine völlige Abwertung dessen, was in den Gemeinden noch als „gewichtig“ gesehen wird, so radikal zerschlagen darf.

Die Frage des Terms der Konfirmation zwischen Ostern und Pfingsten gab dem Hauptausschuß Anlaß zu weiteren Bedenken. Zwar wurde vom Lebensordnungsausschuß hier offenbar das Votum der meisten Pfarrkonferenzen berücksichtigt. Die Praxis

mancher anderer Landeskirchen scheint auch für diesen neuen Termin zu sprechen. Jedenfalls war für den Lebensordnungsausschuß das Hauptargument zu diesem neuen Termin nicht ein liturgisches (etwa Verlegung der Konfirmation aus der Passionszeit in die Freudenzeit), sondern das Anliegen, daß Pfarrer und Konfirmanden möglichst lange und durch das ganze Kirchenjahr hindurch miteinander leben sollen. Auch der Gedanke einer Durchbrechung dessen, was schon vorher als „lähmende“ Tradition bezeichnet wurde, spielte hierbei eine Rolle. Demgegenüber erhebt der Hauptausschuß ganz praktische Fragen: Kann man diese Tradition (gekennzeichnet etwa durch die bereits erwähnte Redeweise von „meinem Judika“) wirklich durchbrechen, ohne die Gemeinden zu verwirren? Entsteht nicht durch Karwoche und Ostern ein Hiatus, eine Unterbrechung unmittelbar vor dem entscheidenden Abschluß des Konfirmandenunterrichts? In der Praxis hat sich überdies gezeigt, daß die Osterferien von sehr vielen Eltern zu einem gemeinsamen Urlaub mit ihren Kindern benutzt werden. Es wurde z. B. darauf hingewiesen, daß teilweise jetzt schon das für Palmsonntag vorgesehene Konfirmanden-Abendmahl aus diesem Grunde verlegt werden mußte. Wird man hier mit der vom Lebensordnungsausschuß vorgeschlagenen Forderung auf Verzicht des Osterurlaubs für Konfirmanden und ihre Eltern überhaupt Verständnis finden können? Kommen wir mit diesem Termin zwischen Ostern und Pfingsten außerdem nicht wieder mit unserer Konfirmation in viel zu groÙe Nähe zum Schulabschluß?

Nach Absatz 14 wird im Einsegnungsgottesdienst, wie es wörtlich heißt, „die Zulassung ausgesprochen, in eigener Verantwortung zum Abendmahl zu gehen und damit die Einladung verbunden, von jetzt an zum Tisch des Herrn zu gehen“. Damit wird der Versuch gemacht, wenigstens beim Abendmahl der Problematik der „jahrgangsweisen Konfirmation“ gerecht zu werden. Der Hauptausschuß stellt allerdings die Frage, ob diese „eigene Verantwortung“ gerade im Blick auf die Furcht vor der sonst angesprochenen Überforderung der Konfirmanden zu vertreten ist. Ist nicht eine klare Ordnung hier eine bessere Hilfe für den jungen, noch unsicheren Menschen dieses Lebensalters?

Die Christenlehre wurde vom Lebensordnungsausschuß trotz vieler Gegenstimmen aus den Pfarrkonferenzen beibehalten. Dabei ist die klare Bindung der Konfirmierten an den Gottesdienst ausdrücklich betont. Die Konfirmation ist damit klar gekennzeichnet als Anfang — nicht als Schlußpunkt — der Eingliederung des jungen Menschen in Kirche und Gemeinde. Sicher erhebt sich hier die Frage, ob die Stimmen im Lande bezüglich der Christenlehre nicht völlig anders lauten. Aber der Hauptausschuß erinnert an die Zeit des „Dritten Reiches“, in der die Christenlehre die einzige mögliche Art der kirchlichen Jugendarbeit überhaupt war. Vielleicht ist sie auch heute noch die einzige wirkliche Art der Jugendarbeit — vielleicht erst recht einmal in der Zukunft. Es sollte hier wirklich allen Mut gemacht werden, nicht nur die Last, sondern auch das Glück dieses Teils der Verkündigung zu sehen, selbst

wenn die Zahlen dabei nicht immer befriedigend sind.

2. Und nun zu den agendarischen Formularen.

Hier wird sich in den Bezirkssynoden die eigentliche Diskussion entzünden. Aus dem in Vorbemerkung 1 erwähnten Grunde konnte der Hauptausschuß nicht grundsätzlich theologisch Stellung nehmen. Auch hier sind nur Anmerkungen für die Bezirkssynoden möglich, um deren Entscheidung nicht a priori zu beeinflussen.

Drei Formulare sind vorgeschlagen.

Formular A entspricht dem alten Formular I unserer bisherigen Agende. Schon hier gingen die Ansichten im Hauptausschuß auseinander. Eines teils wurde betont: die Konfirmation beruht auf der Taufe; hier geschieht die Einverleibung in den Leib Christi. In der Konfirmation wird diese Einverleibung zum erstenmal bewußt gemacht. Wenn hier die Problematik der „Gruppenbefragung“ ins Feld geführt wird, so ist auch zu bedenken: wir alle leben in Gruppen, in Gemeinschaften und sind an Gruppenmeinungen gebunden. Zudem — und das ist wirklich nicht bloß als billige fromme Ausflucht zu werten! — dürfen wir eines nicht vergessen: wir können den Glauben in keinem Fall „produzieren“. Glauben zu wecken ist einzig und allein Sache des Heiligen Geistes. Aber wir dürfen Vertrauen zu dem Samenkorn haben, das vorhanden ist.

Im übrigen ist es Sache des Konfirmandenunterrichts, klarzumachen, daß das „Ja“ kein „Gelübde“, sondern eine hilfreiche Stütze für die Kinder ist, selbst wenn das oft sehr viel später erfahrbar wird. Es wurde geradezu davon gesprochen, daß die eigentliche Not der Konfirmation darin bestehe, den Pfarrern zu sagen, worum es in der Konfirmation geht.

Dem gegenüber standen ebenso ernst zu nehmende Einwände. Sie reichten von den Voten mancher Laiensynoden, die sich einfach überfordert fühlten bei ihrer eigenen Konfirmation und bei der „Verpflichtung“ der Konfirmanden, die sie als Älteste durch Handschlag vorzunehmen hatten, bis hin zu Pfarrern, die offen aussprachen, daß sie nicht mit gutem Gewissen konfirmieren können. Kann man — so wurde gefragt — vom Vierzehnjährigen ein Versprechen verlangen? Züchten wir damit nicht zweierlei Konfirmanden (solche, deren „Ja“ ehrlich ist, und solche, die von vornherein gar nicht bereit sind, es zu halten)?

Diesen echten Nöten versuchte der Lebensordnungsausschuß durch die Formulare B 1 und B 2 gerecht zu werden. Beide haben das gemeinsame Bekenntnis (S. 3 oben der agendarischen Formulare). Formular B 1 behält nach der Einleitung: „In diesem Glauben sollt Ihr bleiben und wachsen. Das geschieht, wenn Ihr in unserer Kirche lebt“ die Frageform bei: „Seid Ihr dazu bereit?“ Formular B 2 enthält nur eine Ermahnung: „Halitet Euch zur christlichen Gemeinde und bezeugt Euren Glauben durch Wort und Tat.“

Auch hier war die Stellung des Hauptausschusses nicht einheitlich. Gerade das Ablegen des Bekennt-

nisses in Form des Apostolicums in B 1 und B 2 wurde als größte Problematik bezeichnet, weil der Konfirmand das am wenigsten verstehe. Es wurde darum gefragt, ob durch diese Form B 1 der Gewissensnot wirklich abgeholfen sei. Die bloße Ermahnung in B 2 wurde andererseits als zu wenig empfunden. Die Frage tauchte auf, ob dabei überhaupt noch eine Aufnahme in die christliche Gemeinde mit dem Zugang zum heiligen Abendmahl und zum Patenrecht vertretbar sei. Um hier einfach einen Eindruck von der Situation im Hauptausschuß zu vermitteln, sei das Ergebnis einer Abstimmung über Formular B 2 mitgeteilt; 10 Stimmen dagegen, 7 dafür, 2 Enthaltungen.

Es wurde jedoch betont, daß es sich bei der Konfirmation um kein Sakrament handle, demzufolge müsse auch eine Form ohne gesprochenes „Ja“ möglich sein. Jedenfalls sei das nicht schriftwidrig. Auch auf die bereits in der bisherigen Agende bestehende Möglichkeit der nur rezitierenden Form (etwa beim Glaubensbekenntnis) wurde hingewiesen. Darum muß auch die neue agendarische Form weit sein. Gerade eine unierte Kirche muß diese Breite ertragen können.

Darum war sich der Hauptausschuß bei nur 2 Gegenstimmen darin einig: „Um der Ernsthaftigkeit der vom Lebensordnungsausschuß geleisteten Arbeit und um der Gewissensnot vieler Pfarrer und Gemeindeglieder willen sollen alle 3 Formulare an die Bezirkssynoden weitergeleitet werden, auch wenn für den Hauptausschuß keine Identifizierung im einzelnen möglich ist.“

Der Hauptausschuß weist allerdings in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, daß die agendarischen Formulare mit der Konfirmationsordnung und der Begründung zusammen gesehen werden müssen. Im übrigen ist die klare Intention des Lebensordnungsausschusses zu beachten: Die vorliegende Ordnung der Konfirmation ist für die Hand der Eltern und Konfirmanden gedacht. Für die Hand des Pfarrers wird eine besondere Konfirmationsordnung erarbeitet.

III. Und nun noch einige redaktionelle Wünsche an den Lebensordnungsausschuß:

Im Interesse völliger Klarheit bittet der Hauptausschuß, folgendes zu berücksichtigen:

Der im Entwurf gebrauchte Ausdruck „Konfirmation“ erscheint im Verlauf in verschiedenen Bedeutungen. In der Begründung Seite 4, Absatz 2, umfaßt er den Konfirmandenunterricht, die Gottesdienste mit dem Konfirmationsgespräch, der Einsegnung und die Christenlehre.

Diese Definition müßte zur Verdeutlichung in der Ordnung Absatz 2 Satz 1 noch erläutert werden. In B Absatz 3 der Ordnung ist aber der Rahmen dieser Definition bereits eingeengt, denn dort heißt es: „Die Konfirmation fällt in das letzte Jahr der allgemeinen Schulpflicht“. Der Hauptausschuß empfiehlt daher eine durchgehende Überprüfung der Ordnung auf die Richtigkeit dieses Begriffes.

Der Satz 2 des Absatzes 2 der Ordnung lautet nach Ansicht des Hauptausschusses besser im Passiv: „In

der Konfirmandenzeit wird der heranwachsende Christ von der Gemeinde angeleitet..."

Wenn in den agendarischen Formularen das Ja der Konfirmanden nicht gepreßt werden soll, dann müssen sinngemäß in Absatz 2 die Anführungs- und Schlußzeichen bei Ja wegfallen.

Anstelle des mißverständlichen Ausdrucks „Konfirmationsfeier“ (worunter im allgemeinen eben die häusliche Feier verstanden wird), empfiehlt der Hauptausschuß das Wort „Einsegnungsgottesdienst“.

In Absatz 5 wäre zur Verdeutlichung anstelle von „Gottesdienst“ „Hauptgottesdienst“ zu wünschen.

In Absatz 14 der Ordnung wird von der „Zulassung“ zum Abendmahl gesprochen, in den agendarischen Formularen B 1 und B 2 steht nur „Einladung“. Auch hier müßte eine Übereinstimmung erfolgen.

Nachdem in den agendarischen Formularen B 1 und B 2 der Handschlag der Ältesten vorgesehen ist, sollte auch in der Ordnung etwas darüber gesagt werden im Sinne der Begründung Seite 7 Absatz 22 c: „Der Handschlag folgt auf die Segnung, weil er nicht ein Gelübde bekräftigen soll, sondern als Friedensgruß das Darbieten der Gemeinschaft an die Konfirmanden bedeutet.“

Der Hauptausschuß ist der Ansicht, daß diese redaktionellen Änderungen wesentlich sind zum Verständnis der Ordnung, die ja für die Hand der Eltern und Konfirmanden bestimmt ist.

Leider kann dieser Bericht im Sinne der dem Hauptausschuß gestellten Aufgabe nur „Warnungszeichen“ setzen. Um den Umfang dieses Berichtes nicht noch mehr zu vergrößern, kann all das nicht im einzelnen gewertet werden, was an sehr ernsthafter und gründlicher Arbeit durch den Lebensordnungsausschuß geleistet worden ist. Das kann nur nochmals in Worten des herzlichen Dankes von seiten der Synode zum Ausdruck gebracht werden.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode,

die vorliegenden Entwürfe an die Bezirkssynoden zur Bearbeitung und Stellungnahme weiterzuleiten. Gleichzeitig wolle den Bezirkssynoden eine Abschrift der schwerpunktmaßigen Anregungen dieses Berichtes zugeleitet werden.

(Allgemeiner Beifall!)

Vizepräsident **Schühle**: Wir danken herzlich für diesen Bericht zu der Vorlage des Lebensordnungsausschusses. Es sind zwei Anträge gestellt. Wünschen Sie darüber-zunächst noch eine Aussprache? — Oder kann ich den Antrag sofort zur Abstimmung bringen?

Synodaler **Hollstein**: Ich möchte bitten, daß bei den Schwerpunkten ganz besonders die Christenlehrzeit betont wird. So wie es in dem Entwurf steht, wird die Christenlehre in ihrer jetzigen Form ein bißchen zementiert. Und gerade diese jetzige Form der Christenlehre scheint mir sehr fragwürdig zu sein. Ich habe nichts gegen die Christenlehrzeit, das heißt dagegen, daß die Pfarrer verpflichtet werden, mit ihren konfirmierten Gliedern in einem guten Gespräch über Lebens- und Glaubensfragen zu bleiben. Aber dies in der Form der bisherigen Christenlehre, Sonntagmittag zwischen 1 und ½ Uhr

oder Sonntagmorgen fünf Minuten lang nach dem Gottesdienst zu machen, das geht nicht mehr. Wir sollten hier offen sein für mehrere Möglichkeiten dieses Gesprächs und sollten auf der anderen Seite nicht das Gespräch so stark vorordnen, wie es in dem Entwurf noch geschieht, sondern sollten die Christenlehrpflichtigen zum Besuch des Gottesdienstes verpflichten und die Pfarrer zum Gespräch mit ihren Christenlehrpflichtigen ermuntern. Wie dieses Gespräch dann geschieht, das mag örtlich sehr verschieden sein und muß von Fall zu Fall verschieden bleiben, weil auf die Weise jeder einzelne den besten Weg suchen und finden muß, um mit einem möglichst großen Teil seiner Christenlehrpflichtigen dieses Gespräch in sinnvoller und fruchtbarer Weise führen zu können. (Beifall!)

Vizepräsident **Schühle**: Keine weitere Wortmeldung? — Herr **Hürster**!

Synodaler **Hürster**: Liebe Mitsynodale! Dieser Antrag geht ja an die Bezirkssynoden, und dort wird ja eingehend darüber gearbeitet werden, und er kommt wieder an die Synode zurück. Aber trotzdem, ich habe mich sehr gefreut über diese ausgiebige Arbeit, die der Hauptausschuß hier geleistet hat, und wir als Finanzausschußmitglieder konnten ja an diese Materie nicht so herankommen. Deshalb erlauben Sie mir einige ganz kurze Bemerkungen, die von meiner Sicht aus doch noch angebracht sind.

Im Bericht wurde gesagt, die Konfirmation wird nicht mehr ernst genommen. Aber das ist doch ganz logisch, weil ja unser ganzer christlicher Glaube weit hin nicht mehr ernst genommen wird. Das hat seine Ursache darin, und wir müssen das mit bedenken, weil hier eine grundlegende Feststellung gemacht wird, da die Konfirmation mit der Schulentlassung zusammenfällt, also gleichzeitig eine Entlassung aus der Kirche bedeute, weil es zeitlich so in Erscheinung tritt und das sich so einbürgert. Oder es ist gesagt, die Kirche benützt eine Macht, wenn sie jahrgangsweise die Menschen fordert. Wenn sie nichts fordert, dann zeigt sie eine Ohnmacht. Hier ist also eine Synthese zu finden, wo müssen wir noch zu einem Ja kommen und wo beginnt es, daß die Kirche schweigen oder nein sagen muß.

Zweitens, der ganzjährige Unterricht wird gefordert. Der wird doch nach meiner Sicht dann flacher. Daß wir auf ein halbes Jahr konzentriert bleiben, halte ich für richtiger, zumal Herr Dekan Schosser uns gestern berichtet hat, daß die Württemberger daran gehen, von zwei Jahren auf ein halbes Jahr zurückzugehen. Warum sollen wir da uns von der Nachbarkirche Württembergs auseinanderordnen, wenn es gleich gehen könnte?

Eine dritte Frage ist noch die Christenlehrpflicht. Pfarrer Hollstein hat einiges dazu gesagt. Mich beschäftigt diese Frage von der Stadtgemeinde, von der Großstadtgemeinde her sehr. Die Christenlehrnot in den Stadtgemeinden hauptsächlich hängt doch eng damit zusammen, daß die schulentlassene Jugend vom alten Begriff her ja heute in irgendwelche Schulen geht bis zum 18. Lebensjahr und dort zwei Stunden in der Woche Religionsunterricht erhält. Christenlehre alle vierzehn Tage, oder wie dies geordnet wird, ist hier sehr viel, weil ja neben dem Reli-

gionsunterricht fast zu viel gefordert wird. Ich weiß, daß hier eine Frage ist, die wir nicht aufgeben sollen, denn auch im Dritten Reich war hier noch die einzige Möglichkeit, an den jungen Christenmenschen heranzukommen. Aber jetzt haben wir in der Volkskirche eine viel breitere Möglichkeit. Und deshalb sollten Varianten sein, damit hier nicht zu sehr zementiert wird. Es kommt auch folgendes vor: dort, wo vier Jahre Christenlehre starr bleiben, heiraten die Mädel noch als Christenlehrpflichtige. Also, es kommen schon Fragen, die ich zu überlegen bitte.

Zum Formular selber möchte ich nichts sagen, das ist eine Frage der Pfarrer. Ich habe nur einen Kummer, wenn ich das Formular B 2 ansehe. Ich bin der Meinung, wenn wir gar nichts mehr fordern, bleibt am Schluß auch gar nichts mehr übrig. (Beifall!)

Vizepräsident Schühle: Ich frage die Synode: Ist sie einverstanden mit dem Antrag des Hauptausschusses, daß dieser Entwurf zur Konfirmation den Bezirkssynoden zur Beratung weitergegeben wird? Das ist kirchenordnungsgemäß ja vorgeschrieben!

Das zweite, was die Synode hier zu beschließen hat: Soll den Bezirkssynoden eine Abschrift der schwerpunktmaßen Anregungen dieses Berichtes vom Hauptausschuß mitgegeben werden? (Allgemeiner Beifall!)

Ich bitte um Abstimmung zu Antrag 1. Wer ist für die Überweisung dieser Vorlage an die Bezirkssynoden? — Die Gegenprobe? — Enthaltungen? — Keine. Also ist er einstimmig angenommen.

III.

Ich komme zum nächsten Punkt unserer Tagesordnung. Das ist der gemeinsame Bericht des Haupt-, Finanz- und Rechtausschusses zum Hauptbericht des Oberkirchenrats. Der erste Berichterstatter zum Thema Ökumene ist Herr Konsynodaler Katz.

Berichterstatter Synodaler Katz: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Mit diesem ersten Thema des Hauptberichts: Landeskirche und Ökumene, — auf Seite 9 im Hauptbericht — hat der Evangelische Oberkirchenrat das Tor in die Welt weit aufgestoßen. Wir sollen uns nicht durch die Grenzen unserer Landeskirche einengen lassen, sondern mit den anderen Konfessionen uns aus aller selbstzufriedenen Ruhe aufscheuchen lassen und aufeinander zu gehen. Diesen Dienst haben dem Hauptausschuß Herr Prälat Dr. Bornhäuser und der Referent, Herr Oberkirchenrat Hammann, durch ihre Berichte vertieft und der Aussprache die Richtung in die Praxis gegeben.

In der Aussprache wurde die große Bedeutung der Weltkirchenkonferenzen, der Austausch der Jugend und die Tagungen des Ökumenischen Komitees Baden-Württemberg (Begegnungen mit Freikirchen) und Berührungen mit Geistlichen und Laien der römisch-katholischen Kirche dankend anerkannt. Es bewegte uns die Frage, wie die dort gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit in den Gemeinden umgemünzt werden können. Es wurde uns klar, daß wir zu allererst die Erneuerung unserer Kirche durch die in der Ökumene gemachten Erfahrungen und Be-

reicherungen ins Auge fassen müssen. Dabei stießen wir auf die Tatsache, daß der Weltgebetstag der Frauen sich in lebendigen Gemeinden längst durchgesetzt hat, während die Veranstaltung der Gebetswoche für die Einheit der Christenheit bezüglich des Termins Schwierigkeiten begegnet. Seit 1846 führt die Allianz in der ersten Woche jeden Jahres diese Gebetswoche nach ihrer eigenen Ordnung durch. Die Kirchen in der Welt draußen haben die dritte Woche im Januar dazu gewählt. Wir in Deutschland halten diese Gebetswoche an den meisten Orten in der Exaudi-Woche. Gerade in der anzustrebenden Einheit zum Gebet tut uns Geduld und Liebe not, um das Ziel zu erreichen. Gemeinden unserer Landeskirche, die keine Allianz-Woche haben, sollten sich in Form und zeitlicher Festlegung aufeinander ausrichten.

Im Blick auf ein gutes Verhältnis zu den Freikirchen ist eine nüchterne Aufgeschlossenheit erste Voraussetzung. Dies gilt für die lutherischen Freikirchen in ganz besonderem Maße. Wir sollten nicht müde werden, die Gemeinschaft am Tisch des Herrn im Sinn der Arnoldshainer Thesen anzustreben. Bei der Begegnung mit den sonstigen evangelischen Freikirchen müssen wir verstehen, daß ihr starkes Selbstbewußtsein oft darin begründet ist, daß sie ihre Entstehung aus dem jeweiligen Versagen der Kirche herleiten. Fern von aller Schwärmerie, der man allerdings auch in kirchlichen Kreisen begegnet, müssen die Trennungslinien in Lehre und Verkündigung klar gesehen werden.

In der geistlichen Versorgung der Gastarbeiter müssen wir, wenn es irgend möglich ist, einen ökumenischen Auftrag erkennen.

Bei alledem darf nicht übersehen werden, daß es Freikirchen und Gemeinschaftskreise gibt, die sich mit scharfer Kritik von der Ökumene absetzen, ja diese in aller Schärfe bekämpfen (z. B. Beatenberg). In diesen Kreisen wird das Mißtrauen genährt, daß die ökumenische Bewegung eine neue Form kirchlichen Machtstrebens sei; in ihr würde durch die sogenannte „moderne“ Theologie der Glaube (im Sinne des Fundamentalismus) verraten.

Damit der störende Einfluß solcher Kreise nicht weiter um sich greift, muß sich jede Gemeinde mit den vielseitigen Problemen des ökumenischen Auftrags auseinandersetzen. Die Ökumene darf nicht die Lieblingsbeschäftigung Einzelner sein. Sie ist, wie die Äußere Mission — deren Berührung und Abgrenzung gegenüber der Ökumene aufmerksam beobachtet wird —, ein Auftrag unserer Kirche. (Beifall!)

Vizepräsident Schühle: Ich rufe den nächsten Berichterstatter zum Thema: Oberseminar.

Berichterstatter Synodaler Dr. Rave: Liebrente Synodale! Wie aus dem Hauptbericht auf Seite 16 zu entnehmen ist, war es in Baden wie in Württemberg je länger je mehr unmöglich, Volltheologen für den Religionsunterricht an den Berufs- und Fachschulen einzusetzen. Andererseits fordert der Staat für alle in den Staatsdienst zu übernehmenden Religionslehrer eine gleichwertige Ausbildung.

Der Religionsunterricht an diesen Schulen wurde bisher vornehmlich von nur seminaristisch ausge-

bildeten Lehrkräften erteilt, die als kirchliche Angestellte Dienst tun, z. B. Diakone oder Gemeindehelfer. Auch Pfarrdiakone mit ihrer Spezialausbildung müssen noch ein staatlich anerkanntes Oberseminar — dies ist ein laufbahntechnischer Begriff — durchlaufen, wenn sie vollberechtigte Religionslehrer an Berufs- und Fachschulen werden wollen.

Infolge dieser Sachlage wurde bereits vereinzelt auch von badischen Religionslehrern das Oberseminar in Düsseldorf besucht, das vor etwa 10 Jahren von der rheinischen, der westfälischen, der hessischen und der pfälzischen Landeskirche gegründet worden war.

Ein entsprechendes Institut auch im südwestdeutschen Raum zu schaffen, war der Wunsch der badischen wie der württembergischen Kirchenleitung. Als es dann darum ging, von den beiden Kirchenleitungen einen Weg für eine gemeinsame Planung zu finden, wurde eines Tages für die Aufnahme der entscheidenden Verhandlungen ein derart schneller Entschluß gefordert, daß die Landessynode nicht von vornherein eingeschaltet werden konnte, obwohl mit der Gründung eines solchen Oberseminars die Aufwendung erheblicher finanzieller Mittel verbunden war.

So kam es zur Gründung des Oberseminars in Freiburg, das in organisatorischer und wirtschaftlicher Beziehung mit dem Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst verbunden wurde. Die Einzelheiten sind dem Ihnen vorliegenden Hauptbericht zu entnehmen. Hier soll nur das geradezu ideale Verhältnis von Lehrenden und Lernenden (5:15) unterstrichen werden und daß für Besucher des Seminars, die im Dienst ihrer Landeskirche stehen, der Besuch und der Aufenthalt im Internat frei ist, und zwar unter Fortzahlung des bisherigen Gehalts. — Was die staatliche Anerkennung betrifft, so sei noch darauf hingewiesen, daß die Abschlußprüfung in Anwesenheit des Referenten für Berufsschulen aus dem Kultusministerium abgehalten wird.

Daß von Württemberg 10 und von Baden nur 5 Kandidaten aufgenommen werden sollen, hängt damit zusammen, daß absehbar schon deshalb nicht mehr Badener aus ihrem Dienst herausgelöst werden können, weil ja jeweils für deren Deputat (bis zu 26 Wochenstunden) Vertreter bestellt werden müssen.

Bezüglich der Aufnahmebedingungen liegt dem Hauptausschuß daran, zu betonen, daß insbesondere an der Forderung einer dreijährigen Berufsbewährung festgehalten werden muß.

Im übrigen begrüßt der Hauptausschuß ohne Einschränkung die Errichtung des Oberseminars, zumal ein etwaiges Abwandern von Kandidaten nach abgelegter Prüfung schon deshalb nicht zu befürchten ist, weil von den Betreffenden die von der Landeskirche aufgewendeten Mittel zurückgestattet werden müßten.

Im Blick auf die Zukunft erscheint es dem Hauptausschuß wünschenswert, daß auch Diakone und Gemeindehelfer an dieser Institution Kurse zur Auffrischung und Erweiterung ihrer Kenntnisse durchmachen können. Einstweilen besteht dazu keine Möglichkeit, da im Internat nicht mehr als 15 Per-

sonen unterzubringen sind und ein Externat vorerst nicht eingerichtet werden kann.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, nach einer gewissen Anlaufzeit der Synode auch außerhalb eines Hauptberichtes über die weitere Entwicklung dieser gewichtigen neuen Ausbildungsstätte zu berichten. (Beifall!)

Vizepräsident Schühle: Wir danken für den Bericht. Da am Schluß ein Antrag gestellt ist, muß die Synode darüber abstimmen. Ich nehme aber an, daß dies ohne Aussprache möglich ist. Der Antrag geht dahin: „Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, ihr nach einer gewissen Anlaufzeit auch außerhalb eines Hauptberichtes über die weitere Entwicklung dieser wichtigen neuen Ausbildungsstätte zu berichten.“

Wer ist für diesen Antrag? Ich bitte, die Hand zu erheben. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt: Theologischer Nachwuchs. Berichterstatter ist Herr Synodaler Frank.

Berichterstatter Synodaler Frank: Herr Präsident! Liebe Brüder und Schwestern! Dem Hauptausschuß war die Aufgabe gestellt, sich mit dem Kapitel des vorliegenden Hauptberichtes Seite 17ff. zu befassen, nämlich D. Theologischer Nachwuchs und unständige Geistliche, und hier I. Theologischer Nachwuchs.

In der Aussprache trat das Folgende zu Tage: Wie bei allen anderen Fakultäten ist auch bei den Theologiestudenten festzustellen, daß die Zahl der Semester vor dem Examen wächst. Das Quantum des zu bewältigenden Stoffes nimmt zu. In einzelnen Fällen bedingt die verantwortliche Arbeit im ASTA oder als Vertrauensstudent ein oder mehrere zusätzliche Semester. Andererseits verstehen viele Studenten nicht, die akademische Freiheit in rechter Weise anzuwenden; ja, wissen nicht, wie man recht studiert. Es fehlt ihnen die Anleitung zu einem planmäßigen Studium. Um Hilfe zu schaffen, sind bei der Kirchenleitung Überlegungen im Gange, am Anfang des Studiums einen festen Stundenplan zu schaffen und die Teilnahme an Proseminaren und Übungen zur Pflicht zu machen. Ferner wird der Gedanke ventilert, neben dem biblischen Kolloquium eine theologische Vorprüfung (ein theologisches „Physikum“ oder Vorseminar) einzurichten, die sich auf Kirchengeschichte, Theologiegeschichte und anderes erstreckt. Dadurch könnte der Weg für die weitere Ausbildung freigemacht werden. Beachtet werden sollte auch, daß der heutige Zustand, die innere Verfassung, die ganze Problematik der Theologie den Studenten in derartige Auseinandersetzungen und innere Bedrängnis führen kann, daß er in der Arbeit nicht vorankommt, müde wird und das Studium von daher eine Verlängerung erfährt.

Eine wichtige Hilfe für unsere Theologiestudenten könnte darin bestehen, daß, wie in anderen Landeskirchen, ein jüngerer, befähigter Pfarrer gewonnen und beauftragt wird, der die badischen Theologiestudenten an den verschiedenen Hochschulen besucht und mit dem Konvent der Theologiestudenten Kontakt aufnimmt. Dieser „Mittelsmann“ könnte im

Blick auf den Studiengang, im wissenschaftlichen und persönlichen Gespräch und in der seelsorgerlichen Beratung den Studenten hilfreichen Dienst tun. Auch könnte er Freizeiten für Schüler der Oberklassen der Gymnasien durchführen und durch Schulbesuche zu einer Fühlungnahme der Kirche mit künftigen Studenten beitragen. Erinnert wurde in diesem Zusammenhang an das Votum der Synode auf einer früheren Tagung, daß in jedem Kirchenbezirk ein Pfarrer oder Religionslehrer beauftragt werde, die letztgenannte Aufgabe wahrzunehmen. Geplant ist auch die Herausgabe einer Broschüre, in der der Berufsweg des Pfarrers und ein planmäßiger Studiengang des evangelischen Theologen aufgezeigt wird.

Im Blick auf das vorgeschriebene Fabrikpraktikum für angehende Theologiestudenten wurde angeregt, anstelle der Fabrikarbeit, die heute mehr und mehr Spezialisten fordere, eine diakonische Arbeit als Krankenpfleger zu fordern. Der junge Theologe werde dadurch zum Dienst am Kranken geführt und zugleich mit der besonderen Situation konfrontiert, mit der er es später in seiner seelsorgerlichen Arbeit besonders zu tun habe. Es sind Erwägungen im Gange, außer der Fabrikarbeit ein diakonisches Praktikum zu fordern.

Angesichts des Lehrvikariats wurde der Wunsch nach einer sorgsamen Auswahl der Pfarrer ausgesprochen, denen die jungen Lehrvikare beigegeben werden. Die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Gespräch, der Menschenführung und der persönlichen und seelsorgerlichen Beratung auf Seiten der Lehrvikarsväter erscheinen als wichtige Maßstäbe.

An die Landeskirche wird der Wunsch herangetragen, daß die Lehrvikare in dieser Zeit ihrer Ausbildung durch geldliche Beihilfen von wirtschaftlicher Belastung freigestellt werden.

Der Hauptausschuß bittet,

1. daß sich die Synode die vom Hauptausschuß ausgesprochenen Anliegen zu eigen mache,
2. daß die Kirchenleitung weiterhin alles tue, den Theologiestudenten unserer Kirche helfend zur Seite zu sein, damit Müdigkeit und Unlust überwunden und für die Freude Raum werde, zu der Ostern Menschen trotz aller Belastungen ruh und befähigt, gerade auch im Ausbildungsgang der Theologen und dann in dem Beruf des Pfarrers im Dienste des Herrn unserer Kirche. (Beifall!)

Vizepräsident **Schühle**: Ich danke für den Bericht. Es ist am Schluß nur eine Empfehlung an die Synode ausgesprochen. Ich nehme an, daß Sie bereit sind, dieser Empfehlung stattzugeben. Wer ist dafür, den bitte ich die Hand zu erheben! — Gegenstimme? — Keine. — Wer enthält sich? — Niemand. — Dann wird diese Empfehlung weitergegeben.

Das Wort des Herrn Landesbischofs zur Lage. — Berichterstatter Herr Konsynodaler Berggötz.

Berichterstatter Synodaler **Berggötz**: Liebe Mit-synodale! Mit dem Vortrag des Herrn Landesbischofs konnte sich der Hauptausschuß nur in zwei Punkten, und auch das nur ganz kurz, beschäftigen, nämlich mit der Campingseelsorge und dem Besuchsdienst.

Bei der Campingseelsorge handelt es sich um eine

der großen Aufgaben, die von Jahr zu Jahr immer dringlicher auf unsere Kirche zukommen. Bisher hat sich unsere Kirche dieser Aufgabe noch längst nicht so widmen können, wie es unbedingt notwendig ist. Darum ist der Hauptausschuß dankbar, daß der Herr Landesbischof in seinem Vortrag auf diese unbewältigte Aufgabe hingewiesen hat. Ob und wie diese Aufgabe auch nur einigermaßen befriedigend zu lösen ist, wissen wir alle noch nicht. Alles, was bisher in dieser Richtung geschehen ist, sind im Grunde nur tastende, wenn auch mutige Versuche. So kann der Hauptausschuß kein Rezept anbieten. Was wir taten, war eine Art Bestandsaufnahme, die in aller Kürze vorgetragen werden soll.

1. Im Bereich unserer Landeskirche gibt es viele mittlere und kleine Campingplätze, dagegen nur ganz wenige große. Auf dem Weg von Skandinavien nach dem Süden liegt Baden etwa in der Mitte, so daß unsere Campinplätze eine Art Durchgangslager sind, was eine besondere Problematik in sich birgt.
2. Seit einigen Jahren sind einige wenige Pfarrer im Rahmen der Volksmission mit der „Kirche unterwegs“ auf zwei oder drei Campingplätzen für jeweils mehrere Wochen tätig. Kurzandachten, Vorträge, Filme und Gespräche haben sich bisher als beste Arbeitsform erwiesen. Vor allem werden seelsorgerliche Gespräche gerade von jungen Menschen sehr begehrts.
3. Schwierigkeiten von Seiten der Campingverwaltungen kommen selten vor. Von den Pfarrern, die zum Teil ihre Familien auf die Plätze mitnehmen, werden mancherlei Opfer bei den ungewohnten Diensten verlangt, die sie meistens nur für kurze Zeit bringen können. Die größte Schwierigkeit besteht bei dem Mitarbeitermangel. Die Campingseelsorge steht und fällt mit dieser Frage. Denn für diesen Dienst sind nur wenige geeignet und bereit.
4. Als mögliche Hilfen wurden genannt: Wochenend- oder Sonntagseinsätze von Jugendgruppen, CVJM, Posaunenchören und Pfarrern. Wenn aber Pfarrer zu Sonntagsdiensten auf Campingplätzen freigestellt werden sollen, müssen neue Lektoren gewonnen werden.

Ganz zum Schluß sprachen wir im Hauptausschuß noch von den Besuchsdiensten. Hier bietet sich ein klareres Bild. Es gibt nicht nur viele Gemeindepfarrer, die in Treue und Hingabe Woche für Woche ihre Hausbesuche machen, es sehen nicht nur viele Kirchenälteste darin eine ihrer vornehmsten Aufgaben, sondern es sind in vielen Gemeinden regelmäßige Besuchsdienste eingerichtet. Das wurde sehr dankbar vermerkt. Allerdings muß einer Aufgabe mehr Augenmerk zugewandt werden: diese Leute müssen Anleitung bekommen, wie sie ihren Dienst ausführen sollen; Schulung, Besprechung, Erfahrungsaustausch sind unbedingt notwendig. Bei der Einteilung der Besuchsdienstleute muß auf die soziologische Struktur der zu Besuchenden Rücksicht genommen werden.

Bei der Behandlung dieser beiden Punkte des

Vortrages des Herrn Landesbischofs wurde uns allen wieder so sehr deutlich, wie die Ernte groß ist, aber nur so wenige Arbeiter da sind. Darum soll uns allen der Befehl unseres Herrn täglich vor Augen stehen: Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende. Darin liegt Verheißung und Hoffnung für Campingseelsorge und Besuchsdienste. (Beifall!)

Vizepräsident **Schühle**: Wir danken für diesen Bericht. Es besteht nun die Möglichkeit, hier die Aussprache zu eröffnen, da den nun erstatteten Berichten eine gewisse Gleichheit der Thematik innewohnt. Nachher kommen die Berichte vom Rechtsausschuß und vom Finanzausschuß. Ist es der Wunsch der Synode, in der Erstattung der Berichte fortzufahren, oder soll jetzt in eine Besprechung eingetreten werden? (Beifall!)

Ich habe einer Wortmeldung zu genügen, Herr Hütter hat sich gemeldet.

Synodaler **Hütter**: Zu dem Thema Theologischer Nachwuchs ist mir ein Abschnitt sehr wichtig geworden. Es heißt hier: „Die größte Mehrzahl von Theologiestudenten kommt wie auch früher schon aus den Häusern von Lehrern und Beamten und aus den Kreisen, die man früher als „gehobenen Mittelstand“ bezeichnete. Nicht selbstverständlich und deshalb als erfreulich zu vermerken ist, daß nach dem augenblicklichen Stand etwa ein Viertel der Studenten und Studentinnen, auch Kandidaten und Kandidatinnen, Vikare und Vikarinnen, Söhne und Töchter aus Pfarrhäusern sind. Dagegen ist nach wie vor der Zugang aus Bauernhäusern oder gar aus Arbeiterfamilien ganz minimal.“ Der Gedanke bewegt mich schon seit Jahren, daß das vielleicht eine nicht ganz gesunde Entwicklung ist. Denn es ist immer schwierig, wenn Geistliche aus der Stadt auf das Land kommen, mit den Landbewohnern in den rechten Kontakt zu kommen. Und da hat mich schon der Gedanke bewegt, auch in Bezug auf die Werbung für den theologischen Nachwuchs, ob hier nicht eine Möglichkeit wäre, dort draußen auf den Dörfern, wo der Schulbesuch mit Schwierigkeiten verknüpft ist, hier irgendwie eine finanzielle Nachhilfe zu tun, um auch hier denjenigen, die interessiert wären am Theologiestudium, nachzuhelfen mit einer Finanzhilfe.

Synodaler **Lauer**: Liebe Konsynodale! Ich möchte auf eine längere Begründung wegen der fortgeschrittenen Zeit verzichten, aber doch einen Antrag zum Wort des Herrn Landesbischofs, insbesondere hinsichtlich seiner Aussagen über die Freiwilligkeitskirche, in Form eines Antrages an die Synode weitergeben:

„Die Landessynode wolle prüfen, wie eine neue Sammlung aller Freiwilligkeitskräfte im Raume unserer Landeskirche und darüber hinaus alsbald angesetzt werden kann.“

Ich bin mit der Überweisung dieses Prüfungsantrages an den Planungsausschuß einverstanden.“

Ich will eine nähere Begründung im Augenblick nicht geben.

Ich möchte aber noch zu zwei anderen Punkten kommen, einem harmloseren:

„Der Herr Präsident und der Evangelische Oberkirchenrat werden gebeten, alsbald von Kontakten

mit der Elsässischen Evangelischen Nachbarkirche zu berichten, um deren Lage und Probleme kennenzulernen.“

Das möchte ich als Antrag verstanden wissen aus dem Bereich des Vortages von Herrn Dekan Katz zur Okumene.

Und dann erlaube ich mir noch, eine Anfrage zum Wort des Herrn Landesbischofs zu stellen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Ich erlaube mir, den Herrn Landesbischof zu fragen, ob die Synode der frohen Erwartung sein darf, daß die Minderung, wenn nicht sogar Überwindung der Bekennnisunterschiede in der EKD als eine Führungsaufgabe von hohem Rang von den konsensunierten Landeskirchen gesehen und mit allen Kräften — bei aller Freiheit in Lehre und Forschung — auch der Theologischen Fakultät auf lange Sicht geplant und angepackt werden kann.“

Ich wäre sehr dankbar, wenn das nicht jetzt ad hoc beantwortet würde, sondern gelegentlich in den Ausschüssen berichtet werden könnte oder wenn der Herr Landesbischof in seinem letzten Wort in der Herbstsynode uns darüber eine gewisse Sicherheit vermitteln könnte.

Vizepräsident **Schühle**: Zu dem Letzten will ich sagen, der Herr Landesbischof hat von diesem Antrag bereits Kenntnis bekommen. Es ist seine Angelegenheit, darüber zu gegebener Zeit etwas zu sagen.

Dann: „Die Synode wolle beschließen, den Präsidenten und den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, Kontakte mit der Elsässischen Nachbarkirche aufzunehmen“ . . . , das ist, glaube ich, absolut im Rahmen dessen, was wir als Synode ja bereits angestrebt haben, daß wir mit allen Nachbarkirchen Kontakt aufgenommen haben in der Weise, daß Vertreter der Nachbarkirchen zu unserer Synode eingeladen werden. Ich glaube nicht, daß jemand von der Synode eine Einschränkung gegenüber der Elsässischen Kirche wünscht. Ich bin natürlich jetzt als stellvertretender Präsident nicht in der Lage, zu sagen, ob zu dieser heutigen Tagung etwa eine Einladung an die Elsässische Kirche erfolgt ist. Ich will nur am Rande sagen, daß wir vom Pfarrverein aus längst Kontakt mit der Elsässischen Kirche haben. Ich wäre schon dankbar, wenn die Synode ebenfalls bereit wäre, den Kontakt mit der Elsässischen Kirche aufzunehmen.

Oberkirchenrat **Katz**: Ich benütze diese Gelegenheit gern, um darauf hinzuweisen, daß durch das Gustav-Adolf-Werk eine sehr lebhafte und enge Verbindung schon seit Jahren mit der Elsässischen Kirche besteht. Wir besuchen gegenseitig unsere Hauptfeste, tauschen Grüße aus und pflegen Kontakte. Das hat, wie das ja beim Gustav-Adolf-Werk nicht anders sein kann, zur Folge, daß immer wieder Unterstützungsanträge von drüben an uns gelangen, so zuletzt ein Antrag, der weit über die finanziellen Kräfte des Gustav-Adolf-Werkes hinausgeht. Wir sind gebeten, die im Verfallen begriffene Kirche der evangelischen Gemeinde in Epernai — das allerdings nicht mehr im Elsaß liegt — zu renovieren. Diese Renovierung käme auf etwa 100 000 DM zu

stehen. Das kann das Gustav-Adolf-Werk nicht leisten.

Daneben bestehen auch unmittelbare Beziehungen zum Dienst in den Gemeinden. So hat zum Beispiel durch Hilfe unseres Gustav-Adolf-Werkes unser Posaunenobmann Stober drüben an verschiedenen Orten Posaunenchöre gründen können. Wir haben Posaunenliteratur hinübergegeben, damit diese Chöre bei volksmissionarischen Veranstaltungen blasen können.

Auch unmittelbar kirchliche Beziehungen werden gepflegt. Einmal im Jahr findet eine Zusammenkunft auf dem Liebfrauenberg statt, zu der der Präsident der Elsässischen Lutherischen Kirche, Herr Dr. Jung, alle am Rhein gelegenen Kirchen einlädt, in der aktuelle Themen, die diesen Kirchen in besonderer Weise aufgegeben sind, behandelt werden. Ferner hat unsere Akademie mit der Akademie auf dem Liebfrauenberg Verbindung. Auch Gemeinden unserer Kirche statteten evangelischen Gemeinden drüben Besuche ab, so daß reichlich Kontakte mit der Elsässischen Kirche auf allen Ebenen evangelischer Gemeindetätigkeit vorhanden sind.

Oberkirchenrat **Hammann**: Noch einige Ergänzungen zu dem Gebiet der Beziehungen zu der Elsässischen Evangelischen Kirche.

Erstens: Es besteht seit einiger Zeit eine Konferenz der Kirchen am Rhein. Diese Konferenz tagt im allgemeinen einmal jährlich, sie ist schon auf dem Liebfrauenberg, auf elsässischem Boden zusammengekommen. Unsere Kirche beteiligt sich an diesen ökumenischen Gesprächen regelmäßig.

Zweitens: Seit zwei Jahren läuft ein großes Projekt, eine Schiffermission für die Hafengebiete Straßburg—Kehl zu errichten. Die badische Kirche beteiligt sich bei diesem Projekt. Ich vermute, daß wir in der nächsten Sitzung der Synode im Spätjahr Ihnen schon ausführlicher über dieses Projekt berichten können. Es ist eine gemeinsame Arbeit der Schiffermission zwischen der elsässischen und der badischen Kirche.

Drittens: Das Arbeiterwerk unserer Landeskirche hat ebenfalls seit Jahren Verbindungen aufgenommen mit den entsprechenden Gruppen der elsässischen und französischen Kirche. Nicht wenige Mitglieder und Mitarbeiter unseres Arbeiterwerks sind in den letzten Jahren zu Tagungen und Gesprächen im Elsaß oder Frankreich gewesen und haben diese Querverbindung ebenfalls intensiv wahrgenommen.

Oberkirchenrat **Prof. Hof**: Wir leisten da als Kirche zur Zeit einen ganz praktischen Dienst bei der Versorgung der Gemeinden. In diesen Tagen tritt einer der Kandidaten der Theologie eine Art Vikarsdienst in der evangelischen Gemeinde Wolfisheim an. Der dortige Pfarrer, Pastor Heitz, ist als Mitarbeiter an dem neuen Institut des Lutherischen Weltbundes in Straßburg tätig. Der junge Mann ist dort, um Pfarrer Heitz zu unterstützen in seiner Gemeindearbeit. Das ist für ein halbes Jahr vorgesehen. Vom nächsten Herbst an wird ein anderer Kandidat einen ähnlichen Vikarsdienst in derselben Gemeinde tun.

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Ich weiß nicht, ob der Antragsteller Lauer mit diesen Auskünften seinen

Antrag zu diesem Punkt für erledigt ansieht. Wenn nein, dann möchte ich bitten, daß wir den Wortlaut genau prüfen, denn er darf doch wohl nicht so aufgefaßt werden, als ob die Synode plötzlich, ohne darauf vorbereitet zu sein, die nicht ganz einfache Frage beantworten sollte, ob die Elsässische Kirche zu unseren Synodaltagungen eingeladen werden soll. Es wäre das ja ein Überschreiten des Kreises der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und es würde seine Konsequenzen für die Schweiz nach sich ziehen; sie ist genau so gut Nachbarkirche, vielleicht auch Österreich.

Ich möchte jedenfalls dem vorbeugen, daß jetzt hier ein Beschuß gefaßt wird, der so gedeutet werden könnte, als spreche sich die Synode dafür aus, für die nächste Tagung bereits einen Vertreter der Elsässischen Kirche einzuladen. Das muß, glaube ich, noch etwas reiflicher überlegt werden.

Vizepräsident **Schühle**: Das bedeutet praktisch einen Antrag auf Zurückstellung der Entscheidung über diesen Wunsch des Konsynodalen Lauer. Ich war an und für sich bereit, die Abstimmung herbeizuführen, aber unter diesen Voraussetzungen würde ich fragen: „Herr Lauer, sind Sie damit einverstanden, daß Ihr Antrag zurückgestellt wird?“

Synodaler **Lauer**: Ich freue mich sehr über die Äußerungen des Konsynodalen von Dietze. Ich möchte aber etwas über die Möglichkeiten der Elsässischen Kirche im französischen Protestantismus und im kirchlichen Sektor Frankreichs überhaupt hören. Ich möchte hören, ob und welchen Beitrag wir hier leisten können. Es ist nach dem Wortlaut meiner Bitte etwas mehr, als daß nur Kontakt aufgenommen wird.

Ich wäre dankbar, wenn durch den Präsidenten die Bitte weitergegeben würde, daß Geistliche aus dem Elsaß zu uns eingeladen werden, damit diese über ihre Lage etwas Originelles berichten können. Ich wollte das nicht auf den Präsidenten allein abgestellt wissen, sondern auf die Synode, damit wir etwas mehr über die Lage der protestantischen Kirche in Frankreich und im Elsaß erfahren.

Vizepräsident **Schühle**: Wir überweisen den Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat. Wer ist einverstanden? Gegenprobe? Damit ist der Antrag an den Oberkirchenrat überwiesen.

Es liegt ein weiterer Antrag des Synodalen Lauer vor: „Die Landessynode wolle prüfen, wie eine neue Sammlung aller Freiwilligkeitskräfte im Raume unserer Landeskirche und darüber hinaus angesetzt werden kann. — Ich bin mit der Überweisung dieses Prüfungsantrags an den Planungsausschuß einverstanden.“

Synodaler **D. Dr. v. Dietze**: Mir scheint der Adressat nicht richtig gewählt zu sein. Wir als Landessynode können das nicht ohne weiteres prüfen. Ich würde aber empfehlen, den Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen.

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich bitte, den Begriff „Freiwilligkeitskräfte“ zu definieren. (Beifall!)

Synodaler **Lauer**: Ich muß Dr. von Dietze widersprechen. Warum kann die Synode nicht einen Antrag an einen ihrer Ausschüsse überweisen? Es fehlt

uns an der Zeit. Kann nicht der Planungsausschuß die Arbeit leisten und dann die Angelegenheit anschließend zur Debatte stellen? Dann ist eine Einleitung bei einem wichtigen Fragenkreis gegeben. Natürlich ist erwünscht, daß der Oberkirchenrat eingeschaltet werden kann, aber zunächst sollte im Schoße der Landeskirche erörtert werden, was an Sammlung geschehen könnte.

Ich stelle den Antrag: Überweisung an den Planungsausschuß. Das ist eine einfache Sache. Bei dieser Zeitlage können wir nicht in weitere Erörterungen eintreten.

Vizepräsident Schühle: Es stehen zwei Anträge im Raum, der eine lautet: Überweisung an den Oberkirchenrat, der andere lautet: Überweisung an die Synode bzw. an den Planungsausschuß der Synode!

Synodaler Herb: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich verstehe in etwa das Anliegen unseres Synodalen Lauer, trete diesem Antrag aber insoweit entgegen, als er Überweisung an den Planungsausschuß begeht, und zwar deshalb, weil ich als Mitglied des Planungsausschusses die Synode bitten möchte, dem Planungsausschuß künftig keine Aufgaben mehr zu überweisen, sondern sich erst zu überlegen, ob die Synode den Planungsausschuß nicht auflösen sollte. Das aus folgendem Grunde:

Sie haben gestern die Reaktion miterlebt, die die Bitte des Vorsitzenden des Planungsausschusses auf Erteilung eines Auftrages an den Planungsausschuß ausgelöst hat. Es wurde darum gebeten, den Planungsausschuß zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit dem Referenten des Oberkirchenrats eine Vorlage oder einen Bericht über die Koordinierung und die weitere Gestaltung der Fernseh- und Rundfunkarbeit vorzulegen. Dieser Auftrag war im übrigen, darauf möchte ich ganz besonders nochmals hinweisen, ausdrücklich schon und zwar einstimmig von der Synode erteilt worden. Die Synode hat im Herbst 1963 einstimmig den Beschuß gefaßt, den Planungsausschuß zu beauftragen mit der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit, wobei in diesem Bericht ausdrücklich unter Öffentlichkeitsarbeit Presse, Fernsehen und Rundfunk verstanden worden ist.

Wenn aber die Bitte des Vorsitzenden des Planungsausschusses um Bestätigung des schon erteilten Auftrages eine derart scharfe Rüge durch den Herrn Landesbischof auslöst, und zwar nur deshalb, weil der Vorsitzende des Planungsausschusses nicht zuvor das Einverständnis des Oberkirchenrats eingeholt hat, so meine ich, daß ein solcher Ausschuß nicht weiter existieren sollte. Ich glaube auch, daß eine gute Arbeit nicht mehr möglich ist, weil es eben am Vertrauen gegenüber dem Planungsausschuß fehlt.

Ich darf für meine Person in aller Form erklären, daß ich nicht mehr bereit bin, an einem so verstandenen Planungsausschuß weiter mitzuarbeiten.

Landesbischof Dr. Heidland: Ich schlage vor, daß zu diesem Thema nachher unter „Verschiedenes“ noch etwas gesagt wird. Jetzt, meine ich, sollten wir im Verhandlungsverlauf bleiben und über den materiellen Antrag von Herrn Lauer zu einem Be-

schluß kommen. — Wären Sie damit einverstanden? — Ich möchte mich auf jeden Fall zu dem von Herrn Direktor Herb Gesagten noch äußern, schlage aber vor, das unter Punkt „Verschiedenes“ zu tun.

Vizepräsident Schühle: Entschuldigen Sie, wir müssen jetzt die Synode unterbrechen... (Zurufe!)

Synodaler Höfflin: Liebe Konsynodale! Ich habe die Bitte und möchte deswegen den Antrag zur Geschäftsordnung stellen, daß wir die unter III der Tagesordnung aufgeführten Berichte jetzt anhören, bevor wir zusätzlich gestellte Anträge behandeln, und zwar deswegen, weil ich dort als Schlußlicht als Berichterstatter vorgesehen bin, aber einen Termin um 16 Uhr in meiner Heimatgemeinde unbedingt wahrnehmen muß.

Vizepräsident Schühle: Das würde heißen, wir müßten jetzt die Synode unterbrechen zum Mittagessen, denn es ist kaum möglich, das Mittagessen zu verschieben.

Synodaler Gabriel: Ich stelle die Frage, ob es nicht möglich ist, daß der Bericht von Herrn Synodalem Höfflin vielleicht jetzt noch gelesen werden könnte. Er ist kurz, und vielleicht würde seinem Anliegen damit Rechnung getragen werden können.

Synodaler Schmitz (Zur Geschäftsordnung): Das deckt sich mit meinen Wünschen.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich würde davon betroffen sein, ich bin auch mit der Zeit gebunden, aber ich glaube, wenn wir jetzt den Antrag Lauer verabschieden — das können wir sofort machen, da geht es ja nur um Überweisung —, und wenn wir dann gleich nach dem Mittagessen wieder anfangen und die Vorträge in der genannten Reihenfolge behandeln, dann kommt Herr Höfflin auch noch dran. (Zuruf: Zwei Stunden Fahrzeit! und andere Zurufe!)

Synodaler Schneider: Wir haben im Finanzausschuß vereinbart, daß wir kurz und konzentriert berichten werden. Ich bin der Meinung, bis zum Mittagessen um 1 Uhr kann die Sache, wenigstens soweit sie hier auf dem heutigen Einladungsprogramm steht, durchgeführt werden. Das sollte man berücksichtigen. Denn ich frage mich, ob man mit zusätzlichen Anträgen überhaupt anfangen soll und es richtig ist, wenn wir noch eine Nachmittagssitzung anberaumen, die doch eigentlich keine Basis zu einer gründlichen Ausprache hat.

Synodaler Bässler (Zur Geschäftsordnung!): Ich möchte fragen, ob der Synodale Lauer nicht bereit ist, seinen Antrag so umzuformulieren, daß uns eine Möglichkeit gegeben ist, klar darüber zu entscheiden. (Großer Beifall!)

Synodaler Cramer: Ich muß mit Rücksicht auf die Küche und die Verwaltung des Hauses doch darum bitten, daß wir jetzt zu der angegebenen Zeit das Mittagessen einnehmen. Der ganze Betrieb kommt durcheinander. Ich bin ausdrücklich darum gebeten worden. Wir konnten nicht sehen, wie der Verlauf der heutigen Sitzung werden würde wegen des Militärseelsorgegesetzes. Es ist nicht die Schuld des Präsidiums, daß es so lief. Deshalb konnten wir auch nicht das Mittagessen um eine halbe Stunde hinausschieben, was vielleicht sonst möglich gewesen wäre. Jetzt ist es zu spät. Es tut mir leid, das sagen zu müssen.

Synodaler Gabriel (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag, daß mein Begehr hier behandelt wird, der Synodale Höfflin hat etwa fünf Minuten zu sprechen, und dann wäre seinem Anliegen Rechnung getragen. (Beifall!)

Vizepräsident Schühle: Das würde heißen: daß ich beide Referate erstatten lassen muß, Höfflin und Dr. v. Dietze.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Ich bin bereit, alsbald nach dem Mittagessen — ich nehme an, daß das 13.30 Uhr erfolgen kann — hier zu berichten. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler Höfflin: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Bevor ich meinen Bericht gebe, darf ich Ihnen für Ihr Verständnis herzlich danken.

Mein Bericht bezieht sich auf die Beratungen des Finanzausschusses am 29. 4. 1965 über den Abschnitt III, Buchstabe L des Hauptberichts auf S. 82ff. Er handelt von den landeskirchlichen Stiftungen und der Evangelischen Zentralpfarrkasse.

Vorab sei in Erinnerung gebracht, daß die landeskirchlichen Stiftungen von der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg, der Evangelischen Stiftschaffnei Mosbach und der Evangelischen kirchlichen Stiftungenverwaltung in Offenburg

verwaltet werden. Denselben Verwaltungen ist auch die Verwaltung der Evangelischen Zentralpfarrkasse übertragen.

Der Hauptbericht gibt in eindrücklicher Weise Rechenschaft darüber, daß das landeskirchliche Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer geordneten Verwaltung verwaltet worden ist. Er läßt auch klar erkennen, daß sich die kirchliche Vermögensverwaltung bemüht hat, das verwaltete Vermögen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Kirche nicht nur finanziell dienen zu lassen. Gleichwohl muß festgestellt werden, daß sie mit diesen Bestrebungen in der Öffentlichkeit nicht immer verstanden worden ist. Dies wird beispielsweise deutlich in der Feststellung über zunehmende Schwierigkeiten bei der Erhebung von Kompetenzen für die Zentralpfarrkasse. Auf derselben Linie liegen gewisse Vorgänge im Zuge der Bereitstellung des Hursterhofes für die Umsiedlung des Düsenjägerdorfes Langenwinkel. Zu denken gibt auch eine im Bericht enthaltene Bundesgerichtshofentscheidung im Hinblick auf die Anwendung des Grundstücksverkehrsgesetzes. Auch Mitglieder des Ausschusses konnten aus ihrer praktischen Erfahrung manche typische Beispiele darlegen, die zeigen, wie verständnislos weite Teile der Öffentlichkeit kirchlichem Liegenschaftsbesitz gegenüberstehen. Oft scheint es so zu sein, daß das kirchliche Vermögen der Kirche mehr schadet als nützt.

Der Ausschuß hat in seiner gründlichen Beratung versucht, Wege zu finden, die die vorhandene Kritik am kirchlichen Vermögen mindern helfen sollen. Dabei kam er allerdings zu keinen Schlüssen, die bereits dem Plenum vorgetragen werden könnten. Im Hinblick auf mancherlei Probleme bei der Vergabe von Erbbaurechten wird der Ausschuß wohl diese Seite kirchlicher Vermögensbildung bald wieder aufgreifen müssen. Darüber hinaus wird sich

der Ausschuß zu keiner Zeit von der Mitverantwortung für die kirchliche Vermögensbildung dispensieren dürfen. Sie ist uns allen als eine nicht leichte Aufgabe zu stetem Bedenken auferlegt.

Allen Verantwortlichen in den kirchlichen Vermögensverwaltungen sei an dieser Stelle herzlich für ihre Arbeit gedankt. Ihre gute und sachdienliche Verwaltung nimmt uns zwar die Verantwortung nicht ab, sie hilft uns aber, sie leichter zu tragen. (Beifall!)

Vizepräsident Schühle: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich nehme an, daß es die Meinung der Synode ist, daß nach der Unterbrechung die Sitzung weitergeht.

Ich unterbreche also jetzt die Sitzung. Wir wollen dann um 1/2 Uhr weiterfahren in der Tagesordnung mit dem ersten Referat von Herrn Dr. v. Dietze.

(Mittagspause 12.45 — 13.30 Uhr.)

Vizepräsident Schühle eröffnet die Sitzung um 13.33 Uhr.

Synodaler Viebig (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage zur Beschleunigung des Ablaufs, daß alle Berichte zum Hauptbericht nacheinander erstattet werden und erst darnach die Aussprache zu diesem Punkt eröffnet wird.

Vizepräsident Schühle: Das ist auch unsere Meinung gewesen, daß der Bericht in zwei Teilen erstattet wird. Als erster berichtet Synodaler Dr. v. Dietze.

Synodaler D. Dr. v. Dietze: Liebe Konsynodale! Der Rechtsausschuß hat aus dem Hauptbericht mit besonderer Aufmerksamkeit den Abschnitt über die Entwicklungen des kirchlichen Rechts studiert. Der Ausschuß ist für diesen Bericht aufrichtig dankbar. Er teilt den Wunsch des Evang. Oberkirchenrats, daß mit dem Staat bald befriedigende Vereinbarungen über die noch ungeklärten Fragen zustande kommen möchten, also über die Stellung der Gefängnispfarrer und der Religionsdozenten an den Pädagogischen Hochschulen, über eine Dienstordnung für die als Religionslehrer tätigen Pfarrer, über die Rechtsstellung der Kirchenbezirke und über die Seelsorge bei der Bereitschaftspolizei.

Aus den übrigen Teilen des Hauptberichts kann der Rechtsausschuß heute nur auf einen wichtigen Bereich hinweisen. Die wertvollen Angaben über die Altersgliederung der Pfarrerschaft und über die Ausschreibung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen geben uns Anlaß, anzuregen, daß untersucht werden möge, ob diese Angaben und sonstigen Entwicklungen, die sich bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen zeigen, Konsequenzen für die gesetzliche Ordnung der Pfarrstellenbesetzung nahelegen.

Dem Hauptbericht als Ganzem möchte der Rechtsausschuß auch nach den dankenswerten heute erstatteten Berichten des Hauptausschusses und des Finanzausschusses dazu verhelfen, mehr als bisher als Rechtenschaftsbericht des Evang. Oberkirchenrats gewürdigt zu werden derart, daß die Landessynode zu ihm eingehend Stellung nimmt. Wir erinnern daran, daß es nach § 91 unserer Grundordnung in Abs. 2 e der Landessynode obliegt, „die Vorlagen

des Landeskirchenrates, insbesondere den Hauptbericht, zu beraten und darüber zu beschließen". Aus der Stellungnahme zum Hauptbericht ergeben sich auch Grundlagen für den neuen Haushaltsplan, für die Auswahl von Schwerpunkten, in denen kirchliche Mittel eingesetzt werden sollen. Wir halten es für erwünscht, daß im Hinblick auf die Verabschiebung des nächsten Haushaltsplans alle Ausschüsse auf der Herbsttagung der Landessynode oder besser noch vor dieser Tagung den vorliegenden Hauptbericht gründlich durcharbeiten und dabei auch das Wort des Herrn Landesbischofs zur Lage beachten, das wir in der ersten Sitzung dieser Tagung gehört haben. Die Ausschüsse werden damit auch für die neu zu wählende Synode eine wertvolle Vorarbeit leisten.

Ich rege an, es möge im Anschluß an diese Sitzung der Ältestenrat einberufen werden, damit er sich äußern kann, ob und wann die Ausschüsse vor der Herbsttagung zusammentreten können. Ich danke sehr.

Vizepräsident Schühle: Ich darf sagen, wir danken alle für diesen Bericht. Ich bitte um Berichterstattung durch Herrn Konsynodalen Schneider.

Synodaler Schneider: Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat den gesamten Abschnitt über das Finanzwesen und die Vermögensverwaltung unter L, Seite 64 beginnend, zur Bearbeitung zugewiesen bekommen, wohl damit wir bei der Herbstsynode, bei der uns in der Beratung des Haushalts eine besondere Arbeitslast schwerpunktmäßig aufgebürdet ist, frei wären von der Mitberatung auch dieses Teils des Hauptberichts.

Der Hauptbericht gibt auch in diesem Teil „Finanzwesen und Vermögensverwaltung“ einen guten, geschlossenen Überblick über alle die Fragen, die eben von der Finanzseite her auch für das Leben der Kirche immer und immer wieder auftreten. Wir haben den Eindruck bekommen, daß in dieser so guten Zusammenstellung eigentlich ein Wiederkennen, ein sich Erinnern an Vorgänge der Beratungen und Beschlüsse, die wir in den letzten Jahren gefaßt haben, deutlich sichtbar wird. Das ist ja auch gut.

Wir haben unsere Beratungen darauf abgestellt, daß wir eigentlich einmal sehen wollten, ob und inwieweit Praxiserfahrungen bei der Durchführung dieser Beschlüsse sich ergeben haben. Unter diesen Gesichtspunkten soll auch der Bericht nun gegeben werden.

Seite 65 haben wir zwei interessante Zusammenstellungen. Einmal die laufenden Einnahmen und Ausgaben mit den großen Ziffern, getrennt nach Haushaltsplan, Rechnungsergebnis, Einnahmen und Ausgaben, auf der Gegenseite dann auch die Entwicklung des Kirchensteuerertrags.

Es ist, wenn man die absoluten Ziffern über die Entwicklung des Kirchensteuerertrags von 1960 über 1962, 1963, 1964 vergleicht und einmal die Vermehrung oder das Aufsteigen der Kirchensteuern vergleicht, festzustellen, daß zwischen 1960 und 1962 22 Millionen, im Mittel jährlich 11 Millionen, 1963 7,4 Millionen und 1964 6 Millionen DM mehr zu er-

rechnen sind. Daraus, darauf möchte nur hingewiesen werden, ist ersichtlich, daß hier doch schon eine wesentliche Abflachung des Steigerungsfaktors sichtbar wird. Wenn auch die absoluten Zahlen gestiegen sind, so doch nun von Jahr zu Jahr in einem geringeren Maße. Das ist eine Entwicklung, die man sehen muß.

Auf Seite 67 haben wir eine Zusammenstellung über die Finanzhilfe der Landeskirche an den Gesamtverband der Inneren Mission. Da ist nun interessanterweise nicht nur die Bewegung der absoluten Beträge festzustellen, sondern auch, wie sich die Zuschüsse zu den Darlehen gerade im umgekehrten Verhältnis entwickelt haben. Während die Zuschüsse von 1960, 1961 bis 1964 laufend weiter gestiegen sind, sind die Darlehen fast im umgekehrten Verhältnis zurückgegangen. Man kann vielleicht fragen, weshalb, aber ich möchte sagen, es ist m. E. eine richtige Bewegung, weil ja schließlich die Finanzhilfen für die Werke der Inneren Mission, denen sie hauptsächlich zugute kommen, bei der allgemein schwierigen Finanzlage unserer Anstalten und Werke doch im letzten Grunde als Zuschuß, hauptsächlich als Zuschuß gegeben werden müssen, um eine Gesundung herbeizuführen und den laufenden Betrieb nicht dauernd mit Finanzsorgen zu belasten. Dies sei anerkannt, obwohl mir einmal ein lieber Mensch gesagt hat: ein christliches Werk, das nicht immer auch ein paar Sorgen hat, ist nicht ganz in Ordnung, denn Sorgen gehören dazu, daß man vertrauen und glauben kann.

Auf Seite 67 in der linken Spalte finden Sie Ausführungen über die Fürsorgerinnen, die von der Landeskirche in den Kirchenbezirken angestellt sind. Es geht da weniger um die Erhöhung, sondern es ist bei uns darüber gesprochen worden, und das war gut, daß wir uns einmal einen Überblick verschaffen sollten, was eigentlich nun die Aufgaben dieser Fürsorgerinnen sind und wie wertvoll sie in ihrer Tätigkeit sind.

Entstanden ist ja diese Einrichtung, Fürsorgerinnen zu bestellen für die entsprechenden Landkreise, also für politische Verwaltungsbehörden, aus der Notwendigkeit, für die Heimatvertriebenen, für die Flüchtlinge, die ins Land kamen, hier eine besondere Betreuung durchzuführen. Mit der Eingliederung der Heimatvertriebenen in das allgemeine gesellschaftliche Leben ist eine gewisse Änderung eingetreten. Aber es ist auch auf der anderen Seite durch die ganze Entwicklung der Alterspyramide, damit der Rentnerschaft und damit der Versorgung und Betreuung der alten Leute in sozialer Hinsicht ein anderes Gebiet zugewachsen, so daß heute diese Fürsorgerinnen ganz allgemein die soziale Betreuung unserer evangelischen Glieder in den Landkreisen durchführen. Es ist fein gewesen, daß nun gerade eben aus der Praxis uns gesagt werden konnte, daß die Fürsorgerinnen Beratung, dann Vorbereitung von Gesuchen aller Art für die Betreuung dieser Leute, Verhandlungen als echter Partner der Kirche gegenüber der öffentlichen Hand durchführen. Ihre Leistung ist von allen Seiten, die sich dazu geäußert haben, sehr dankbar anerkannt worden. Es ist gut,

daß wir hier eine gewisse Organisation der sozialen Betreuung in Landkreisen haben.

Dann ist weiter auf Seite 68 noch einmal festgehalten, daß wir zu den ganzen Fragen des Finanzausgleichs zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden in den Jahren 1962/63 von Grund auf einmal feststellen wollten, wo wir als Kirche hier stehen. Es darf und soll auch heute daran erinnert werden, daß dazu das Referat von Oberkirchenrat Dr. Löhr, Grundsätze des Finanzausgleichs, und das vom Finanzausschuß vorgeschlagene und dann durch die Billigung der Synode sanktionierte Zehn-Punkte-Programm hier eine tragfähige und in der Praxis gut durchzuführende Handhabung dieses uns ja so viel beschäftigenden Problems des Finanzausgleichs geschaffen hat.

Wenn wir auf Seite 69 noch einen kurzen Blick werfen, so ist bei der Verwendung des Ausgleichstocks — unter c ist das eingefügt — eine Diskussion darüber entstanden, ob die Quote, die diesem Ausgleichsstock zugeführt wird, d. h. 30 Prozent der Rücküberweisung der Landeskirche an die Gemeinden, richtig gewählt oder etwa nach dem heutigen Stand überholt ist und anders gefaßt werden sollte. Hier war man der Meinung, daß dieses Volumen der 30 Prozent ein gutes ist und nicht wesentliche Abweichungen nach der positiven oder der negativen Seite heute schon notwendig wären.

Dann ist noch unten Seite 69 zu dem Thema Kindergärten und Krankenpflege eine recht lebendige Meinungsäußerung erfolgt. Wir haben uns gefreut, daß wir heute wohl alle auf dem Standpunkt stehen können, daß die Neuordnung, die im Laufe der Nachkriegsjahre in der Frage der Kindergärten und ihrer Unterstützung eingetreten ist, das heißt, daß nicht mehr die politischen Gemeinden in erster Linie, sondern die Kirchengemeinden in ihren Kindergärten nun die gewisse innere Anleitung und Führung der Kinder übernehmen sollen in dem vorvolksschulpflichtigen Alter — daß diese Entwicklung bejaht werden muß. Aber im Rahmen derselben, wenn nun die Kirche in vermehrtem Maße hier für die Kindergärten etwas tun muß; Sie sehen es an den Zahlen, daß im Jahre 1960 ein Bedarf von 24 600 DM und im Jahre 1964 ein Bedarf von 208 550 DM befriedigt werden mußte; — diese Entwicklung darf in ihren finanziellen Auswirkungen doch versuchen oder muß versuchen, einen Mittelweg zu finden, daß die politische Gemeinde eine gewisse Mitverpflichtung übernimmt, nicht nur bei Neubau, sondern auch für die Betriebsführung; daß — und das ist ein wesentlicher Gesichtspunkt, den ich herausstellen wollte — auch die Kirchengemeinde als solche die Verpflichtung fühlen sollte, daß wenigstens ein gewisser Prozentsatz der durch die Elternbeiträge oder Gemeindebeiträge nicht zu finanzierenden Unkosten, ein gewisser Prozentsatz dieses verbleibenden Restteiles nun in dem Etat der Kirchengemeinde mit untergebracht werden soll.

Es wurde sehr nett, eigentlich aus der Praxis von selbst gesagt, daß man doch nicht erkennen dürfe, daß die religiöse Anleitung und Betreuung der Kinder zwischen vier und sechs Jahren nun doch etwas

ausstreut, sät und aufkeimen läßt, was die starke Hilfe für die Kindergärten berechtigt sein läßt. Einer unserer Synodalen konnte berichten, daß umgekehrt auch über die Kinder wieder in die Familie hinein, aus der sie stammen, ein Aufhorchen und vielleicht auch ein erneutes sich Beschäftigen mit religiösen Fragen käme, etwa wenn das Kind sagt, wir beten im Kindergarten, wenn wir unsere Milch bekommen, oder wenn das Kind erzählt, diese und jene Jesusgeschichte habe ich gehört, den und den Liedvers habe ich gelernt, erklärt mir das oder sagt mir mehr. So wird hier zurückgegeben, was von den Eltern vielleicht versäumt war. Es ist in dem Zusammenhang dann auch darüber gesprochen worden, wie sehr wir — was wir ja im Laufe der Tagung erfahren haben — wünschen, nun hier Kräfte heranzuziehen, sei es über das Lehrlingsjahr oder sei es über die Vorschulen, um den Kindern nicht nur hier das Äußere der Versorgung zu geben, sondern auch das Innere der Betreuung. Wir haben es so zusammengefügt, daß Bethlehem — und ich glaube, auch in Nonnenweier wird da eine ähnliche Einrichtung entstehen — nun eine Heimstätte der Hoffnung wird. Möchten wir gerade auf diesem Sektor neue Kräfte bekommen und dies sich nachher auswirken zum Segen dessen, was wir an innerer Führung für die Kinder in ihren frühesten Lebensjahren wünschen.

Ich darf dann zu Seite 71 noch berichten, daß wir hier eine Zusammenstellung haben, die die Ergebnisse der Haushalte untergliedert in Kultusbedürfnisse, Baubedürfnisse, Verwaltungsbedürfnisse und Ausgaben der Fonds. Wenn man die Zahlen hier einander gegenüberstellt und sieht, 5 Millionen Kultusbedürfnisse, 16 Millionen Baubedürfnisse, 3½ Millionen Verwaltungsbedürfnisse, dann spürt man hier eine gewisse Divergenz oder ein gewisses Spannungsverhältnis, und wir werden gerade diesen Abschnitt bei der Beratung und Vorberatung des Haushalts auch in dieser Beziehung neu überprüfen müssen.

Auf Seite 72 wird uns berichtet, daß die Landeskirche für die Verwaltung der Kirchengemeinden nun auch in gewissen größeren Bezirken und regionalen Abgrenzungen hauptamtliche Rechnungssämter bestellt hat. Es wird berichtet, daß dieselben, wo sie schon bestehen, sich bewähren, und es wurde gerade auch von Seiten von Gemeindepfarrern bestätigt, ja betont, daß das eine rechte Hilfe für die Gemeinden und die Pfarrer sei, die sich an dieser gemeinsamen Rechnungsführung beteiligen.

Zum Kollektivenwesen wurde zunächst einmal der Kollektenzweck, wie er auf Seite 73 im einzelnen aufgeführt worden ist, überprüft. Aber es kam sehr bald dann doch auch das Gespräch darauf, ob und inwieweit nun diese Durchführung der Kollekten nicht gewisse finanzielle Ansprüche der Gemeinden mit berührt, nämlich daß an Kollektensonntagen die Gemeinden mit dem Opfer zu kurz kämen. Es ist die berühmte Frage, welcher Abzug für die Gemeinde, ob 40 Prozent gerechtfertigt wäre oder nicht. Ein abschließendes Urteil darüber konnte man bei der kurzfristigen Behandlung nicht finden. Aber

etwas ist mir nun doch auch aufgegangen, auch von jemandem aus der Praxis gesagt worden. Er hat nämlich gemeint, man müsse, wenn man schon über Kollektien, deren Berechtigung und ihre Durchführung spreche, dann doch als Abschluß auch sagen, daß bei den Methoden, wie sie durchgeführt werden, gar zu gern die brüderliche Ehrlichkeit etwas verletzt würde zugunsten des Egoismus der Gemeinde. Ich habe das sehr vorsichtig ausgedrückt; wir wissen wohl, wo in Gemeinden das vorkommt und um was es sich hier handelt. Immerhin war ja dem Finanzausschuß eben diese Frage gestellt, und sie war auch von uns mit zu beantworten.

So haben wir in dieser aufgelockerten Weise nun, verbunden mit Blicken auf die Praxis, die unsere Beschlüsse der vergangenen drei Jahre geschaffen hat, versucht, eine gewisse Relation zu finden, was aufgegangen ist von dieser Saat, und wir wünschen nur, daß vielleicht gerade das auch Ihnen dienen kann, wenn Sie draußen in Ihren Bezirken und Gemeinden stehen. (Beifall!)

Vizepräsident **Schühle**: Wir danken sehr. — Ich rufe den dritten und letzten Berichterstatter des Finanzausschusses, den Herrn Synodalen Gabriel.

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident! Liebe Mit-synodale! Der Finanzausschuß befaßte sich am 29. 4. 1965 mit dem kirchlichen Bauwesen. Grundlage für die Erörterungen war der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates auf Seite 74 und folgende des Hauptberichts über dieses Thema.

Es wäre nicht nach dem Willen des Ausschusses, nun das komprimiert wiederzugeben, was ausführlich im Hauptbericht nachgelesen werden kann. Vielmehr obliegt es mir, Gedanken und Anmerkungen zu den einzelnen Punkten dem Plenum vorzutragen, wie sie dem Querschnitt unserer Beratungen entsprechen.

Die Feststellung z. B., daß während der Berichtszeit im Bereich unserer Landeskirche 23 neue Kirchen gebaut worden sind, hat die Frage unter uns aufgeworfen, ob der Kirchenbau in diesen Jahren in diesem Umfang und an allen betreffenden Plätzen seine Berechtigung gehabt haben mag. Das ist nicht so zu verstehen, als ob der Ausschuß gegen das Bauen von Kirchen wäre, im Gegenteil!

Es ist jedoch im Ausschuß deutlich ausgesprochen worden, daß sich unsere Gemeinden durch die günstige gesamtkirchliche Haushaltsslage nicht verleiten lassen sollen, sich zu unausgereiften oder gar zu nicht erforderlichen Bauvorhaben zu entschließen. Auch schien es dem Ausschuß geboten, in diesem Bericht aussprechen zu lassen, daß unsere Gemeinden hinsichtlich des baulichen Umfangs, des Aufwands und der Ausstattungen das „rechte Maß“ nicht verlieren mögen.

Was die architektonische Gestaltung der erbauten Kirchen betrifft, wurde gerne vermerkt, daß durch eine verantwortliche Bauaufsicht des Evang. Oberkirchenrats in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den ausführenden Architekten der „Zustand des Experimentierens im Kirchenbau“ als überwunden angesehen werden kann.

Um uns Synodalen — und ich bitte, das mit ge-

steigerter Aufmerksamkeit zur Kenntnis zu nehmen —, aber auch Gemeindepfarrern und bauausführenden Architekten weitere Grundeinsichten über das kirchliche Bauwesen zu vermitteln, hat der Evangelische Oberkirchenrat eine regionale Kirchenbau-tagung in Mannheim in Aussicht genommen, die zusammen mit der Pfälzischen Landeskirche vom 3.—5. Oktober 1965 stattfinden soll und die schon jetzt zur Vormerkung empfohlen wird. Den Beteiligten werden einige Referate zu Gehör kommen und in einer interessanten Besichtigungsfahrt gute Kirchbau-lösungen gezeigt werden.

Was die Kostenentwicklung im Kirchenbau des Berichtszeitraums betrifft, geben einige Zahlen auf Seite 95 des Hauptberichts interessante Aufschlüsse. Unschwer ist festzustellen, daß sich in den letzten Jahren wesentlich höhere Indexzahlen ergeben haben, als sie in früheren Berichten erwähnt sind. Das hängt, so lautete die Antwort auf unsere Frage, nicht nur mit der verbesserten Ausstattung allein, sondern auch mit dem größeren Bauvolumen der erbauten Kirchen zusammen. Augenfällig für die Verteuerung ist beispielsweise folgender Zahlenvergleich:

Laut Hauptbericht kosteten die im Jahr 1961 erbauten 107 Kirchen bis dahin 19 120 000 DM, die im Berichtszeitraum von 1962—1964 erbauten 23 Kirchen bis dahin 11 185 000 DM. Oder ein anderer Zahlenvergleich:

Bis 1950 war für 1 Platz einer neu erbauten Kirche ein durchschnittlicher Aufwand von 780—1100 DM erforderlich, im Berichtszeitraum betrug der Preis für einen Platz ca. 2000 DM.

Mit der Militärseelsorge sind in Bezug auf Kirchenbau auch einige materielle Verpflichtungen erwachsen. Auf die entsprechenden Anmerkungen auf S. 95 des Hauptberichts wird hingewiesen.

Zu dem Thema Kirchtürme kann gesagt werden, daß es beim Bau von Kirchtürmen nicht nur darum gehen kann, Türme in angepaßter Größe und statischer Festigkeit neben die Kirche hinzustellen, sondern daß es auch auf musikalisch-akustische Gegebenheiten, Verwendung entsprechenden Materials usw. ankommt, wenn eine gute Lösung erzielt werden soll. Auf die interessanten Ausführungen in diesem Teil des Berichts sollten alle Gemeinden zurückgreifen, wenn sie einen Kirchenbau planen.

Der Bau von 31 Pfarrhäusern, insbesondere aber auch von 35 Gemeindehäusern bzw. -sälen im Berichtszeitraum sind Ausdruck für das Bemühen, in der Umstrukturierung der Gemeinden Wege zu finden, kirchliche Sammelstellen dorthin zu stellen, wo sich die Menschen ansiedeln. So gesehen ist auch in den Nachkriegsjahren der Begriff Gemeindezentrum entstanden. Das Gemeindezentrum mag vielerorts eine glückliche Lösung den Gemeinden gebracht haben, der Hauptbericht weist jedoch in seiner objektiven Betrachtung der Dinge auch auf Fälle hin, wo die Raumgrößen den tatsächlichen Raumbedürfnissen nicht entsprechen.

Es darf auch erwähnt werden, daß in den Jahren 1962—1964 30 Kindergärten für rund 7,5 Millionen DM gebaut werden konnten. Nach den Feststellungen des Hauptberichts sind durch die neuen Sozial-

gesetze der Bundesrepublik dieserlei Aufgaben weitgehend den Kirchen übertragen, so daß der Kirche im Bau von Kindergärten auch in der Zukunft eine ihrer wesentlichen missionarisch-diakonischen Aufgaben zugewiesen ist. Ich darf dabei auf den vorangegangenen Bericht und die gemachten Ausführungen des Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses verweisen.

Das Bauprogramm I für Großstadtgemeinden ist 1963 durch den Wegfall der 200.000-DM-Grenze wesentlich verbessert worden. Die Finanzierungsmöglichkeiten von Bauvorhaben der kleineren Kirchengemeinden sind im Berichtszeitraum durch die Errichtung des Bauprogramms II geschaffen worden. Dieses Bauprogramm hat den finanzschwachen Kirchengemeinden die Möglichkeit eröffnet, Bauaufgaben anzupacken, vor denen sie zuvor oft über Jahre weg manövriert waren geblieben sind. Ein Blick auf die Übersicht der Bauprogramme auf Seite 105 des Hauptberichts zeigt deutlich, daß mit den Programmen den Gemeinden eine große Hilfe zuteil geworden ist. Zusammengerechnet kamen in den 4 Programmen (Bauprogramm I und II, Diaspora- und Instandsetzungsprogramm) bis jetzt nahezu 40 Millionen DM zum Einsatz.

An unseren Freizeit- und Jugendheimen sind im Berichtszeitraum Erweiterungsbauten angefügt worden. So konnte das August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld, das Albert-Schweizer-Haus in Görwihl fertiggestellt, ein Haus in Oppenau im Lierbachtal mit 50 Bettplätzen für die Jugendleitertagungen erworben werden.

Leider konnte das Gebäude im Haus der Kirche in Herrenalb im Berichtszeitraum noch nicht vollen- det und der seit Jahren geplante Neubau des Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg noch nicht begonnen werden. In Freiburg wurde ein Haus erworben, das als Katechetisches Oberseminar dienen und den angehenden Religionslehrern aus Baden und Württemberg in einjährigen Kursen eine Zusatzausbildung bieten soll. Ich darf auf die Ausführungen des Konsynoden Dr. v. Dietze verweisen. Es wird zusammen mit der württembergischen Kirche betrieben und kostenmäßig je nach Belegung verrechnet.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Landeskirche Mittel für Wohnungen für landeskirchliche Pfarrer, Beamte und emeritierte Pfarrer zur Verfügung gestellt hat. Die Häuser sollen in Heidelberg, Freiburg, Karlsruhe, Offenburg und Konstanz erstellt bzw. erworben werden.

Für kirchengemeindliche Bauaufgaben war nach dem Ergebnis der Vorermittlungen mit einem Gesamtbetrag von rund 100 Millionen DM zu rechnen. Die zur Zeit laufende Umfrage soll ein Mehrjahresprogramm ermöglichen und gleichzeitig als Grundlage für den Haushaltsplan 1966/1967 bzw. für die Programmausstattung dienen. Unter den größeren Projekten zukünftiger Bauaufgaben soll schließlich der Neubau eines Diakonissenmutterhauses mit einem Bedarf von zunächst 2 Millionen DM und ein Haus oder Neubau für eine Heimvolkshochschule genannt werden. Über die dörfliche Arbeit kann auf Seite 42 des Hauptberichts Näheres nachgelesen werden.

Die Studentenwohnheime, die als eine wesentliche Hilfe für die heutige Studentengeneration anerkannt werden, haben nach Fertigstellung in den 5 Heimen in Karlsruhe, Heidelberg, Konstanz, Furtwangen und Freiburg eine Gesamtkapazität von rund 700 Betten.

Was immer in unseren Gemeinden kirchlich gebaut wird, was immer die Landeskirche in eigener Regie an Bauaufgaben in die Hand nimmt, sollte des Grundsatzes nicht entbehren, den ich aus dem Hauptbericht in wörtlicher Wiedergabe zu zitieren beauftragt bin: „Den Gemeinden ist deutlich geworden, daß das zentrale Moment allen kirchlichen Bauens die Bezogenheit der Gemeinde auf Gott ist; der Wiedergewinn dieses Verständnisses wird auch das Baugeschehen der kommenden Jahre prägen: gemeint ist das kirchliche Bauwerk als Sinnbild des in ihm geschehenen geistlichen Lebens.“ (Beifall!)

Vizepräsident Schühle: Ich danke auch für diesen Bericht. Damit kämen wir nun zur Aussprache über alle Berichte, die hier zum Hauptbericht erstattet worden sind.

Wer wünscht das Wort? Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Aussprache.

Ich gebe für die weitere Behandlung des Hauptberichts bekannt, daß der Evangelische Oberkirchenrat der ausgesprochenen Bitte bereits nachgekommen ist und bittet, es möchten folgende Unterabschnitte des Hauptberichts besonders behandelt werden:

zu C. Den einzelnen Diensten in der Gemeinde,
Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen,
zu D. Theologischer Nachwuchs und unständige Geistliche,
zu G. Christliche Erziehung und Unterweisung, Religionsprüfungen, Religiöse Schulwochen, Religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften,
zu H. Missionarische und diakonische Werke und Einrichtungen; insbesondere die Vorbemerkung, dann der Abschnitt III Volksmission, V. Evangelische Akademie, XII. Gemeindefreizeit und kirchliche Erwachsenenbildung,
zu J. Die Öffentlichkeitsarbeit, II. Rundfunk und Fernsehen und III. Film.

Das alles wird noch veröffentlicht und den Vorsitzenden der Ausschüsse weitergegeben werden.

IV.

Damit käme ich zu IV, Verschiedenes.

Dafür hat der Herr Landesbischof um das Wort gebeten.

Landesbischof Dr. Heidland: Liebe Brüder und Schwestern! Ich möchte noch Einiges zu der Frage Planungsausschuß sagen. Die Synode hatte in ihrer Frühjahrstagung 1964 durch den Altestenrat die Ausschüsse aufgefordert, sich noch einmal des Eingehenden mit der Zuständigkeit des Planungsausschusses zu befassen. Es wurde damals durch den Herrn Synoden Schmitz festgestellt, daß die Frage der Zuständigkeit offenbar noch nicht eindeutig geregelt sei.

Aus zeitlichen Gründen kam die Synode jedoch nicht zu dieser Beratung. Auch im Herbst 1964 fand die Synode dazu keine Zeit. Ich wäre deshalb der Synode dankbar, wenn sie womöglich schon in den Ausschußsitzungen, die in diesem Frühsommer stattfinden, die Frage der Zuständigkeit des Planungs-

ausschusses klärte. Es handelt sich um ein außerordentlich wichtiges Problem unserer Landeskirche, es geht um das Ineinandergreifen der einzelnen Organe der Kirchenleitung. Bei allem Vertrauen, das man sich einander entgegenzubringen sucht, müssen doch bestimmte Kompetenzen geklärt sein. Der Oberkirchenrat ist daran höchst interessiert, daß diese noch offene Frage geklärt wird.

Synodaler Herb: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich darf noch einmal zur Frage der Zuständigkeit des Planungsausschusses Ihnen in Erinnerung rufen, was die Synode darüber bisher gesagt hat. Der Planungsausschuß war in den ersten Anfängen gedacht als Antenne, die auffangen sollte, was die Gemeinden als besonderes Anliegen der Kirche bewegt. Das sollte er dann in eine entsprechende Form bringen für die Arbeit der Synode. Das heißt — so hat der Planungsausschuß seine Zuständigkeit aufgefaßt —, daß er sich die Aufgabe selbst sucht und sie dann in geeigneter Weise der Synode vorträgt. Es sind dann später Zweifel aufgetreten, ob die Zuständigkeit des Planungsausschusses so weit gehen soll oder ob etwa der Planungsausschuß sich für eine bestimmte Aufgabe jeweils den Auftrag von der Synode erteilen lassen soll. Diese Zuständigkeitsregelung ist bisher noch nicht endgültig geklärt. Aber der Planungsausschuß hat von sich aus sich bereitgefunden, sich darauf zu beschränken, daß er sich nur beschäftigt mit Aufgaben, die ihm von der Synode zugewiesen werden. Nur darüber besteht im Augenblick noch Meinungsverschiedenheit, und nur diese Frage ist im Augenblick noch offen. Außer Zweifel steht aber, daß der Planungsausschuß Aufgaben, die ihm durch die Synode zugewiesen sind, auch auszuführen hat. Und gerade die Frage, die uns hier beschäftigt hat, ist eine Frage der Öffentlichkeitsarbeit, die dem Planungsausschuß ausdrücklich einstimmig zugewiesen worden ist, ohne daß bisher eine Einschränkung dieses Auftrags erfolgt ist.

Vizepräsident Schühle: Weitere Wortmeldungen? — Dann muß die Synode jetzt eine Entscheidung herbeiführen, dem Wunsche des Herrn Landesbischofs entsprechend, auf den Sitzungen, die vor der Herbsttagung der Synode in den einzelnen Ausschüssen stattfinden, eine Klärung über Aufgabe und Zuständigkeit des Planungsausschusses herbeizuführen. — Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben! (Zurufe!)

Die Klärung über Aufgabe und Zuständigkeit des Planungsausschusses wird den Sondersitzungen der Ausschüsse zugewiesen, die noch vor der Herbstsynode stattfinden.

Landesbischof Dr. Heidland: Es geht darum, daß die Bitte des Ältestenrates von der Frühjahrssitzung 1964 befolgt wird, die Bitte um Klärung der Zuständigkeit.

Synodaler Schneider: Ich möchte eine Zusatzfrage stellen: Wir nehmen dabei an, daß den Ausschüssen für ihre Beratung auch eine gewisse Unterlage gegeben wird, wie bei dem bisherigen Zustand die Kompetenzen vertreten waren. Denn wir müssen einen Boden haben, von dem aus wir etwas beurteilen, nicht nur vom Gefühl her.

Vizepräsident Schühle: Nun kommt der Antrag Lauer:

Die Landessynode wolle prüfen, wie eine neue Sammlung aller Freiwilligkeitskräfte im Raum unserer Landeskirche und darüber hinaus angesetzt werden kann.

Zu diesem Antrag habe ich eine Anfrage: Was heißt die „Sammlung aller Freiwilligkeitskräfte im Raum unserer Landeskirche“? Da der Antrag zu dem Thema erfolgt, „Wort zur Lage des Herrn Landesbischofs, betreffend Freiwilligkeitskirche“, frage ich den Antragsteller: Was versteht er unter „Freiwilligkeitskräfte“? Versteht er darunter die Freiwilligkeitskräfte in den Freikirchen oder versteht er darunter die Sammlung aller Freiwilligkeitskirchen?

Synodaler Lauer: Freiwilligkeitskräfte im Raume der Landeskirche!

Synodaler Hürster: Ich beantrage, diesen Antrag an den Oberkirchenrat zu überweisen und den Antragsteller zu bitten, eine Definition zu geben, was er darunter versteht.

Synodaler Viebig: Ich beantrage, diesen Antrag des Synodalen Lauer zurückzugeben und anheim zu geben, ihn zu Beginn der nächsten Synode erneut zu stellen und dann in den Ausschüssen ihn zu erläutern. Wir können ihn jetzt nicht behandeln.

Synodaler Lauer: Ich möchte den Antrag nicht zurückziehen, sondern ihn im Ausschuß begründen und wünschen, daß er zu gleicher Zeit dem Oberkirchenrat zur Beratung überwiesen und damit eine Grundlage geschaffen wird, ihn im Hauptausschuß zu beraten. Ich wäre dankbar, wenn dann dort eine Möglichkeit zur Aussprache gegeben würde.

Vizepräsident Schühle: Schön! — Damit stehen zwei Anträge im Raum. Der Antrag Viebig ist zweifellos der weitergehende. Der Antrag Lauer soll zurückgewiesen werden mit dem Anheimgehen, ob er erneut über den Oberkirchenrat in der Herbstsynode eingereicht werden soll. — Wer ist für diesen Antrag? — 21. — (Unruhe und Zurufe!) — Bitte nochmals Abstimmung ...

Synodaler Schmitz: Zur Geschäftsordnung: Weist der Antrag drei Unterschriften auf?

Vizepräsident Schühle: Eine!

Synodaler Lauer: Zu einem Punkt, der auf der Tagesordnung der Synode steht, braucht ein Antrag keine drei Unterschriften, es genügt vielmehr eine; „zum Wort des Herrn Landesbischofs“ ist dieser Modus sicherlich erlaubt!

Synodaler Schmitz: Die Geschäftsordnung sieht drei Unterschriften vor!

Vizepräsident Schühle: Dann gebe ich den Antrag zurück und nehme an, daß die Synode damit einverstanden ist, daß ihre Geschäftsordnung eingehalten wird! (Allgemeiner großer Beifall!)

Ist noch etwas zu „Verschiedenes“ zu sagen? — Wortmeldung des Herrn Konsynodalen Schoener.

Synodaler Schoener: Hochverehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Dekan, lieber Bruder Schühle! Schön ist es, von diesem Rednerpult aus den Versuch zu unternehmen, die Herzen der Konsynodalen mit wohlgesetzten oder gar wohlgezielten Worten zu bewegen. Sie kennen das, lieber

Bruder Schühle, und Sie haben dies von diesem Platz aus auch schon oft nicht ohne Erfolg getan. Schöner ist es, von diesem Rednerpult aus den Versuch zu unternehmen, das auszusprechen, was die Herzen der Konsynoden bewegt. Also nicht hier zu stehen, um als Vertreter in eigener Sache oder als Sprecher eines Ausschusses oder einer Gruppe eine Meinung zu vertreten, sondern als Sprecher aller. Am schönsten ist es, wenn das, was die Herzen der Konsynoden bewegt, nicht eine Klage oder eine Frage ist, sondern der Dank. (Wiederholt durch Heiterkeit unterbrochen!)

Meine verehrten Konsynoden! Sie wissen, daß man den Dank auf verschiedene Weise ausdrücken kann. Man kann ein Lied singen, man kann einen Blumenstrauß überreichen. Das entspricht aber nicht der schlichten Sitte unserer Kirche. (Große Heiterkeit!)

Es ist üblich, daß der Dank an den Präsidenten in einfachen Worten zum Ausdruck kommt. Und das möchte ich nun jetzt tun, lieber Bruder Schühle, und bitte die Konsynoden, meine Worte akustisch zu unterstreichen. (Synodaler Schoener gibt dem Herrn Präsidenten die Hand, dazu sehr lang anhaltender Beifall!)

Ich danke Ihnen, daß Sie das so ausgiebig getan haben. Das ist auch nötig, denn der Dank muß geteilt werden. Der eine Teil des Dankes gebührt ohne Zweifel unserem verehrten Herrn Präsidenten, Oberstaatsanwalt Dr. Angelberger; wir müssen ihm diesen Dank in contumaciam übermitteln, ein Begriff, der ihm ja als Oberstaatsanwalt nicht fremd sein dürfte. Lieber Bruder Schühle, wir überlassen Ihnen, wie Sie diesen Dank nun untereinander teilen. Als Verteilerschlüssel sei Ihnen empfohlen, daran zu denken, daß wir knapp fünf Synodaltage hatten mit vier Plenarsitzungen, wovon Sie zwei Sitzungen erfreulicherweise und erfolgreich geleitet haben. Möge sich hier auch das Sprichwort bewahrheiten, daß geteilter Dank doppelter Dank ist.

Zum Schluß: In der vergangenen Herbstsynode habe ich im Schlußwort gesagt, daß jede Synodaltagung ihre Eigenart habe und daß die Eigenart der Herbsttagung darin bestand, daß sie keinen Punkt, sondern einen Doppelpunkt setze. Auch diese unsere Synodaltagung, von der Sie, lieber Bruder Schühle, den letzten Teil geleitet haben, hat eine besondere Eigenart: Es wird nicht nur ein Punkt nur gesetzt, sondern es wird mit dieser letzten Plenarsitzung auch ein Blatt Synodalgeschichte beendet. Nach menschlichem Ermessen war das ja heute nun unsere letzte Plenarsitzung in diesem Raum, in diesem Plenarsaal, der trotz seiner Unzulänglichkeit — man denke allein an diese echt dorischen Säulen, die schon manchem Redner ein Hindernis waren — (immer wieder durch Heiterkeit unterbrochen!) — daß dieser Raum trotz seiner Unzulänglichkeit uns irgendwie vertraut geworden ist. Es gibt eine Meinung — man kann sich ihr, glaube ich, anschließen —, daß auch Räume geprägt werden von dem, was in ihnen sich vollzieht, daß vielleicht sogar hier in diesem Raum das, was hier alles gedacht und gesprochen worden ist — beachten Sie die Reihenfolge!

(Große Heiterkeit!) — doch irgendwie auch seinen Niederschlag gefunden hat. Und die älteren Synoden werden bei den Worten, die ich jetzt nenne, sicherlich von Reminiszenzen bedrückt, bedrängt oder beglückt werden: Schild des Glaubens, Gesangbuch, Grundordnung, Der gute Hirte, Pfarrerdienstgesetz und schließlich und nicht zuletzt Militärseelsorgevertrag. Das alles hat mit diesem Raum zu tun und wird untrennbar mit ihm verbunden sein.

So werden wir wohl alle — ob wir im Herbst oder Frühjahr wiederkommen oder nicht, das sei dahingestellt —, so werden wir sicherlich an diese Synodaltagung besonders denken, weil sie eben durch diese Eigenart nun zum Schluß noch ihre Prägung erhielt. Wir wollen mit Dank die heutige Plenarsitzung schließen, und Gott schenke es uns, daß wir mit Dank auch im Herbst im neuen Haus die erste Plenarsitzung eröffnen dürfen. (Allgemeiner Beifall!)

Vizepräsident Schühle: Für die ersten beiden Sitzungen will ich den Dank, der ausgesprochen worden ist, in vollem Umfang annehmen und ihn an den Präsidenten der Synode weitergeben. Für die beiden folgenden Sitzungen, die 3. und 4. Sitzung, die ich präsidier habe, gebe ich den Dank an Sie zurück, denn was wäre ich als Präsident gewesen, wenn Sie nicht mitgeholfen hätten, „die Sachen so gründlich zu bedenken, bevor Sie sie ausgesprochen haben“. In diesem Sinne danke ich Ihnen allen, die Sie als Referenten und als Vorsitzende der Ausschüsse dieser Tagung dazu geholfen haben, wenigstens zu den Ergebnissen zu kommen, die wir zu stande gebracht haben.

Ich erweitere diesen Dank, wie immer, an den Evangelischen Oberkirchenrat und an die zuständigen Herren Referenten für die verschiedenen Gebiete. Ich erweitere ihn auch an die Leitung und Mitarbeiterinnen dieses Hauses. Wir hoffen ja, in der nächsten und letzten Tagung unserer 1959-Synode wirklich auch noch im neuen Haus tagen zu können. Diese letzte Tagung wird, wie jeder weiß, vermehrte Arbeit gerade der Leitung und allen an der Leitung dieses Hauses Beteiligten bringen. Um so aufrichtiger ist unser Dank, den wir Ihnen schon in dieser Stunde übermitteln. (Beifall!)

V.

Nun hat der Herr Landesbischof das Wort.

Landesbischof Dr. Heidland: Liebe Brüder und Schwestern! Lassen Sie mich nun meinerseits in meinem Schlußwort versuchen, die Beratungen der Synode gegen zwei Mißverständnisse abzusichern. Das eine betrifft die Vertagung des Gesetzes über die Militärseelsorge. Ich glaube, daß keiner von uns darüber geradezu glücklich ist. Wir fanden nicht nur nicht zu einer einmütigen Auffassung über das Gesetz, uns fehlte schon die Voraussetzung für eine solche Einmütigkeit, nämlich daß die einzelnen Standpunkte in sich geklärt gewesen wären. Das liegt nicht nur an der Schwierigkeit der Materie. In den Schlußworten früherer Tagungen wurde des öfteren dankbar ausgesprochen, es sei ein Wunder, daß die Synode zu einer Einmütigkeit gelangte. Vielleicht haben wir zu selbstverständlich mit diesem

Wunder gerechnet. Die Wunder Gottes gehen immer so vor sich, daß dabei ein Mensch Werkzeug Gottes ist. Und von seinem Werkzeug verlangt Gott, daß es bete und arbeite.

Es wäre schlimm, wenn die Vertagung dieses Gesetzes von unseren Gemeindegliedern, die in der Militärseelsorge aktiv und passiv stehen, so mißverstanden würde, als zaudere die Landessynode, die Arbeit der Militärseelsorge als ein kirchliches Werk anzuerkennen. Lassen Sie mich deshalb als meinen Eindruck von den vergangenen Verhandlungen doch dies feststellen: In den Voten kam auch eine Einmütigkeit zum Vorschein. Und diese Einmütigkeit ist, wenn ich recht sehe, größer als die Differenzen. Ich zähle sie einmal auf:

1. Die Synode ist nach meinem Eindruck sich darin einig, daß sie Militärseelsorge wünscht. Ich habe mit Freuden gelegentlich gehört, daß die Arbeit unserer Militärpfarrer von den Synodalen dankbar als ein Werk der Kirche anerkannt wird. Es sollte die Vertagung bei unseren jungen Amtsbrüdern, die auf unsere Bitte hin sich zum Dienst am Soldaten bereiterklärt haben, nicht den Eindruck erwecken, wir dächten geringschätzig von dem, was sie treiben.

2. Wir sind uns wohl darin einig, daß wir die Militärseelsorge in die Mitte der Kirche hineinnehmen wollen. Die Frage ist nur, wie das rechtlich geschieht. Und mit dieser Frage hängt die andere zusammen, wie denn die Gemeinde, die sich um den Militärpfarrer schart, zu verstehen sei.

3. Wir sind uns wohl darüber einig, daß vertagen nicht begraben heißt. Wir dürfen das Gesetz nicht von einer Tagung zur anderen vor uns herschieben. Ich verstehe die Vertagung so, daß die Synode schon bei ihrer Zwischenberatung vor der Herbsttagung sich mit der Angelegenheit befassen will und daß die einzelnen Synodalen sich in der Zwischenzeit noch gründlicher mit der Materie befassen möchten, um so die Voraussetzung für ein Zusammenfinden zu schaffen.

4. Wir sind uns alle wohl darin einig, daß die Militärseelsorge selber mittlerweile ihren Fortgang nimmt. Die Vertagung bedeutet nicht ein Hindernis, daß Gottes Wort auch da läuft, wo Menschen es in besonderer Weise nötig haben, in der Bundeswehr.

Das andere Mißverständnis betrifft die Gegenstände unserer Beratungen überhaupt. Ich könnte mir denken, daß der Leser der Protokolle oder auch der Hörer, der zum ersten Mal einer solchen Synodaltagung beiwohnt, den Verdacht nicht los wird, die Synode bemühe sich um Dinge, die gar nicht von entscheidender Bedeutung sind. Entscheidend ist doch, was der Militärpfarrer sagt; ob er nun Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat hat, ist demgegenüber von zweiter Ordnung. Entscheidend ist, was der Campingpfarrer auf dem Zeltplatz sagt; ob er in der Badehose oder im Talar agiert, ist eine Frage fünfter oder sechster Ordnung. Entscheidend ist, was im Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium im Religionsunterricht oder in anderen Fächern den

Schülern vom Lehrer weitergegeben wird; ob das nun mit oder ohne Offsetdruckerei geschieht, ist wieder eine Frage inferiorer Art. Man könnte so fortfahren.

Warum, so überlegt sich der Hörer oder Leser, spricht von diesem Was die Synode so wenig oder gar nicht? Etwa deshalb, weil sie es für selbstverständlich hält, daß überall das Evangelium verkündet wird, oder weil sie meint, das Was sei eine nebенästhetische Frage, oder weil sie dieses heiße Eisen der Verkündigung, des Inhalts der Verkündigung, nicht anzurühren wagt?

Ich glaube, daß die Synode deshalb nicht mit Bezugnahme auf dieses Was spricht, weil sie weiß, daß ihr in dieser Tagung eine Aufgabe gestellt war, die von ihr jenen bescheidenen Dienst des Ordnens verlangt, der unscheinbar, undankbar, aber dennoch wichtig ist. Es ist nun einmal so, daß das Evangelium, so rein und lauter es sein mag, machtlos wird, wenn ihm die Werkzeuge fehlen, die Kanäle, mittels deren es den Menschen erreicht. Und um diese Werkzeuge, um diese Kanäle haben wir uns bemüht. Dabei bekommt man unter Umständen wie ein Arbeiter draußen beim Neubau schmutzige Hände.

Aber damit das Entscheidende deutlich ausgesprochen ist, sei festgestellt: Unsere Kirche lebt vom Evangelium, und das Evangelium ist für uns kein Fremdwort, keine Chiffre, keine Unbekannte, sondern läßt sich inhaltlich klar und schlicht ausdrücken. Es sagt einem jeden Menschen: weil Jesus Christus gelebt hat, gekreuzigt wurde und auferstanden ist, gibt Gott dich nicht auf. Und wie er dich nicht aufgibt, gibt er auch den anderen nicht auf. Weil er aber den anderen nicht aufgibt, darfst auch du den andern nicht aufgeben, wie du dich selbst nicht aufgeben darfst, weil Gott dich nicht aufgibt.

Daß ein Mensch dessen gewiß wird, läßt sich freilich nicht organisieren, das läßt sich nur bezeugen, bezeugen durch das rechte Wort am rechten Platz und durch das rechte Leben, das dieses Wort glaubwürdig macht, vor allem: es muß erbeten sein. Gerauwe weil wir in der Kirchenleitung, sei es als Synodale, sei es als Mitglieder des Oberkirchenrates so sehr nur an den Leitungen arbeiten, durch die der Strom zu den Menschen hingeleitet wird, gerade weil wir oft nur Handreichung leisten, müssen wir mit besonderem Ernst darum beten, daß Gott nun auch seinen Geist durch diese Leitungen gibt. Es hat seinen guten Sinn, daß unsere Sitzungen morgens und abends getragen sind vom Gebet. Und es hat seinen guten Sinn, daß wir auch diese Synodaltagung abschließen mit dem Gebet, zu dem ich Sie nun auffordere.

VI.

Landesbischof Dr. Heiland spricht das Schlußgebet.

Vizepräsident Schühle: Die Tagung der Synode ist hiermit geschlossen.

(Ende 14.45 Uhr.)

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1964

(in der überarbeiteten Fassung des Kleinen Verfassungsausschusses – Sitzung vom 1./2. März 1965)

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

zur

Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 1965

In Vollzug des § 44 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Militärseelsorge wird in personalen Seelsorgebereichen oder Militärikirchengemeinden nach Maßgabe des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. 2. 1957 und des Kirchengesetzes der EKD zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. 3. 1957 sowie nach den folgenden Bestimmungen ausgeübt.

I. Abschnitt

Der personale Seelsorgebereich

§ 2

(1) Der personale Seelsorgebereich ist der Bezirk, in dem der Militärpfarrer (als Standortpfarrer) an den Gliedern der Landeskirche Seelsorge ausübt, die der Militärseelsorge nach der in § 1 genannten Regelung zugewiesen sind. Der personale Seelsorgebereich kann sich auf einen oder mehrere Standorte und auf die Kirchspiele mehrerer Kirchengemeinden eines oder mehrerer Kirchenbezirke erstrecken.

(2) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind Glieder der Kirchengemeinde, in deren Kirchspiel sie ihren ständigen Wohnsitz oder dienstlichen Aufenthalt haben.

§ 2a

(1) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs bilden für jeden Standort einen örtlichen Seelsorgebereich als Gemeinde der Militärseelsorge (§ 44 GO).

(2) Die Ordnung des örtlichen Seelsorgebereichs richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes; soweit das Gesetz im Einzelfall keine ausdrückliche Regelung vorsieht, werden ergänzend die für die Pfarrgemeinde geltenden Bestimmungen der Grundordnung sinngemäß angewendet.

§ 3

(1) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von personalen Seelsorgebereichen erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat, der vorher hierüber eine Vereinbarung mit dem Militärbischof trifft.

(2) Vor der Vereinbarung sind die Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke und die Kirchgemeinderäte der Kirchengemeinden, auf deren Kirchspiel sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, sowie der zuständige Wehrbereichsdekan zu hören.

§ 4

(1) Zur Leitung des örtlichen Seelsorgebereichs in Gemeinschaft mit dem Militärpfarrer kann ein Mitarbeiterkreis von 4—8 Mitarbeitern gebildet werden. Die Zahl der Mitarbeiter wird durch den Wehrbereichsdekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Militärpfarrer für die allgemeine Wahlperiode festgelegt.

(2) Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Militärpfarrers aus Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs, in der Regel aus Angehörigen des örtlichen Seelsorgebereichs, im Benehmen mit dem Wehrbereichsdekan vom Bezirkskirchenrat berufen. Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen die Voraussetzungen für das Ältestenamt nach § 16 Abs. 1 Buchst. a, d und e der Grundordnung erfüllen.

(3) Die Mitarbeiter sollen ihrer Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt und auf ihr Amt verpflichtet werden.

(4) Die Amtszeit entspricht der allgemeinen Wahlperiode in der Landeskirche. Scheidet innerhalb dieser ein Mitarbeiter aus, so ergänzt sich der Mitarbeiterkreis durch Zuwahl. Sinkt die Zahl der Mitarbeiter auf oder unter die Hälfte herab, so wird der Mitarbeiterkreis für den Rest der Wahlperiode nach Abs. 2 neu bestellt.

§ 5

Den Mitarbeitern obliegt es, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Militärpfarrer das kirchliche Leben im örtlichen Seelsorgebereich und die Verbindung mit der Kirchengemeinde zu fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst und bei Veranstaltungen der Militärseelsorge sowie durch Unterstützung der Belange der Militärseelsorge in der Truppe. Im übrigen gelten die §§ 22 Abs. 3 und 5 und 23 Abs. 1–4 der Grundordnung sinngemäß, d. h. soweit sie für die Aufgaben des Mitarbeiterkreises in Betracht kommen.

§ 6

Die Sitzungen des Mitarbeiterkreises sind nicht-öffentliche. Zu ihnen haben Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats, Mitglieder des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr, der Prälat, der Wehrbereichsdekan und der Dekan des Kirchenbezirks sowie der Vorsitzende des Kirchengemeinderats Zutritt. Wenn Angelegenheiten der gesamten Kirchengemeinde besprochen werden, ist der Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder sein Stellvertreter einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

§ 7

(1) Der Militärpfarrer hat in den Kirchengemeinderäten der Kirchengemeinden, auf deren Kirchspiel sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, beratende Stimme.

(2) Vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder einen Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs betreffen, ist der Mitarbeiterkreis des betroffenen örtlichen Seelsorgebereichs zu hören.

§ 8

(1) Soweit nicht über die allgemeinen Kirchenwahlen Angehörige des örtlichen Seelsorgebereichs in den Kirchengemeinderat gewählt worden sind, kann der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks, in

dem der Standort liegt, im Einvernehmen mit dem Wehrbereichsdekan, dem Militärpfarrer und dem Kirchengemeinderat aus dem Mitarbeiterkreis, oder, wenn ein solcher nicht besteht, aus den Gliedern eines örtlichen Seelsorgebereichs ein Gemeindeglied und bei einer Seelenzahl von über 500 zwei Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit nach § 16 Grundordnung erfüllen, in den Kirchengemeinderat als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(2) Besteht ein Mitarbeiterkreis des örtlichen Seelsorgebereichs, so entsendet er aus seiner Mitte einen Mitarbeiter, der die Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit nach § 16 Grundordnung erfüllt, in die Bezirkssynode mit beratender Stimme, soweit nicht schon ein Angehöriger des örtlichen Seelsorgebereichs als Mitglied des Kirchengemeinderats in die Bezirkssynode gewählt worden ist.

(3) Der Militärpfarrer ist beratendes Mitglied der Bezirkssynoden der Kirchenbezirke, über die sich sein personaler Seelsorgebereich erstreckt. Er ist zur Teilnahme an Pfarrkonferenzen einzuladen.

§ 9

Ortspfarrer und Militärpfarrer sollen brüderlich und in gemeinsamer Verantwortung für den Aufbau der Kirchengemeinde zusammenwirken. Hierbei werden Ortspfarrer und Kirchengemeinderat in der Regel um die Beteiligung von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs an Veranstaltungen und Einrichtungen der Ortsgemeinde (wie z. B. Kirchen- und Posaunenchor, Kreisarbeit, Kindergottesdienst, Sammlung und Zurüstung von Mitarbeitern mit besonderen Dienstaufträgen in der Kirchengemeinde) besorgt sein. Ortspfarrer und Kirchengemeinderat sollen bei der Erfüllung der von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung oder ähnlichen Einrichtungen übernommenen Aufgaben mitwirken. Der Militärpfarrer soll an hierfür geeigneten Veranstaltungen der Ortsgemeinde teilnehmen.

§ 10

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind in der Regel für Amtshandlungen dem zuständigen Militärpfarrer zugewiesen. § 58 Abs. 2 und § 59 der Grundordnung finden Anwendung. Der Konfirmandenunterricht, die Konfirmation und die Christenlehre für Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs obliegen in der Regel unbeschadet der Zuständigkeit des Militärpfarrers dem nach § 58 Abs. 1 der Grundordnung zuständigen Gemeindepfarrer. Trauungen durch den Ortsgemeindepfarrer sind dem zuständigen Militärpfarramt mitzuteilen.

§ 11

Für die Eintragung von Amtshandlungen, die der Militärpfarrer vollzieht, gelten die landeskirchlichen Bestimmungen. Besondere Anordnungen des Militärbischofs über die Führung von Kirchenbüchern in der Militärseelsorge bleiben unberührt.

§ 12

(1) Gottesdienst und Amtshandlungen werden nach der landeskirchlichen Ordnung gehalten. Stehen mehrere Gottesdienstordnungen zur Wahl, so bestimmt der Kirchengemeinderat für den sonntäglichen Hauptgottesdienst in der von der Gemeinde der Militärseelsorge mitbenutzten Kirche der Ortsgemeinde die Gottesdienstordnung.

(2) Der Militärpfarrer ist regelmäßig an der Abhaltung der Gottesdienste in der Kirchengemeinde zu beteiligen. Die nähere Regelung bleibt der Vereinbarung zwischen dem Militärpfarramt und dem örtlichen Gemeindepfarramt vorbehalten. Kommt eine solche Regelung nicht zustande, so wird sie durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Dekan und dem Wehrbereichsdekan festgelegt.

§ 13

Stehen im örtlichen Seelsorgebereich zur Durchführung der Militärseelsorge geeignete Räume nicht zur Verfügung, so hat die Kirchengemeinde nach den gegebenen Möglichkeiten ihre Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung richtet sich nach besonderer Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und dem Militärpfarramt sowie der Standortverwaltung. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

II. Abschnitt

Die Militärikirchengemeinde

§ 14

(1) Militärikirchengemeinden sind selbständige landeskirchliche Personalgemeinden, deren Glieder einer örtlichen Kirchengemeinde nicht angehören.

(2) Militärikirchengemeinden sollen nur errichtet werden, wenn die seelsorgerlichen Aufgaben in einem personalen Seelsorgebereich nicht ausreichend wahrgenommen werden können.

§ 15

(1) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Militärikirchengemeinden erfolgt durch Verordnung des Landeskirchenrats.

(2) Bei der Errichtung der Militärikirchengemeinde ist festzulegen, zu welchem Kirchenbezirk sie gehört.

§ 16

(1) Für die Militärikirchengemeinde ist ein Militärikirchengemeinderat nach § 4 Abs. 2 unter Anwendung von § 16 Grundordnung zu bestellen.

(2) Dem Militärikirchengemeinderat kann die Verwaltung des den Zwecken der Militärikirchengemeinde ganz oder zum größten Teil gewidmeten Vermögens örtlicher Kirchengemeinden durch Satzung übertragen werden, die von den beteiligten Kirchengemeinderäten und dem Militärikirchengemeinderat zu beschließen und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist.

§ 17

Auf die Militärikirchengemeinde finden im übrigen die Bestimmungen des Abschnitts I dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

III. Abschnitt

Dienstrechtliche Stellung des Militärpfarrers

§ 18

Die Freistellung eines Pfarrers für den Dienst in der Militärseelsorge erfolgt dadurch, daß der Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats gegenüber dem Militärbischof sein Einverständnis zur probeweisen Einstellung des Pfarrers in den Militärseelsorgedienst erklärt. Die Freistellung setzt das Einverständnis des Pfarrers voraus.

§ 19

(1) Ein Pfarrer wird für die Erprobung als Militärpfarrer vom Evangelischen Oberkirchenrat beurlaubt.

(2) Mit Beginn der Beurlaubung zur Erprobung verliert der Pfarrer für die Zeit seiner Freistellung den Anspruch auf Dienstbezüge gegen die Landeskirche.

§ 20

(1) Wird ein Pfarrer für den Dienst in der Militärseelsorge in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit oder Lebenszeit übernommen, so scheidet er mit der Übernahme aus seinem bisherigen Amt in der Landeskirche aus. Er bleibt als Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche nach Maßgabe des § 102 des Pfarrerdienstgesetzes.

(2) Er bleibt an Bekenntnis und Ordnung der Landeskirche gebunden und untersteht ihrer Disziplinargewalt.

(3) Als Pfarrer der Landeskirche besitzt der Militärpfarrer für die Wahlen zur Landessynode durch die Bezirkssynode passive Wahlfähigkeit. Diese sowie eine Mitgliedschaft in der Landessynode erlöschen, wenn er länger als ein Jahr seinen Wohnsitz oder dienstlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Landeskirche hat.

§ 21

Übernimmt ein Pfarrer der Landeskirche als Militärpfarrer ein Amt in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als derjenigen, nach welcher er als Gemeindepfarrer besoldet wurde, so wird ihm der jeweilige Unterschiedsbetrag bis zum Erreichen der höheren Besoldungsgruppe von der Landeskirche gewährt.

§ 22

(1) Der Militärpfarrer hat die Beendigung seines Bundesbeamtenverhältnisses 6 Monate zuvor dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Bei der Übertragung einer neuen Pfarrstelle in der Landeskirche ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann ihn vorübergehend bis zu seiner Berufung auf eine Pfarrstelle mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragen.

(3) Kommt der aus dem Bundesbeamtenverhältnis ausgeschiedene Pfarrer der Aufforderung, den ihm übertragenen Dienst anzutreten, innerhalb einer ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten angemessenen Frist ohne hinreichenden Grund nicht

nach, so kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 23

(1) Für den Widerruf der Freistellung eines Pfarrers zum Dienst in der Militärseelsorge ist der Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats zuständig. Der Widerruf ist dem Militärbischof gegenüber zu erklären; gleichzeitig ist dem Pfarrer unter Angabe des Widerrufsgrundes davon Mitteilung zu machen.

(2) Wird die Freistellung widerrufen, weil die weitere Verwendung des Militärpfarrers in der Militärseelsorge untnlich ist, und ist anzunehmen, daß die Gründe, die gegen eine weitere Verwendung als Militärpfarrer sprechen, auch eine geistliche Wirksamkeit in einer anderen Gemeinde der Landeskirche zunächst nicht erwarten lassen, so kann der Landeskirchenrat in sinngemäßer Anwendung von § 75 des Pfarrerdienstgesetzes den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Ist zu erwarten, daß die zum Widerruf der Freistellung führenden Gründe auch eine ersprießliche Wirksamkeit des Pfarrers in einer anderen Gemeinde der Landeskirche ausschließen, so kann der Landeskirchenrat in sinngemäßer Anwendung der §§ 86, 87 des Pfarrerdienstgesetzes den Pfarrer in den Ruhestand versetzen.

§ 24

Für die Rechtsstellung des Militärpfarrers, der in das Bundesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, gilt mit dem Eintritt in den Ruhestand als Bundesbeamter § 90 des Pfarrerdienstgesetzes sinngemäß.

§ 25

(1) Im Dienst der Landeskirche stehende Pfarrer können mit ihrem Einverständnis nebenamtlich mit

Aufgaben der Militärseelsorge betraut werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Militärbischof im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Militärpfarrer im Nebenamt erhalten ihre Zuerstung zu diesem Dienst auf Pfarrkonferenzen des Wehrbereichsdekans.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Von dem im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden tätigen Wehrbereichsdekan wird erwartet, daß er jährlich mindestens einmal dem Landeskirchenrat über seine Erfahrungen in der Militärseelsorge berichtet.

(2) Der Wehrbereichsdekan nimmt mit beratender Stimme an den Tagungen der Landessynode teil.

(3) Zu der jährlich mindestens einmal stattfindenden Konferenz des Wehrbereichsdekans mit den Militärpfarrern, die ihren Dienst im Bereich der Landeskirche ausüben, ist der zuständige Referent der Kirchenleitung einzuladen.

§ 27

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den 1965
Der Landesbischof

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1965

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die

Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung

Vom 1965

Die Landessynode hat das folgende kirchliche
Gesetz beschlossen:

§ 1

Bei dem Evang. Oberkirchenrat besteht als Organ der Gemeinschaft der Mitarbeiter in der Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats und in den Bezirksverwaltungen zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Dienstverhältnisse in der landeskirchlichen Verwaltung ein Vertrauensrat.

§ 2

Der Evang. Oberkirchenrat erläßt im Einvernehmen mit dem Vertrauensrat eine Satzung, in der insbesondere die Bildung des Vertrauensrats und seine Aufgaben der Mitberatung und Mitentscheidung in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter in der landeskirchlichen Verwaltung in Anlehnung an die Richtlinien der EKD für die Ordnung der Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen von 1959 zu regeln sind. *)

§ 3

(1) Zur Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Evang. Oberkirchenrat und dem Vertrauensrat wird ein Schlichtungsausschuß gebildet.

(2) Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses hat einen Stellvertreter.

*) Vgl. den in der Anlage mitgeteilten vom Evang. Oberkirchenrat am 23. 2. 1965 nach Verhandlungen mit dem Vertrauensrat beschlossenen neuen Satzungsentwurf.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie werden nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats und des Vertrauensrats von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.

(4) Der Evang. Oberkirchenrat und der Vertrauensrat schlagen je 4 Personen als Beisitzer oder deren Stellvertreter vor. Der Vorsitzende beruft für die Dauer seiner Amtszeit aus diesen Vorschlägen je 2 Beisitzer und 2 Stellvertreter. Sie müssen die passive Wahlfähigkeit nach der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden besitzen.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an die Kirchenordnung und an ihr Gewissen gebunden.

§ 4

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig über

- Anfechtungen der Wahl zum Vertrauensrat,
- Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, in denen der Vertrauensrat nach näherer Regelung der Satzung mitberät, ausgenommen die Angelegenheiten nach §§ 5 und 7 Abs. 1,
- Meinungsverschiedenheiten bei Versetzung und Abordnung von Mitgliedern des Vertrauensrats,

d) Auflösung des Vertrauensrats und Abberufung von Mitgliedern desselben nach näheren Voraussetzungen der Satzung.

(2) In den Fällen von Absatz 1 Buchst. b hat der Schlichtungsausschuß nur zu prüfen und abschließend festzustellen, ob und in welchem Umfange die angefochtene Maßnahme gegen die zum Schutze und zur Förderung der Mitarbeiter erlassenen Gesetze, Verordnungen, sonstigen zwingenden Vorschriften, Verträge oder Dienstvereinbarungen verstößt, oder ob bei Ermessensentscheidungen die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder das Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung widersprechenden Weise offenbar mißbraucht worden ist. Im Falle des Abs. 1 Buchst. c hat der Schlichtungsausschuß zu prüfen und abschließend festzustellen, ob die Versetzung oder Abordnung aus wichtigen Gründen des Dienstes unvermeidbar sind.

§ 5

Soweit nach der Satzung der Vertrauensrat bei der Vorbereitung allgemeiner in die Zuständigkeit des Evang. Oberkirchenrats fallender Regelungen über die Anwendung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes auf die Angestellten der landeskirchlichen Verwaltung sowie Einführung neuer oder Änderung vorhandener Dienstordnungen für diesen Personenkreis mitberät oder bei einer vom Evang. Oberkirchenrat einzuführenden Hausordnung (einschließlich Arbeitszeitregelung und soziale Einrichtungen für Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung) mitentscheidet, kann der Schlichtungsausschuß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Evang. Oberkirchenrat und Vertrauensrat um Vermittlung angerufen werden. Führt die Vermittlung nicht zu einer Einigung zwischen Evang. Oberkirchenrat und Vertrauensrat, so kann der Schlichtungsausschuß Richtlinien für eine vom Evang. Oberkirchenrat zu erlassende Ordnung oder Maßnahme aufstellen.

§ 6

(1) Der Evang. Oberkirchenrat legt den nach den Richtlinien (§ 5) gefertigten Entwurf der Ordnung oder des Erlasses dem Vertrauensrat zur Zustimmung vor. Stimmt dieser nicht zu, so entscheidet der Landeskirchenrat darüber, ob die Ordnung oder Maßnahme den Richtlinien des Schlichtungsausschusses entspricht.

(2) Will in wichtigen Ausnahmefällen der Evang. Oberkirchenrat von den Richtlinien abweichen, so bedarf er der Zustimmung des Landeskirchenrats.

(3) Der Landeskirchenrat entscheidet in den Fällen der Absätze 1 und 2 in synodaler Besetzung. In dem Verfahren des Landeskirchenrats sind der Evang. Oberkirchenrat und der Vertrauensrat zu hören.

§ 7

(1) Soweit der Vertrauensrat nach der Satzung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechts für die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung mitberät, kann der Schlichtungsausschuß bei abweichenden Auffassungen vom Evang. Oberkirchenrat oder Vertrauensrat um eine gutachtliche Stellungnahme ersucht werden. Bei Vorlagen an andere Kirchenleitungsorgane im Gesetzgebungsverfahren legt der Evang. Oberkirchenrat auf Antrag des Vertrauensrats dessen Votum sowie die gutachtliche Stellungnahme des Schlichtungsausschusses bei.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 5 genannten Angelegenheiten, soweit eine Regelung durch Gesetz erfolgen soll.

§ 8

(1) Der Schlichtungsausschuß entscheidet, nachdem den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, auf Grund einer nichtöffentlichen Verhandlung endgültig durch einen Beschuß, der zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist. Der Beschuß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die gutachtliche Stellungnahme des Schlichtungsausschusses nach § 7.

(3) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt die Landeskirche.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1965

Der Landesbischof

Begründung:

I. Allgemeines

- Seit 1946 besteht beim Evang. Oberkirchenrat (im folgenden EOK) für die kirchliche Zentralverwaltung (einschl. der kirchlichen Werke und seit einiger Zeit auch unter Beteiligung von Vertretern der Bezirksverwaltungen) ein durch Wahlen gebildetes Organ der Mitarbeitervertretung (seit 1950 Vertrauensrat genannt). Nach einer vom EOK im Einvernehmen mit dem Vertrauensrat (im folgenden VR) erlassene

nen Satzung wirkt dieser bei allen wichtigen Personalentscheidungen und bei allgemeinen, in die Zuständigkeit des EOK fallenden dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen für Angestellte und Beamte der landeskirchlichen Verwaltung beratend mit. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Sitzungen des Personalreferenten des EOK mit dem VR statt. Die Zusammenarbeit des EOK mit dem VR hat sich als fruchtbar und für die Dienstgemeinschaft in der landeskirchlichen Verwaltung förderlich erwiesen.

2. Die Ordnung kirchlicher Mitarbeitervertretung ist in erster Linie in der kirchlichen Dienstgemeinschaft verankert und vom Wesen des kirchlichen Dienstes und nicht von dem in der modernen sozialen Entwicklung liegenden partnerschaftlichen Mitbestimmungsrecht säkularer Arbeitsverfassung als eines die kirchliche Autonomie einschränkenden „für alle geltenden Gesetzes“ des sozialen Rechtsstaates zu bestimmen. Daß die Ordnung der Mitarbeitervertretung vielmehr zu den eigenständig zu regelnden Angelegenheiten der Kirche gehört, ist in der staatlichen Gesetzgebung des Bundes ausdrücklich anerkannt worden: Nach § 81 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes und § 96 des Personalvertretungsgesetzes finden beide Gesetze auf die Kirchen keine Anwendung. Im kirchlichen Dienst stehen sich nicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer als „Sozialpartner“ mit entgegengesetzten Interessen gegenüber. Alle Mitarbeiter der kirchlichen Verwaltung, auch diejenigen mit „Arbeitgeberfunktionen“ im arbeitsrechtlichen Sinne, sollen als Glieder der Kirche in einer Gemeinschaft verbunden sein, die nicht auf einem durch Kompromisse zwischen widerstreitenden Interessen geschaffenen Gleichgewicht der Kräfte beruht. In diesem Zusammenhang haben die Gliedkirchen der EKD (mit einer Ausnahme) auch die tarifvertragliche Regelung kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts mit Gewerkschaften oder berufsständisch organisierten kirchlichen Mitarbeiterverbänden abgelehnt; wie auch nach allgemeiner Auffassung in der Kirche z. B. kein Raum für die im weltlichen Bereich legalen Arbeitskampfmittel ist.

3. Kirchliche Dienstgemeinschaft schließt die soziale Verantwortung für den Nächsten ein. Ihrer Wahrnehmung und der gemeinsamen Verantwortung für die gemeinsame Aufgabe im Dienste des einen Auftrags der Kirche ist das Mitspracherecht der Mitarbeiter bei der Regelung ihrer Dienstverhältnisse angemessen. Darüber hinaus kann in der irdischen, nach menschlichem Recht geordneten und von sündigen Menschen mitbestimmten Gestalt der Kirche auch die institutionalisierte Mitarbeitervertretung als gute Ordnung der Gefahr menschlicher Machtausübung und Willkür wehren, so wie ja auch die Leitungsordnung einer bekenntnisbestimmten Kirchenverfassung bei prinzipieller Nichtübernahme des rechtsstaatlichen Gewaltenteilungsprinzips als verfassungsrechtlicher Grundstruktur praktisch nicht gewisser gewaltenteilender Wirkungen durch die institutionelle und funktionelle Gliederung und Zuordnung der Leitungsorgane (kirchliche Gesetzgebung, Kirchenverwaltung und kirchliche Gerichtsbarkeit) entbehren kann.

4. Auf Bitten einiger Gliedkirchen hat sich die EKD vor Jahren durch Einsetzung einer Kommission um gesamtkirchliche Richtlinien für die Ordnung der Mitarbeitervertretung in den einzelnen Gliedkirchen bemüht und diese in

dem Vorschlag des Rates der EKD für die Ordnung der Mitarbeitervertretungen in den kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen aus dem Jahre 1959 den Kirchenleitungen empfehlend vorgelegt. Im Rahmen dieser Richtlinien haben der EOK und der VR in den folgenden Jahren, zuletzt in einer von beiden Seiten beschickten Kommission die in der Anlage mitgeteilte Satzung erarbeitet. Die neue Satzung führt die in der bisher geltenden Satzung bereits vorhandenen Ansätze für die Mitwirkung des VR bei der Gestaltung der Dienstordnung weiter aus. Die Fälle der Mitberatung werden einzeln genannt. Neu hinzu kommt als Form gesteigerter Mitwirkung die Mitentscheidung bei bestimmten allgemeinen, in die Zuständigkeit des EOK fallenden „Hausordnungen“. Neu ist weiterhin die Einrichtung eines Schlichtungsausschusses zur Vermittlung und in einzelnen Fällen zur Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen EOK und VR sowie eine die Funktionen des Schlichtungsausschusses ergänzende Zuständigkeit des Landeskirchenrats. In beiden Richtungen bedarf die Satzung einer kirchengesetzlichen Legitimation, da die Kompetenz des EOK zur Regelung durch Satzung nur im Rahmen der ihm selbst nach der Grundordnung (im folgenden GO) zugewiesenen Aufgaben des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts gegeben ist.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

5. Zu §§ 1 und 2:

Die personal- und dienstrechlichen Angelegenheiten, in denen eine Mitwirkung des VR schon bisher und nach der neuen Satzung in erweiterter Form stattfindet, gehören an sich nach der GO ausschließlich in die Zuständigkeit und Verantwortung des EOK (vgl. § 108 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. m). Insoweit soll der EOK das (im Einvernehmen mit dem VR auszuübende) Satzungsrecht für die nähere Regelung der seine Kompetenzen einschränkenden Mitwirkung des VR behalten, zumal sich die Satzung auf die Mitarbeitervertretung in der landeskirchlichen Verwaltung beschränkt. Die Rechtsform der Satzung erleichtert es im übrigen, künftigen Entwicklungen und Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen EOK und VR Rechnung zu tragen. Hierfür gibt § 2 die gesamtkirchlichen Recht der EKD und für eine gestufte Mitwirkung des VR durch Mitberatung und Mitentscheidung in bestimmten Fallgruppen dienstrechlicher Angelegenheiten. Vor allem ist durch Einrichtung und Kompetenz des Schlichtungsausschusses in §§ 3 f. und die in dieser Regelung vorausgesetzte Mitwirkung des VR der Spielraum für Satzungsänderungen gesetzlich näher abgegrenzt. Soweit es sich um einzelne Personalentscheidungen handelt, trägt der EOK nach Verfassung und Dienstrecht nach wie vor dem einzelnen betroffenen Angestellten oder Beamten gegenüber eine ungeteilte Verantwortung und

bleiben dem Betroffenen gegen die Maßnahmen des EOK die allgemeinen Rechtsbehelfe (Beschwerde, verwaltungsgerichtliche Klage). Auch bei den allgemeinen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen seiner Kompetenz, die der EOK z. B. zur Durchführung einschlägiger Kirchengesetze mit gesetzlicher Ermächtigung künftig unter Mitwirkung des VR aufzustellen hat, bleibt der EOK als Kirchenleitungsorgan letztlich ungeteilt verantwortlich. Die Mitwirkung des VR dient dazu, berechtigten Anliegen der Mitarbeiter ausreichendes Gehör und angemessene Berücksichtigung bei den in Frage stehenden Entscheidungen des EOK zu sichern. Dem EOK und insbesondere dem Personalreferent wird für die Fragen des Dienst- und Arbeitsrechts im Bereich der landeskirchlichen Verwaltung mit dem VR ein sachverständiges Gremium zur Seite gestellt.

Die auf den ersten Blick etwas kompliziert erscheinende Regelung in den folgenden §§ 4–7 über die abgestuften Zuständigkeiten des Schlichtungsausschusses und der ergänzenden Mitwirkung des Landeskirchenrats, über die nach langen und sorgfältigen Verhandlungen zwischen dem EOK und dem VR Einverständnis erzielt wurde, versucht die Wahrung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Kirchenleitung mit einer der Dienstgemeinschaft angemessenen und für das Finden sachgerechter Entscheidungen wirksamen Mitwirkung der Mitarbeitervertretung in Einklang zu bringen. Hierbei darf nach der Grundkonzeption von Satzung und Gesetzentwurf auch die neu geschaffene und unabhängige Instanz des Schlichtungsausschusses — will man nicht die Leitungsordnung der Kirchenverfassung in ihrer Grundstruktur verändern — nicht Kirchenleitungsmaßnahmen ersatzweise treffen.

6. Zu § 3:

Bildung und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses entsprechen im wesentlichen den Richtlinien der EKD.

7. Zu § 4 Abs. 1:

- Zu Buchst. a vgl. § 14 der Satzung.
- Bei den in Buchst. b genannten Angelegenheiten der Mitberatung nach § 25 Abs. 1 Buchst. a–l der Satzung handelt es sich im wesentlichen um die einzelne Mitarbeiter betreffenden Personalentscheidungen, die in den gemeinsamen Sitzungen des Personalreferenten des EOK mit dem VR den größten Raum einnehmen.
- Zu Buchst. c vgl. § 26 Abs. 1 Buchst. d der Satzung.
- Zu Buchst. d vgl. § 18 der Satzung.

Zu § 4 Abs. 2:

- Für den praktisch wichtigsten Anwendungsbereich beratender Mitwirkung des VR bei Personalentscheidungen des EOK ist die Entscheidungskompetenz des Schlichtungsausschusses auf Rechtskontrolle (Überprüfung einer

Maßnahme des EOK auf Gesetzesverletzung oder Ermessensmißbrauch) beschränkt. Damit besitzt der Schlichtungsausschuß die gleiche Kompetenz, wie sie der Landeskirchenrat bei Anfechtung einer Personalentscheidung des EOK durch den betroffenen Mitarbeiter selbst hat.

- Eine erweiterte Kontrolle kommt dem Schlichtungsausschuß wegen des Mitentscheidungsrechts des VR und im Interesse der Unabhängigkeit seiner Mitglieder bei Meinungsverschiedenheiten über eine Versetzung oder Abordnung eines Mitgliedes des VR (§ 4 Abs. 1 Buchst. c) zu. Hier ist das Ermessen des EOK daraufhin überprüfbar, ob die getroffene Maßnahme „aus wichtigen Gründen des Dienstes unvermeidbar“ war.

8. Zu §§ 5 und 6:

- Die Vermittlungs- und Richtlinienkompetenz des Schlichtungsausschusses bei Meinungsverschiedenheiten über allgemeine dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen für die Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung (§ 5) berührt die verfassungsrechtlichen Leitungsfunktionen des EOK unmittelbarer, als es bei der Rechtskontrolle nach § 4 der Fall ist, der sich eine Kirchenleitung stets unterwerfen sollte. Es handelt sich hier nach der Satzung um zwei verschiedene Ordnungsbereiche mit abgestuften Mitwirkungsbefugnissen des VR:
 - Die „Hausordnung“ (einschl. Arbeitszeitregelung und soziale Einrichtungen für die Mitarbeiter), bei deren Zustandekommen der VR mitentscheidet (§ 26 Abs. 1 Buchst. a–c der Satzung),
 - allgemeine dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen für die Angestellten der landeskirchlichen Verwaltung, bei deren Vorbereitung der VR mitberät (§ 25 Abs. 1 Buchst. n der Satzung).

Die Mitwirkung des VR im Sinne von aa) entspricht den Richtlinien der EKD, die aber bei Meinungsverschiedenheiten in diesem Ordnungsbereich eine endgültige Sachentscheidung des Schlichtungsausschusses vorschlagen. Dies haben Satzung und Gesetzentwurf nicht übernommen. Es würde sonst insoweit die Verantwortung des EOK für die interne Ordnung der landeskirchlichen Verwaltung im Rahmen der kirchlichen Gesetze in einer die GO verändernden Weise in ihrer Substanz berührt; wenn es z. B. möglich wäre, daß der Schlichtungsausschuß als gegenüber der Kirchenleitung dritter, „außenstehende“ Instanz auch ohne Zustimmung des EOK eine für diesen verbindliche Arbeitszeitregelung und dergl. erlassen könnte.

Satzung und Gesetzentwurf belassen es bei der Vermittlungsaufgabe des Schlichtungsausschusses, die bis zur Aufstellung von Richtlinien für die vom EOK zu erlassende Ordnung gehen kann. Die gleiche Kompetenz soll der Schlichtungsausschuß für den noch wichtigeren

Ordnungsbereich der dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen für die Angestellten der landeskirchlichen Verwaltung (oben bb) haben. Eine beratende Mitwirkung des VR bei der Vorbereitung derartiger Regelungen und eine bis zur Richtlinienkompetenz gestiegerte Vermittlung des Schlichtungsausschusses bei Meinungsverschiedenheiten in derartigen Angelegenheiten, bei denen der VR seinerseits nicht mitentscheidet, sondern nur vorbereitend mitberät, kennen die Richtlinien der EKD nicht. Diese Ergänzung der Mitarbeitervertretung wird jedoch auch vom EOK für sachdienlich gehalten, solange Zuständigkeit und Verantwortung der Kirchenleitung für die endgültige Ordnung selbst in ihrer verfassungsrechtlichen Substanz noch gewahrt bleibt.

- b) Nach § 6 ist der EOK bei Erlaß der Ordnung aus eigener Kompetenz grundsätzlich an die Richtlinien des Schlichtungsausschusses gebunden. Nur in wichtigen Ausnahmefällen kann er von diesen Richtlinien mit Zustimmung des Landeskirchenrats abweichen (§ 6 Abs. 2). Der VR kann seine Zustimmung zu der vom EOK zu erlassenden Ordnung begründet nur mit der Auffassung versagen, daß die Ordnung nicht den Richtlinien des Schlichtungsausschusses entspreche. Über diesen Einwand des VR entscheidet dann der Landeskirchenrat (§ 6 Abs. 1). Ist der Einwand nach Ansicht des Landeskirchenrats begründet, so hat der EOK einen insoweit geänderten Ordnungsentwurf dem VR zur Zustimmung vorzulegen.

Da der Landeskirchenrat insoweit nur eine Rechtskontrolle ausübt (wie in seiner Eigenschaft als landeskirchliche Beschwerdeinstanz, vgl. § 106 Abs. 2 GO) und nicht aus seiner Kirchenleitungsfunktion eine eigene Regelung an die Stelle des Ordnungsvorschlags des EOK setzt, und um bei diesem das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß ergänzenden Verfahren vor dem Landeskirchenrat das „Gegenüber“ von EOK und VR zu wahren, entscheidet der Landeskirchenrat in ausschließlich synodaler Besetzung (§ 2 Abs. 2).

- c) Der VR hat bei den Verhandlungen über die neue Satzung auf diese in seinem Sinne „partnerschaftliche“ Regelung jedenfalls für das Dienst- und Arbeitsrecht der Angestellten besonderen Wert gelegt — nicht zuletzt unter Hinweis auf die weitgehend sozialpartnerschaftliche, tarifvertragliche Regelung dieser Materie

für die Angestellten des öffentlichen Dienstes im außerkirchlichen Bereich, an der sich die Landeskirche bisher mangels eines eigenen kirchlichen Arbeitsrechts in der Tat für die materielle Gestaltung der Dienstverhältnisse der Angestellten durch Bezugnahme auf BAT und dergl. orientiert.

Dieser Aspekt tritt dagegen nach § 7 Abs. 1 für die allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen für die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung zugunsten einer stärkeren Kompetenz der Kirchenleitung zurück. Damit wird der besonderen Struktur des Beamtdienstverhältnisses Rechnung getragen, die auch für das kirchliche Beamtenrecht bei seiner bisher starken Anlehnung an das staatliche Beamtenrecht gilt ungeachtet der gerade von der kirchlichen Dienstgemeinschaft nahegelegten stärkeren Annäherung von Angestellten- und Beamtenrecht. Kommt es über beamtenrechtliche Angelegenheiten der in Frage stehenden Art bei der mitberatenden Vorbereitung durch den VR zu Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und dem EOK, so besitzt der Schlichtungsausschuß keine Vermittlungsfunktion und Richtlinienkompetenz, sondern nur die Möglichkeit, auf Antrag des EOK oder des VR gutachtlich Stellung zu nehmen. Die Berücksichtigung der gutachtlichen Stellungnahme des Schlichtungsausschusses ist in das pflichtgemäße Ermessen des EOK gestellt, soweit es sich um Regelungen handelt, für die der EOK selbst zuständig ist. Soweit dagegen die beamtenrechtlichen Regelungen der Rechtsform eines kirchlichen Gesetzes oder einer in die Zuständigkeit eines anderen Kirchenleitungsorgans fallenden Rechtsverordnung bedürfen, ist der EOK nach § 7 Abs. 1 verpflichtet, der Vorlage an die zuständigen Leitungsorgane (Landeskirchenrat, Landessynode) auf Antrag des VR dessen Votum sowie die gutachtliche Stellungnahme des Schlichtungsausschusses beizufügen.

Das gleiche gilt nach § 7 Abs. 2 für die in § 5 genannten Angelegenheiten, d. h. insbesondere für die Vorlage einer gesetzlichen Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes für Angestellte der landeskirchlichen Verwaltung.

9. Zu § 8:

Die Verfahrensregelung für den Schlichtungsausschuß entspricht im wesentlichen den Richtlinien der EKD.

Vorlage an die Landessynode
der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Frühjahr 1965

Entwurf einer Ordnung der Konfirmation

I

Entwurf: Ordnung der Konfirmation

(Vorgelegt vom Lebensordnungsausschuß I)

A

Bedeutung der Konfirmation

Jesus Christus spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 18—20)

1. In der heiligen Taufe macht Gott uns Menschen ein Geschenk: Wir dürfen Kinder Gottes und Erben seines Reiches sein. Diese Gabe nehmen wir an, indem wir Gott vertrauen und seinem Wort gehorchen.

In der urchristlichen Kirche wurden in der Regel Erwachsene getauft. So ist es heute noch in den Missionsgebieten. Alle, die Christen werden wollen, lassen sich auf die Taufe vorbereiten: sie nehmen am Gottesdienst teil, sie werden unterwiesen in der Heiligen Schrift und zu einer christlichen Lebensführung angeleitet.

In unserer Kirche werden in der Regel Kinder getauft. Darum sorgt die Kirche für die christliche Unterweisung dieser Kinder, die in ihre Gemeinschaft aufgenommen sind. Das geschieht in Elternhaus, Schule und Gemeinde.

2. Ein wesentlicher Teil dieser Unterweisung ist die Konfirmation. Die Gemeinde leitet in der Konfirmandenzeit den heranwachsenden Christen an, nun sein Leben in eigener Verantwortung nach Gottes Willen zu führen. Er soll das Geschenk Gottes kennen lernen und erfahren, was es heißt, Kind Gottes zu sein. Er wird aufgefordert, diese Gnade anzunehmen. Gott wartet darauf, daß wir „ja“ zu ihm sagen. Diese Entscheidung kann keinem abgenommen werden. Sie wird dadurch sichtbar, daß wir mit der Gemeinde auf das Evangelium hören, das heilige Abendmahl feiern, im Gebet bleiben und dem Mitmenschen dienen. In der Konfirmation ermutigt die Gemeinde ihre jungen Glieder, das „Ja“ des Glaubens zu sprechen und ein ganzes Leben hindurch diese Entscheidung immer wieder neu zu vollziehen. Sie bittet Gott, ihnen dazu zu helfen.

B

Die Konfirmandenzeit

3. Die Konfirmation fällt in das letzte Jahr der allgemeinen Schulpflicht, d. h. in der Regel in das 9. Schuljahr oder Obertertia.

Die Konfirmandenzeit beginnt mit der Anmeldung zur Konfirmation und schließt mit der Konfirmationsfeier.

Die Anmeldung erfolgt durch Eltern und Konfirmanden zu einem Zeitpunkt, der durch das Pfarramt bekanntgegeben wird.

Wollen die Eltern aus triftigen Gründen für die Konfirmation ihres Kindes einen anderen Pfarrer wählen, so müssen sie beim zuständigen Gemeindepfarrer einen Abmeldeschein beantragen.

4. In Erziehung und Seelsorge sind Eltern und Pfarrer aufeinander angewiesen. Darum müssen sie zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit gelangen. Der Pfarrer besucht die Konfirmandeneltern. Elternabende geben die Möglichkeit, über Unterricht und Konfirmation zu reden und über den Fortgang der Unterweisung zu berichten.
5. Die angemeldeten Konfirmanden werden der Gemeinde im Gottesdienst bekannt gemacht; denn die Gemeindeglieder sollen ein Augenmerk auf ihre Konfirmanden haben und für sie beten.
6. Während der Konfirmandenzeit sollen die jungen Christen lernen, jeden Sonntag am Predigtgottesdienst teilzunehmen.

Sie können bei den Abendmahlfeiern der Gemeinde zugegen sein. Dadurch sollen sie auch mit diesem Teil des Gottesdienstes vertraut werden.

7. Der Konfirmandenunterricht beginnt mit dem neuen Schuljahr, spätestens aber ein halbes Jahr vor der Konfirmation. Er findet in der Regel für jeden Konfirmanden zweimal in der Woche statt.

Der Konfirmandenunterricht baut auf dem Lehrstoff des Religionsunterrichtes auf.

Als Lehrbücher werden Bibel, Gesangbuch und Katechismus verwendet.

Auswendig gelernte Bibelworte und Lieder sollen dem Christen in seinem Leben Hilfe geben.

Während der Konfirmandenzeit können Wiederholungsstunden stattfinden, um den Wissensstand, das Verständnis und die Mitarbeit der Konfirmanden festzustellen. Diese Stunden sind zeitlich so zu legen, daß sowohl Eltern wie auch Kirchenälteste daran teilnehmen können.

8. Kleine Dienste der Gemeinde im Alltag und im Sonntagsgottesdienst können von Konfirmanden übernommen werden.
9. Eine Konfirmandenrüstzeit kann helfen, die Aufgaben der Konfirmation zu erfüllen und die Gemeinschaft der Konfirmanden untereinander zu stärken.

10. Bleibt ein Konfirmand dem Gottesdienst oder dem Unterricht wiederholt ohne ausreichenden Grund fern, oder läßt er es trotz Ermahnungen an Mitarbeit oder Betragen mangeln, oder macht er sich einer schweren Verfehlung schuldig, so haben Pfarrer und Älteste zu versuchen, durch persönliche Vorsprache bei den Eltern Abhilfe zu schaffen. Bleibt diese Bemühung fruchtlos, so kann der Konfirmand auf Beschuß des Ältestenkreises von der Konfirmation zurückgestellt werden. Gegen diese Maßnahme des Pfarrers und der Ältesten können die Eltern die Entscheidung des Bezirkskirchenrates anrufen.

C

Die Konfirmationsfeier

11. Die Konfirmationsfeier schließt die Konfirmandenzeit mit Konfirmationsgespräch und Konfirmandeneinsegnung ab und eröffnet die Christenlehrzeit.
12. Vor der Einsegnung führt der Pfarrer mit den Konfirmanden in einem Gottesdienst das Konfirmationsgespräch. Die versammelte Gemeinde erfährt darin, was im Konfirmandenunterricht gelernt wurde. Sie wird dabei an die Hauptstücke des christlichen Glaubens erinnert.
13. Im Einsegnungsgottesdienst werden die Konfirmanden aufgefordert, in der Gemeinschaft unserer Kirche den christlichen Glauben zu bekennen und zu bewahren. Dazu bittet die Gemeinde für ihre jungen Glieder um den Heiligen Geist. Was sie für ihre Konfirmanden erbeten hat, spricht der Pfarrer jedem einzelnen zu, indem er ihm die Hände auflegt. Die Segnung kann auch durch Älteste vollzogen werden.

Jedem Konfirmanden wird ein Bibelwort gegeben, das ihn auf seinem Lebensweg begleiten soll. Mit diesem Konfirmandenspruch wird ihm eingeprägt, daß das ganze Evangelium ihm persönlich gilt.

Der Einsegnungsgottesdienst findet an einem Sonntag zwischen Ostern und Pfingsten statt.

14. In der Konfirmationsfeier wird die Zulassung ausgesprochen, in eigener Verantwortung zum Abendmahl zu gehen, und damit die Einladung verbunden, von jetzt an zum Tisch des Herrn zu kommen.
15. Ist ein Konfirmand noch nicht getauft, so findet die Taufe nach dem Konfirmationsgespräch oder bei der Konfirmandeneinsegnung statt.

D

Die Christenlehrzeit

16. Mit der Konfirmation beginnt für die jungen Gemeindeglieder die Christenlehrzeit.

Sie erstreckt sich je nach örtlichem Brauch auf mindestens 2 und höchstens 4 Jahre. Sie findet zweimal oder öfter im Monat statt.

Von den Konfirmierten wird erwartet, daß sie regelmäßig teilnehmen.

Die Eltern haben mit der Anmeldung zur Konfirmation eingewilligt, ihren Kindern die Teilnahme an der Christenlehre zu ermöglichen.

17. In der Christenlehrzeit soll den jungen Gemeindegliedern geholfen werden, sich in dem neuen Lebensabschnitt als Christen zu verhalten. Das geschieht durch Gespräche über Glaubens- und Lebensfragen, durch Förderung der Gemeinschaft untereinander, durch Teilnahme am Gottesdienst und am Abendmahl.
18. Die Christenlehrzeit wird in einem Gemeindegottesdienst abgeschlossen. Den jungen Christen wird zugetraut, daß sie freiwillig am Leben der Gemeinde teilnehmen und sich zur Mitarbeit bereitfinden.

II

Entwurf: Agendarische Formulare für den Einsegnungsgottesdienst

(Vorgeschlagen vom Lebensordnungsausschuß I und von der Liturgischen Kommission)

A**Bekenntnis und Versprechen**

Liebe Konfirmanden! Da ihr bereits von dem Glauben, in dem ihr unterwiesen worden seid, vor dieser Gemeinde Rechenschaft abgelegt habt, sollt ihr jetzt auf Grund eures Taufbundes ihn selbst bekennen.

Bevor ihr das aber tut, so spreche ein jedes von euch in seinem Herzen also:

Herr, Du erforschest mich und kennest mich. Prüfe mich und erfahre, wie ich's meine. Lehre mich tun nach Deinem Wohlgefallen, denn Du bist mein Gott; Dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn. Gib mir Deine Kraft zum Wollen und Vollbringen. Herr, Du bist meine Zuversicht. Ich lasse Dich nicht, Du segnest mich denn. Amen.

Und nun frage ich euch vor dem allwissenden Gott und vor dieser christlichen Gemeinde:

Wollt ihr das, was eure Eltern und eure Paten bei der Taufe für euch bekannt haben, selbst bekennen?

Antwort: Ja.

So bekennet unseren christlichen Glauben (zusammen mit der Gemeinde).

(Die Konfirmanden sprechen gemeinsam das Apostolische Glaubensbekenntnis.)

Wollt ihr vor Gott und Menschen diesen Glauben durch Wort und Tat bewahren?

Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.

Wollt ihr auch unserer evangelischen Kirche treu bleiben und ihre Ordnungen halten?

Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.

Einsegnung**Gesang der Gemeinde oder der Konfirmanden**

Schlußwort (Admission) (s. Agende 1930 S. 38)

B**Bekenntnis**

Liebe Konfirmanden! Ihr seid auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft und in die Nachfolge Jesu Christi gerufen. Unsere Gemeinde hat sich davon überzeugt, daß ihr in Gottes Wort unterwiesen seid. Ihr wißt nun, was Gott euch schenkt und was er von euch fordert. So bekennet unsren christlichen Glauben mit den Worten des Apostolischen Glaubensbekenntnisses [und sprecht mit uns]:

Konfirmanden und Gemeinde: Glaubensbekenntnis

Frage oder Mahnung

In diesem Glauben sollt ihr bleiben und wachsen. Das geschieht, wenn ihr in unserer Kirche lebt.

Darum frage ich euch:
Seid ihr dazu bereit?
So antwortet: Ja.
Konfirmanden: Ja.

Darum ermahne ich euch:
Haltet euch zur christlichen Gemeinde und bezeugt euren Glauben durch Wort und Tat

Der Herr ist treu, der wird euch stärken und bewahren vor dem Argen.

Fürbitte und Segnung

Liebe Gemeinde! Lasset uns für unsere Konfirmanden beten.

Fürbittengebet (dabei läutet die Betglocke)
Was wir für euch erbeten haben, das soll einem jeden von euch zugesprochen werden. Tretet herzu und laßt euch zum Segen die Hände auflegen.

(Die Konfirmanden treten gruppenweise zum Altar. Die Gruppe kniet nieder. Unter Handauflegung spricht der Pfarrer die Segensformel

(Die Gruppe erhebt sich. Jeder Konfirmand wird mit Namen genannt und erhält seinen Denkspruch. Der Pfarrer und die Ältesten reichen ihm die Hand. Dann tritt die Gruppe zu ihrem Platz zurück. Es kann ein Gemeindelied gesungen werden.)

Sendung

Pfarrer: Liebe Konfirmanden!

Von heute an seid auch ihr zum heiligen Abendmahl eingeladen.

Nehmt daran teil.

Nun habt ihr das Recht, Pate zu werden.

Nehmt dieses Amt ernst.

Die Gemeinde braucht euch. Seid zur Mitarbeit bereit.

Liebe Eltern und Paten!

Betet für eure Kinder. Helft ihnen durch euer Beispiel, den Geboten Gottes zu gehorchen. Haltet sie an zum Besuch des Gottesdienstes und der Christenlehre.

Liebe Gemeinde!

Wir sind durch eine Taufe, einen Glauben und eine Hoffnung mit unseren Konfirmanden verbunden. Sie sollen durch uns nicht enttäuscht werden. Darum seid treu im Besuch des Gottesdienstes, mutig im Bekenntnis des Glaubens und willig zum Dienst und Opfer.

Der Herr stärke uns, daß wir den guten Kampf des Glaubens kämpfen und das ewige Leben ergreifen.

III

Begründung

zum Entwurf einer Ordnung der Konfirmation und zum Entwurf der agendarischen Formulare

- A. Grundsätzliches (Ziffern 1—6)
- B. Begründung der „Ordnung der Konfirmation“ (Ziffern 7—16)
- C. Begründung der agendarischen Formulare (Ziffern 17—32)
- D. Kurze Inhaltsangabe der „Anweisung für die Pfarrer“ (Ziffer 33)

A. Grundsätzliches

Wieso brauchen wir eine Konfirmationsordnung?

1. Die Konfirmation ist in unserer Landeskirche bis heute geregelt durch das von der Generalsynode im Juli 1914 beschlossene Konfirmationsgesetz. Nunmehr soll im Rahmen der seit 15 Jahren in Arbeit befindlichen „Lebensordnung“ unserer Landeskirche auch die Ordnung der Konfirmation neu formuliert bzw. neu gefaßt werden. Diese Arbeit ist seit 1952 (amtliche Frühjahrspfarrkonferenzen) im Gange

(vgl. dazu u. a. die Protokolle der Verhandlungen der Landessynode Mai 1954 S. 39 f.; April 1955 S. 22 ff. [Grundsätzliches über die Bedeutung der Lebensordnungen]; April 1958 S. 53 f.; Oktober 1958 S. 31; u. a. m.).

Dabei hat es sich von Anfang an gezeigt, daß es mit einer Neufassung des Konfirmationsgesetzes von 1914 nicht sein Bewenden haben kann. Gewiß ist dieses Gesetz materialiter in vielen Punkten durchaus brauchbar und entspricht der heutigen Diskussion

(z. B. in Abs. 10: „Die Konfirmation besteht aus Prüfung und Einsegnung“, d. h. der doppelten Bedeutung der Konfirmandenzeit entspricht auch ein doppelter Abschluß. Oder: Die Anordnung der Christenlehre entspricht den Richtlinien des EKD-Ausschusses für die Konfirmation, daß der kirchengemeindliche Unterricht nach der Einsegnung noch mindestens ein Jahr fortgesetzt werden soll).

Andere Punkte des Konfirmationsgesetzes müssen abgeändert werden

(z. B. erscheint uns die Zahl von bis zu 50 Konfirmanden, welche in einer Gruppe unterrichtet werden sollen, viel zu hoch. Oder: Die Auferfordern zur Konfirmandenanmeldung nur durch Abkündigung im Gottesdienst ist in unseren Stadtgemeinden nicht mehr durchführbar).

Auf die entscheidenden Fragen aber, welche in der Konfirmationsdiskussion der letzten 30 Jahre immer wieder auftauchen, geht das bisherige Konfirmationsgesetz überhaupt nicht ein: teils stehen diese Dinge bisher nur in der Agenda (z. B. Konfirmationsgelübde, Bedeutung des Handschlags), teils waren sie damals noch nicht in dem Maße wie heute umstritten

(die Frage nach den verschiedenen Bedeutungen und Auswirkungen der Konfirmation; die Forderung nach „Entflechtung“ der Konfir-

mation; die Frage einer Abendmahlsteilnahme von Konfirmanden oder noch jüngeren Kindern),

teils können sie in einer Ordnung gar nicht behandelt werden

(z. B. daß sich die Konfirmation weithin als Abschluß des regelmäßigen Gottesdienstbesuches auswirkt).

Gerade diese Dinge aber sind es ja, welche man zusammengefaßt gerne als „Konfirmationsnot“ bezeichnet und die man durch eine neue Konfirmationsordnung verbessern möchte.

2. Wir wissen sehr wohl, daß diese angedeutete sogenannte „Konfirmationsnot“ (die ja nicht eigentlich eine Not speziell der Konfirmation, sondern unserer Kirche überhaupt ist) nicht zu beheben ist durch eine neue Konfirmationsordnung — und sei diese noch so gut. Unsere Überlegungen gingen vielmehr davon aus, daß die im Lauf der letzten 200 Jahre bei uns eingeführte Konfirmation eine wichtige Möglichkeit darstellt, den missionarischen Auftrag der Kirche in unserem Volk zu erfüllen. Unsere Vorschläge zielen deshalb dahin, die Konfirmation nicht nur beizubehalten, sondern im Blick auf diesen missionarischen Auftrag womöglich zu verbessern und auszubauen. In dieser Absicht haben wir uns dem Vorschlag des Entwurfs 1962 angeschlossen, haben uns aber in Einzelheiten oft anders entschieden.

Unsere Überprüfung der gegenwärtigen Konfirmationspraxis war daher geleitet von folgenden Fragen:

- a) Was dient der Ausrichtung des missionarischen Auftrages, was hindert ihn?
- b) Was kann oder muß zur Verdeutlichung bzw. Ermöglichung der Evangeliumsverkündigung an die jungen Gemeindeglieder geändert und verbessert werden?

Im Blick auf die Konfirmation bedeutet das: Es ist Aufgabe der Kirche, Menschen aufzufordern und anzuleiten, Gottes Gnade anzunehmen und im gehorsamen Vertrauen als Jünger Jesu zu leben. Nicht wir erhalten die Kirche, sondern Gott tut das, indem er Menschen in den Glaubensgehorsam ruft.

Diese Überlegungen beziehen sich auf die gesamte „Konfirmation“ (so wird in der Diskussion der EKD der Gesamtkomplex bezeichnet), also auf den Konfirmandenunterricht, die Gottesdienste mit Konfirmationsgespräch und mit Konfirmandeneinsegnung und die Christenlehre.

3. Dieser Gesamtkomplex mit seinen drei Teilen (Konfirmandenzeit, Konfirmationsfeier, Christenlehre) war bisher durch das Konfirmationsgesetz geordnet, welches nun durch die „Ordnung der Konfirmation“ sowie das dazugehörige Einführungsgesetz mit der Anweisung für die Pfarrer ersetzt werden soll. Über das bisher Geordnete hinaus halten wir es für nötig, in der Konfirmationsordnung zu sagen, warum wir konfirmieren. Gemeinde und Eltern sollen über die Bedeutung der Konfirmation Bescheid wissen und darüber nachdenken. Deshalb findet sich in unserem Entwurf vor den drei Abschnitten B, C und D ein Abschnitt A „Bedeutung der Konfirmation“.

Wie sind wir bei der Erarbeitung des neuen Entwurfes vorgegangen?

4. Im Rahmen des Gesamtkatechumenats für die getaufte Jugend ist die Konfirmanden- und Christenlehrzeit ein zusammenhängender Abschnitt, der gekennzeichnet ist durch seine besonders enge Bindung an die örtliche Kirchengemeinde und den Sonntagsgottesdienst. So wie es das Konfirmationsgesetz von 1914 geordnet hat, wollen wir die Einheit von Konfirmandenzeit, Prüfung, Einsegnung und Christenlehre beibehalten. Eine weitergehende „Entflechtung“ halten wir nicht für geboten. Auch inhaltlich sind wir von der bisherigen Konfirmationsordnung ausgegangen.

5. Entsprechend dem Auftrag der Landessynode wurden bei unseren Beratungen als Material weiterhin verwendet:

- der Entwurf 1962 für eine Konfirmationsordnung samt Begründung und agendarischem Formular;
- die Diskussionen und Vorschläge der Herbstpfarrkonferenzen 1962 mit ihren Anträgen an die Landessynode sowie die weiteren bei der Landessynode eingegangenen Anträge betr. der Konfirmationsfrage;
- die Ergebnisse der Diskussionen und die Beschlüsse über die Konfirmation in der EKD und in anderen Landeskirchen.

6. In Anlehnung an die Form und Zweckbestimmung der Lebensordnung „Die heilige Taufe“ war es unser Bestreben, die Konfirmationsordnung so zu formulieren, daß sie verständlich ist sowohl für die Konfirmandeneltern und übrigen Gemeindeglieder als auch für die Konfirmanden selbst.

In die Konfirmationsordnung aufgenommen haben wir all die Dinge, welche Eltern und Konfirmanden wissen müssen. Gegenstände dagegen, die nur den Pfarrer bzw. die pfarramtliche Verwaltung angehen, haben u. E. ihren Ort im Einführungsgesetz und in der Anweisung für die Pfarrer.

B. Begründung der „Ordnung der Konfirmation“

7. Zu Absatz 1:

Es besteht innerhalb der EKD Einmütigkeit darüber, daß die Konfirmation als Teil des Gesamt-

katechumenats für Kinder und Jugendliche erfordert wird durch die Kindertaufe.

Zur christlichen Erziehung ihrer getauften Kinder haben sich die Eltern verpflichtet. Aber auch die Kirche trägt dafür Verantwortung und mahnt darum die Eltern. Das wird besonders deutlich in der Konfirmandenzeit (z. B. Frage der sonntäglichen Gottesdienstteilnahme). Darum ist es nötig, hier auf den Zusammenhang von Kindertaufe und Konfirmation hinzuweisen.

8. Zu Absatz 2:

Wir sind der Meinung, daß Sinn und Ziel der Konfirmation nicht nur in der Hinführung zum Abendmahl besteht. Der junge Christ soll vielmehr auch angeleitet und aufgefordert werden, in eigener Verantwortung als Christ in der Gemeinde zu leben.

9. Zu Absatz 3:

Unser Entwurf geht aus vom Herbstschuljahrbeginn und sieht eine Konfirmation im 9. Schuljahr vor. Festgelegt werden soll aber wie bisher nur das Mindestalter der Konfirmanden bzw. die Klassenstufe. Für die Zulassung zum Konfirmandenunterricht soll jedoch in der Regel vorausgesetzt werden der Lehrstoff des Religionsunterrichtes bis einschließlich 8. Schuljahr.

Die meisten Pfarrkonferenzen haben den Vorschlag des Entwurfs 1962, das Konfirmationsalter herabzusetzen, abgelehnt, weil die Kinder für eine verständnisvolle Mitarbeit beim Unterricht und für eine selbständige Teilnahme am Gottesdienst noch zu unreif seien. Da außerdem die geistig-seelische Entwicklung — im Gegensatz zur körperlichen Reifung — sich in der Regel gegenüber früher verzögert, ist ein Alter von 15 Jahren für die Konfirmation wünschenswert. Im Gegensatz zum Entwurf 1962 schien es uns nicht gerechtfertigt, der kritischen Phase des Jugendalters auszuweichen und uns mit dem Konfirmandenunterricht auf eine unproblematische Zeit des Jugendlichen zurückzuziehen.

Da jetzt das 9. Schuljahr eingeführt wird, ist die Heraufsetzung des Mindestalters für die Konfirmanden um ein halbes Jahr möglich.

(konfirmiert werden also dann diejenigen Jugendlichen, welche bis zum 30. 6. des Konfirmationsjahres mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben. Bisher in praxi: wer bis zum 31. 12. das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann im darauffolgenden Jahr konfirmiert werden).

Durch den Herbstschuljahrbeginn fallen Konfirmation und Schulentlassung auch bei einer Konfirmation im 9. Schuljahr nicht mehr unmittelbar zusammen. Aus diesen Gründen schlagen wir als Mindestalter für die Konfirmation 15 Jahre vor.

10. Zu Absatz 4 und 5:

Wir halten es für notwendig, die Konfirmandeneltern zur Mitarbeit aufzufordern. Ebenso soll die Gemeinde an ihre Verantwortung für die Konfirmanden erinnert werden und die spätere Einsegnung (Fürbitte) als ihre Aufgabe betrachten.

Wie die Bekanntmachung der Konfirmanden im Gottesdienst erfolgt (ob namentlich oder pauschal, ob die Konfirmanden dabei einzeln bzw. gemeinsam aufstehen oder sitzen bleiben), muß entsprechend den örtlichen Verhältnissen vom Ältestenkreis geregelt werden.

11. Zu Absatz 6:

Trotz der zunehmenden Gewohnheit, den *g a n -*zen Sonntag zu Ausflügen oder ähnlichem zu benutzen, können wir von dieser grundsätzlichen Forderung nicht abgehen. Gerade im Blick auf den Sonntagsgottesdienst müssen die Eltern zur Mitarbeit aufgerufen und notfalls an ihre Verantwortung für die christliche Erziehung gemahnt werden. Bei Elternabenden soll auf die Möglichkeit des Gottesdienstbesuches „unterwegs“ hingewiesen werden.

Die nichtkommunizierende Teilnahme an den Abendmahlfeiern der Gemeinde soll eine Hilfe für die Konfirmanden sein: So wie ein Mensch das Beten nicht aus Vorträgen über das Gebet lernt, sondern dadurch, daß zunächst andere mit ihm beten, so sollte es auch beim Abendmahl sein.

Die Anregung, den Konfirmanden — wie etwa in der hannoverschen Landeskirche — schon während der Konfirmandenzeit die kommunizierende Teilnahme am Abendmahl zu gestatten, fand nicht die Billigung der Mehrheit des Ausschusses.

12. Zu Absatz 7:

Die hier angeregten „Wiederholungsstunden des Konfirmandenunterrichtes“ haben sich in einigen Gemeinden unserer Landeskirche seit über einem Jahrzehnt bewährt. Hier kann so etwas wie eine echte Prüfung stattfinden, was ja die bisherige sogenannte Konfirmandenprüfung nicht sein kann und nicht sein soll. Vor allem erhalten Eltern und Älteste durch die Teilnahme an den Wiederholungsstunden Einblick in den Konfirmandenunterricht. Es ist hierbei an etwa zwei Wiederholungsstunden während der Konfirmandenzeit gedacht.

13. Zu Absatz 12:

Für den ersten Teil der Konfirmationsfeier wollen wir das Wort „Prüfung“ nicht mehr verwenden, weil mit diesem Ausdruck heutzutage der Gedanke des Nichtbestehenkönnens, mindestens aber der der Bewertung der Geprüften verbunden ist. Beides ist bei der bisherigen „Konfirmandenprüfung“ nicht beabsichtigt. Das Konfirmationsgespräch sollte — wie in der Agenda 1930 vorgesehen — möglichst vom Einsegnungsgottesdienst getrennt werden. Es kann am Sonntag vorher stattfinden. Es ist aber auch möglich, — wenn die Verhältnisse es fordern — einen etwas größeren Zeitraum zwischen die beiden Teile der Konfirmationsfeier einzuschieben.

(Wenn z. B. die Einsegnung kurz nach den Osterferien erfolgen soll, kann das Konfirmationsgespräch noch vor den Osterferien abgehalten werden.)

Wir halten hier daran fest, daß das Konfirmationsgespräch nicht nur die Konfirmandeneltern, sondern die ganze Gemeinde angeht.

14. Zu Absatz 13:

Zur Gestalt und zum Inhalt des Einsegnungsgottesdienstes (Bekenntnis, Versprechen, Fürbitte und Handschlag) siehe Begründung des agenda-rischen Entwurfes.

Für den Einsegnungstag hat die knappe Mehrheit der Pfarrkonferenzen ausdrücklich die Verlegung in die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten gewünscht. Durch den Herbstschuljahrbeginn ist diese Verlegung jetzt möglich. Wir schlagen sie darum vor. Dadurch kommt die Passionszeit in der Gemeinde mehr zur Geltung.

(Außerdem können die Konfirmanden dann besser zur Teilnahme an der Feier der Karwoche und des Osterfestes angeleitet werden.)

Eine Festsetzung der Konfirmandeneinsegnung auf einen einzigen Sonntag — einheitlich in der ganzen Landeskirche — halten wir (wie die meisten anderen Landeskirchen auch) für wünschenswert, aber nicht für möglich. Bisher schon wechselte der Konfirmationstermin innerhalb von 4 Sonntagen (Okuli bis Palmsonntag). Darum sollen die Ältestenkreise bzw. Kirchengemeinderäte während einer gewissen Zeit (vielleicht 5 Jahre) zur Probe die Freiheit haben, innerhalb einer Spanne von 5 Wochen den Konfirmationstermin in ihrer Gemeinde festzulegen.

15. Zu Absatz 15:

Die Taufe eines gesetzlich „Religionsmündigen“ ist einer Erwachsenentaufe gleichzustellen. Es hat dieser Taufe also der Katechumenenunterricht vorauszugehen. Das ist in diesem Fall der Konfirmandenunterricht.

16. Zu Absatz 16, 17 und 18:

Die mancherorts in Mißkredit geratene Christenlehre halten wir nach wie vor für eine gute Möglichkeit, die Jugendlichen im Leben der Gemeinde und im persönlichen Christsein zu befestigen.

Um die Christenlehre für die Jugendlichen zugänglicher und fruchtbarer zu gestalten, kann sie statt in der Art des üblichen Gottesdienstes auch in aufgelockerter Form (z. B. im Gemeindesaal am Tisch) als gemeinsames Gespräch über interessierende Fragen gehalten werden. Auch können Gemeindeglieder zur Mitwirkung bei der Christenlehre gebeten und können die Christenlehrpflichtigen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden. Die in der Unionsurkunde vorgesehene Form der Christenlehre als eines zweiten Gottesdienstes am Nachmittag kann in den meisten Fällen nicht mehr festgehalten werden, weil dadurch die Jugendlichen — soweit sie dann überhaupt noch die Christenlehre besuchen — vom Hauptgottesdienst als dem eigentlichen Zentrum der Gemeinde ferngehalten würden. Aber die Christenlehrpflichtigen sollen ja gerade auch im Hauptgottesdienst zuhause sein.

C. Begründung der agendarischen Formulare

17. Der Lebensordnungsausschuß versucht der Situation zu entsprechen, wonach ein beträchtlicher Teil der Pfarrerschaft erhebliche Bedenken oder Gewissensschwierigkeit hat, die Konfirmation nach der Agende 1930, auch nach der abgeänderten 3. Fassung, durchzuführen. Andererseits sah sich der Lebensordnungsausschuß nicht imstande, eine für alle Pfarrer verbindlich zu machende Fassung zu fertigen. Wie die Agende 1930 das Nebeneinander von positiver und liberaler Formulierung nicht vermeiden konnte, so muß heute den verschiedenen Überzeugungen, vor allem in der Frage der Konfirmationsverpflichtung, Rechnung getragen werden, soweit diese sich auf dem Boden unserer unierten Kirche begründen lassen.
18. Es entspricht dem Wesen der Konfirmation als einer kirchlichen Handlung, die nur abgeleitet und mittelbar auf den Stiftungen Christi beruht, daß sie nicht eindeutig festgelegt werden kann und dem Wechsel der Verhältnisse unterworfen ist. Es ist offenbar, daß unsere Landeskirchen heute in einer Periode des Überganges stehen. Deshalb müssen wir uns mit Provisorien begnügen. Das entspricht auch den Empfehlungen der EKD. Der Lebensordnungsausschuß versuchte, Formulierungen zu finden, die in aller Vorläufigkeit das Überkommene wahren und eine Entwicklung im Sinne unseres Auftrages offenhalten.
19. Durchgängig kam es dem Lebensordnungsausschuß darauf an, eine sprachliche Form zu finden, die von Jugendlichen verstanden wird. Ohne die Sprache der Bibel zu verleugnen oder billige Alltagswendungen aufzunehmen, sollte der Ernst der Handlung durch eine möglichst schlichte Sprache zum Ausdruck kommen.
20. Um denjenigen Gemeinden und Pfarrern, die einen unveränderten Wortlaut vertreten können und verlangen, die Möglichkeit zu geben, eine bisherige Form beizubehalten (Form A), wurde auf eine sprachliche Umarbeitung derselben verzichtet.
- Innerhalb der neuen Formulierung (Form B) war der Lebensordnungsausschuß bemüht, sich auf möglichst wenige Varianten zu beschränken. Diese Form B gabelt sich an zwei Punkten: 1.) das Bekenntnis kann mit der Gemeinde oder vor der Gemeinde gesprochen werden; 2.) die Konfirmationsfrage und -antwort können durch eine Konfirmationsmahnung ersetzt werden.
21. Für die Einfügung in den Gottesdienst ist maßgebend, daß die Konfirmation keine „sakramentale Eigenhandlung“ ist, sondern sich in die Form des Hauptgottesdienstes möglichst einfügen soll. Sollen doch die Konfirmanden zum verantwortlichen Mitfeiern des üblichen Gottesdienstes geführt werden. Darum ist auch vorgesehen, daß statt der Propriumstücke für den Predigtgottesdienst mit Konfirmandeneinsegnung auch die Propriumstücke des betreffenden Sonntags ganz oder teilweise verwendet werden können. Die Möglichkeit zur Straffung hilft, eine übermäßige Länge dieses Gottesdienstes zu vermeiden.
22. Die eigentliche Konfirmationshandlung gliedert sich in folgende Teile, die klar und straff aufeinander folgen sollen:
- das Glaubensbekenntnis als Taufgedächtnis und als Kern des empfangenen Unterrichtes,
 - die persönliche Befestigung in diesem Bekenntnis: entweder durch Aufforderung, die Bereitschaft durch das eigene Ja zu bekunden, oder durch die Mahnung, die Konsequenzen des Bekennens zu ziehen und in der Gemeinde zu leben (zur Begründung der Form „Aufforderung ohne Jahrgangsweises Ja“ siehe Anlage).
 - Fürbitte und Segnung gehören zusammen und schließen an die Befestigung des Bekenntnisses an; denn die Gemeinde tritt im Gebet für ihre jungen Glieder ein. Der Pfarrer bekräftigt diese Fürbitte durch die Handauflegung. Der Denkspruch ist eine Zusage für den einzelnen. Der Handschlag folgt auf die Segnung, weil er nicht ein Gelübde bekräftigen soll, sondern als Friedensgruß das Dabieten der Gemeinschaft an die Konfirmanden bedeutet.
 - Darauf wird den Konfirmanden in dem Schlußwort (oder „Sendung“) vorgehalten, was die Gemeinde ihnen jetzt zutraut. Die Gemeinde und die Angehörigen werden ihrerseits an ihre weitere Verpflichtung erinnert.
23. Die Anrede 1 vor dem Bekenntnis beginnt als Erinnerung an die Taufe, auf welcher die Konfirmation gründet. Sodann wird auf das Konfirmationsgespräch Bezug genommen, in welchem der Unterricht zusammengefaßt war. Ohne dies Gespräch zu einem Glaubenszeugnis zu überhöhen, wird es wichtig genommen als Erweis einer Unterweisung, die mehr als intellektuelles Lernen war. So unterschiedlich und zweifelhaft im einzelnen die erworbenen Kenntnisse und die damit verbundene innere Haltung immer sein werden, so sind die Jugendlichen doch nach Menschenermessens recht belehrt worden und dürften das Glaubensbekenntnis getrost mitsprechen können. Mit dem Apostolikum nimmt die Gruppe das Taufbekenntnis der Christenheit auf.
24. Das Gebet vor dem Bekenntnis kommt an dieser Stelle in Wegfall, weil es ein ausgesprochenes Gebet vor einem Gelübde war.
- Ein entsprechendes Gebet soll für den Eingangsteil des Gottesdienstes formuliert werden.
25. Die Formulierung der Frage erwies sich als die heikelste Aufgabe. Die Agende 1930 unterscheidet die Bereiche, welche die Konfirmationshandlung anvisiert: den Glauben an den dreieinigen Gott nach dem Bekenntnis, das Bezeugen des Glaubens in Wort und Tat und den praktischen Vollzug innerhalb unserer evangelischen Kirche. Stellt man drei Fragen, so müßte man deutlich machen, daß diese nicht gleichrangig sind. Außerdem müßte man deutlich machen, daß man dieser Konfirmandenklasse nicht ein Gelübde abver-

langt, welches volltönender ist als das Versprechen eines Erwachsenen, der zur evangelischen Kirche übertritt.

Gegenüber dem Versprechen, das aus der Agende 1930 übernommen wird, gab es im Lebensordnungsausschuß Bedenken. Darum wurde in der Form B eine Frage formuliert, welche die Bereitschaft der Kinder anspricht. Sind sie bereit, den Glauben, der ihnen in der Gemeinde bezeugt wird, als ihren eigenen Glauben aufzunehmen und darin nach Gottes Willen zuzunehmen? Dann wird ihnen die Gemeinde als der konkrete Ort gewiesen, wo solches sich vollzieht.

Die Formel: „in diesem Glauben bleiben und wachsen“ ist in der Konfirmationsfrage der lutherischen Kirche gebräuchlich. Sie gibt unserer badischen Form einen Anklang über die Landesgrenzen hinaus. Sie bezeichnet klar mit dem Bleiben die vorgeschenkte Christusgegenwart, mit dem Wachsen die unabgeschlossene Bewegung auf das Letzte hin. Dabei sind die Worte bildhaft einfach.

Schwieriger ist es, knapp auf die Konkretion des Glaubens in der jeweiligen Gemeinde hinzuweisen. Die Gemeinschaft der Heiligen finden die Konfirmanden in den Gemeinden unserer Landeskirchen. Die Formulierung „unsere Gemeinde“ wäre jedoch zu eng, zumal die Jugend bald die Heimat verlassen mag. Die Eingrenzung der Treue auf die evangelische Landeskirche entspricht nicht mehr unserem gesamtkirchlichen Gewissen.

Deshalb wurde der etwas unbestimmte, offene und doch vorstellbare Satz gewählt: wenn ihr in unserer Kirche lebt. Der Begriff „Kirche“ ist zwar mehrdeutig, aber u. E. für das Allgemeinverständnis am brauchbarsten: Die konkrete Ortsgemeinde und die Kirche Christi sind miteinander gemeint. Darum haben wir uns nach vielen Überlegungen auf diesen Begriff geeinigt. Er behaftet die Jugendlichen auf die wirkliche, sichtbare Kirche, ohne ausschließlich zu sein.

„Seid ihr dazu bereit?“ Diese Frage bezieht sich auf beide Vordersätze: das Zuwenden zum Glauben wie den praktischen Lebensversuch in der Gemeinde — beides ist sprachlich so gefaßt, daß es als göttliche Bestimmung und als Angebot verstanden werden kann, welches auf die Einwilligung wartet. Mit dem knappen „Ja“ zur kurzen Frage nach der Bereitschaft ist das Eintreten in eine persönliche Verbindlichkeit markiert, zugleich eine religiöse Leistungsnorm vermieden.

Der biblische Nachsatz: „Gott ist treu . . .“ lenkt auf die Verheißung zurück.

Die Frage schließt straff an das Credo an. Die Antwort läßt sich als persönliche Zusage an das Bekenntnis der Christenheit verstehen. Sie kann nicht als eine zusätzliche geistliche Verpflichtung mißverstanden werden.

26. Die Mahnung (Form B II) entspricht in der Satzfolge der Frage. Sie will nichts Zweites fordern. Sie will es aber vermeiden, der Konfirmanden-

schar eines Jahrganges ein gemeinsames „Ja“ abzufordern. Jedoch wird klar ausgesprochen, daß der Glaube verpflichtet. Das geschieht durch die Aufforderung, sich selber zur Gemeinde zu halten — und seinen Glauben in Wort und Tat zu bezeugen. Die Mahnung, die zum verpflichtenden Tun ruft, ohne die Zustimmung aller vorwegzunehmen, kann so gewichtig sein wie die Frageform.

Eine ausführliche Begründung für Form B II findet sich in der nachstehenden „Anlage zur Begründung“, die von Pfarrer Paul Katz im Herbst 1964 erarbeitet worden ist. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß man in unserer Kirche dieser Meinung sein kann und daß darum es eine Möglichkeit der Konfirmation geben muß, in welcher auf ein jahrgangsweises „Ja“ der Konfirmanden verzichtet wird.

27. Es dürfte auf der Hand liegen, daß die Formen B I und B II aus einem gleichartigen Grundverständnis der Konfirmation erwachsen. Gerade deshalb hat sowohl die Bereitschaftsfrage wie die Mahnung ihr Recht. Nach Auffassung des Ausschusses sollte auf keine Variante verzichtet werden.

Beide Formen (B I und B II) werden nochmals entfaltet im Schlußwort der Sendung. Darum sind sie hier möglichst knapp gehalten.

28. Weil der Bezug zur mittragenden Gemeinde in Frage und Mahnung heraustritt, schließt sich hier ganz nahtlos das Handeln der anwesenden Gemeinde an, die jetzt für ihre Konfirmanden die Fürbitte leistet, die im Segen den einzelnen zugesprochen wird. Dem Lebensordnungsausschuß liegt viel an dieser Veränderung gegenüber der Agende 1930, die an dieser Stelle kein Fürbittengebet vorsah.

Hier nimmt die Fürbitte die Bestärkung durch Frage oder Mahnung auf und übergibt sie dem, welchem sie allein zusteht: dem Herrn.

Zugleich wird durch die Fürbitte und den Zwischen-Text eindeutig klar gemacht, daß der Segen keine losgelöste Weihehandlung, sondern die schlichte Zueignung des Erbeten ist.

Als Beispiel für ein solches Gebet kann gelten, was die kurhessische Kirche in Gebrauch hat:

Fürbitte.

Pfarrer: Laßt uns für unsere Konfirmanden beten:

„Herr Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Da Du allein alles Gute in uns anfängst und vollbringst, bitten wir Dich für diese Konfirmanden, die Du uns anvertraut hast: Gib ihnen Deine Gnade, Schutz und Schirm vor allem Argen, Kraft und Hilfe zu allem Guten um unseres Erlösers Jesus Christus willen. Amen.“

29. Der Handschlag ist in Form B nicht mehr feierliche Bekräftigung eines Gelübdes und hat darum keinen Platz mehr zwischen Fürbitte und Segen. Er könnte an dieser Stelle dem Mißverständnis dienen, als sei erst das ausdrücklich bekräftigte Versprechen Vorbedingung für einen

Segen, den der Pfarrer erteilt, der den Handschlag abgenommen hat.

Statt dessen ist der Handschlag als Abschluß der Einsegnung das brüderliche Entgegenstrecken der Hand der Gemeinde zum Zeichen der Gemeinschaft entsprechend dem altchristlichen Friedensgruß.

30. Daß dieser Handschlag mit dem Zusprechen eines Bibelwortes als Gedenk- und Weisungsspruch zusammenfallen kann, ist sinnvoll. Jedoch sollte aus dem guten Brauch des persönlichen Denkspruches kein Zwang gemacht werden. Eine Gruppe oder auch ein Jahrgang kann nach örtlichem Brauch einen gemeinsamen Spruch entgegennehmen, der dann auch ausgelegt werden kann.

31. Jedenfalls leitet der Handschlag zum Abschluß der Segnung folgerichtig über zur Sendung oder Gemeindeverpflichtung, wie man das Schlußwort nennen kann.

Dies Schlußwort läßt es nicht bei der Zulassung zum heiligen Abendmahl bewenden, sondern spricht diese Zulassung (die eigentlich schon durch das Konfirmationsgespräch erfolgt ist) als Einladung aus.

Außer dem Patenamt hat in dem Schlußwort die Christenlehre neben anderen Betätigungen der Gemeindegliedschaft ihren Platz. Entsprechend werden Angehörige und Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht aus der Verantwortung für die Jugendlichen entlassen sind, da sie mit ihnen im gleichen Kampf des Glaubens stehen. Es empfiehlt sich, daß der Pfarrer sich hierbei mit der Gemeinde zusammenschließt.

32. Der Entwurf läßt verschiedene Möglichkeiten offen, den Gottesdienst zu Ende zu führen. Der straffste Abschluß dürfte den Vorzug verdienen, nachdem die Konfirmationshandlung selber alle Zusätze vermieden hat.

D. Kurze Inhaltsangabe der Anweisung für die Pfarrer

33. Die die „Ordnung der Konfirmation“ ergänzende „Anweisung für die Pfarrer“ müßte u. a. folgende Gegenstände regeln:

- a) Der Kirchengemeinderat beschließt über den Anmeldetermin,
- b) Vorschlag für ein Anmeldeformular,
- c) Übergabe der Konfirmationsordnung bei der Anmeldung,
- d) Anlage, Führung und Genehmigung der Konfirmandenlisten (samt Beurkundung der Konfirmation),
- e) Der Kirchengemeinderat beschließt über den Konfirmationstermin zwischen Ostern und Pfingsten,
- f) Größe der Konfirmandengruppe,
- g) Wenn ein Kind zwar altersmäßig in den Konfirmandenunterricht aufgenommen werden kann, aber noch nicht das 9. Schuljahr (bzw. O III) erreicht hat, soll es — falls es noch weiterhin die Schule besucht — mit der Konfirmation nach Möglichkeit bis ins 9. Schuljahr (bzw. O III) warten.
- h) Führung der Christenlehrliste, Abmeldeschein, Überweisung der Christenlehrjugendlichen bei Umzug.

IV

Anlage zur Begründung

(Vgl. Ziffer 26 der Begründung).

1. Aus dem oben dargelegten Verständnis der missionarischen Aufgabe der Kirche bei der Durchführung der Konfirmation ergibt sich für die Ordnung des Gottesdienstes mit Konfirmandeneinsegnung: Um der Glaubwürdigkeit der Kirche und um des Gehorsams gegenüber der Schrift willen muß jeder Anschein vermieden werden, als ginge es bei der Konfirmation darum, einen geschlossenen Jahrgang Jugendlicher für die Gemeinschaft am Leibe Christi bzw. für die Zwecke der Kirche zu vereinnahmen. Diesen Anschein er-

weckte die bisherige Ordnung vor allem dadurch, daß von einem möglichst geschlossenen Konfirmanden jahrgang vor versammelter Gemeinde in betonter Weise das „Ja“ zu einem Glaubensversprechen erwartet und auch abgenommen wurde, und dadurch, daß nach Möglichkeit der geschlossene Konfirmandenjahrgang wenigstens einmal zur Teilnahme am Abendmahl geschickt wurde. Beides ist um des missionarischen Auftrages der Kirche willen zu ändern.

2. Zum ersten erfordert schon die menschliche Wahrhaftigkeit, d. h. in diesem Fall die Glaubwürdigkeit der Kirche, daß die bisherige Praxis geändert wird. Denn jedermann in unserer Kirche weiß, daß das Konfirmationsversprechen nicht allzu ernst zu nehmen ist — und schon gar nicht in seinem wörtlichen Sinn: Viele Konfirmandeneltern betrachten es so (vielleicht um sich selbst das Gewissen zu erleichtern). Der Ältestenkreis hat normalerweise weder den Willen und schon gar nicht die Möglichkeit, bei Bruch des Versprechens (z. B. bei Nichterfüllung der Christenlehrpflicht), die Vollmitgliedschaft in der Kirche rückgängig zu machen oder auf Bewährung auszusetzen. Wir Pfarrer aber bemühen uns meist, die Bedeutung des ursprünglich für die ganze Lebenszeit gemeinten Versprechens auf immer kürzere Zeit zu reduzieren, bis zeitlich schließlich nur noch der Einsegnungstag oder gar nur der Gottesdienst und inhaltlich eine augenblickliche religiöse Hochstimmung übrig bleiben.

Wenn aber das Konfirmationsversprechen auf diese und andere Weise als eine persönliche Entscheidung und Willenserklärung entwertet wird, dann wird dadurch das Evangelium von Jesus Christus verdunkelt. Denn dies Evangelium ruft ja jeden einzelnen auf zu dem Entschluß, Gottes Gnade anzunehmen und in die Nachfolge Jesu einzutreten. Durch die Praxis des von einem Jahrgang von Vierzehnjährigen geschlossenen abzugebenden „Ja“ als Antwort auf eine Glaubensfrage macht die Kirche das Evangelium für viele der Konfirmanden und ihre Angehörigen unglaublich: Man nimmt die Aufforderung Jesu „folge mir nach“ nun auch nicht mehr ernster, als man das Konfirmationsversprechen nimmt. Und man sieht ja, daß die Kirche selbst auf einer wörtlichen Einhaltung des Versprechens weder bestehen kann noch bestehen will.

3. Zum zweiten erfordert nun aber noch viel mehr die Heilige Schrift, daß die bisherige Praxis des Konfirmationsversprechens aufgegeben wird. Denn die Bibel sagt, daß ein Christ ein ernstzunehmendes Glaubensversprechen nur aus dem Heiligen Geist heraus bejahen kann (1. Kor. 12, 3: Niemand kann Jesus als Herrn — d. h. als seinen Herrn — bekennen außer aus dem Heiligen Geist heraus). Das gilt auch für die bisherigen und alle ähnlichen Konfirmationsversprechen (z. B.: „Ja, ich will mit der Kirche leben und mich durch Wort und Sakrament beschenken lassen“). Wenn ich von einem geschlossenen Konfirmandenjahrgang die betonte Bejahung eines solchen Glaubensversprechens erwarte oder gar — nach vorheriger Einübung — verlange, dann muß ich dabei nach der Schrift voraussetzen, daß dieser geschlossene Konfirmandenjahrgang dabei angetrieben sei vom Heiligen Geist. Diese Annahme aber widerspricht der Schrift! Darauf macht uns das Augsburgische Bekenntnis in Artikel V aufmerksam: „Gott gibt seinen Geist, wo und wann es ihm gefällt.“ Es wäre eine überhebliche Meinung anzunehmen, durch unsere Predigt und

Unterweisung hätten wir erreicht, daß Gott bis spätestens zum Einsegnungsgottesdienst dem geschlossenen Konfirmandenjahrgang seinen Heiligen Geist verliehen habe. Denn Gott hat mit jedem Menschen seine eigene Geschichte. Ebenso wäre es auch überheblich und lieblos, zu urteilen, daß die vielen Kirchenmitglieder, welche zwar konfirmiert sind, aber nicht Jesus als ihren Herrn bekennen, vom Glauben abgefallen seien. Darum noch einmal: Die Annahme, daß Gott einem geschlossenen Konfirmandenjahrgang wegen des gemeinsamen Lebensalters und wegen der geschehenen Predigt und Unterweisung bis zu einem bereits zu Beginn der Unterweisung festgelegten Zeitpunkt den Heiligen Geist gewiß gebe, widerspricht der Heiligen Schrift. Hier halten wir am Augsburgischen Bekenntnis gegen die bisherige Konfirmationsgottesdienstordnung fest! Aus diesem Grund haben wir in dem vorliegenden Entwurf in der 3. Fassung jede im Gottesdienst vom geschlossenen Konfirmandenjahrgang mit „Ja“ zu beantwortende Frage gestrichen. Aus demselben Grund darf auch nicht das von der ganzen Gemeinde gesprochene Glaubensbekenntnis an eine betonte Stelle gerückt oder mit einer Einleitung versehen werden, welche in betonter Weise das oben gekennzeichnete „Ja“ ersetzen soll.

4. Aus den in den beiden vorangehenden Abschnitten dargelegten Gründen ist unsere augenblickliche Konfirmationspraxis auch da zu ändern, wo es bisher üblich war, den Konfirmandenjahrgang geschlossen oder doch möglichst vollzählig ein erstes Mal zum Abendmahl zu führen. Vgl. dazu die Durchführungsverordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 27. 7. 1914 zu unserer derzeitigen Konfirmationsordnung (VBl. S. 102) und die Ausführungen zu dieser Frage in der „Handreichung“ vom 15. 3. 1962 („Ist Konfirmation ohne Nötigung zum Abendmahl möglich?“). Denn die Teilnahme am Abendmahl ist von der Schrift her und von der Praxis unserer Gemeinden her (vgl. Statistik!) als Bekenntnis zu Christus und seiner Gemeinde zu verstehen. Darum und um der Mahnung 1. Kor. 11, 28 willen muß ein geschlossener Geburtsjahrgang Gemeindeglieder unserer „Volkskirche“ dem Abendmahl gegenüber immer die Möglichkeit des „Ja“ und des „Nein“ haben. Daß die Teilnahme an der Konfirmation in absehbarer Zeit bei uns freiwillig wird, ist nicht zu erwarten. Ja, wegen der in der Konfirmanden- und Christenlehrzeit gegebenen missionarischen Möglichkeiten hoffen und wünschen wir das gar nicht. Aber die Abendmahlfeier der Gemeinde dient ja nach der Schrift nicht der Erfüllung des missionarischen Auftrages der Kirche. Beim Abendmahl ist „Freiwilligkeit“, d. h. persönliche Entscheidung und Bekenntnis durchaus legitim. Und eine gewisse Freiwilligkeit ist in diesem Punkt — abgesehen vielleicht von kleinen, noch in sich geschlossenen Ortsgemeinden — auch für die Konfirmanden zu erreichen. Die Bemühung und Erfahrung von 10 Jahren bestätigt das.